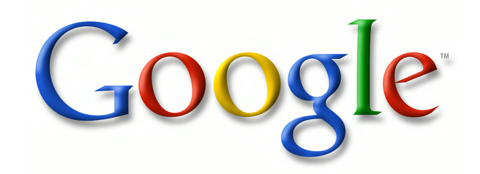
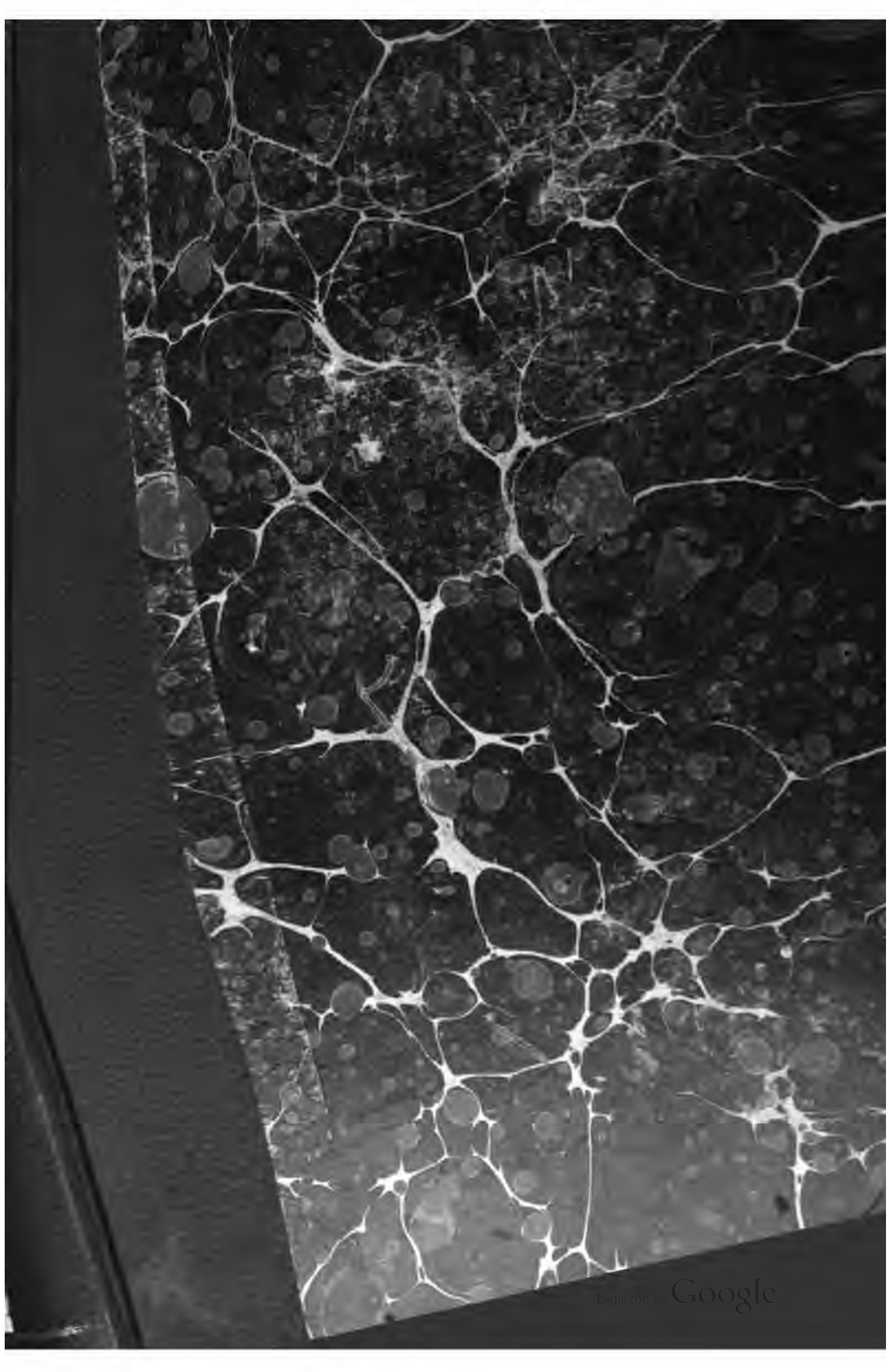
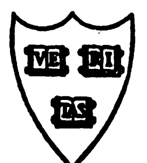
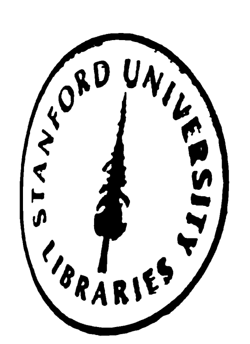







STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1895.

№ 1 mit 42.



München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Reject

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1895.

Nro 27145. München 30. Dezember 1894.

Betreff: Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Leopold von Bayern haben inhaltlich höchsten Schreibens vom 9. Dezember 1894 dem 3. Feldartillerie-Regimente Königin Mutter den Betrag von 10000 Mark in Wertpapieren mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen alljährlich am 1. Dezember durch den jeweiligen Regimentscommandeur an eine bemessene Zahl von Kapitulanten des Regiments und zwar bei gleicher Würdigkeit an Angehörige jener fahrenden Batterie, welche Seine Königliche Hoheit im Feldzuge 1870/71 kommandiert haben, verteilt werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 21. ds. Mts. der Stiftung die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge des hohen Stifters für das Wohl von Angehörigen des genannten Regiments durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt der Armee bekannt gegeben werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26794. München, 30. Dezember 1894.

Betreff: Abänderungen von Vorschriften der Fußartillerie.

I. In dem Fuß-Exerzier-Reglement für die Fußartillerie ist auf

Seite	10	Zeile	3	von unten
„	12	„	5	„ „
„	14	„	7	„ oben und
		„	15	„ unten

statt „Knopf“ „Griff“
und auf Seite 15 Zeile 11 von oben statt „Knopfes“ „Griffes“ zu setzen.

II. In der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie ist auf Seite 94 in den Spalten 1c und 2a die senkrechte Linie zwischen I und II unterhalb des Wortes „Schießklasse“ fortzusetzen; in Spalte 3b ist zu streichen „auf 1d“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 26606. München 30. Dezember 1894.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1895 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekanntgegeben, welche gemäß § 94,1 der Wehrordnung von den K. Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1895 bestimmt worden sind.

Armeecorps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	Inf.-Leib-Regiment IV. Bataillon	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche blos ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 der Heerordnung zu erwerben.
	Ingolstadt	10. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	Nur für solche Studierende, welche das Reifezeugnis für die Universität erst im Frühjahr 1895 erlangen und sich an der betreffenden Universität im Sommersemester 1895 immatrikulieren lassen.
	Erlangen	19. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Bayreuth	7. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Germersheim	17. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27119. München 24. Dezember 1894.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1895.

Die für das 1. Vierteljahr 1895 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	19
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	18	Aschaffenburg	18
Eichstätt	18	Bamberg	20
Freising	17	Bayreuth	18
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	19
Gunzenhausen	19	Fürth	19
Ingolstadt	19	Germersheim	20
Kempten	18	Hof	17
Landsberg	18	Kaiserslautern	19
Landshut	18	Kissingen	16
Lager Lechfeld	30	Kitzingen	17
Lindau	19	Landau	21
Mindelheim	21	Ludwigshafen a/Rh.	20
München	15	Neuburg a/D.	17
Neu-Ulm	18	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Passau	17	Nürnberg	18
Rosenheim	17	Regensburg	16
Vilshofen	17	Speyer	20
Wasserburg	21	Straubing	17
Weilheim	18	Sulzbach	20
		Weiden	19
		Würzburg	17
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 26459. München, 24 Dezember 1894.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1895.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1895 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,2 ₰,
„ „ „ schwere „	13,6 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	28 ℳ 59 ₰,
„ „ „ mittlere „	30 ℳ 28 ₰,
„ „ „ schwere „	31 ℳ 76 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	7 ℳ 05 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 74 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 ℳ 09 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . 26 ℳ 47 ₰.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nr. 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten bleiben auch für das 1. Halbjahr 1895 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Vogl, Generalmajor.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 3 und 4 zur „Schulordnung für das K. B. Kadetten-Corps vom 18. Februar 1892“;

durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 1 und 2 zu den Leitenden Grundsätzen ꝛc. ꝛc. für die Schießübungen der Fußartillerie;

Deckblätter Nro 71 — 100 zur „Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials ꝛc. A Feldartillerie“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 5. Januar 1895.

Nro 24936/1894. München 3. Januar 1895.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots" — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 55 — ist neu aufgestellt worden und wird demnächst durch die Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen. Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung ꝛc. ꝛc. — München 1888 — ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27365/1894. München 4. Januar 1895.

Betreff: Änderung der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden nachstehende Änderungen in den „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen" — Bei-

lage zum Kriegsministerial-Reskript vom 6. März 1889 Nro 3773, Verordnungsblatt 1889 Nro 11 — bekanntgegeben:

1. § 11, Zeile 1. Die Zahl „90" ist zu ändern in „45".

2. § 27,1 a. Zur Leitung. Hinter „1 Stabsoffizier des Generalstabes" ist einzuschalten: „1 Hauptmann des Generalstabes". Die Summe ergibt alsdann: „6 Offiziere und Beamte."

3. § 27,1 b. Zum Angriff. Zu ändern: „1 Hauptmann des Generalstabes" in: „1—3 Hauptleute des Generalstabes", ferner statt: „1 Hauptmann
1 Lieutenant } der Infanterie" zu setzen:
„2 Hauptleute der Infanterie."
Die Summe ergibt alsdann: „9—11 Offiziere."

4. § 27. Auf Seite 15 ist als neuer Absatz e einzuschalten:
„e. Außerdem ist es dem Leitenden gestattet, den Garnisonsarzt und den Vorstand des Proviantamts der Festung, welche ihm auf Erfordern zur Verfügung zu stellen sind, mit Arbeiten zu betrauen, den Garnisonsarzt auch für einige Tage an der Reise teilnehmen zu lassen."

5. § 28. Der erste Satz erhält folgende neue Fassung:
„Aus der Festung sind zu kommandieren: zur Besorgung von schriftlichen Arbeiten ein Unteroffizier (beziehungsweise Zahlmeisteraspirant), für zeichnerische Arbeiten 1—2 Zeichner."

6. § 30. 2. In der letzten Zeile sind die Worte: „Der gemäß § 28 kommandierte Unteroffizier" zu streichen und kommt hiefür zu setzen:
„die gemäß § 28 kommandierten Unteroffiziere und Zeichner. Der Garnisonsarzt erhält für etwaige Übungstage — § 27. 1. e. — die seiner Charge entsprechende Zulage."

7. § 30. Der jetzige Absatz 3 erhält die Nro 4.
Als neuer Absatz 3 ist einzuschalten:
„3. Sollte die zeitweilige Unterbringung sämtlicher Reiseteilnehmer oder einzelner Gruppen derselben außerhalb der Festung im Interesse der Übung liegen, worüber der Leitende zu bestimmen hat, so greifen für die in der Festung garnisonierenden Offiziere und Sanitätsoffiziere hinsichtlich ihrer Gebührnisse ebenfalls die Bestimmungen der §§ 10 und 13 wie zu 1. Platz."

8. § 51. Der letzte Satz ist zu streichen und dafür zu setzen:

„Zur Bestreitung von allgemeinen Unkosten wird für die Reise eine Pauschsumme von 100 ℳ gewährt, welche einem Verwendungsnachweise nicht unterliegt.“

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 197. München 4. Januar 1895.

Betreff: Hauptmann Zinksche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zinkschen Stiftung werden pro 1894/95 vier Unterstützungen zu je 200 Mark an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Berwerbungen sind bis 1. März 1895 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit ꝛc. durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8. München 2. Januar 1895.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1894, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1895 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 21. Dezember 1894 Nro 52 Seite 476), wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) „ „ Mittagskost	40 „	35 „
c) „ „ Abendkost	25 „	20 „
d) „ „ Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 19. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Nro 195. München 2. Januar 1895.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1894 über die für die K. Preußische Armee für das 1. Vierteljahr 1895 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dienze	23 ₰,
„ Saargemünd	19 ₰,
„ Metz	20 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 196. München 2. Januar 1895.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1895.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1895 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,2 ₰,
„ „ „ schwere „	13,6 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	26 ℳ — ₰,
„ „ „ mittlere „	27 ℳ 50 ₰,
„ „ „ schwere „	29 ℳ — ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	6 ℳ 47 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 56 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 ℳ 78 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	24 ℳ — ₰.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch Kriegsministerial-Reskript vom 20. Juni 1893 Nro 9420 mitgeteilten Prozentsätze an Wirtschaftskosten haben auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Notiz.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1894 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 10. Januar 1895.

Nro 27676/1894. München 9. Januar 1895.

Betreff: Bewilligung zum Tragen der Uniform an pensionierte Hartschiere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 31. vor. Mts. zu verfügen geruht, daß die Bestimmungen der Ziffer 52 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1873 — Verordnungs-Blatt Seite 236 — auch auf die Hartschiere mit der Maßgabe Anwendung zu finden haben, daß dieselben zu der Kampagne-Uniform die Abzeichen der Verabschiedeten (weiß und blau geschilderte Treffeneinfassung der Schulterklappen) tragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27449/1894. München 9. Januar 1895.

Betreff: Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen.

Die mit Kriegsministerial-Reskript vom 17. November 1894 Nro 22969 — Verordnungs-Blatt Nro 32 Seiten 290 und 291 — bekanntgegebene Erleichterung hinsichtlich der Benützung von Schnellzügen ist unter den dort angeführten Voraussetzungen und Beschränkungen den Mannschaften bei Urlaubsreisen nunmehr auch auf den K. Sächsischen Staatseisenbahnen, ferner auf den K. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen, sowie auf der Main-Neckarbahn, — von letztgenannten 3 Bahnen unter der weiteren Einschränkung wie auf den Pfälzischen- und den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen —, eingeräumt worden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27475/1894. München 9. Januar 1895.

Betreff: Stempelung der Lederfabrikate ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmungen über die „Anbringung der Stempelungen an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten und aus der Privat-Industrie beschafften Lederfabrikaten ꝛc. ꝛc." — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 128 — sind neu aufgestellt worden, und werden durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen.

Die bisherige artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 128 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 27525/1894. München 9. Januar 1895.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf das Kriegsministerial-Reskript vom 30. November 1893 Nro 21621 — Verordnungs-Blatt Seite 525 — werden nachstehende Änderungen bekanntgegeben, welche in der Zu-

sammensetzung des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps durch Neuernennung seitens ebengedachter Ausführungs-Behörde eingetreten sind.

Zweiter Beisitzer: Ingenieur 2. Klasse Kletyla der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter des zweiten Beisitzers: Rendant, Rechnungsrat Fleßa des Montierungsdepots in Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 277. München, 9. Januar 1895.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungs-Etats.

In den Bekleidungs-Etats der Truppen &c. sind die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Berichtigungen vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Zusammenstellung

der in den Bekleidungs-Etats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

Gültig vom 1. April 1895 ab.

1. Etats Nro 6 mit 15.

In der Erläuterung B. 6. 25 Sattelüberdecke ist:

a) die Gebühr an Abzeichentuch zur Einfassung von 7,8 cm auf 9,3 cm und demnach die Summe von 9,5 cm auf 11,0 cm zu erhöhen;

b) die Abfindung für dieses Abzeichentuch zu erhöhen:
im Etat Nro 6, 7, 13 und 14 . . . von 50 ₰ auf 58 ₰ und
„ „ Nro 8—12 und 15 . . . . „ 62 ₰ „ 71 ₰;

c) statt der bisherigen Gebühr und Abfindung für Gradl zu setzen; 174 cm Gradl, 124 cm breit: Etatspreis 80 ₰, Abfindung 1 ℳ 39 ₰:

d) der Vortrag „Zügelbesatz und Beinbelege aus braunem Rindsleder“ und der Abfindungsbetrag hiefür von 2 ℳ 50 ₰ zu streichen;

e) in der nächsten Zeile statt dem Worte „Kalbleder“ einzuschalten: „Blankleder zu den Schlaufen, dann Kalbleder oder gespaltenes Rindsleder“;

f) der Betrag der Anfertigungskosten einschließlich Zuthaten von 2 *M.* auf 1 *M.* 30 ₰ zu ermäßigen.

Hiernach sind die Summen zu ändern, wie folgt:

	für Tuch		für andere Abfindungsgegenstände	
	M.	₰	*M.*	₰
im Etat Nro 6 und 7	10	94	2	69
	13,63			
im Etat Nro 8—12 und 15	12	02	2	69
	14,71			
im Etat Nro 13 und 14	11	89	2	69
	14,58			

2. Ebendaselbst. Auf der sechsten Seite B. 6. Ausrüstungsstücke der Pferde sind die Geldbeträge bei lfd. Nummer 23 Satteluberdecke und bei Summe 2 zu ändern, wie folgt:

	bei Revolver-Bewaffnung					bei Revolver- und Lanzenbewaffnung					bei Karabiner- und Lanzenbewaffnung				
	Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	
	M.	₰	Jahr	*M.*	₰	*M.*	₰	Jahr	*M.*	₰	*M.*	₰	Jahr	*M.*	₰
im Etat Nro 6 und 7: Satteluberdecke	13	63	15	.	91	13	63	15	.	91	13	63	15	.	91
Summe 2 . .	121	53	.	14	91	123	53	.	15	08	132	48	.	15	98
im Etat Nro 8—12 und 15: Satteluberdecke	14	71	15	.	98	14	71	15	.	98	14	71	15	.	98
Summe 2 . .	122	61	.	14	98	124	61	.	15	15	133	56	.	16	05
im Etat Nro 13 und 14: Satteluberdecke	14	58	15	.	97	14	58	15	.	97	14	58	15	.	97
Summe 2 . .	122	48	.	14	97	124	48	.	15	14	133	43	.	16	04

3. Ebendaselbst. Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitssätze für B Ausrüstungsstücke in den Spalten: für die übrigen Abfindungsgegenstände und Summe für ein Pferd bei Revolver-Bewaffnung, bei Revolver- und Lanzen-Bewaffnung, sowie bei Karabiner- und Lanzen-Bewaffnung um je 21 ₰ zu ermäßigen.

4. Etats Nro 6 mit 15, 15a, 16, 19, 21 und 22.

Bei B. a Ausrüstungsstücke der Mannschaften bezw. bei B Ausrüstungsstücke ist der Vortrag „Anschlagsporen“ zu streichen. Die Summen sind hiernach zu berichtigen.

Notiz.

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie gelangen zur Verteilung:
Deckblätter Nro 1—20 zu der Vorschrift „Anbringung der Fabrikationsbezeichnungen ꝛc. an den in den K. Artillerie-Werkstätten angefertigten Laffeten ꝛc. ꝛc.“

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 15. Januar 1895.

Nro 314. München 15. Januar 1895.

Betreff: Hauptkonservatorium der Armee, hier Umbenennung desselben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. Januar 1895 Allerhöchst zu verfügen geruht, daß das „Hauptkonservatorium der Armee“ unter gleichzeitigem Wegfalle des dem Vorstande desselben beigelegten Titels Konservator von nun ab die Bezeichnung „Königlich Bayerische Armee-Bibliothek“ führe.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 315. München 15. Januar 1895.

Betreff: Änderungen in der Beschirrung der Feldartillerie und des Trains.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei der Feldartillerie die Anspannung der Vorderpferde unmittelbar an der Vorderbracke angenommen wird, und bei den Vorder- und Mittelpferden das Hinterzeug, bei den Stangenpferden der Rückriemen in Fortfall kommen, sowie daß die hiernach erforderlichen Vollzugsanordnungen, einschließlich der Einführung dieser abgeänderten Beschirrung für den Train nach Bedarf, seitens des Kriegsministeriums veranlaßt werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird andurch mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 423. München 15. Januar 1895.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie“ — Druckvorschrift Nro 163 — ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums zur Verteilung gelangen.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 163 „Ausrüstungs-Nachweisung für den Stab eines Feldartillerie-Regiments, bezw. Corps-Artillerie-Regiments ꝛc. ꝛc.“ ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

[illegible]

Nro [illegible] München, [illegible]

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes 1895/96.

[illegible] — vorbehaltlich der endgültigen Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1895/96 — nachfolgend eine „Zusammenstellung über den voraussichtlichen Umfang der Übungen der Reserve und Landwehr im Etatsjahre 1895/96“ bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Central-Abtheilung:
[illegible]

Zusammen

über den voraussichtlichen Umfang der Übungen

welchem Armee-Corps	Es sind einzu der Infanterie bzw. den Jägern	der Feldartillerie aus dem Beurlaubtenstande der Feldartillerie bzw. der Kavallerie †)	der Fußartillerie	den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon	der Luftschiffer-Lehrabteilung
	auf 14 Tage				
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6
I.	7 620	650	700 (I. und II.)	750 (I. und II.)	20 im Luftschifferdienst ausgebildete Reservisten aller Waffen auf 28 Tage
II.	10 240	810			
Summa	17 860	1 460	700	750	20

†) Siehe Bemerkung 1 (vergleiche auch Heerordnung § 40,7).
*) Siehe Bemerkung 2.

ſtellung

der Reſerve und Landwehr im Etatsjahre 1895/96.

ziehen bei			
dem Train			
aus der Reſerve bzw. Landwehr des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbſtübungen	aus der Reſerve der Kavallerie bzw. des Trains auf 20 Tage im Mai	aus dem Beurlaubtenſtande der Sanitäts-Kompagnien auf 12 bzw. 13 Tage	Bemerkungen
7*)	8	9	10
308	75	58***)	
308	75	58***)	
616	150**)	116	
882			

1. Die innerhalb Spalte 3 aus dem Beurlaubtenſtande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannſchaften ſind möglichſt Reſerviſten der jüngſten Jahresklaſſe.

Mannſchaften, welche im Mobilmachungsfall beſondere Verwendung als Feldgendarmen, Reſerveunteroffiziers-Aſpiranten, Handwerker u. ſ. w. finden, ſind ausgeſchloſſen.

2. Die Zahlen in den mit *) verſehenen Spalten verſtehen ſich einſchließlich 10% Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienſtthuer.

Werden dieſe 10% nicht erreicht, ſo iſt für jeden fehlenden Unteroffizier bzw. Unteroffiziersdienſtthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überſchreitung der ausgeworfenen Kopfſtärken hat daher nicht ſtattzufinden.

3. Die nach Spalte 2 bis 5, 7 und 9 Einzuziehenden ſind ungefähr zur Hälfte der Reſerve und Landwehr zu entnehmen. Hiebei iſt anzuſtreben, daß die Einberufung möglichſt in die letzten Jahre der Dienſtpflicht in der Reſerve bzw. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

4. Die in der Anlage 6 der Übungsbeſtimmungen für 1894/95 (Beilage zur Allerhöchſten Entſchließung vom 16. März 1894, Verordnungsblatt Nro 11) aufgeführten beſonderen Übungsklaſſen ſind in vorliegender Zuſammenſtellung nicht mitenthalten und müſſen daher, wie in den Vorjahren, auch für 1895/96 außerdem berückſichtigt werden.

**) Die für Wachtmeiſterſtellen auszubildenden Reſerviſten kommen auf die vorſtehenden Zahlen in Anrechnung.

***) Darunter 8 Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienſtthuer.

Es gelangen zur Ve
durch die Zentr

Deckblatt Nro 12 zu den
Vorschrift im Bereiche

Deckblätter Nro 9—24
Sammelheft der Schu

durch di

die letzteren Deckblätter



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 26. Januar 1895.

Nro 947. München 22. Januar 1895.

Betreff: Marineordnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds. Mts. zu verfügen geruht, daß die neue Marineordnung vom 12. November 1894 in der Armee an Stelle der außer Kraft gesetzten gleichnamigen Vorschrift vom 19. November 1889 zur Darnachachtung bekanntgegeben werde.

Die Zentralabteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung der neuen Marineordnung nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 22593.
Kr.-M. Nro 408.

Bekanntmachung, Gebührentarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

An Stelle des zu Ziff. 8 der Bekanntmachung vom 1. Juni 1893 (Ges.- u. V.-Bl. S. 221 ff.) veröffentlichten Gebührentarifs tritt vom 1. Februar 1895 ab der nachfolgende Tarif für die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen in Bayern:

A. Erster Beschuß.

1. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf . . . . . . 20 ₰

B. Zweiter Beschuß.

2. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf . . . . . . 30 „
3. Für Teschings, Stockflinten und Kurzwaffen jedoch nur 15 „

C. Einmaliger Beschuß.

4. Wie bei B, indessen bei Waffen mit Flobertmunition:
5. Für jeden Schrot- oder Einzelgeschoßlauf bei Revolvern 10 „
6. Für jedes Patronenlager . . . . 5 „
bei Terzerolen:
7. Für jeden Vorderladerlauf . . . . 5 „
8. Für jeden Hinterladerlauf . . . . 7 „

D. Prüfung mit Nitropulver
(rauchschwachem Pulver).

9. Bei Militärgewehren M/88 für jeden Lauf als einziger Beschuß . . . . 50 „
10. Bei Privatgewehren für jeden Lauf . . . . 30 „

E. Beschuß nach Veränderungen.

Wie bei B, C oder D.

Die Prüfung zu D Ziff. 10 darf nur erfolgen, nachdem die vorgeschriebene Prüfung mit „neuem Gewehrpulver M/71“ vorangegangen ist.

Für die Prüfungen zu B und D Ziff. 10 hat der Einsender die Patronenhülsen, zu D Ziff. 10 auch die Gebrauchsgeschosse und das Gebrauchspulver unentgeltlich zu liefern; die Waffenprüfungsanstalt ist indessen berechtigt, diese Materialien selbst zu liefern und dafür

den Selbstkostenpreis, auf volle Pfennige nach oben abgerundet, mit in Rechnung zu stellen.

München, den 12. Januar 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nro 1168. München 25. Januar 1895.

Betreff: Ergänzung der Übungsmunitions-Vorschrift.

Auf Seite 6 der Übungsmunitions-Vorschrift ist in Zeile 5 v. u. hinter „Freiwillige" einzuschalten:

„, überetatsmäßige Rekruten".

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1103. München 25. Januar 1895.

Betreff: Ausgabe der Sondervorschrift „die 15 cm Haubitze".

Die im Betreffe genannte Sondervorschrift wird als artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 80 durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums gelangt zur Verteilung:

Deckblatt Nro 1 zu der Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffen-Prüfungsanstalten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 5. Februar 1895.

Nro 1920. München 5. Februar 1895.

Betreff: Ehrung des verlebten Generals der Infanterie Karl von Orff.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben an das Kriegsministerium das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

„In Anerkennung der hohen Verdienste, welche der vor wenigen Tagen verstorbene General der Infanterie z. D. von Orff im Kriege wie im Frieden sich um die Armee erworben hat und um innerhalb derselben das Gedächtnis an diesen hervorragenden Heerführer lebendig zu erhalten, bestimme Ich, daß von den Vorwerken der Festung Ingolstadt das Fort V den Namen „Orff" zu führen habe.

München, den 3. Februar 1895.

gez. Luitpold, Prinz von Bayern".

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die bezüglichen Vollzugsanordnungen des Kriegsministeriums gesondert erfolgt sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant

Nro 1932. München 5. Februar 1895.

Betreff: Ergänzungen und Abänderungen des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und der Bekleidungsordnung.

Zu den im Betreff bezeichneten Vorschriften werden nachstehende Ergänzungen und Änderungen bekanntgegeben:

I. Entwurf zur Kassenordnung.

1. Der § 10,4 erhält folgende Fassung:

„4. Zahlungen für größere Lieferungen sind thunlichst auf die General-Militär-Kasse oder die Corps-Zahlungsstellen anzuweisen. Die Anweisungen sind nach Muster 2 auszufertigen und von dem Vorsitzenden der den betreffenden Fonds verwaltenden Kommission oder, wenn solche nicht besteht, von dem die Aufsicht darüber führenden Commandeur (§ 94,3 der Friedens-Besoldungsvorschrift) mit dem Vermerk der Kenntnisnahme zu versehen.*) Demnächst sind die Anweisungen der Intendantur vorzulegen, welche sie nach Hinzufügung des Vermerks „Gesehen" der zahlenden Kasse unmittelbar zustellt und hievon der Kassenverwaltung Kenntnis gibt. Diese benachrichtigt hierauf den Empfangsberechtigten."

Muster 2.

2. Der § 17 erhält am Schlusse von Ziffer 1 folgenden Zusatz:

„Lauten dieselben über Abschlagszahlungen (§ 6,1) so ist sinngemäß nach § 10,4 zu verfahren."

II. Bekleidungsordnung, erster Teil.

3. Im § 35 tritt unter Ziffer 2 an Stelle der bisherigen die folgende Fassung:

„2. Die Abhebung der Gelder erfolgt nach Bedarf. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten Quittungen der Kassenverwaltungen (Kassenkommissionen) sind, nachdem sie von dem Vorsitzenden der Bekleidungskommission mit dem Vermerk der Kenntnisnahme versehen worden, der Intendantur vorzulegen, welche sie nach Hinzufügung des Vermerks „Gesehen" der zahlenden Kasse unmittelbar zustellt und hievon die Kassenverwaltung benachrichtigt. Der Vermerk der Kenntnisnahme fällt weg,

---

*) Bei Kassenkommissionen fällt dieser Vermerk weg, wenn die betreffenden Personen die Anweisung in der Eigenschaft als Mitglieder dieser Kommissionen schon unterschrieben haben.

wenn der Vorsitzende der Bekleidungskommission die Quittung schon als Mitglied der Kassenkommission unterschrieben hat".
Deckblätter zum Entwurf der Kassenordnung werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 129—142 zur „Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 9. Februar 1895.

Nro 1959. München 8. Februar 1895.

Betreff: Ehrengerichte der Offiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Entschließung vom 4. l. Mts Allerhöchst zu verfügen geruht, daß Offiziere, welche à la suite von Truppenteilen stehen und sich im Etat von Behörden und Anstalten befinden, im Sinne des Schlußsatzes der Ziffer 1 des § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im bayerischen Heere nicht als Mitglieder derjenigen Offizierscorps, deren Uniform sie tragen, zu betrachten sind, sondern, daß auf dieselben die Bestimmung des § 10 Absatz 2 vorgenannter Verordnung Anwendung zu finden hat.

Durch vorstehende Allerhöchste Verfügung tritt das Kriegsministerial-Reskript vom 16. Juni 1876 Nro 7364 außer Kraft.

Deckblätter zur Druckvorschrift Nro 3 werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2000. München 8. Februar 1895.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. ds Mts hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende zu bestimmen geruht:

1. Beide Armeecorps haben größere Truppenübungen nach Ziffer 406 und 407 der Felddienst-Ordnung unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse abzuhalten.
2. Beim I. Armeecorps hat eine größere Übung im Festungskriege unter Beteiligung von Truppen aller Waffen stattzufinden. Die näheren Anordnungen trifft das Kriegsministerium.
3. Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1895, welcher Tag als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

I. Zu 1. Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armeecorps den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln. Bezüglich der dem III. Kurse der Kriegs-Akademie angehörigen Offiziere wird auf § 23 Ziffer 5 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie Bezug genommen.

II. Zu 2. Die näheren Bestimmungen über Abhaltung einer größeren Übung im Festungskriege werden gesondert erfolgen.

III. Bei der Zentralstelle des Generalstabes und bei beiden Armeecorps finden Generalstabsreisen nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889 statt.

IV. Beim I. Armeecorps ist eine Kavallerie-Übungsreise abzuhalten, für welche dem General-Kommando 2000 M. zur Verfügung gestellt werden. Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen vom 25. Februar 1879 (Verordnungsblatt Seite 105) hingewiesen.

V. Bei der Auswahl des Übungsgeländes sowohl als der Ausführung aller Übungen ist auf möglichste Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die Flurentschädigungen als besonders hoch sich herausstellen, haben die Divisions-Commandeure durch die General-Kommandos darüber zu berichten, welchen besonderen Umständen dies zuzuschreiben ist, und welche Anordnungen zur Verringerung der Flurschäden getroffen waren.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2162. München 8. Februar 1895.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1895/96.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Mts die beiliegenden Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1895/96 zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falls Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu erlassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1468. München 8. Februar 1895.

Betreff: Benachrichtigung der Lieferungsverbände in Erkrankungsfällen einberufener Mannschaften zur Begründung der Zahlung von Familienunterstützungen.

Die Truppenteile ꝛc. werden auf die Beachtung der Festsetzung im § 3 bezw. § 6 der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 2. Juni 1892 — Verordnungsblatt Seite 241 und 242 — besonders hingewiesen.

Gleichzeitig wird im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern hiedurch festgesetzt, daß in die nach den angezogenen Bestimmungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen der Lieferungsverbände

über die eingetretene Erkrankung eines Übenden zutreffenden Falles auch die Bescheinigung darüber aufzunehmen ist, daß die Erkrankung **unverschuldet** eingetreten ist.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 636 JA. München 8. Februar 1895.

Betreff: Hauptmann Königsackersche Stiftung.

Aus der **Hauptmann Königsackerschen Stiftung** ist der Betrag von 382 ℳ 75 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergl. Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 143–145 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 16—21 zu der Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 31—35 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblätter Nro 55—77 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment;

Nachtrag 1–7 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 18. Februar 1895.

Nro 2020. München 18. Februar 1895.

Betreff: Fortfall der „besonderen“ Ernennung zum Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizier.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. ds zu bestimmen geruht, daß

1. die „besondere“ Ernennung zum Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizier und dementsprechend auch die Beförderung der Portepeefähnriche zum „außeretatsmäßigen“ Second-Lieutenant bei der Feld- und Fußartillerie bezw. im Ingenieur-Corps in Fortfall kömmt,
2. das Aufrücken in das Second-Lieutenantsgehalt von 1008 ℳ bei der Feldartillerie, von 1188 ℳ bei der Fußartillerie und dem Ingenieur-Corps künftig lediglich nach Maßgabe des Dienstalters innerhalb der einzelnen Waffen zu erfolgen hat;
3. das Kriegsministerium hiernach die weiter erforderlichen Vollzugsanordnungen zu treffen hat.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsanordnungen gesondert erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2629. München 18. Februar 1895.

Betreff: Unteroffizierschule, hier Auflassung des Garnisonslazarets Fürstenfeld.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 16. ds Mts geruht, die Auflassung des Garnisonslazarets Fürstenfeld vom 1. April 1895 ab Allergnädigst zu genehmigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2498. München 18. Februar 1895.

Betreff: Veröffentlichung der Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern angegebenen Betreffs mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Reichskassenscheine, die infolge häufigerer Anwendung der Probe mit der Nadel ihre Fasern zum größten Teil verloren haben sollten, als unbrauchbar gewordene Scheine nach den mit Kriegsministerial-Reskript vom 14. August 1876 Nro 9722 — Verordnungsblatt Seite 472 ff — hierüber erlassenen Bestimmungen zu behandeln sein würden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 877.

Bekanntmachung.

Veröffentlichung der Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

In neuerer Zeit sind mehrfach falsche Reichskassenscheine zu 50 Mark zum Vorschein gekommen. Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird auf Grund einer Mittheilung des Reichsschatzamtes im Nachstehenden auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß diese Merkmale für die Fünfzig-, Zwanzig- und Fünfmarkscheine gleichmäßig gelten:

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheines festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, so daß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

München, den 15. Januar 1895.

Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 786 JA. München 18. Februar 1895.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstlieutenantstochter Meta Freiin von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1895/96 drei Präbenden zu je 350 ℳ nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die treffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1895/96 sind mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung: Deckblätter Nro 85—94 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 27. Februar 1895.

Nr. 106.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden, dann an die Generalkommandos der beiden k. Armeekorps.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Nach § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1887 (Reichsgesetzblatt S. 159) unterliegen der Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte vom Jahre 1887 ab einer allgemeinen von 10 zu 10 Jahren zu wiederholenden Revision.

Da die erste nach Maßgabe dieser Bestimmung vorzunehmende Revision hiernach am 1. April 1897 in Kraft zu treten haben wird und die Vorarbeiten zur Revision erfahrungsgemäß eine längere Zeit in Anspruch nehmen, so erscheint es angezeigt, schon jetzt mit diesen Vorarbeiten zu beginnen.

Die Beilage I zu dem Reichsgesetze vom 3. August 1878 „betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte"

(Reichsgesetzblatt S. 243) enthielt den dermalig gültigen Servistarif und es ist eine Aenderung hieran seither nicht eingetreten.

Hingegen ist für die dermalig gültige Klasseneintheilung der Orte das Reichsgesetz vom 28. Mai 1887 „betr. den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte" (Reichsgesetzblatt S. 159) maßgebend; Aenderungen an dieser Klasseneintheilung sind seitdem für bayerische Orte nicht erfolgt.

Behufs Gewinnung des für die Revision pro 1897 erforderlichen Materials sind Ermittlungen über die gegenwärtig ortsüblichen Wohnungs- und Quartierbedürfnißpreise anzustellen und ist dabei, wie folgt, zu verfahren:

1. Die gedachten Ermittlungen sind auf diejenigen Orte zu beschränken, hinsichtlich deren eine Erhöhung des Servises von den Gemeinden selbst beantragt worden ist, oder wo das Bedürfniß hiezu von Amtswegen anerkannt wird.

Die nähere Bestimmung hierüber ist von dem Generalkommando und dem einschlägigen Regierungs-Präsidium gemeinschaftlich zu treffen.

2. Für jede unmittelbare Stadt, bezüglich deren die vorbezeichneten Ermittlungen stattfinden sollen — beziehungsweise soferne Letzteres ausnahmsweise hinsichtlich einer Ortschaft des platten Landes geschehen soll, für den betreffenden Bezirk — ist eine besondere Kommission zu bilden.

Die Bezirkskommissionen bestehen aus dem Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter und zwei von demselben bestimmten Mitgliedern der Distriktsausschüsse, von welchem der eine dem größeren ländlichen Grundbesitze angehören muß, der zweite aus der Reihe der Bürgermeister oder Gemeindevertreter auszuwählen ist.

Wenn die Distriktsausschüsse nicht mehrere eine Auswahl bietende Bürgermeister oder Gemeindevertreter in sich schließen, so unterliegt es keinem Anstande, den einzigen Bürgermeister oder Gemeindevertreter in die Kommission zu berufen.

Wenn die Distriktsausschüsse die bestimmten Kategorien gar nicht in sich schließen, so kann die Auswahl aus den Mitgliedern der Distriktsräthe, eventuell auch außerhalb derselben getroffen werden.

Die städtischen Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Magistrats.

Die Magistratsmitglieder der Kommission werden von dem Magistrat gewählt.

In Garnisonsorten nehmen ein vom Kommandanten, eventuell vom Garnisonsältesten zu bezeichnender Offizier, sowie der Vorstand

der Garnisonsverwaltung oder ein Beamter derselben an den Berathungen und Festsetzungen mit gleicher Berechtigung, wie die übrigen Mitglieder, Theil.

In solchen Garnisonsorten, in welchen sich eine eigene Garnisonsverwaltung nicht befindet, ist von der Beorderung eines Garnisons-Verwaltungsbeamten zu der Kommission ganz abzusehen, eventuell — wo dies für wünschenswerth erachtet wird — an Stelle des Beamten ein zweiter Offizier der Garnison zur Theilnahme zu bestimmen.

3. Den Kommissionen liegt ob, die Entschädigungssätze für die Quartierbedürfnisse, deren Umfang in dem Regulativ, Beilage A zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 (theilweise abgeändert und ergänzt durch Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Reichsgesetzblatt S. 245) angegeben ist, mit Bezug auf den nach den örtlichen Verhältnissen zu schätzenden Werth der betreffenden Naturalleistung zu ermitteln und zu begutachten.

Spezielle Instruktionen bezüglich der Schätzung können nicht ertheilt werden. Im Allgemeinen wird indeß darauf aufmerksam gemacht, daß immer nur Objekte (Quartiere, Stallungen) von mittlerer Qualität in Betracht zu ziehen sind und daß mithin jeder Luxus, jeder Vorzug der örtlichen Lage und jede besondere Bequemlichkeit außer Acht zu lassen ist.

Zu ermitteln ist:

a) der Werth der Quartierbedürfnisse, welche Offizier- 2c. Chargen im Falle vorübergehender Bequartierung zu beanspruchen haben (§§ 7 und 8 des Regulativs);

b) der Werth der Quartierleistung an Mannschaften vom Feldwebel abwärts, bei dauernder und vorübergehender Bequartierung.

Der Theilung in Sommer- und Winter-Servis wegen sind die Vergütungen auf die Dauer eines Jahres zu berechnen;

c) der Werth einer Stallung einschließlich Gebührnisse nach den Erfordernissen in beiden Fällen des Naturalquartiers und zwar für 1 Pferd, für 4 Pferde und für 10 Pferde pro Monat;

d) der Vergütungswerth für ein Wacht- und ein Arrestlokal, sowie für ein Geschäftszimmer (§ 11 des Regulativs) pro Jahr.

4. Die Feststellungen der Kommissionen erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Bezirksamtmann, Bürgermeister) den Ausschlag.

5. Zum Anhalt wird beifolgendes Schema in der Anlage beigefügt, das nach den Rubriken auszufüllen und von der Kommission



mit den erläuternden Bemerkungen und einer gutachtlichen Motivirung versehen und vollzogen durch den Vorsitzenden den Regierungen, Kammern des Innern, einzusenden ist. Die letzteren lassen die gesammelten Nachweisungen bis **längstens 1. Mai l. Js.** an das k. Staatsministerium des Innern gelangen.

6. Die Regierungspräsidien werden ermächtigt, gegenwärtiger Instruktion noch diejenigen zweckdienlichen Erläuterungen hinzuzufügen, die insbesondere in Berücksichtigung der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen, und bei Einreichung der Nachweisungen, nach vorgängigem Benehmen mit den Generalkommandos, Vorschläge wegen anderweiter Klassifizirung der betreffenden Ortschaften, eventuell Aenderung einzelner Tarifpositionen zu machen.

Schließlich wird bemerkt, daß für die Einreihung der einzelnen Orte in die verschiedenen Servisklassen dieselben Grundsätze maßgebend sind, welche schon bei den früheren Revisionen aufgestellt wurden und vom Bundesrathe und Reichstage genehmigt sind. Diese Grundsätze sind u. A. der Reichstagdrucksache Nr. 226 — 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86 — auf Seite 30 und 31 beigefügt.

München, den 26. Januar 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte zum Reichsquartierleistungsgesetze vom 25. Juni 1868 bezw. 21. Juni 1887 betr.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nachweisung

der Vergütungen im Bezirke . . . .
(in der Stadt . . . .), welche für die Quartierbedürfnisse
der Truppen nach den gegenwärtigen Durchschnittspreisen ermittelt sind.

Bemerkung.

1. Beim dauernden Quartier für Gemeine sind nur die Preise für Schlafkammern und die daneben bestehenden Berechtigungen in Anschlag zu bringen, da die Ueberweisung besonderer Stuben nur im Interesse der Quartiergeber nachgegeben ist, der Staat hiefür also nicht höhere Ausgaben leisten kann.
2. An den Orten, wo eingerichtete Arrestzellen vorhanden sind, ist die Werthsangabe hierauf zu richten, und dieß in der betreffenden Kolonne kurz zu vermerken.

	Ver				
	für Marschquartier einschließlich Nebenbedürfnisse für Offizierquartiere auf 1 Jahr bei einem Anspruche von			für dauerndes einschließlich	
	3 Stuben und 1 Gesinde-Stube Mark	2 Stuben und 1 Gesinde-Stube Mark	1 Stube und Burschen-gelaß Mark	für 1 Feldwebel 2c. auf 1 Jahr Mark	für 1 Unter-offizier, Gemeinen auf 1 Jahr Mark
Bezirk B					
Stadt O					

gütung						
Quartier und Marschquartier Nebenbedürfnisse			auf 1 Jahr			
für 1 Pferd pro Monat	für 2—4 Pferde pro Pferd und Monat	für 2—5 Pferde und darüber pro Pferd und Monat	für 1 Wachtstube einschließlich Nebenbedürfnisse	für 1 Arrestlokal einschließlich Nebenbedürfnisse	für 1 Geschäftszimmer einschließlich Nebenbedürfnisse	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	

Nro 2996. München 27. Februar 1895.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 30. November 1893 Nro 21621 — Verordnungsblatt Seite 525 — wird folgende Änderung in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte im Bereiche der Militärverwaltung, welche durch Neuernennung seitens des Kriegsministeriums eingetreten ist, bekanntgegeben.

Es wurde ernannt:

zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur II. Armee-Corps:

der Oberstabsauditeur Hauer des Militär-Bezirksgerichts Würzburg.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen zur Verteilung:

Deckblätter Nro 22—26 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie;

Deckblätter Nro 1—20 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie;

Deckblätter Nro 11—33 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne;

Deckblätter Nro 1—9 zu den Ausrüstungs-Nachweisungen für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne;

Deckblätter Nro 121—136 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks;

Deckblätter Nro 27 und 28 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Artillerie-Depots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 6. März 1895.

Nro 3153. München 5. März 1895.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Februar ds Js nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen vorzunehmenden Änderungen in der Dislokation der Armee Allerhöchst zu verfügen geruht:

II. Bataillon 1. Infanterie-Regiments von Landsberg nach München,
III. Bataillon 2. Infanterie-Regiments von München nach Landsberg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3089. München 5. März 1895.

Betreff: Änderung der Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung in § 5 Ziffer 2 der Heerordnung, welche bezüglich des Körpermaßes der für die Jäger auszuhebenden Militärpflichtigen als größtes Maß 1 m 75 cm, als kleinstes 1 m 54 cm festsetzt, dahin abgeändert werde, daß als größtes Maß 1 m 72 cm, als kleinstes 1 m 62 cm zu gelten habe.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3224. München 5. März 1895.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Vom 1. April 1895 ab werden im Bereiche der K. Preußischen Militärverwaltung einzelne Landwehrbezirke nach der angefügten Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) für das Friedensverhältnis versuchsweise der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigade ausscheiden.

Landwehr-Bezirkseinteilung
für den Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich-Mecklenburgischen).

	Landwehrbezirk	Bemerkungen
1. Bezirk	Rostock Waren Neustrelitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) im Frieden unterstellt.
2. Bezirk	Schwerin Wismar	

Deckblätter zur Anlage 1 der Wehrordnung werden nicht ausgegeben.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Landwehr-Bezirkseinteilung, hier versuchsweise Unterstellung einiger Landwehrbezirke im Bereich der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) unter die 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische).

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3118. München 5. März 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot — Druckvorschriften-Etat Nro 170a — ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums zur Verteilung gelangen. Die bisherige gleichnamige Ausrüstungs-Nachweisung, aufgestellt 1891, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 18. März 1895.

Nro 3823. München 18. März 1895.

Betreff: Änderungen in der Organisation der Luftschiffer-Lehrabteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. Januar ds Js mit der Wirksamkeit vom 1. April 1895 die Umbezeichnung der bisherigen Luftschiffer-Lehrabteilung als „Luftschiffer-Abteilung“ unter Ernennung des Führers der Abteilung zum „Commandeur“ und Beteilung desselben mit der Disziplinarstrafgewalt und den Beurlaubungsbefugnissen eines „selbständigen“ Bataillons-Commandeurs Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Kassengeschäfte der Luftschiffer-Abteilung am gleichen Tage von der Kassen-Kommission des Eisenbahn-Bataillons an die Abteilung selbst übergehen und von dieser nach Maßgabe des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen, Abschnitt I B b selbständig geführt werden.

Die Dienstordnung für die Luftschiffer-Abteilung wird neu bearbeitet werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3833. München 18. März 1895.

Betreff: Truppenübungsplätze.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds das Nachstehende Allergnädigst zu verfügen geruht:

1. Der im Bezirk des I. Armee-Corps gelegene größere Übungsplatz erhält die Bezeichnung „Truppenübungsplatz Lechfeld", der im Bezirk des II. Armee-Corps in Beschaffung begriffene jene „Truppenübungsplatz Hammelburg". Hiernach hat auch die Benennung der auf den Truppenübungsplätzen befindlichen Dienstesstellen künftig zu lauten: „Platzkommando (Garnis. Verw. 2c. 2c.) Lechfeld (Hammelburg)".
2. Für den Truppenübungsplatz Hammelburg werden vom 1. April 1895 ab ein Platzkommando und eine Garnisons-Verwaltung — vorerst provisorisch — errichtet.
3. Den Adjutanten der Platzkommandos auf den Truppenübungsplätzen wird gegenüber den ihnen unterstellten Personen des Soldatenstandes die Disziplinarstrafgewalt eines Kompagniechefs verliehen.
4. Das Kriegsministerium ist ermächtigt, zum Vollzug des Vorstehenden das Weitere zu veranlassen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird vom Kriegsministerium mit Folgendem bekanntgegeben:

a) Es gelangt der Entwurf einer Verwaltungs-Vorschrift für Truppenübungsplätze (zugleich Artillerie-Schießplätze) zur Ausgabe. Diese Vorschrift, welche Nro 70 des Druckvorschriften-Etats erhält, geht den beteiligten Dienstesstellen in der erforderlichen Zahl durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zu und tritt vom 1. April 1895 ab in Kraft. Die bisherige Schießplatz-Verwaltungs-Vorschrift (Druckvorschrift Nro 70) und die Lechfeld-Vorschrift (artill. Spezial-Vorschrift Nro 3) scheiden zum gleichen Zeit-

punkte aus; der zu letzterer Vorschrift gehörige Plan verbleibt den Dienstesstellen 2c. zu beliebiger Verwendung.

b) Die bisherige Schießplatz-Verwaltungs-Kommission (Lechfeld) wird vom obenbezeichneten Zeitpunkte ab aufgelöst; ihre Geschäfte, Registratur 2c. gehen nach Maßgabe der neuen Verwaltungs-Vorschrift für Truppenübungsplätze an das Platzkommando Lechfeld über.

Der Feuerwerks-Offizier des Artillerie-Depots Augsburg tritt unter Beibehalt seiner bisherigen Geschäfte bei dem genannten Depot bezw. als Verwalter des Filial-Artillerie-Depots Lechfeld vom 1. April 1895 ab zum Platzkommando Lechfeld über.

c) Wegen der provisorischen Formierung des Platzkommandos und der Garnisons-Verwaltung Hammelburg, sowie wegen des Vollzuges der neuen Verwaltungs-Vorschrift erfolgen — soweit noch erforderlich — gesonderte Verfügungen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 3423.

Bekanntmachung, Ergänzung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats-behörden mit Militäranwärtern — Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1882 S. 508 ff. — wird im Einvernehmen mit dem k. Kriegsministerium und den sämmtlichen Civilstaatsministerien nachstehend eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. vor. Mts., welche in Nr. 5 des Centralblattes für das Deutsche Reich enthalten ist, veröffentlicht.

München, den 20. Februar 1895.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Abdruck.

Der § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-anwärtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) hat am Schlusse folgenden Zusatz erhalten:

„Dem Eintritt in eine militärisch organisirte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich.

Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Civilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Civildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster (A¹) durch das Reichs-Marine-Amt ausgestellt. Diejenigen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Civilversorgungsschein erhalten haben, stehen in Bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 3 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesammtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben."

Berlin, den 29. Januar 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Anlage A¹.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach
einer aktiven Militärdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten,
einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- bezw. Zollaufsichtsdienst) von . . . Jahren . . . Monaten,
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . Jahren . . . Monaten ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . ℳ . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

(Stempel.)

Alter . . . Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheines.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Nro 735 KM. München 18. März 1895.

Betreff: Anzeige über Sterbfälle von Militärpensionisten.

Die vom K. Staatsministerium der Finanzen an sämtliche mit der Auszahlung von Militärpensionen betrauten K. Kreiskassen und Rentämter ergangene Entschließung bezeichneten Betreffs vom 11. v. Mts wird im nachstehenden mit der Verfügung bekanntgegeben, daß hiernach auch von den einschlägigen Militär-Verwaltungen und bezw. Kassen ebenmäßig zu verfahren ist.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 23390.

An sämmtliche mit der Auszahlung von Militärpensionen betrauten k. Kreiskassen und Rentämter.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Einem bereits thatsächlich geübten Verfahren entsprechend ergeht im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium nachstehende Anordnung.

Die mit der Auszahlung von Militärpensionen betrauten k. Kreiskassen und Rentämter haben über das Ableben eines jeden bei denselben im Geldbezuge stehenden Militärpensionisten alsbald nach erlangter Kenntniß der k. General-Militärkasse direkte Mittheilung zu machen. Dieselbe Anzeigepflicht obliegt den auszahlenden Civilkassen hinsichtlich der Empfänger und Empfängerinnen aller übrigen aus Militärkassen bestrittenen Zulagen, Beihilfen, Wittwenpensionen u. s. w.

Diese Benachrichtigungen sind durch Ausfüllung des nachfolgenden Formulares zu bethätigen. Dasselbe wird den vorgenannten Pensionszahlungsstellen jeweils in dem erforderlichen Bedarfe durch die k. General-Militärkasse gegen Bescheinigung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Durch vorstehende Anordnung werden die Vorschriften über die Anzeigepflicht der Staats- und Gemeindebehörden bei Todesfällen nicht berührt.

München, den 11. Februar 1895.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Anzeige über Sterbefälle von Militärpensionisten betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
von Schneider.

Formular.

N. . . . . . den . . . . . . 18 . .

Benachrichtigung.

Am . . . . 18 . . ist gestorben:

Vor- und Zuname: . . . .

Militär-Charge: . . . .

früherer Truppentheil: . . . .

Wohnort: . . . .

ob ledig, verheirathet, ob Wittwer mit ehelichen Nachkommen } . . . .

Bemerkung (wo einschlägig):

falls die Quittungsbücher nicht beigefügt werden können, über den Verbleib derselben } . . . .
. . . .
. . . .

R. . . . .

(Unterschrift und Siegel.)

An die k. General-Militärkasse.

Nro 3595. München 18. März 1895.

Betreff: Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze — Kriegsministerial-Reskript vom 9. Dezember 1890 Nro 20361, Verordnungsblatt Seite 481 — eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 26. Februar 1895 Nro 3477 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 3477.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

In dem Verzeichnisse Anlage 4 zur Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1890, das Verfahren bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend — Ministerial-Amtsblatt 1890 S. 473 ff. — sind diejenigen im Dienstbereiche der k. Ministerien und der ihnen untergeordneten Stellen verwendeten Personen aufgeführt, welche den Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht unterliegen bezw. gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht ausgenommen sind.

Im Hinblick auf die k. Allerhöchste Verordnung vom 26. Juni v. Js., die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, und auf die derselben beigegebenen Regulative wird hiezu im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien sowie mit dem k. Kriegsministerium darauf hingewiesen, daß das erwähnte Verzeichniß sammt den zu demselben seither ergangenen und bekannt gegebenen Abänderungen auch fernerhin in Giltigkeit bleibt, sowie daß dieses Verzeichniß in den Anlagen der gedachten Allh. Verordnung, soweit einzelne Gruppen von Personen

lediglich in den derselben angefügten Regulativen aufgeführt sind, seine Ergänzung zu finden hat.

München, den 26. Februar 1895.

Frhr. von Feilitzsch.

Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 3025. München 9. März 1895.

Betreff: Preistarif der Artillerie-Werkstätten.

Der Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. A. Feldartillerie. — Druckvorschrift Nro 104a — ist neu aufgestellt worden und gelangt nebst zugehörigen Deckblättern Nro 1—15 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Der neue Preistarif tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft, wogegen für die in demselben nicht enthaltenen Gegenstände der bisherige Preistarif bis auf weiteres in Kraft bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3161. München 18. März 1895.

Betreff: Das Material der Feldartillerie, 5. Abteilung.

Die 5. Abteilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feldartillerie" ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Es sind auszumustern:

a) die „Dienstvorschrift für die Unteroffiziere der K. B. Feldartillerie. München 1887 — Druckvorschriften-Etat Nro 67a";
b) die „Instruktion für den Gebrauch und die Behandlung des Kontroll-Aufsatzes — Artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 5 —".

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Verordnungs-Blatt

[illegible]

Die [illegible] zu übersenden, [illegible]

Die Behandelten [illegible]

2. Seite 433 Beilage 12 Abschnitt A₁, Längsspalte 2, Zeile 9 und 10 von oben.

Für „Militäranwärter (§ 36 der Friedens-Besoldungsvorschrift)“ ist zu setzen:

„Militäranwärter, soferne dieselben nicht gemäß § 36,₆ der Friedens-Besoldungsvorschrift die Kosten der Lazaretbehandlung und Verpflegung zu erstatten haben, — vergleiche Abschnitt B laufende Nro 9.“

3. Seite 434 Beilage 12 Abschnitt B, Längsspalte 2.

Die bisherige lfd. Nro 9 sowie die zugehörige Bemerkung erhalten die Bezeichnung „9a“ bezw. „Zu 9a“. Als neue lfd. Nro 9 ist einzuschalten:

„Militäranwärter, welche die im § 36,₂ und ₃ der Friedens-Besoldungsvorschrift bezeichneten Gebührnisse beziehen, sei es aus Zivil- oder Militär-Fonds oder zum Teil aus beiden, — vergleiche § 36,₆ a. a. O.“

Als Bemerkung ist in Längsspalte 4 zuzusetzen:

„Zu 9. Wegen Einziehung der Durchschnittskosten siehe § 281,₃ der Friedens-Sanitäts-Ordnung.“

B. Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden.

1. Seite 26 § 31,₂ füge am Schlusse des ersten Absatzes hinzu:

„Wegen der zur Anstellung auf Probe, Probedienstleistung oder informatorischen Beschäftigung kommandierten Militäranwärter siehe § 36,₆.“

2. Seite 32 § 36,₆ erster Absatz, Zeile 3 bis 6 streiche die Worte: „Während“ bis „verpflegt wird.“ und setze dafür:

„Während einer solchen Krankheit bezieht er die nach Ziffer 2 und 3 zuständigen Gebührnisse mit der Maßgabe fort, daß aus letzteren auch die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazaret oder einer anderen Heilanstalt zu bestreiten sind. Der Löhnungszuschuß nach § 38,₂ₐ und ₃ ist nicht zuständig.“

3. Nachtrag II Seite 13* Nro 47.

Der letzte Absatz erhält an Stelle der jetzigen, folgende Fassung:

„Hinsichtlich des etwaigen Ausscheidens nach beendetem Urlaub findet Ziffer 5 sinngemäß Anwendung.

Wird der Urlaub durch Krankheit unterbrochen, so kann eine entsprechende Urlaubsverlängerung gestattet werden.

Für die Dauer der Krankheit gilt § 31.“

C. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Seite 40 lfd. Nro 23 erhält folgenden Zusatz:

„Erkrankte, zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandierte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazaret oder einer anderen Heilanstalt gemäß § 36,6 der Friedens-Besoldungsvorschrift aus ihren Gebührnissen zu bestreiten.“

Deckblätter zu A bis C werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3495. München 28. März 1895.

Betreff: Ausscheiden von Schußtafeln.

Die artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 16: „Kurze Gebrauchsregeln für die Verwendung der Brisanzgranaten der verschiedenen Kaliber der Fußartillerie“, ferner die Schußtafel Nro 19b (des Sammelheftes und die Gebrauchsschußtafel) für den 15 cm Mörser mit 15 cm Granaten K/80 (verstärkt), 15 cm Granaten K/83 und 15 cm Schrapnels K/80 mit Würfelpulverladungen — Berlin 1892 — treten außer Kraft.

Dieselben, sowie die Schußtafeln des Sammelheftes:

Nro 13a für die lange 15 cm Ringkanone rc. rc. und Nro 15 für die kurze 21 cm Kanone

sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4278. München 28. März 1895.

Betreff: Fortfall der besonderen Ernennung zum Artillerie- bezw. Ingenieur-Offizier, hier Rationsangelegenheit.

Die Bemerkung zu Nro 9 und 10 des Abschnittes IX des Rationstarifs — Seite 101 des Friedensnaturalverpflegungs-Reglements — erhält folgenden Wortlaut:

„Second-Lieutenants, welche ein Gehalt von 900 Mark beziehen oder über den Etat stehen, haben keinen Anspruch auf Rationen und Pferdegelder.“

Dieses wird unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des Kriegsministerial-Reskripts vom 18. Februar 1895 Nro 2020 (Verordnungs-Blatt Seite 37) mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die Ausgabe eines Deckblattes vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4444. München 28. März 1895.

Betreff: Stärke-Rapporte.

Die bisher vierteljährlich eingereichten Stärke-Rapporte sind künftig nur noch halbjährlich — nach dem Stande am 15. Januar bezw. 15. Juli — einzureichen. Die Vorlage derselben an das Kriegsministerium hat für die Folge zum 1. Februar bezw. 1. August zu erfolgen.

An dem bisherigen Muster (siehe Kriegsministerial-Reskript vom 24. Januar 1886 Nro 1546, Verordnungsblatt Seite 41) wird nichts geändert.

Die Aufschrift hat fortan zu lauten:

Rapport des (Armee-Corps ꝛc.)
nach dem Stande am
15. Januar (bezw. 15. Juli) 18 . .

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4580. München 24. März 1895.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1895.

Die für das 2. Vierteljahr 1895 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	19
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	18	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	20
Freising	17	Bayreuth	17
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	17
Gunzenhausen	19	Fürth	19
Ingolstadt	19	Germersheim	20
Kempten	18	Truppenübungsplatz Hammelburg	32
Landsberg	19	Hof	17
Landshut	16	Kaiserslautern	18
Truppenübungsplatz Lechfeld	30	Kissingen	16
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	20	Landau	21
München	15	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	16
Passau	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	18	Nürnberg	18
Vilshofen	17	Regensburg	16
Wasserburg	20	Speyer	20
Weilheim	18	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	17
		Würzburg	16
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Vogl, Generalmajor.

Nro 3440. München 11. März 1895.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1. Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000: die Sektionen: Nro 622 Burgau und Nro 626 Vilsbiburg.
2. Vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern 1 : 50000: Blatt Nro 86 Salzburghofen.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000 wurden ferner noch veröffentlicht:

durch die K. Preußische Landes-Aufnahme:

die Sektionen: Nro 140 Norden, Nro 157 Labes, Nro 172 Emden, Nro 188 Stargart i/Pom., Nro 219 Pyritz, Nro 411 Mühlhausen i/Thrgn., Nro 413 Naumburg a. d. Saale, Nro 437 Gotha und Nro 438 Erfurt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 4531. München 24. März 1895.

Betreff: Änderungen in der Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K/73/91.

In der Aufnahme-Maßtafel der Feldkanonen-Rohre K/73/91 treten folgende Änderungen ein:

1) Seite 13, lfd. Nro 157, Spalte „Gestattete Abweichung“: Das Maß „± 0,1“ ist zu ändern in „— 0,1.“
2) Seite 17, lfd. Nro 226, Spalte „Gestattete Abweichung“: Das Maß „+ 0,2“ ist zu ändern in „— 0,1.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Im Verlage von Karl Gerber in München ist erschienen:

„Zusammenstellung der körperlichen Eigenschaften, bezw. Fehler, Krankheiten und Gebrechen, welche militärdiensttauglich, bedingt tauglich, zeitig untauglich, nur landsturmtauglich oder dauernd untauglich machen.

Nach der Heerordnung und unter Berücksichtigung der Dienstanweisung zusammengetragen von Karl Hans, Lieutenant a. D. und Sekretär im Wehramte des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München"; Preis 60 Pfg. ohne, 70 Pfg. mit Futteral.

Die übersichtliche und handliche Zusammenstellung in Tabellenform erscheint zur Benützung beim Musterungs- und Aushebungsgeschäfte geeignet.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 108—141 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine fahrende bezw. eine reitende Batterie;

Deckblätter Nro 33—49 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots;

Deckblätter Nro 2—4 zu der Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffenprüfungs-Anstalten;

Deckblatt Nro 12 zur Dienstordnung der Kriegs-Akademie vom 16. Juni 1889;

Deckblätter Nro 6—9 zur Vorschrift für die Anlage und den Betrieb der Kriegsverpflegungs-Anstalten;

Deckblätter Nro 14—17 zu der Schußtafel Nro 4,
„ 12—15 „ „ „ „ 5,
„ 3—7 „ „ „ „ 8a und
„ 14—16 „ „ „ „ 10 des Sammelheftes;
„ 43—54 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

Dieselben Deckblätter zu den Gebrauchsschußtafeln und zu den Einzelnbeiheften.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 5. April 1895.

Nro 5053. München 5. April 1895.

Betreff: Pferdegelder-Vorschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1895 unter Außerkraftsetzung der als Beilage zum Verordnungs-Blatt Nro 18 vom Jahre 1891 ausgegebenen Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern vom 9. April 1891 eine neue vom 1. April 1895 in Kraft tretende Pferdegelder-Vorschrift Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Erläuterungen, Zusätze und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß die Pferdegelder-Vorschrift — Druck-Vorschrift Nro 231d — nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats

demnächst unter Umschlag zur Verteilung gelangen wird und daß weitere Exemplare von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4701. München 5. April 1895.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1895/96.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. März 1895 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1895/96 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1895. Das Nähere bestimmen die Generalkommandos, für die Fußartillerie die Inspektion der Fußartillerie.
2. Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen Teil nehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bezw. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die Generalkommandos verfügen.
3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai bezw. November eingestellten Trainsoldaten sind am 31. Oktober 1895 bezw. am 30. April 1896, die Traingemeinen sowie die Ökonomie-Handwerker am 30. September 1895 zu enlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
   a) bei den Bataillonen der Infanterie — einschließlich der IV. Bataillone —,



bei den Jägerbataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Bataillonen der Fußartillerie,
bei den Pionier-Bataillonen,
beim Eisenbahn-Bataillon,
bei der Luftschiffer-Abteilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen verpflegten Kapitulanten ꝛc. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) — ferner für unbesetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei den übrigen Kavallerie-Regimentern mindestens . 150;
c) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35,
mit niedrigem Etat mindestens 25;
d) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1895 und im Frühjahr 1896 je . . . 38;
e) bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger . . 73.

2. Zum Dienst ohne Waffe sind einzustellen:
bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenwärter . . 36,
als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit ꝛc. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirkskommandos, als Bäcker ꝛc. ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen, und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der Generalkommandos bei der Kavallerie baldmöglichst

nach dem 1. Oktober 1895, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbst am 2. November 1895 und für die Trainsoldaten zum Frühjahr am 2. Mai 1896 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffiziersschule sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1895 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile einschlüssig der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1895 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Bei den Truppen ꝛc. mit zweijähriger Dienstzeit hat erforderlichen Falles in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1894 derart einzutreten, daß die Truppenteile derselben Waffe und gleicher Etats unter Berücksichtigung der einzustellenden Rekrutenzahl annähernd gleiche Stärken haben. Diesen Ausgleich bewirken hinsichtlich der Infanterie und Jäger, der Feldartillerie und des Trains, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämmtlicher Waffen ꝛc. die Generalkommandos innerhalb ihres Befehlsbereichs, hinsichtlich der Fußartillerie, der Pioniere und Eisenbahntruppen — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — die obersten Waffenbehörden innerhalb der Waffe.
2. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.
3. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen ꝛc. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere ꝛc. billige Rücksicht zu nehmen.
4. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14,₃ H. O. Bezug genommen.
5. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung des § 7,₂ bezw. 81,₇ W. O. zur Jahresklasse 1895 gehören, außerterminlich gemusterte und

vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1895, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

6. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden; falls jedoch zu diesem Termin die in der Berechnung des Rekrutenbedarfs angesetzte Zahl von Freiwilligen nicht erreicht ist, können die hiernach fehlenden bis 31. März 1896 (§ 85,2 Abs. 2 W. O.) auch dann noch eingestellt werden, wenn der Stand des Truppenteils noch nicht unter die durch den Friedens-Verpflegungs-Etat festgesetzte Stärke gesunken ist. Machen abweichend hiervon besondere Ver-Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bezw. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1,5 H. O.) bewirkt werden.

7. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs. Muster 1.

8. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Entschließung eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten voll aufgefüllt wird.

Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppenteile. Muster 2.

9. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II A. der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Feldartillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß Ziffer 8 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

10. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.



11. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.
12. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der Generalkommandos bei Annahme oder Diensteintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Verordnungs-Blatt 1876 Seite 440 Ziffer 6) kapituliert.
13. Bezüglich vereinzelter Nachersatzgestellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils vor dem 1. Februar 1896 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf den Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nro 24298 (Kr.M.) Bezug genommen.

Im übrigen findet eine weitere Nachersatzgestellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige nicht statt. (§ 1,6 H. O. erster Absatz.)

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Muster 1.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feldartillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fußartillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . (ausschließlich der daselbst angesetzten Hilfshoboisten)					1712	520	1032	944
2. Unterlazaretgehilfen und zwar die Hälfte des Etats an Lazaretgehilfen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro .					7	2	6	4
Summe . .					1719	522	1038	948
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung).								
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab) z. B. über die im Friedensverpflegungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Hilfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16,1 F. Bef. V.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben, ꝛc.	10	12	8	6				
2. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offiziers-Dienstthuer	12	4	3	3				
					22	16	11	9
Bleiben . .					1697	506	1027	939
Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . .					849	253	514	470
C. Hierzu: Für am Rekruten-Einstellungstermin unbesetzte Kapitulantenstellen . . .	8	4	6	4				
					8	4	6	4
Zusammen. . .					857	257	520	474
D. Hierauf kommen in Anrechnung.								
1. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1895	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . .	42	12	50	16				
					44	13	52	17
Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	244	468	457

	Infanterie	Jäger	Feldartillerie (fahrende)	Fußartillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feldartillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fußartillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Übertrag . .					813	244	468	457
E. Überetatsmäßige Rekrutenzahl.								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter	813	244	468	457				
Hinzurechnung der unter D. 2 aufgeführten Freiwilligen	42	12	50	16				
	855	256	518	473	77	23	47	43
Mithin Rekruten zu beantragen Gesamtsumme					890	267	515	500
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Ökonomie-Handwerker.)								
1. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro. . .					7	3	12	6
2. Als überetatsmäßige Zahl 9%. . .					1	.	1	1
Mithin zu beantragen Gesamtsumme.					8	3	13	7

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, das Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Abteilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hiefür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1, 5 H. O.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 2 sowie I. D. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 23. September 1893 Nro 18043 — Verordnungs-Blatt Seite 383 — nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst d. J. noch verbleibende überetatsmäßige Rekrutenzahl,
   b) an Bezirkskommandos rc., als Bäcker rc., abzugebende Mannschaften,
   c) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   d) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
   e) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   f) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
   g) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe kommandierten Feldwebel und Vizefeldwebel. (§ 6,2 F. Bes. V.)

Muster 2.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit dreijähriger Dienstzeit.

	Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feldartillerie, reitende Abteilung
	Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.				
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung sind vorhanden:				
1. Gefreite, Kapitulanten, Gemeine einschließlich der überetatsmäßigen Rekrutenzahl in der I. Jahresklasse	195	54		
II. „	192	52		
III. „	170	42		
2. Desgleichen im vierten Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13	2		
3. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienstjahre ab), insoweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt sind, z. B. überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16,1 F. Bes. V.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben ꝛc.	6	3		
Summe . .			576	153
B. Davon ab:				
Zum Herbst 1895 kommen zur Entlassung 1. Die aus der II. Jahresklasse in Aussicht genommenen Dispositionsurlauber	10	9		
2. Mannschaften der III. Jahresklasse nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen	166	41		
3. im 4. Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13	2		
4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten	3	2		
5. Voraussichtlicher Abgang durch Versetzung zur Equitationsanstalt ꝛc., Tod, Invalidisierung ꝛc. bis Herbst 1895	2	2		
			194	56
Bleiben . .			382	97
C. Der Etat an Gefreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen (die Hälfte der Lazaretgehilfen) beträgt laut Friedensverpflegungs Etat Nro			575	149
Mithin fehlen am Etat . . .			193	52
D. Dazu als überetatsmäßige Rekrutenzahl 9% von 193 bezw. 52			17	5
Mithin Rekrutenbedarf . . .			210	57

	Kavallerie	Feldartillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feldartillerie, reitende Abteilung
		Kopfzahl		
Übertrag . .			210	57
E. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige			12	10
Mithin bleiben Rekruten insgesamt anzufordern . . .			198	47
II. Zum Dienst ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker).				
1. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro			6	
2. Als überetatsmäßige Zahl 9%			1	
Mithin zu beantragen Gesamtsumme . . .			7	

Bemerkungen.

1. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hiefür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.) zu bewirken. — Siehe indes Bemerkung 4.
2. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   b) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   c) Mannschaften deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
3. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. C des Musters — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionbeurlaubungen — I. B 1 — eintreten.
4. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisierung ꝛc. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5 — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung, sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nro 3718. München 5. April 1895.

Betreff: Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern.

Die „Vorschrift für die Prüfung von Waffenmeistern" — Druckvorschrift Nro 73a — ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die bisherige Vorschrift gleichen Titels (München 1887) ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5242. München 5. April 1895.

Betreff: Kapitulationen mit zur Probedienstleistung bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft kommandierten Unteroffizieren.

Mit Unteroffizieren, welche bei einer militärisch organisierten Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft zur Probedienstleistung kommandiert sind, ist bei einem etwaigen Ablauf der Kapitulation während dieser Zeit weiter zu kapitulieren, so daß seine Entlassung derselben aus dem Militärdienst während der Probedienstleistung ausgeschlossen ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4657. München 4. April 1895.

Betreff: Neuausgabe und Ausmusterung von Dienstbüchern.

Durch die K. Inspektion der Ingenieur-Corps und der Festungen wird für deren Dienstbereich eine neue „Behelfsbrücken-Vorschrift" — „B. V." — ausgegeben, welche in den Etat an ingenieurtechnischen Sondervorschriften Aufnahme findet.

Die „Dienstanweisung, betreffend die Ausbildung und Beschäftigung der Militär-Telegraphisten bei den K. B. Staats-Telegraphen-Anstalten“ — ingenieurtechnische Sondervorschrift Nro 3 — ist seit 1. April lfd. Js außer Kraft getreten und auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 5164. München 2. April 1895.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. März 1895 über die für die K. Preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1895 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für	Berlin	16 ₰,
„	Spandau	17 ₰,
„	Jüterbog	16 ₰,
„	Dieuze	23 ₰,
„	Saargemünd	18 ₰,
„	Metz	19 ₰,

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Müller, Oberst.

Notiz.

Der „Erste Allgemeine Teil“ des in zwei Teilen erscheinenden Werkes „Getreide und Hülsenfrüchte als wichtige Nahrungs- und Futtermittel mit besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Heeresverpflegung“ kann kaufsweise von der K. Preuß. Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn, Berlin S.W. Kochstraße 68—70, zu dem Preise von 10 ℳ für das geheftete Exemplar und 11,50 ℳ für das Exemplar in ganz Leinwandmappe — Text kartoniert — bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 11. April 1895.

Nro 5472. München 11. April 1895.

Betreff: Änderung der Heerordnung vom 19. Januar 1889.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js zu genehmigen geruht, daß die auf die Luftschiffer-Abteilung bezüglichen Bestimmungen in § 5 Ziffer 2 und 3 e der Heerordnung dahin abgeändert werden, daß als Rekruten für die Luftschiffer-Abteilung kräftige und gewandte Militärpflichtige mit einem Körpergewichte möglichst nicht unter 70 kg auszuwählen seien und als kleinstes Körpermaß 1 m 62 cm zu gelten habe, endlich daß ausnahmsweise für die Ökonomie-Handwerker dieser Truppe ein kleinstes Körpermaß von 1 m 57 cm festgesetzt werde.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2537. München 11. April 1895.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1895.

Im Jahre 1895 werden bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld zwei Lehrkurse und ein Informationskurs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Bestimmungen
für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1895.

I.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

Dauer und Zusammensetzung des Lehrkurses.

1) Der Lehrkurs beginnt am 11. Mai und endet am 20. Juni c.

2) Zu demselben werden 25 Hauptleute, 13 Lieutenants und 149 Unteroffiziere kommandiert und zwar nach Anordnung der General-Kommandos:

vom I. Armee-Corps 9 Hauptleute und 5 Lieutenants,
" II. " " 14 " " 7 "
der Infanterie und Jäger;

durch die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten: 1 Lieutenant (Inspektionsoffizier der Kriegsschule);

vom 1. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann,
" 2. " " 1 " ;

ferner, mit Ausnahme der IV. Bataillone: von jedem Infanterie-, Jäger- und Pionier-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere (Oberjäger),
von jedem IV. Bataillon 1 Sergent oder Unteroffizier,
vom Eisenbahn- " 1 " " " .

Bezüglich der Teilnahme von Offizieren des Beurlaubtenstandes siehe nachstehend Abschnitt V.

3) Die Kommandierten haben im Laufe des 10. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station „Kloster Lechfeld“ — einzutreffen.

Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften (Ziff. 4) haben am 6. Mai nachmittags als Vorkommando auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station „Kloster Lechfeld“ — einzutreffen und bis 21. Juni zu verbleiben.

Verstärkung der Stammabteilung.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern (Untoffizierere und Mannschaften nur aus den rechtsrheinischen) bezw. aus den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a. 8 Lieutenants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind,

b. von jedem Armee-Corps nach Anordnung des General-Kommandos:
  5 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
  2 schreibgewandte Gefreite,
  1 Hornist,
  56 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker,
  1 Lazaretgehilfe.

Auswahl der zu kommandierenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

5) Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind aus denjenigen zu wählen, welche einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mit Gewehr 88 noch nicht mitgemacht haben.

An Lieutenants sind solche heranzuziehen, welche mindestens 3 Jahre als Offizier gedient und für den Schießdienst besondere Beanlagung und Neigung haben; dieselben sollen der Militär-Schießschule seiner Zeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

6) Die nach Ziffer 2 zum Lehrkurse zu kommandierenden Unteroffiziere sollen als Schießlehrer ausgebildet und vorzugsweise auch

im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele.

Über die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten der Schießunteroffiziere einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen namentlich in betreff der besonderen Übungen der Unteroffiziere weiter zu bilden.

Jene Unteroffiziere, in deren Standorten durch Blenden geschossen wird, sind im vorschriftsmäßigen Gebrauch der Blenden (des Anschlaggestells) im Sinne der Anlage 5 zur Anleitung für den Bau von Schießständen eingehend zu unterweisen.

Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.

7) Wird ein Offizier oder Unteroffizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig zu beendigen.

8) Die zur Verstärkung der Stammabteilung zu kommandierenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

9) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben nach § 62 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

10) Die Auswahl des für die Stammabteilung erforderlichen Ersatzes aus den am Kurse beteiligten Unteroffizieren und Mannschaften liegt dem Commandeur der Militär-Schießschule ob, der hiebei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten hat, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge unter den Truppenteilen aber nur insoferne Rücksicht zu nehmen braucht, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes — Erlangung eines durchweg tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

11) Die Ablösung der zu den etatsmäßigen bezw. ständig einberufenen Offizieren der Militär-Schießschule kommandierten Burschen

behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt im unmittelbaren Verkehr der Truppenteile mit der Militär-Schießschule.

Der letzteren sind die bezüglichen Anträge unter Angabe des Entlassungstermines rechtzeitig zu übermitteln.

Beförderung der kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften.

12) Die zur Militär-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Sergenten oder Gefreiten befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung zu ersuchen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht.

Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppenteils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für den Beförderten einzusenden.

Überweisungspapiere.

13) Die Truppenteile haben über die als Hilfslehrer sowie die zum Lehrkurs kommandierten Offiziere die Personal- und Qualifikationsberichte an die Militär-Schießschule gegen Rückgabe nach beendigtem Kurse zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere abzugeben und den K. General-Kommandos &c. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- &c. Commandeure zu gelangen haben.

14) Für jeden kommandierten Unteroffizier und Gemeinen ist an die Militär-Schießschule einzusenden:

a. das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),

b. ein Lazaretschein (Beilage 13 der F. S. O).

15) Die sämtlichen vorstehend unter 13 und 14 aufgeführten Papiere &c. sind derart einzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule in Augsburg spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrkurses eingehen.

Bekleidung und Ausrüstung.

16) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen außerdem eine Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Litewka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock (Jäger, Pioniere 2c. 2 Drillichröcke bezw. Jacken),
2 Halsbinden,
2 Tuchhosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen 2 Paar Lederhandschuhe),
2 Paar vollkommen gute Infanterie-Stiefel,
3 Hemden,
1 Helm mit Zubehör,
1 schilfgrüner Helmüberzug,
1 Tornister mit Zubehör (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstornister mit Schnallen),
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
2 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche nebst Trinkbecher,
1 Säbeltroddel,
2 vordere Patrontaschen,
1 hintere Patrontasche (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
*)1 Gewehr mit 1 Gewehrriemen,

---

*) Anmerkung. Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung, der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

1 Mündungsdeckel,
1 Schraubenzieher,
1 Schloßschlüssel,
1 Seitengewehr,
1 Wischstrick (außerdem pro Bataillon 1 Wischstock),
1 Soldbuch,
1 Schießbuch,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem

jedem Unteroffizier:

1 kleiner Spaten nebst Futteral,
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,
1 Schießvorschrift,
1 Exerzier-Reglement;

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.

Die Lazaretgehilfen sind mit Lazaretgehilfentasche zu versehen.

Je die Hälfte der Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) ist mit Beilen bezw. Beilpicken nebst Futteral auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, vordere Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Lazaretgehilfen in Wegfall.)

Ferner das zur Instandhaltung der Bekleidungsgegenstände erforderliche Flickmaterial.

17) Für die nach Beendigung des Lehrkurses zum Stamm versetzten bezw. vom 1. August ab zur Verstärkung der Militär-Schießschule kommandierten Mannschaften sind außer diesen Stücken nach- bezw. mitzusenden:

2 Waffenröcke (darunter 1 zur Parade),
1 Halsbinde,
2 Tuchhosen (darunter 1 zur Parade),
1 Säbeltroddel,
1 Paar Schnürschuhe und
2 Paar Sohlen mit Flecken und Aufnäherlohn.

Für diese Unteroffiziere und Mannschaften ist dann auch eine Nachweisung nach anliegendem Muster einzusenden, aus welcher die Gebührnisse in Bezug auf die Kleinbekleidungsstücke, Sohlenaufnäherlöhne zc. für die Dauer des Kommandos ersehen werden können. Muster.

Mit dieser Nachweisung ist zugleich der bezügliche Betrag des Sohlenaufnäherlohnes der Militär-Schießschule zu übermitteln. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen.

Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt.

18) Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

19) Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke rc., als angeführt, mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.

Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

20) Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden regimenter- bezw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

Die Absendung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen und zwar unter der Adresse „Station Kloster Lechfeld“.

21) Die Frachtkosten dahin werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidiert, für die Rücksendung dagegen von den betreffenden Truppenteilen. Privatsachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße müssen sich in einem derart guten Zustande befinden, daß sie zur Rücksendung der Sachen nach Beendigung des Kommandos wieder benützt werden können.

Marschangelegenheiten.

22) Die Kosten für die Reisen der Offiziere von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, welchem der Offizier angehört.

Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

23) Die Unteroffiziere und Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise die Eisenbahn mit Militärfahrschein zu benützen. Die Fahrscheine für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

24) Die Marschverpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile.

Geldverpflegung rc.

25) Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der Zulagen unter Ziffer 27 und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

26) Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten für Rechnung des Etatskapitels 11 Löhnung rc. von der Militär-Schießschule und zwar vom 1. Kommandotage ab.

In den Soldbüchern der Unteroffiziere und Mannschaften ist zu konstatieren, daß dieselben mit sämtlichen Gebühren inclusive des Eintreffetages von ihrem Truppenteile abgefunden wurden.

27) Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule vom 1. Kommandotage ab:

a. die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 Mark als Hauptmann und von 45 Mark als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe § 45 der Friedensbesoldungsvorschrift,
b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Offiziere der Infanterie rc. außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22,
c. die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage für die ganze Zeit des Kommandos.

28) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

29) Sämtliche Offiziere werden auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld untergebracht. Wegen des Servisbezuges derselben wird auf das Kriegsministerial-Reskript vom 26. April 1893 Nro 4780 hingewiesen.

II.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und Fußartillerie.

1) Der 20 Tage dauernde Lehrkurs findet nach den diesjährigen Herbstübungen statt; nähere Bestimmung über den Beginn des Kurses erfolgt nach Ausgabe der Zeiteinteilung für diese Übungen.

2) Zu demselben werden 12 Rittmeister bezw. Hauptleute, 10 Lieutenants und 60 Unteroffiziere kommandiert und zwar:
von jedem Kavallerie-Regiment 1 Rittmeister und 1 Lieutenant,
von jedem Fußartillerie-Regiment 1 Hauptmann,
von jeder Eskadron 1 und von jedem Fußartillerie-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere.

3) Als Hilfslehrer werden 5 Lieutenants kommandiert, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den rechtsrheinischen Infanterie-Regimentern bezw. den Jäger-Bataillonen abzustellen:

Von jedem Armee-Corps nach Anordnung des General-Kommandos:
4 Sergenten oder Unteroffiziere, welche bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren, wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
2 schreibgewandte Gefreite,
1 Hornist,
40 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker,
1 Lazaretgehilfe.

Von diesen Unteroffizieren und Mannschaften sind die unter I, 16 aufgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitzubringen.

5) An Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind vom Truppenteil ꝛc. jedem kommandierten Unteroffizier und Offiziersburschen der Kavallerie mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren außerdem 1 Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Drillichjacke (bezw. Drillichrock),
2 Halsbinden,
2 Reithosen,
1 Stallhose,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar gestrickte wollene Fingerhandschuhe (den Unteroffizieren 2 Paar Lederhandschuhe),

1 Paar Reitstiefel,
1 Paar kurzschäftige Stiefel,
2 Hemden,
1 Helm bezw. Tschapka mit Zubehör, 1 Helm- 2c. Überzug,
1 Paar Epauletten (nur die Ulanen),
1 Karabiner 88 mit Zubehör,
1 Wischstrick (außerdem pro Regiment 2 Wischstöcke),
1 Schloßschlüssel,
1 Fettbüchse,
1 Schraubenzieher,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen,
1 Revolver 79 bezw. 83,
1 Entladestock zu dem Revolver 79,
1 Revolvertasche mit Revolverriemen,
1 Kavalleriesäbel bezw. Pallasch,
1 Säbelkoppel,
1 Faustriemen,
1 Kartusche mit Bandolier,
1 Paar Anschnallsporen mit Spornleder,
1 Soldbuch.

Für jeden Unteroffizier weiter 1 Schießvorschrift für die Kavallerie.

Für die Unteroffiziere und Offiziersburschen der Fußartillerie sind die Bestimmungen unter I, 16, soweit einschlägig, maßgebend.

6) Im übrigen haben für diesen Lehrkurs die unter I, 5—29 gegebenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

III.

Allgemeine Bemerkung.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere benützen bei den Schießübungen die Gewehre bezw. Karabiner ihrer Burschen.

IV.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs findet in der Zeit vom 10. mit 20. Juni statt.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:

von jeder Division 1 Oberstlieutenant oder Jäger-Bataillons-Commandeur, dann

durch den Chef des Generalstabes der Armee 1 Offizier dieses Stabes.

Die Namen der hiezu bestimmt werdenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos bezw. des Chefs des Generalstabes der Armee zum 1. Mai dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

3) Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 9. Juni auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

4) Für die Dauer des Kurses werden den Teilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder — bei Benützung von Kasernen- 2c. Quartier unter Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2, der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes" zu leistenden Entschädigung, im Falle der Unterbringung in Zelten 2c. ohne Abzug — gewährt. Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

5) Die Burschen der Stabsoffiziere sind während des Kurses in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Disziplin der Militär-Schießschule zu attachieren. Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen bleibt den Truppenteilen überlassen.

6) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

V.

Teilnahme von Offizieren des Beurlaubtenstandes.

Zu dem unter I aufgeführten Lehrkurse für Infanterie 2c. können 2 Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Jäger aus dem Bereiche des II. Armee-Corps, welche im Mobilmachungsfalle als Kompagnieführer in Aussicht genommen sind, zu einer freiwilligen, auf die gesetzliche Zahl von Übungen nicht anzurechnenden Dienstleistung herangezogen werden.

Die betreffenden Offiziere haben sofort nach Empfang der Beorderung ihre Kommandierung der Militär-Schießschule direkt mitzuteilen und erhalten bei letzterer ihre Gebührnisse an Reisekosten, Übungsgeld, Einkleidungsgeld und Kommandozulage, sowie Barackenquartier.

Die Mitgabe von Burschen für diese Offiziere regelt das General-Kommando; bezüglich der Bekleidung und Ausrüstung 2c. der Offiziersburschen wird auf vorstehende Ziffer I,16 verwiesen.

Muster.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der einzelnen Kleinbekleidungsstücke für den von der . . . . ten Kompagnie . . . . ten Regiments zur . . . . versetzten oder kommandierten . . . .

Laufende Nr.	Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält				In Geld		Bemerkungen
				Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnürschuhe	Sohlen	Hemden			
							Paar	Paar	Paar	Stück	ℳ	₰	

Ort und Datum.

Unterschrift.

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandierten ꝛc. befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen.
3. Dagegen sind in die Nachweisung die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pfg.) einzutragen.

Nro 4850. München 11. April 1895.

Betreff: Dienstordnung der Kriegsakademie.

In der „Dienstordnung der Kriegs-Akademie, München 1889" — Druckvorschriften-Etat Nro 203a — tritt nachstehende Änderung ein:

Seite 27 § 32,2 erhält folgenden Zusatz:

Die Pferde der kommandierten Offiziere einer und derselben Garnison sind behufs Erreichung des billigsten Tarifsatzes möglichst zu einem Transport zu vereinigen und auf Grund eines Militärfahrscheines nach München bezw. zurück zu befördern. Nach demselben Grundsatze ist auch seitens der Direktion der Kriegsakademie bezw. der betreffenden Truppenteile bei Ausstellung der Militärfahrscheine für den Hin- bezw. Rücktransport der Pferde derjenigen Offiziere zu verfahren, welche während der Ferien der Kriegsakademie zu Dienstleistungen bei Truppenteilen außerhalb Münchens kommandiert werden.

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5254. München 11. April 1895.

Betreff: Meldung beurlaubter Soldaten.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 27. Dezember 1883 Nro 16632 — Verordnungsblatt Seite 469 — wird bestimmt, daß beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten am Urlaubsorte nur beim Kommandanten bezw. Garnisonsältesten — an Orten ohne Garnison, in welchen sich ein Meldeamt befindet, bei dem demselben vorstehenden Bezirksoffizier, in sonstigen Orten ohne Garnison bei der Ortsbehörde — Meldungen zu erstatten haben.

Im übrigen wird auf § 7 Ziffer 7 Absatz 3 der Ehrenbezeigungs-Vorschrift Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5435. München 11. April 1895.

Betreff: Kapitulanten=Gebührnisse.

Mannschaften, welche als Büchsenmacher oder Waffenmeister ausgebildet werden und zu diesem Zwecke kapitulieren, haben auf Kapitulanten=Löhnung und Kapitulations=Handgeld (§§ 11 und 56 der Friedens=Besoldungs=Vorschrift) keinen Anspruch.

Von einer Wiedereinziehung bereits bezogener Kapitulanten=Gebührnisse ist abzusehen.

Kriegs=Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral=Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5489. München 11. April 1895.

Betreff: Ergänzung der Anlage 1 zur Garnisonsgebäude=Ordnung, II. Teil.

Die Bemerkung zu Ziffer 42 „Waschbecken" auf Seite 38 der Garnisonsgebäude=Ordnung, II. Teil, erhält folgenden Zusatz:

„Eine Mehrgewährung kann von der Intendantur genehmigt werden. Dieselbe muß aber jedenfalls mit einem Stücke für jeden Mann erfolgen, wenn Augenkrankheiten auftreten oder nach ärztlichem Gutachten eine Neigung zu solchen vorhanden ist."

Kriegs=Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral=Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5508. München 9. April 1895.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1895.

In der Ausschreibung vom 24. v. Mts Nro 4580 — Verordnungs=Blatt Seite 67 — ist zufolge neuerlicher Erhebungen bei:

„Truppenübungsplatz Hammelburg" zu setzen:

„29 ₰" statt 32.

Kriegs=Ministerium — Militär=Ökonomie=Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 32—53 zu der dritten Abteilung des Handbuchs „Das Material der Feldartillerie";

Deckblätter Nro 4—39 zur Traindepot-Ordnung.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 41—48 zu den „Sondervorschriften für die K. B. Fußartillerie A. Geschützrohre."



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 19. April 1895.

Nro 5473. München 19. April 1895.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fußartillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. ds Mts mit Bezug auf die Allerhöchste Verfügung vom 30. März 1894 — Verordnungs-Blatt Seite 141 — zur weiteren Förderung des Schießdienstes Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

„Diejenige Kompagnie bezw. Batterie, welche in ihrer Gesamtleistung im Schießen, bei der Artillerie mit Geschützen, — als die beste befunden wird, erhält ein auf dem rechten Oberarm von sämtlichen Mannschaften der Kompagnie bezw. Batterie zu tragendes Königsabzeichen nach den beifolgenden Proben.

Für diese Auszeichnung sind von jedem Armee-Corps alljährlich 1 Infanterie-Kompagnie — in den geraden Jahren vom II. Armee-

Corps 2 Infanterie-Kompagnien —, dann von den Jägern, sowie von der Feld- bezw. Fußartillerie in bemessenen Zeiträumen je 1 Kompagnie bezw. Batterie seitens des Kriegsministeriums in Antrag zu bringen.

Der betreffenden Kompagnie bezw. Batterie wird ferner ein dauernd in ihren Besitz übergehender Königspreis, dem Kompagnie- bezw. Batterie-Chef außerdem ein bleibendes Erinnerungszeichen verliehen werden.

Das Kriegsministerium ist zum Erlasse weiterer Vollzugsbestimmungen ermächtigt."

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5488. München 19. April 1895.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

In der mit Ausschreibung vom 17. März 1894 Nro 5593 (Verordnungs-Blatt Seite 104) bekanntgegebenen Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich des K. Preußischen VIII. Armee-Corps bezw. der 30. Infanterie-Brigade sind vom 1. April l. Js ab folgende Änderungen eingetreten:

Der Landwehrbezirk Köln ist zum 1. Bezirk,
die Landwehrbezirke Siegburg und Bonn sind zum 2. Bezirk der 30. Infanterie-Brigade getreten.

Deckblätter zu Anlage 1 der Wehrordnung werden nicht ausgegeben.

Frh. v. Feilitzsch. Frh. v. Asch.

Änderung der Landwehrbezirkseinteilung für den Bereich des K. Preußischen VIII. Armee-Corps.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5365. München 19. April 1895.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895.

Truppenübungsplatz	Truppenteile ꝛc.	Zeit, einschließlich Einmarsch-Tag	Zeit, einschließlich Abmarsch-Tag
Lechfeld	1. Fußartillerie-Regiment	11. Mai	19. Juni
	Übungs-Bataillon der Landwehr-Fußartillerie	6. Juni	19. Juni
	3. Feldartillerie-Regiment	23. Juni	12. Juli
	Schießlehrkurs der Feldartillerie	8. Juli	14. August
	1. Feldartillerie-Regiment	17. Juli	10. August
	2. Fußartillerie-Regiment	15. August	26. September
	Schießlehrkurs der Fußartillerie	18. August	26. September
Hammelburg	2. Feldartillerie-Regiment	18. Mai	9. Juni
	5. Feldartillerie-Regiment	1. Juli	22. Juli
	4. Feldartillerie-Regiment	25. Juli	14. August

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5620. München 19. April 1895.

Betreff: Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen.

Der deutsche Eisenbahn-Verkehrs-Verband hat unterm 1. März ds Js für die Eisenbahnen Deutschlands folgende Bestimmung erlassen:

„Beurlaubten Soldaten ist bei kürzerer, bis achttägiger, Urlaubsdauer die Benützung der dritten Wagenklasse aller Schnellzüge nach den Sätzen des Militärtarifs bis auf weiteres in dem Falle freizugeben, daß es sich um Entfernungen über 300 km und um Reisen handelt, die außerhalb der Festzeiten — also nicht an dem Tage vor oder nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten oder während dieser Festtage — angetreten werden.*) Bei Benützung von Durchgangs- (D-)Zügen sind Platzkarten zu lösen.

Das Bedürfnis für die Benützung von Schnellzügen wird seitens der Truppen auf den Urlaubspässen der Mannschaften durch den an in die Augen fallender Stelle (etwa oben links) anzubringenden Vermerk „Benützung von Schnellzügen" bescheinigt werden.

Die Fahrkartenausgabestelle hat zu prüfen, ob die Benützung von Schnellzügen nach vorstehenden Grundsätzen stattfinden kann, und zutreffenden Falles auf die Rückseite der Fahrkarte den Tages- oder Stationsstempel zu setzen, und mit Tinte das Wort „Schnellzug" zu schreiben, sofern nicht besondere Stempel hiefür beschafft sind."

Dies wird im Verfolg der Reskripte vom 17. November 1894 Nro 22969 und 9. Januar 1895 Nro 27449/94 — Verordnungs-Blatt 1894 Seiten 290/91 und 1895 Seite 14 — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

---

*) Auf der Reichsbahn, Badischen, Pfälzischen, Hessischen Ludwigs-, Main—Neckar- und Württembergischen Bahn findet diese Bestimmung auch in der Woche nach Beendigung der großen Herbstübungen keine Anwendung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 29. April 1895.

Nro 6157. München 29. April 1895.

Betreff: Hauptmilitäretat für 1895/96, hier die Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf die höheren Beamten.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1895 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Gehaltsvorrückungsverhältnisse der höheren Beamten der bayerischen Militärverwaltung vom Etatsjahre 1895/96 ab nach Dienstaltersstufen geregelt, hiernach die erforderlichen Feststellungen in den Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1895/96 aufgenommen und daß die für die einzelnen Beamten nach Maßgabe der neuen Vorrückungsgrundsätze treffenden Gehälter, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des gedachten Etats, mit Wirkung vom 1. April 1895 angewiesen werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird andurch zur Kenntnis der Armee gebracht und für den Vollzug vom Kriegsministerium Folgendes verfügt:

Die Gehälter der höheren Beamten werden vom 1. April ds Js nach Dienstaltersstufen geregelt.

Anlage.

Die beiliegende Nachweisung ergibt die Zahl der Stufen, die Gehaltssätze in denselben und die Zeitdauer für die verschiedenen Gehaltsklassen.

Für die Ausführung sind die für die Unterbeamten (Verordnungsblatt 1893 Seite 157 u. ff.), sowie für die mittleren und Kanzleibeamten (Verordnungsblatt 1894 Seite 173 u. ff.) getroffenen Bestimmungen — letztere mit Ausnahme von Ziffer 3 und 4 — maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6124. München 20. April 1895.

Betreff: Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie.

Die „Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie" gelangt als Druckvorschrift Nro 82d neu zur Ausgabe und wird in der benötigten Zahl von Exemplaren den Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums übermittelt werden.

Der mit Kriegsministerial-Reskript vom 9. Juli 1892 Nro 12028 ausgegebene Entwurf ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5331. München 29. April 1895.

Betreff: Preise der Patronenrahmen und Packschachteln ꝛc.

Die in der Übungsmunitions-Vorschrift auf Seite 20 in Ziffer 2 sowie in der Patronen-Verwaltungs-Vorschrift im Anhang unter a aufgeführten Preise für Patronenrahmen, Packschachteln und Packhülsen 88 sind wie folgt abzuändern:

Statt 4—6 — 30 Pf. ist zu setzen:
2,5—5 — 20 Pf.

In der erstgenannten Vorschrift ist ferner auf Seite 6, Zeile 3 v. u. „2“ zu ersetzen durch „1“.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6234. München 29. April 1895.

Betreff: Abänderungen der Garnisons-Verwaltungsordnung.

1. Beilage 3, Ziffer 1, Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Namen aller auf der Stube einquartierten Unteroffiziere und Soldaten müssen auf einer an der inneren Seite der Stubenthür befestigten Tafel verzeichnet sein, und zwar an oberster Stelle die Namen des vom Kompagnie- zc. Chef ernannten Stubenältesten und seines Stellvertreters, welcher ebenfalls vom Kompagnie- zc. Chef zu bezeichnen ist.
Die Namen der übrigen Mannschaften folgen nach dem Alphabet.“
2. Beilage 33 (Kriegsministerial-Reskript vom 4. Juni 1886 Nro 9892).
In dem Muster zu dem Atteste unter der Belegungs- und Lokalbenützungs-Nachweisung sowie Berechnung der zuständigen Verbrauchsgegenstände für den Monat März ist vor den Worten „verwendet worden sind“ hinzuzufügen:
„zu bestimmungsmäßigen Zwecken“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5909. München 19. April 1895.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1894/95 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zuge-

gangenen Berichten der General-Kommandos ist im Etatsjahre 1894/95 über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien eine Beschwerde nicht erhoben worden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 6308. München 20. April 1895.

Betreff: Niederlegung von Wertpapieren bei der General-Militärkasse.

Die Niederlegung von Wertpapieren in das Depositorium der General-Militärkasse und die Herausgabe solcher Papiere aus demselben (siehe § 14 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen und Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen hiezu) findet in der Regel nur am 8. eines jeden Monats bezw. dem nächstfolgenden Werktage statt. Anträge auf Herausgabe von Wertpapieren an einem anderen Tage sind nur im Falle der Dringlichkeit zu stellen und besonders zu begründen.

Außer Kurs gesetzte Wertpapiere sind aus Anlaß der Hinterlegung bei der General-Militärkasse nicht erst wieder in Kurs zu setzen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 6509. München 25. April 1895.

Betreff: Verrechnung der Löhnungszuschüsse für Familien.

Durch die Bestimmung im § 38,7 der Friedens-Besoldungsvorschrift (s. Nachtrag I. Nro 19) ist der Erlaß vom 3. Dezember 1888 Nro 21270 — Verordnungs-Blatt Seite 488 — nicht aufgehoben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 3—25 und 26—32 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee;

Deckblätter Nro 3—16 und 17—21 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Armee;

Deckblätter Nro 54—75 und 76—81 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache ꝛc. eines Armee Oberkommandos;

Deckblätter Nro 3—17 und 18—22 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Etappen-Inspecteur;

Deckblätter Nro 3—27 und 28—35 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion;

Deckblätter Nro 25—29 zur Kriegs-Verpflegungs-Vorschrift;

Deckblätter Nro 6 und 7 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 96—101 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift);

Deckblätter Nro 3—7 zu der Schußtafel Nro 13b, und

Deckblätter Nro 1—4 zu der Schußtafel Nro 16 des Sammelheftes;

Deckblätter Nro 1—12 zur Festungs-Bauordnung II. Teil: Kassengeschäfte;

Deckblatt Nro 1 zum Leitfaden betr. das Gewehr 88 ꝛc.;

Deckblatt Nro 1 zum Leitfaden betr. den Karabiner 88 ꝛc.;

Deckblatt Nro 19 zu der Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in den Artillerie-Depots, sondern in den Formationsorten der Truppen aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 3—4 zu der Schußtafel Nro 20 des Sammelheftes:

Durch die K. Inspektion der Fußartillerie:

dieselben Deckblätter für die genannte Gebrauchsschußtafel;

Deckblatt Nro 47 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre;

Deckblätter Nro 1—3 zu der Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten.

Anlage zum Kriegsministerial-Reskript vom [illegible]. April 1906 Nr. [illegible].

Nachweisung

betreffend

die Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf höhere, bisher nicht hineinbezogene Beamte.

Anlage zum Kriegsministerial-Reskript vom 29. April 1895 Nro 6157.

Nachweisung

betreffend

die Ausdehnung des Dienstaltersstufensystems auf höhere, bisher nicht hineinbezogene Beamte.

Kap. des Etats	Tit. des Etats	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen 1. Stufe ℳ	2. Stufe ℳ	3. Stufe ℳ	4. Stufe ℳ
		Klasse 1. 7 500 bis 9 900 ℳ					
1.	3.	Vortragende Räte	7	7 500	8 100	8 700	9 300
		Klasse 2. 7 500 bis 9 000 ℳ					
		Klasse 3. 7 450 bis 8 650 ℳ					
		Klasse 4. 7 000 bis 9 000 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 5. 6 900 bis 8 100 ℳ					
3.	1.	Intendanten	2	6 900	7 500	8 100	—
		Klasse 6. 7 200 bis 7 800 ℳ					
		Klasse 7. 6 000 bis 7 200 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 8. 5 600 bis 7 500 ℳ					
5.	1.	Oberauditeure	5	5 600	6 100	6 600	7 100
		Klasse 9. 4 200 bis 7 200 ℳ					
		Klasse 10. 4 500 bis 6 900 ℳ					
		Klasse 11. 5 400 bis 6 000 ℳ					
		Klasse 12. 4 750 bis 6 450 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 13. 5 100 bis 5 600 ℳ					
5.	2.	Corpsauditeure, Direktoren der Militärbezirksgerichte	2	5 100	5 350	5 600	—
		Klasse 14. 4 500 bis 6 000 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 15. 4 200 bis 6 000 ℳ					
15.	1.	Intendantur- und Bauräte	4	4 200	4 600	5 000	5 400

künftig beziehen in der				Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe				Stufe								
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
9 900	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
					12							
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
7 500	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
					12							
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	
				6								
5 700	6 000	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
						15						

Kap.	Tit.	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen 1. Stufe ℳ	2. Stufe ℳ	3. Stufe ℳ	4. Stufe ℳ
des Etats							
		Klasse 16. 4 200 bis 5 900 ℳ					
		Klasse 17. 4 000 bis 6 000 ℳ					
		Klasse 18. 4 500 bis 5 400 ℳ					
		Klasse 19. 4 200 bis 5 400 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 20. 3 600 bis 5 400 ℳ					
1. 3.	5. 2.	Intendanturräte	14	3 600	4 000	4 400	4 800
		Klasse 21. 4 000 bis 5 000 ℳ					
		Klasse 22. 2 700 bis 5 700 ℳ					
		Klasse 23. 3 000 bis 5 400 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 24. 3 600 bis 4 800 ℳ					
1.15.	5. 1.	Garnisons-Bau-Inspektoren	18	3 600	3 900	4 200	4 500
		Klasse 25. 2 400 bis 5 400 ℳ					
		Klasse 26. 3 300 bis 4 500 ℳ					
		Klasse 27. 3 600 bis 4 200 ℳ					
		Nichts.					
		Klasse 28. 2 100 bis 5 100 ℳ					
1. 5.	5.12.	Divisions- und Garnisonsauditeure . . .	37	2 100	2 600	3 100	3 500
		Klasse 29. 3 000 bis 4 000 ℳ					
		Klasse 30. 3 000 bis 3 600 ℳ					
		Klasse 31. 2 100 bis 4 200 ℳ					
		Klasse 32. 2 700 bis 3 600 ℳ					
		Klasse 33. 2 400 bis 3 600 ℳ					
		Klasse 34. 2 100 bis 3 600 ℳ					
		Klasse 35. 2 400 bis 3 300 ℳ					
		Klasse 36. 1 800 bis 3 800 ℳ					
		Klasse 37. 1 700 bis 3 500 ℳ					
		Nichts.					

künftig beziehen in der				Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe				Stufe								
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
5 100	5 400	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	
						15						
4 800	—	—	—	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	
					12							
3 900	4 300	4 700	5 100	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
							21					

Kap.	Tit.	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen			
				1	2.	3.	4.
				Stufe			
des Etats				*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
		Klasse 38. 1 800 bis 3 000 *M.*					
1. 3.	5. 2.	Intendantur-Assessoren	7	1 800	2 400	3 000	

künftig beziehen in der				Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe				Stufe								
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
—	—	—	—	3 (zusammen 6)	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	Die nach der Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung vom 13. Dezember 1894 — Verordnungsblatt Nro 35 — zu den höheren Beamten zählenden Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie und der Gewehrfabrik sind in der Anlage 2 zum Kriegsministerial-Reskript vom 15. Juni 1894 Nro 13448 — Verordnungsblatt Nro 19 — aufgeführt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 7. Mai 1895.

Nro 6195. München 30. April 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Feldpioniervorschrift für die Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. ds Mts die neubearbeitete Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie, welche an die Stelle der gleichnamigen Vorschrift vom 11. Juni 1890 tritt, zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen sowie erforderlichen Falles Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu verfügen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie — Druck-Vorschrift Nro 34 — demnächst an die Kommandobehörden 2c. 2c. in

der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verteilung gelangen wird und daß weitere Exemplare bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6590. München 7. Mai 1895.

Betreff: Straf- und Beurlaubungsbefugnisse des Direktors der Militär-Telegraphen-Schule.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. April 1895, unter Aufhebung der bisherigen einschlägigen Bestimmung, dem Direktor der Militär-Telepraphen-Schule die Disziplinarstrafbefugnisse eines selbständigen Bataillons-Commandeurs Allergnädigst zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß sich die Befugnis des Direktors zur Erteilung von Urlaub, in Abänderung der Festsetzung in § 6 der Dienstordnung für die Militär-Telegraphen-Schule nach den Allerhöchst genehmigten Bestimmungen des Kriegsministeriums vom 19. Februar 1886 Nro 2964 — Verordnungs-Blatt Seite 63 — zu richten hat.

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6224. München 3. Mai 1895.

Betreff: Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisungen:

1) für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubitzen),
2) „ „ „ „ „ „ (schwere Mörser)

— neu aufgestellt —,

3) für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (Haubitzen),
4) für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser), — neu aufgestellt —,

gelangen als Druckvorschriften Nro 172a und b bezw. 173a und b durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Ausgabe — München 1893 — der unter Ziffer 2 und 4 genannten Ausrüstungs-Nachweisungen ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6186. München 7. Mai 1895.

Betreff: Änderung der Übungsmunitions-Vorschrift.

Der vorletzte Absatz auf Seite 39 der Übungsmunitions-Vorschrift erhält folgende Fassung:

„Zur Deckung der durch den Bedarf an Zielfeuern und Zielpatronen ꝛc. ꝛc. anfallenden Kosten werden der Militär-Schießschule jährlich 700 *M.*, zahlbar durch das Artilleriedepot Augsburg, zur Verfügung gestellt."

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6690. München 7. Mai 1895.

Betreff: Abänderung des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie.

In Nro 107 Absatz 3 Zeile 1 und 2 des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie sind die Worte „ohne Rücksicht auf Platten, welche liegen bleiben," zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Der I. Band eines vom Generalmajor a. D. Köstler herausgegebenen Werkes „Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreichs Bayern", welches sich als eine wertvolle Bereicherung der Literatur zur Geschichts- und Landeskunde Bayerns darstellt und für Behörden sowie Bibliotheken als praktisches Nachschlagebuch geeignet erscheint, ist in der Lindauerschen Buchhandlung (Schöpping) in München erschienen und von dort zum Preise von 10 *M.* für das Exemplar zu beziehen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 8 zur „Lehr-Ordnung der Kriegs-Akademie — München 1889 —";

Deckblätter Nro 1—5 zur Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 15. Mai 1895.

Nro 6686. München 14. Mai 1895.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung der Luftschiffer-Abteilung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. April 1895 geruht, unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen die Einführung einer besonderen Uniform für die Luftschiffer-Abteilung Allergnädigst zu genehmigen, welche in Grundfarbe und allgemeinen Abzeichen mit jener der Eisenbahntruppen übereinstimmt, als besonderes Abzeichen der Truppe auf den Schulterklappen ein „L“ in gelber Schnur, ferner auf dem Waffenrockkragen und den Aufschlägen weißwollene

Litzen, nach dem für das Infanterie-Leib-Regiment festgesetzten Muster erhalten soll und zu welcher als Kopfbedeckung der Tschako getragen wird.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert ergehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7206. München 14. Mai 1895.

Betreff: Hauptmilitäretat für 1895/96, hier besondere Maßnahmen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1895 vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitäretats für 1895/96 folgendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

I. Den General-Kommandos werden seitens des Kriegsministeriums und nach dessen näheren Bestimmungen Bureaugeldbeihilfen insoweit gewährt, als die bezüglichen Ausgaben den aus der Dienstzulage der betreffenden Befehlshaber zu bestreitenden Betrag von je 750 ℳ jährlich überschreiten.

II. Bei jeder fahrenden Abteilung der Feldartillerie und bei jedem Train-Bataillon wird eine Unteroffiziersstelle in eine Fahnenschmiedstelle umgewandelt und ändern sich dementsprechend die §§ 48,2 und 50,1 der Militär-Veterinär-Ordnung vom 5. März 1889.

III. Wenn die Übungen der Militär-Telegraphisten des Beurlaubtenstandes am Festungstelegraphen durch Festungsbauwarte geleitet werden, dann erhalten die letzteren eine Zulage nach § 47 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht.

1. Zu Ziffer I. Nähere Bestimmungen ergehen besonders.
2. Zu Ziffer II. Die §§ 48,2 und 50,1 der Militär-Veterinär-Ordnung vom 5. März 1889 werden wie folgt abgeändert:
„§ 48,2: Bei jeder Eskadron und reitenden Batterie ist ein Fahnenschmied bezw. Oberfahnenschmied, bei jeder

fahrenden Abteilung der Feldartillerie und bei jedem Train-Bataillon sind zwei Fahnenschmiede bezw. Oberfahnenschmiede etatsmäßig."

„§ 50,1: Für die Ausführung des Hufbeschlages werden aus dem Hufbeschlaggelderfonds monatliche Zulagen gewährt und zwar von

6 ℳ bei jeder reitenden Batterie,
9 ℳ bei jeder Eskadron,
12 ℳ bei jeder fahrenden Abteilung der Feldartillerie und bei jedem Train-Bataillon."

3. Infolge der Bewaffnung der Kanoniere der fahrenden Batterien der Feldartillerie mit dem Revolver 83 wird das Waffenreparaturgeld für diese Mannschaften von 0,54 ℳ auf 1,20 ℳ für den Mann und das Jahr erhöht.

4. Die Ausgaben für die laufende Unterhaltung der nach dem Kriegsministerial-Erlaß vom 2. August 1892 Nro 14266 eingeführten Ferngläser für Infanterie und Kavallerie sind in Abänderung der Ziffer 4 erwähnten Erlasses im Waffenreparaturfonds der betreffenden Truppenteile und der Unteroffiziersschule, von der Militär-Schießschule im Fonds „Insgemein" (Kapitel 22 Titel 32) nachzuweisen und von den Truppenteilen ꝛc. alljährlich zum 21. März bei den zuständigen Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren, welch letztere die Beträge beim Kapitel 24 Titel 18a der fortdauernden Ausgaben zur Verausgabung anzuweisen und zum 1. Mai jeden Jahres — truppenteilweise getrennt — dem Kriegsministerium anzumelden haben.

Bezüglich der Ausführung größerer Reparaturen der Ferngläser bleibt der Kriegsministerial-Erlaß vom 2. August 1892 Nro 14266 — Ziffer 4 Schlußsatz — in Kraft.

Der Ersatz abgängig werdender Ferngläser ist von den Truppenteilen ꝛc. wie bisher beim Kriegsministerium zu beantragen.

5. Wenn mit Rücksicht auf den sanitären Schutz der Truppen und der Lazarette bei ansteckenden Krankheiten der in Kasernen oder Lazaretten wohnenden Familienangehörigen von Unterbeamten die Krankenhausbehandlung notwendig wird, dann darf zur Deckung der dadurch entstandenen

Kosten im Falle der Bedürftigkeit des Unterbeamten eine Unterstützung beim Kriegsministerium besonders beantragt werden.

6. Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. April 1895 in Kraft.
7. Es werden neue Friedensverpflegungsetats zur Ausgabe gelangen. Die außer Geltung tretenden Friedensverpflegungsetats sind — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.
8. Die aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden durch Deckblätter bezw. Nachträge bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6408. München 14. Mai 1895.

Betreff: Änderung der Druckvorschrift Nro 79, hier Haftung für Unfälle.

In der Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots rc. (Druck-Vorschriften-Etat Nro 79) erhält in § 19 der letzte Absatz (Fassung gemäß Nachtrag I) folgenden Wortlaut:

Der Lieferant gilt bezüglich dieser Hilfskräfte (Arbeiter rc.) als Unternehmer im Sinne der §§ 5 Absatz 9 und 9 Absatz 2 des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884.

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6971. München 14. Mai 1895.

Betreff: Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Personal an Feld- und Etappen-Formationen.

Die „Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphen-Personal an Feld- und Etappen-Formationen" gelangen als Druckvorschrift Nro 182a neu zur Ausgabe.

Die älteren „Bestimmungen über die Abstellung von Telegraphenbeamten und Bediensteten, dann von Telegraphen-Material für die

Feld- und Etappen-Telegraphen-Formationen — München 1886 —“ treten außer Kraft und sind unter Beachtung von Ziffer 19 der Vorbemerkungen zum Druckvorschriften-Etat auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7036. München 14. Mai 1895.

Betreff: Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie bezw. des Fußartillerie-Geräts.

Die „Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie“ sowie die „Vorschrift für die Besichtigung des Fußartillerie-Geräts“ sind neu aufgestellt worden und gelangen beide Vorschriften, als Druck-Vorschrift Nro 77a bezw. 77b, durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung. Die bisherige „Vorschrift für die Besichtigung des Feldgeräts der Feldartillerie und des Fußartillerie-Geräts — München 1892“ — Druck-Vorschrift Nro 77 — ist auszumustern.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß der Inspizient des Fußartillerie-Materials das in Ziffer 2, letztem Absatz, der Druck-Vorschrift Nro 77b angeführte Geräte der Pionierformationen ꝛc. alle 2 Jahre zu besichtigen hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7069. München 14. Mai 1895.

Betreff: Transport von Militärgut auf Eisenbahnen.

Im Sinne des § 37,6 der Friedens-Transport-Ordnung sind nur diejenigen von Privatpersonen aufgegebenen Gegenstände als Militärgut zu betrachten und zu den Sätzen des Militärtarifs zu befördern, welche sich schon vor der Aufgabe zur Bahn im Eigentum oder im Besitz der Militärverwaltung befunden haben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7418. München 14. Mai 1895.

Betreff: Pferdenationale.

Die Nationale der Pferde der Pferdegeld empfangenden Offiziere (§ 8 der Pferdegelder-Vorschrift) sind im Interesse der letzteren als „nur für den Dienstgebrauch bestimmt“ zu bezeichnen.

Hievon ist zu § 8 der Vorschrift 231 d Vormerkung zu machen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7488. München 14. Mai 1895.

Betreff: Änderungen der Bestimmungen über Bade- und Brunnenkuren.

Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

1. Im § 8,1 ist statt § 70,10 zu setzen: § 71,11.
2. § 11,3 erhält folgenden Zusatz:

Hinsichtlich der inaktiven Mannschaften sind unter diesen Reisen lediglich die Wege vom Sitze des betreffenden Bezirkskommandos bezw. dem Standorte des die Einkleidung besorgenden Linientruppenteils — § 16,2 — nach dem Badeorte und zurück zu verstehen.

Falls eine Übernachtung am Einkleidungsorte nicht zu umgehen ist, hat die Kasernierung oder Einquartierung der Mannschaften einzutreten.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7377. München 8. Mai 1895.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. ds Mts in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 275/277 des Verordnungs-Blattes für 1894 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hiedurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1895 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
I. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8^{5} V.	Altona 11^{15} V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6^{0} V.	Herbesthal 8^{7} V.	Bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
c Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 293	Diedenhofen 1^{26} N.	Koblenz Mos. 5^{25} N.	bis zu 20 Mann — Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 291	Diedenhofen 6^{22} V.	Koblenz Mos. 10^{18} V.	bis zu 50 Mann
	„ 288	Koblenz Mos. 8^{33} N.	Trier r. 10^{39} N.	
d Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Es können kleine Militärtransporte, soweit es sich nicht um Beurlaubungen handelt, ausnahmsweise in Fällen besonderer Dringlichkeit bei den Schnellzügen zugelassen werden, unter der Voraussetzung, daß durch die Mitnahme der Militärpersonen die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird.			
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4^{20} N.	Probstzella 12^{21} V.	
	„ 18	Probstzella 2^{47} N.	München Ztbhf. 10^{45} N.	
	„ 82	Buchloe 4^{5} N.	Pleinfeld 7^{23} N.	
	„ 83	Pleinfeld 7^{43} N.	Augsburg 10^{11} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.			
III. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5^{40} V.	Mühlacker 6^{52} V.	Bis zu 100 Mann.
	„ 165	Heilbronn 11^{50} V.	Bietigheim 12^{16} N.	
	„ 170	Bietigheim 4^{7} N.	Heilbronn 4^{49} N.	
IV. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahn.	Schnellzug 2a	Bremen Hptbhf. 5^{41} V.	Wilhelmshaven 7^{55} V.	Nur bis zu 50 Mann. Die Züge 2a und 22a verkehren nur vom 20. Juni bis 20. September. Der Zug 25a verkehrt nur vom 20. bis 25. Juni, 1. bis 9., 16. bis 24. und am 30. und 31. Juli, 1. bis 8., 15. bis 23., 29. bis 31. August, 1. bis 7. und 14. bis 20. September. Der Zug 27a verkehrt nur vom 26. bis 30. Juni, 10. bis 15., 25. bis 29. Juli, 9. bis 14., 24. bis 28. August und 8. bis 13. September.
	„ 6a	Bremen Hptbhf. 2^{10} N.	Wilhelmshaven 4^{20} N.	
	„ 10	Bremen Hptbhf. 8^{25} N.	Oldenburg 9^{29} N.	
	„ 3	Wilhelmshaven 10^{15} V.	Bremen Hptbhf. 12^{32} N.	
	„ 5	Oldenburg 2^{25} N.	Bremen Hptbhf. 3^{32} N.	
	„ 7	Oldenburg 6^{6} N.	Bremen Hptbhf. 7^{11} N.	
	„ 9	Oldenburg 9^{29} N.	Bremen Hptbhf. 10^{37} N.	
	„ 9a	Wilhelmshaven 8^{17} N.	Oldenburg 9^{20} N.	
	„ 22a	Oldenburg 6^{54} V.	Leer 8^{4} V.	
	„ 25a	Leer 1^{5} N.	Oldenburg 2^{14} N.	
	„ 27a	Leer 4^{45} N.	Oldenburg 5^{50} N.	
V. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 32	Mainz Ztbhf. 7^{10} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7^{54} V.	Bis zu 80 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere
	„ 58	Mainz Ztbhf. 4^{47} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5^{32} N.	
	„ 54	Mainz Ztbhf. 10^{10} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10^{53} N.	
	„ 39	Frankfurt Hpt. Bhf. 11^{50} V.	Mainz Ztbhf. 12^{31} N.	
	„ 43	Frankfurt Hpt. Bhf. 3^{15} N.	Mainz Ztbhf. 3^{56} N.	
	„ 53	Frankfurt Hpt. Bhf. 8^{55} N.	Mainz Ztbhf. 9^{43} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
V. Hessische Ludwigs-Bahn.	„ 70	Mainz Ztbhf. 11^{3} V.	Darmstadt H. L. Bhf. 11^{47} V.	Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	„ 72	Mainz Ztbhf. 11^{45} V.	Darmstadt H. L. Bhf. 12^{33} N.	
	„ 67	Darmstadt H. L. Bhf. 7^{20} V.	Mainz Ztbhf. 8^{8} V.	
	„ 77	Darmstadt H. L. Bhf. 4^{40} N.	Mainz Ztbhf. 5^{24} N.	
	„ 116	Frankfurt a. M. O. Bhf. 11^{8} N.	Aschaffenburg 12^{1} V.	
VI. Main-Neckar-Bahn.	Schnellzug 3	Frankfurt a. M. Hptbhf. 9^{40} V.	Heidelberg 11^{20} V. Mannheim 11^{24} V.	Soweit die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist.
	„ 5	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11^{40} V.	Heidelberg 1^{23} N. Mannheim 1^{27} N. Schwetzingen 1^{27} N.	
	„ 11	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5^{20} N.	Heidelberg 7^{10} N. Mannheim 7^{12} N. Schwetzingen 7^{50} N.	
	„ 13	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8^{10} N.	Heidelberg 9^{54} N. Mannheim 9^{58} N. Schwetzingen 9^{45} N.	
	„ 15	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10^{55} N.	Heidelberg 12^{40} V. Mannheim 12^{44} V.	
	„ 16	Heidelberg 4^{5} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5^{52} V.	
	„ 2	Heidelberg 6^{5} V. Mannheim 6^{8} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7^{48} V.	
	„ 4	Heidelberg 9^{56} V. Mannheim 9^{55} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11^{45} V.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
VI. Main-Neckar-Bahn.	Schnellzug 6	Heidelberg 12_{35} N. Mannheim 12_{32} N. Schwetzingen 12_{30} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 2_{17} N.	Soweit die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist.
	„ 10	Heidelberg 3_{18} N. Mannheim 3_{8} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 4_{46} N.	
	„ 14	Schwetzingen 9_{6} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10_{38} N.	
	„ 14b	Heidelberg 9_{6} N. Mannheim 9_{5} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10_{48} N.	
VII. Pfälzische Eisenbahn.	Schnellzug 10	Ludwigshafen a. Rh. 11_{19} V.	Neustadt a. H. 12_{2} N.	Bis zu 80 Mann im Dienste.
	„ 26/122	Worms 12_{29} V.	Weißenburg 2_{35} V.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 121/1	Weißenburg 2_{46} V.	Worms 5_{3} V.	
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 8_{43} V.	Lauterburg 10_{14} V.	
	„ 105	Lauterburg 7_{37} N.	Ludwigshafen a. Rh. 9_{4} N.	

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß vom 19. April 1895 Nro 5620 — Verordnungs-Blatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Nachtrag IV zur Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden;

Deckblatt Nro 1 zum Anhang zur Train-Depot-Ordnung;

Deckblätter Nro 12—20 zur Schußtafel Nro 11,
„ „ 5—9 „ „ „ 13,
„ „ 7—12 „ „ „ 10b,
„ „ 3—8 „ „ „ 10c,
„ „ 11—15 „ „ „ 12a,
„ „ 3—7 „ „ „ 12b des Sammelheftes;

Deckblätter Nro 25—29 zu den Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Schußtafel-Sammelheft;

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Die obengenannten Deckblätter zu den Gebrauchsschußtafeln Nro 10b, 10c, 12a und 12b, sowie zu den Bemerkungen ꝛc. zu den Einzeln-Beiheften.

Das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, I. Teil, ist in einer Neuauflage erschienen und kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 1 ℳ 60 ₰ pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 21. Mai 1895.

Nro 7674. München, 21. Mai 1895.

Betreff: Einzelprüfungsschießen 1895.

Unter Bezugnahme auf die Nummern 168 mit 173 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger werden nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzelprüfungsschießen bekanntgegeben.

Vom Bekanntwerden der Aufgaben ab bis zur Erledigung des Einzelprüfungsschießens ist jedes Schießen mit scharfen Patronen verboten.

In besonders begründeten Fällen dürfen die General-Kommandos die Abhaltung von gefechtsmäßigen Schießübungen in diesem Zeitraum genehmigen. Meldung bei Vorlage der Schießberichte.

Die Regiments- bezw. Bataillons-Commandeure sind dafür verantwortlich, daß die Kompagnien in größtmöglichster Stärke am Prüfungsschießen teilnehmen. Insbesondere ist durch geeignete Anordnung — Schießen der Bataillone bezw. Kompagnien an verschiedenen Tagen 2c. — dafür zu sorgen, daß ein Ausfall durch innerhalb des Standortes Kommandierte — wie Wachmannschaften, Schreiber,

Ordonnanzen, Handwerker, Arbeiter ꝛc. — nicht stattfindet, insoweit die betreffenden Mannschaften bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben.

Behufs Ermittlung der besten Ergebnisse — vergl. Ziffer 1 des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 3. Mai 1895 Nro 6871 — sind zunächst die Summen der erschossenen Ringe der drei Übungen zusammenzuzählen und demnächst die Gesamtsumme durch die Zahl der von der Kompagnie abgegebenen Schüsse zu teilen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

1. Seite des Bogens.

Bericht

über das Einzel-Prüfungsschießen des . . . .

im Jahre 1895.

Übung I. Die sämtlichen **Unteroffiziere** und Kapitulanten, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben, und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 300 m gegen eine braune Ringscheibe mit 3 aufgeklebten (aufgemalten) Kopfscheiben*)
je 5 Schuß liegend freihändig.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Summe der erschossenen Ringe	5 Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	6 Bemerkungen
1					
bis 14					
Summe:					

*) Vergl. beigefügte Abbildung.

2. Seite des Bogens.

Übung II. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **zweiten Jahrgangs**, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 300 m gegen eine braune Ringscheibe mit 3 aufgeklebten (aufgemalten) Kopfscheiben
je 5 Schuß liegend freihändig.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Summe der erschossenen Ringe	5 Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	6 Bemerkungen
1					
bis 14					
Summe:					

1. Größe der Ringscheibe bezw. Kopfscheibe, wie auf Seite 23 und 25 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger angegeben.

2. Farbe der Ringscheibe möglichst genau der Farbe der Zeltbahnen in neuem Zustande entsprechend.

3. Die Ringe sind wie diejenigen der gewöhnlichen Ringscheibe herzustellen, die Ringe 10 und 11 jedoch nicht schwarz auszufüllen. Der schwarze Strich kommt in Fortfall.

4. Auf die Ringscheibe werden 3 Kopfscheiben nebeneinander derartig aufgeklebt oder aufgemalt, daß der obere und der untere Rand der mittleren Kopfscheibe gleichweit in Ring 9 hineinragen. Die Abgrenzungen der Ringe innerhalb der Kopfscheiben sind durch rote Linien herzustellen.

5. Die durch Nro 171 der Schießvorschrift angeordnete Prüfung der Scheiben hat sich auch auf die Farben derselben und namentlich darauf zu erstrecken, daß die Farbe der Gesichter nicht unnatürlich hell gehalten ist.

6. Es werden nur Ringe angezeigt; ob die Treffer sich innerhalb oder außerhalb der Kopfscheiben befinden, bleibt außer Betracht.

3. Seite des Bogens.

Übung III. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **jüngsten Jahrgangs**, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ringscheibe

je 5 Schuß stehend freihändig.

Die auf die Einjährig-Freiwilligen bezüglichen Angaben sind in dem nachstehenden Muster über den anderen Angaben, in welche sie nicht einbezogen werden, in roter Tinte gesondert einzutragen.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Summe der erschossenen Ringe	5 Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	6 Bemerkungen
1					
bis 14					
Summe:					

4. Seite des Bogens.

Angaben über Datum und Wetter, sowie Dauer des Schießens.

1 Nro der Kompagnie	2 Datum des Schießens*)	3 Dauer des Schießens**)	4 Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind
1			
bis 14			

Ort und Datum.

Name und Charge des Commandeurs.

*) Beim Tagesdatum ist durch Hinzufügung der Bezeichnung V. bezw. N. die Tageszeit ersichtlich zu machen.

**) In Spalte 3 ist die Zahl der von jeder Kompagnie für das Schießen gebrauchten Stunden und Minuten anzugeben; bei den Kompagnien, welche auf mehreren Ständen geschossen haben, ist die Dauer des Schießens auf den einzelnen Ständen zusammenzuzählen.

Dem Berichte über das Einzel-Prüfungsschießen ist eine

Stärke-

1	2			3						4			5		
	Iststärke am Tage des Prüfungsschießens			Am Tage des Prüfungsschießens waren						Am Tage des Prüfungsschießens waren im Standorte anwesend (3 von 2)			Am Prüfungsschießen nahmen Teil		
				außerhalb kommandiert			außerhalb beurlaubt								
Nro der Kompagnie	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs

Stärkenachweisung nach nachstehendem Muster beizufügen.

Nachweisung.

6																7
Am Prüfungsschießen nahmen nicht Teil (5 von 4)																Bemerkungen
Unteroffiziere und Kapitulanten					Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs					Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs						
Kurzsichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Kurzsichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Kurzsichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Unausgebildete	

Erläuterungen.

1. Die Einjährig-Freiwilligen sind gesondert und zwar über den Zahlen des jüngsten Jahrgangs mit roter Tinte zu führen.
2. Kurzsichtige, welche auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses auf verkürzten Entfernungen schießen (Nro 85 der Schießvorschrift), nehmen am Prüfungsschießen nicht Teil; desgleichen diejenigen Mannschaften des jüngsten Jahrgangs einschließlich Einjährig-Freiwillige, welche infolge von Krankheit 2c. noch nicht 8 Wochen Dienst gethan haben.
3. Innerhalb des Standortes Beurlaubte sind in Spalte 7 zu erläutern.

Nro 7777. München 15. Mai 1895.

Betreff: Instandhaltung der Fahnen und Standarten.

In Ziffer 3, Absatz 1, des Kriegsministerial-Erlasses vom 5. November 1894 Nro 23672 — Verordnungs-Blatt Seite 287 — sind die Worte „als Wertstück versichert" zu streichen und ist dafür zu setzen „unter Deklaration des Interesses an der Lieferung".

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 7771. München 16. Mai 1895.

Betreff: Abänderung der Feldgendarmerie-Ordnung.

Auf Seite 10 vierte Zeile von oben ist „Januar" in „Dezember" abzuändern.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 1. Juni 1895.

Nro 8057. München 31. Mai 1895.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 22. Februar 1894 verlebte Privatiere Käthi Karl, Adoptivtochter des verstorbenen Rechnungsrates a. D. Eduard Karl, hat letztwillig verfügt, daß aus den jährlichen Zinsen ihres Rücklasses, welcher nach Wegfertigung verschiedener Legate aus Wertpapieren im Nominalbetrage von 12628 ℳ besteht, Präbenden in beliebigen Beträgen an mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung ohne Unterschied der Konfession ausbezahlt werden sollen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben dieser Stiftung unter der Bezeich-

nung „Katharina Karl'sche Stiftung" die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu verfügen geruht, daß die Stiftung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von der Erblasserin bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7850. München 31. Mai 1895.

Betreff: Die Berichtigung einiger Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Infolge der durch das Königliche Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Äußern in Nro 7 des Gesetz- und Verordnungs-Blattes vom Jahre 1895 veröffentlichten neuen Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist eine Berichtigung der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 10. Oktober 1894 Nro 21442 — Verordnungs-Blatt Nro 29 Seite 268 — ausgegebenen Änderungen zum I. und III. Teil der Militär-Eisenbahn-Ordnung notwendig geworden.

Die hiernach erforderlichen Berichtigungen werden nachstehend bekanntgegeben:

I. Kriegs-Transport-Ordnung.

§ 48 Ziffer 7 unter a: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa",
unter b: für XXXVIa a und b ist zu setzen „XXXVb a und b",
für XXXVII ist zu setzen „XXXVI",

Anlage XI Ziffer 1: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa"
Ziffer 2: für XXXVIa a und b ist zu setzen „XXXVb a und b",
für XXXVII ist zu setzen „XXXVI".

Zwischen Ziffer 2 und 3 ist als neue Bestimmung einzuzuschalten:

„3) Zur Verkehrs-Ordnung Anlage B XXXVI wird festgesetzt:
Die Beförderung der Metallpatronen für Kanonen geschieht unter denselben Bedingungen, wie diejenige der Metallpatronen für Handfeuerwaffen."

Für die alten Ziffern 3, 4 und 5 ist zu setzen „4, 5 und 6".

C. Militärische Ausführungs-Bestimmungen Ziffer 46.
(Verzeichnis der Sprengstoffe)
in der Überschrift A: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa“,
in der Überschrift B: für XXXVIa a und b und XXXVII ist zu setzen: „XXXVb a und b“ und „XXXVI“.

II. Friedens-Transport-Ordnung.

§ 34 Ziffer 3: für XLVIa ist zu setzen „XLV“,
§ 35 Ziffer 3: für XXXVI ist zweimal zu setzen „XXXVa“,
Ziffer 7 unter a: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa“,
unter b: für XXXVIa a und b und XXXVII ist zu setzen: „XXXVb a und b“ und „XXXVI“,
Ziffer 8: für die Überschrift zu Ziffer XXXVI ist zu setzen „Zu Ziffer XXXVa“,
Ziffer 8d: für A zu 4 (2) und (4) ist zu setzen „A zu 4 (3) und (5),“
Ziffer 8e: für A zu 4 (3) ist zu setzen „A zu 4 (4)“,
Ziffer 8: für die Überschrift zu Ziffer XXXVIa a und b ist zu setzen „XXXVb a und b“,
im zweiten Absatze unter dieser Überschrift ist für XXXVIa a[6] zu setzen „XXXVb a[6]“,
Ziffer 8h Anmerkung: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa“,
Ziffer 8: für die Überschrift zu Ziffer XXXVII ist zu setzen „Zu Ziffer XXXVI“ und unter dieser Überschrift ist als erster Absatz die neue Bestimmung einzuschalten:
„Die Beförderung der Metallpatronen für Kanonen geschieht unter denselben Bedingungen, wie diejenige der Metallpatronen für Handfeuerwaffen.“

G. (Verzeichnis der Sprengstoffe)

in der Überschrift A: für XXXVI ist zu setzen „XXXVa“,
in der Randbemerkung zu A: für XXXVId ist zu setzen „XXXVa Abs. d“,
in der Überschrift B: für XXXVIa a und b und XXXVII ist zu setzen „XXXVb a und b“ und „XXXVI“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7874. München 31. Mai 1895.

Betreff: Vollzug der Gewerbeordnung.

Der Kriegsministerial-Erlaß vom 29. Oktober 1892 Nro 19655 — Verordnungsblatt Seite 382 — wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, wie folgt, ergänzt:

In Absatz 2, a, 3, zweite Zeile ist nach „Artillerie-“ zweimal einzuschalten „und Train-“.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 7433. München 27. Mai 1895.

Betreff: Mutterpläne für das Pionier- und Eisenbahn-Material.

Die Mutterpläne für das Pionier- und Eisenbahn-Material werden neu ausgegeben und durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen nach Maßgabe der Fertigstellung zur Verteilung gelangen.

Die Gesamtauflage vom Jahre 1878 ist schon jetzt an die genannte Dienstesstelle zurückzuliefern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 8270. München 27. Mai 1895.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1895.

Unter Bezug auf den Erlaß vom 19. April 1895 Nro 5365 — Verordnungs-Blatt Nro 15 — wird bekanntgegeben, daß die Schießübung des 2. Feldartillerie-Regiments auf dem Truppenübungsplatze Hammelburg auf die Zeit vom 26. Mai bis einschließlich 17. Juni ds Js (Ein- und Abmarschtag inbegriffen) verlegt worden ist.

Kriegs Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 7778. München 28. Mai 1895.

Betreff: Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich.

Der nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1895 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 12, Seite 131 — mit dem 1. April lfd Js in Wirksamkeit getretene Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, wird nach Maßgabe des Druckvorschriften-Etats durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr v. Lotzbeck,
Generalstabsarzt der Armee.

Nro 7533. München 29. Mai 1895.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1. Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100,000): die Sektion Nro 641 Haiming.
2. Vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50,000): Nro 82 Weilheim Ost.
3. In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1:25,000):
   Nro 735 Memmingen,
   Nro 736 Ottobeuren,
   Nro 737 Dirlewang,
   Nro 738 Wörishofen,
   Nro 739 Waal,
   Nro 758 Legau,
   Nro 760 Ronsberg,
   Nro 761 Ober-Günzburg,
   Nro 762 Kaufbeuren,
   Nro 763 Blonhofen,
   Nro 764 Denklingen,
   Nro 782 Kimratshofen,
   Nro 783 Dietmannsried,
   Nro 784 Haldenwang,
   Nro 785 Unter-Thingau,
   Nro 788 Schongau,
   Nro 897 Zugspitz.
4. Aus der Karte des Deutschen Reiches (1:100,000) zusammengestellt: Fränkische Schweiz, Preis 70 ₰.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100,000) wurden noch veröffentlicht:

durch die K. Preußische Landes-Aufnahme in Berlin die Sektionen:
Nro 142 Wilhelmshaven,
Nro 373 Guhrau,
Nro 412 Sömmerda,
Nro 659 Konstanz.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 7663. München 31. Mai 1895.

Betreff: Änderung in der Vorschrift
für die Verwaltung des Materials
der Feldartillerie ꝛc. ꝛc.

In der „Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feldartillerie ꝛc. ꝛc.“ (Druck-Vorschriften-Etat Nro 62) ist auf Seite 10 in der Anmerkung 1, Zeile 1 von unten statt „der Schießplatz-Verwaltungs-Kommission“ zu setzen: „den Platzkommandos der Truppenübungsplätze“.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblatt Nro 36 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie;
Deckblätter Nro 65 und 66 zur Bekleidungsordnung I. Teil;
Deckblätter Nro 99—123 zu dem Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — München 1891 —;
Deckblatt Nro 1 zu der Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie;
Deckblätter Nro 42—62 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule;
Deckblätter Nro 10—19 zur Übungsmunitions-Vorschrift;
Deckblätter Nro 1—23 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie ꝛc.;
Deckblätter Nro 97—116 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Fußartillerie mit Bespannung;
Deckblätter Nro 40—58 zur Traindepot-Ordnung;
Deckblätter Nro 44—61 zu der 4. Abteilung des Handbuches „Das Material der Feldartillerie“;
Deckblätter Nro 1 und 2 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger;
Deckblätter Nro 1 und 2 zu den Abänderungen bezw. Ergänzungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger;
Deckblätter Nro 11 und 12 zur Schußtafel Nro 10a;
Deckblätter Nro 6—10 zur Schußtafel Nro 12 des Sammelheftes.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:
dieselben Deckblätter für die Gebrauchsschußtafeln;
Deckblätter Nro 4—8 zu der Anschießvorschrift für Geschützrohre und Laffeten.

Der Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bestandes der Armee-Bibliothek die Schließung derselben vom 15. Juli bis 31. August ds Js und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli c. angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 11. Juni 1895.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München, den 11. Juni 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum fünfundzwanzigsten Male kehren die Gedenktage des großen Krieges wieder, an dessen opfervollen Kämpfen die Armee, Schulter an Schulter mit den Truppen der übrigen deutschen Heeres-Kontingente, ruhmvollen Anteil genommen hat.

Erneut zolle Ich bei diesem Anlasse Dank und Anerkennung der Armee, welche in altbewährter

Tapferkeit, Hingebung und Pflichttreue ihre Fahnen mit unvergänglichem Lorbeer geschmückt hat.

Ehrendes Gedenken widme Ich denen, welche den Heldentod für das Vaterland gestorben sind.

Ich wünsche, daß durch die Armee, als berufene Trägerin der Überlieferungen jener großen Zeit, das Gedächtnis hieran auch in den künftigen Geschlechtern stets lebendig erhalten werde und daß die Truppen gelegentlich der kommenden Gedenktage ihren Sieges-Erinnerungen durch ein wahrnehmbares Zeichen Ausdruck geben.

Ich verfüge deshalb — in Übereinstimmung mit den von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen getroffenen Anordnungen —, daß, so oft in der Zeit vom 16. Juli dieses Jahres bis zum 10. Mai des kommenden Jahres die Fahnen entfaltet werden, sämtliche Fahnen und Standarten, welchen für die Teilnahme an dem Kriege 1870/71 eine Auszeichnung verliehen worden ist, mit Eichenlaub —, und die ersten Geschütze derjenigen Batterien, welche in ihm gefochten haben, mit Eichenkränzen geschmückt werden.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 12. Juni 1895.

Nro 8808. München 12. Juni 1895.

Betreff: Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Arnulf von Bayern haben, nachdem sich heuer jene große Zeit zum fünfundzwanzigsten Male jährt, in der es dem Heere vergönnt war, einen ewig denkwürdigen und an Ruhm und Siegen reichen Krieg zur Verteidigung des Vaterlandes zu führen, in dankbarer Erinnerung und zum bleibenden Gedächtnisse hieran laut Stiftungsurkunde vom 14. Mai heur. Js für das Höchstseinen Namen führende 12. Infanterie-Regiment eine Stiftung mit einem Kapitale von 10000 Mark errichtet. Die Zinsen sollen jeweilig am 2. Dezember — als dem Schlachttage von Loigny Poupry, an welchem es dem Regimente gegeben war, sich in hervorragender Weise auszuzeichnen — als Prämie einem oder einigen vom Commandeur zu bestimmenden Kapitulanten ausgehändigt werden, und ist als Bedingung gesetzt, daß der betreffende Unteroffizier,



bei guter Führung, sich um die Ausbildung der Mannschaften besonders verdient gemacht hat.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 4. ds Mts der Stiftung die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zu bestimmen geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge des hohen Stifters für das Wohl von Angehörigen des genannten Regiments durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt der Armee bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 9146. München 12. Juni 1895.

Betreff: Bekleidung der Eisenbahn-Formationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von den Unteroffizieren und Mannschaften des Eisenbahn-Bataillons auf Waffenrockkragen und Ärmelaufschlägen die weißwollenen Litzen nach dem für die Luftschiffer-Abteilung festgesetzten Muster getragen werden.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Vollzugsbestimmungen demnächst erfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8180. München 12. Juni 1895.

Betreff: Druckvorschriften-Etat.

Der Druckvorschriften-Etat ist neu aufgestellt worden und gelangt nebst einem Sonderabdrucke des Alphabetischen Verzeichnisses hiezu durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Der Druckvorschriften-Etat vom Jahre 1887 und der Etat an Druckvorschriften für Garnisonslazarette — Beilage 38 zu § 175,8 der Friedens-Sanitäts-Ordnung — werden außer Kraft gesetzt.

Die bisherigen Druckvorschriften

Nro 102a — Sammlung „Allgemeine Bemerkungen des Inspizienten der Waffen bei den Truppen" —,

Nro 242 — Reglement über das Garnisons-Baurechnungswesen, 1873 —,

Nro 246 — Bestimmungen über die Anlage 2c. der Blitzableiter für Militär-Hochbauten 2c., 1890 —

scheiden aus dem Druckvorschriften-Etat aus und sind bei den außer Etat befindlichen Büchern nachzuweisen.

Die bisherigen Druckvorschriften

Nro 199 — Bestimmungen über die Aufnahme von Zöglingen in das Kadettencorps, 1887 —,

Nro 247 — Vorschriften für die Anlage und Einrichtung der Abtritte in Militär-Gebäuden, 1861 —,

Nro 248a — Vorschrift über die Reinigung der Kamine, Öfen, Herde und Rauchrohre in den Militär-Gebäuden, 1864 —

sind, als veraltet, auszumustern; erstere Vorschrift ist durch die Anlage 1 zu § 13 der Dienstordnung des K. B. Kadettencorps, 1890 — bisherige Druckvorschrift Nro 197 — ersetzt.

Die bisherige Druckvorschrift

Nro 220b — Sollstandsnachweisungen für die Sammel- und Ersatzmagazine, 1888 —

hat im neuen Druckvorschriften-Etat nicht mehr Aufnahme gefunden, da dieselbe nach besonderen Bestimmungen — Kriegsministerial-Erlaß vom 21. September 1888 Nro 16533 und 12. September 1890 Nro 13437 — verteilt ist. Die Nachweisung derselben hat gesondert stattzufinden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Nro 8460. München 9. Juni 1895.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafeln
Nro 8 für die 12 cm Kanone,
Nro 9a und 9b für die 21 cm Turm-Haubitze St.
gelangen neu zur Ausgabe.

Die für die Sammelhefte benötigten Exemplare werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums, die Gebrauchsschußtafeln durch die Inspektion der Fußartillerie den einschlägigen Dienstesstellen übermittelt werden.

Es treten außer Kraft:
die bisher gültigen Schußtafeln des Sammelheftes und
die Gebrauchs-Schußtafeln Nro 8 und 9a für die 12 cm Kanone bezw. schwere 12 cm Kanone.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 4 und 5 zu der Vorschrift für die Prüfung von Militärbüchsenmachern und Waffenrevisoren;
Deckblätter Nro 23—29 zur Dienstordnung für die Equitations-Anstalt;
Deckblätter Nro 59—73 zur Traindepot-Ordnung;
Deckblatt Nro 1 zur Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie.

Die Bestimmungen über Führung der Kriegstagebücher — Beilage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 28. Januar 1895 Nro 27266/94 — können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 5 ₰ pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 21. Juni 1895.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen den anbei folgenden Änderungen und Ergänzungen der §§ 3, 46, 50,

57, 58, 63, 64, 66, 68, 72, 73, 74, 75, 78 und 97, dann der Überschrift des Abschnitts X, ferner der Muster 6, 11 und 13 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 Unsere Genehmigung erteilt.

Gegeben zu München den 15. Juni 1895.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Änderungen
der
Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 3.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„In Bayern findet ein Ersatzgeschäft für die Marine nicht statt."

§ 46.

Zu Ziffer 6, Absatz 1, ist als Anmerkung*) aufzunehmen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

Die bisherige Anmerkung*) zu Ziffer 7 wird Anmerkung**).

§ 50.

Zu Ziffer 2 tritt am Schlusse hinzu:

„Vorstellungsliste F"

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,

c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten."

Zu Ziffer 4 tritt an Stelle des „E" ein „F".

§ 57.

In Ziffer 2 tritt nach „Papiere" als Anmerkung*) hinzu:

„Die Vorschrift der Anmerkung*) zu § 46,6 ist auch hier zu beachten."

§ 58.

Ziffer 5, Absatz 1, hat zu lauten:

„Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando ein."

§ 63.

In Ziffer 6 tritt nach „befragt" als Anmerkung*) hinzu:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§ 64.

In Ziffer 3 tritt am Schlusse des ersten Absatzes hinzu:

„(Siehe auch Anmerkung zu § 63,6.)"

§ 66.

In Ziffer 7 tritt als weitere Unterziffer hinzu:

„5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 76,4)."

In Ziffer 14 ist statt „Eisenbahntruppen" zu setzen:

„Eisenbahn- und Luftschiffertruppen",

dagegen nach „Kürassiere" das Wort „Luftschiffertruppen" zu streichen.

§ 68.

In Ziffer 3, vierter Absatz, tritt am Schlusse des ersten Satzes nach „Kandidaten des Volksschulamts" hinzu:

„getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung".

§ 72.

In Ziffer 1a, Absatz 2, ist an Stelle von „B, C, D und E" zu setzen:

„B, C, D, E und F"

Ebenda ist nach Absatz 3 als neuer Absatz 4 einzufügen:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§ 62,$_3$ und § 75,$_2$).“

Der bisherige Absatz 4 wird fünfter Absatz.

§ 73.

In Ziffer 4b ist nach „Ersatzreservepässe“ einzufügen:

„und Marine-Ersatzreservepässe“,

ferner nach „Ersatzreservisten“ einzuschalten:

„und Marine-Ersatzreservisten.“

In Ziffer 5 Absatz 2 ist „statt Eisenbahntruppen“ zu setzen:

„Eisenbahn- und Luftschiffertruppen“,

dagegen nach „Kürassiere“ das Wort „Luftschiffertruppen“ zu streichen.

Ebenda Absatz 4 hat zu lauten:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, so sind dieselben für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß § 74,$_2$ und $_3$ zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.“

§ 74.

In Ziffer 3 ist statt „1. September“ zu setzen:

„26. August“.

Abschnitt X.

Zur Überschrift „Schiffer-Musterungsgeschäft“ tritt als Anmerkung*) hinzu:

„Schiffer-Musterungen finden in Bayern nicht statt.“

§ 75.

In Ziffer 2, Absatz 1, ist am Schlusse des Absatzes als Anmerkung*) anzufügen:

„In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§ 78) außerterminlich gemustert werden.“

Ebenda in Ziffer 4 ist am Schlusse als Anmerkung*) anzufügen:

„Siehe Anmerkung zu § 75,$_2$.“

§ 78.

In Ziffer 1 ist im ersten Satze nach „dann vorgenommen“ als Anmerkung*) anzufügen:

„Siehe auch Anmerkung zu § 75*.“

§ 97.

Ziffer 6 ist nach den Worten „für den Corpsbezirk“ einzufügen:

„nach Heer und Marine getrennt“

Muster 6 zu § 46, 47 und 48.

Als Anmerkung 4 tritt hinzu:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§ 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.“

Muster 11 zu § 67.

Die Anmerkung am Schlusse desselben erhält Ziffer 1.

Als Anmerkung 2 ist anzufügen:

„Im Losungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Losnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.“

Muster 13 zu § 74:

An Stelle des bisherigen Musters tritt das folgende:

Bezirk des . . . . Armee-Corps.
Jahr 189 . .

Muster 13 zu § 47.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Landheer														Marine					Ökonomie-Handwerker					Krankenwärter	Summe der Mannschaften der		Bemerkungen
											Train			See- bezw. halbseemännische Bevölkerung													
Infanterie-Leibregiment	Übrige Infanterie	Jäger	Schwere Reiter u. Ulanen	Chevaulegers	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Luftschiffertruppen	Train-Gemeine	Train-Soldaten	Sanitäts-Soldaten (Krankenträger)	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige		Land-Bevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																											
																											(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Überzählige):																											

Nro 9433. München 20. Juni 1895.

Betreff: Änderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 8676. München 16. Juni 1895.

Betreff: Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten des Heeres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschliessung vom 1. ds Mts geruht:

1. die „Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Beamten des Heeres“ zu genehmigen und mit Bezug auf die Allerhöchste Verfügung vom 12. Juli 1894 zu bestimmen, daß die „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres sowie der Zivilbeamten der Militärverwaltung vom 29. Oktober 1875“ nunmehr völlig außer Kraft treten,
2. das Kriegsministerium zum Erlasse etwa notwendig werdender Ergänzungen nicht grundsätzlicher Art und Erläuterungen dieser Bestimmungen zu ermächtigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die vorerwähnten, zum Separatabdruck III der Druckvorschrift Nro 262 des Etats beizunehmenden Bestimmungen nach erfolgtem Druck den Truppen und Behörden in der erforderlichen Anzahl besonders zugehen werden und auch käuflich von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

St.-M. d. J. Nro 4879.
Kr.-M. Nro 9254.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, Ersatzbehörden, Gemeindebehörden und Standesämter des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 7. April 1893, betreffend die Auszüge aus den Civilstandsregistern für militärische Zwecke (Amtsblatt des Staatsminsteriums des Innern S. 69 ff. und Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums S. 148 ff.) wird hiemit angeordnet, daß die gemäß § 46,7b der Wehrordnung von den Standesbeamten anzufertigenden Auszüge aus den Sterberegistern nicht mehr in der bisher vorgeschrieben gewesenen tabellarischen Form, sondern in der Form einer Sammlung von Einzelauszügen für jeden Verstorbenen nach dem beigefügten Formular B (Titelbogen und Einlage) herzustellen sind.

Diese Einzelauszüge sind von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen zu den in § 46,9 der Wehrordnung vorgeschriebenen Mittheilungen unmittelbar zu benützen und von den Gemeindebehörden nach Geburtsjahrgängen und Anfangsbuchstaben der Namen geordnet aufzubewahren.

Bezüglich der Beschaffung der Formulare und der Deckung der Kosten derselben verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

Die vorhandenen älteren Formulare, von denen sich die Kopfbögen übrigens auch zur Verwendung als Titelbögen eignen, können noch aufgebraucht werden.

München, den 1. Juni 1895.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Auszüge aus den Civilstandsregistern für militärische Zwecke; hier Auszüge aus den Sterberegistern betr.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.



B.

Auszug

aus dem

Sterberegister des Standesamts,

enthaltend

die in der Gemeinde . . . .
im Jahre 18 . .
vorgekommenen Sterbefälle von . . . .
männlichen Personen im Alter bis zu
25 Jahren.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus dem Standesregister bescheinigt

. . . ., den . . ten . . . . . 189 .

Der Standesbeamte.

Zuname	Vorname	Alter, womöglich Tag, Monat, Jahr der Geburt	Religion	Geburtsort und Verwaltungsbezirk

Bemerkungen:



Des Vaters Vor- und Zuname sowie Stand	Der Mutter Vor- und Zuname (bei unehelichen Geburten auch Stand)	Sterbe-			Nummer des Sterbe-Registers
		Tag	Monat	Jahr	

Nro 6480. München 20. Juni 1895.

Betreff: Portofreiheit von Postsendungen, betr. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Es wird hiedurch zur Kenntnis der Armee gebracht, daß nach einer Mitteilung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Äußern die bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, notwendig werdenden Postsendungen von oder an Staats- und Kommunalbehörden als portofreie Sendungen in Militärangelegenheiten anzusehen sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 8121. München, 20. Juni 1895.

Betreff: Militärärztliche Untersuchung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und von Freiwilligen.

Nach einer zwischen dem K. Preußischen Kriegsministerium und dem K. und K. Österreich-Ungarischen Reichs-Kriegsministerium im ausgesetzten Betreffe erfolgten Vereinbarung finden die mit Kriegsministerial-Erlaß vom 5. April 1894 Nro 5124 — Verordnungs-Blatt Seite 117 — im Abdruck bekanntgegebenen Bestimmungen auch Anwendung:

1. auf die in Bosnien und der Herzegowina*) sich aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes des deutschen Heeres und der deutschen Marine sowie auf Bewerber zum freiwilligen Eintritt in das deutsche Heer und in die deutsche Marine;
2. auf die in Deutschland lebende nicht aktive Mannschaft der bosnisch-herzegowinischen Truppen sowie auf bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, welche in das K. und K. Heer, die K. und K. Kriegsmarine oder in die bosnisch-herzegowinischen Truppen freiwillig eintreten wollen.

---

*) Die deutsche Vertretungsbehörde für Bosnien und die Herzegowina befindet sich in Serajewo.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß das Kriegsministerium der gegenwärtigen Vereinbarung beigetreten ist.

Bezüglich des Vollzuges haben die im obengenannten Erlaß enthaltenen Anordnungen sinngemäße Geltung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 9212. München 20. Juni 1895.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1894 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1894 gezogenen höchsten Losnummern rc. sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Die Abschlußnummer des Aushebungsbezirks Dillenburg ist auf 390, die höchste Losnummer des Aushebungsbezirks Norder-Dithmarschen auf 364 festgesetzt.

Beim Aushebungsbezirk Solingen ist die Abschlußnummer des Jahrgangs 1872 — nicht 1873 — auf Nro 1358 hinaufgerückt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 9350. München 20. Juni 1895.

Betreff: Abänderung des § 13 der Dienst-Ordnung für die Equitations-Anstalt.

Die Eisenbahn-Beförderung der etatsmäßigen und der für Rechnung des Militärfonds mitgenommenen überetatsmäßigen Pferde der zur Equitations-Anstalt kommandierten Offiziere hat künftig nur noch auf Grund von Militärfahrscheinen stattzufinden.

Demgemäß ist in Ziffer 2 des § 13 der Dienst-Ordnung für die Equitations-Anstalt der zweite Satz von „Sind" bis „mitzugeben" zu streichen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Nro 9409. München 20. Juni 1895.

Betreff: Ergänzung und Änderung der Krankenträger-Ordnung.

I. Als Beilage 5 ist neu erschienen „Die Anleitung zur Herstellung von Zelten zur vorübergehenden Unterbringung von Verwundeten auf dem Schlachtfelde vermittelst der tragbaren Zelt-Ausrüstung".

Die erforderlichen Abdrücke werden den beteiligten Stellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

II. In der Krankenträger-Ordnung sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite X, V. Teil schalte hinter Beilage 4 ein:
„Beilage 5 zu § 32,7. Zelte aus der tragbaren Zelt-Ausrüstung . . . . Seite 105".
2. Seite 1, Anmerkung*) zu § 2,1, Zeile 2 setze für 312 „346".
3. Seite 2, § 2,1, Zeile 1 und 2 von oben setze für Bekleidungs-Reglement „Bekleidungsordnung — I. Teil —, sowie Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung".
4. Seite 5, § 5,4 erhält folgenden Zusatz:
„Ob unter besonderen Verhältnissen bei einzelnen Truppenteilen der Unterricht bereits während des Sommers des ersten Dienstjahres stattzufinden hat, bestimmen gleichfalls die unter 1 erwähnten Kommandobehörden".
5. Seite 5, § 5,9 Zeile 1 und 2 von oben setze für Lazaretgehilfenlehrlinge „Lazaretgehilfenschüler".
6. Seite 5 und 6, § 5,10 erhält an Stelle der jetzigen folgende Fassung:
„Mit den Hoboisten ꝛc. des zweiten Dienstjahres sind Wiederholungen vorzunehmen, in späteren Jahren nur bei freiwilliger Meldung".
7. Seite 10, § 8,5 Zeile 6 bis 9 von oben streiche die Worte „die" bis „machen.**)", sowie in der zugehörigen Anmerkung**) die Worte „Hierbei" bis „beachten".

Der zu dieser Anmerkung bisher gehörige Hinweis auf Abschnitt X der Schießvorschrift für die Infanterie (vergl. Verordnungs-Blatt 1893, Seite 112) tritt nunmehr der Anmerkung*) hinzu.

8. Seite 49, § 32 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:

„7. Sobald genügend viel tragbare Zelt-Ausrüstungen von Verwundeten und Gefallenen zur Verfügung stehen, schlägt zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Verwundeten die Reserve-Patrouille Zelte vermittelst der tragbaren Zelt-Ausrüstungen nach der in Beilage 5 gegebenen Anleitung auf. Beilage 5.

Den Platz für die Aufstellung dieser Zelte, sowie die Zahl und Art der letzteren bestimmt der 1. Stabsarzt".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 9184. München 18. Juni 1895.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1895.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1895 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,2 ₰,
„ „ „ schwere „	13,5 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	25 ℳ 53 ₰,
„ „ „ mittlere „	27 ℳ 01 ₰,
„ „ „ schwere „	28 ℳ 31 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	6 ℳ 17 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 64 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 ℳ 90 ₰.

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	23 ℳ 68 ₰.



Die Ausscheidung der Wirtschaftskosten erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kriegsministerial-Erlasses vom 20. Juni 1893 Nro 9420 unter Zugrundlegung der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 5. April 1895 Nro 5436 festgesetzten Prozentsätze.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 9136. München 19. Juni 1895.

Betreff: Ergänzung der Train-Depot-Ordnung.

Im § 90,1 — erster Absatz — der Train-Depot-Ordnung ist nach „verwaltet wird“ aufzunehmen:

sowie hinsichtlich des den Truppen zur Verwaltung überwiesenen Feldgeräts von Trainformationen.

Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 27 und 28 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie;

Deckblätter Nro 6—23 zur Dienstvorschrift über Marschgebührnisse ꝛc. vom 13. September 1887;

Deckblätter zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver;

Deckblätter Nro 37 bis 103 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 1—11 zu der Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie.“

Berichtigung.

In dem Erlaß vom 9. Juni 1895 Nro 8460 (Verordnungs-Blatt Nro 22) ist in Zeile 3 von oben hinter „Nro 9a und 9b“ handschriftlich einzuschalten:

für die schwere 12 cm Kanone und Nro 15b

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 23. Juni 1895.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmeriemannschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben die über die Bestrafung der Disziplinarübertretungen der Gendarmerie geltenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen und finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Disziplinarstrafordnung für die Gendarmerie-Mannschaft.

§ 1.

Gegenwärtige Disziplinarstrafordnung findet Anwendung auf Übertretungen der Dienstesinstruktion, soferne dieselben keiner gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§ 2.

Jeder Dienstvorgesetzte ist befugt, der unter seiner Aufsicht stehenden Mannschaft wegen leichterer Übertretungen der Dienstes-instruktion mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen.

Wenn sich die erteilte Ermahnung oder Warnung als erfolglos erweist, oder wenn dieselbe wegen der Schwere der Übertretung als nicht hinreichend erscheint, tritt Disziplinarbestrafung ein.

§ 3.

Als Disziplinarstrafen sind folgende Strafen zulässig:

1. gegen Oberwachtmeister: Verweis, Wohnungsarrest;
2. gegen Mannschaften vom Wachtmeister abwärts: Verweis, Zimmer-arrest, enger Arrest, Entlassung.

§ 4.

Die Dauer der Arreststrafen darf nur nach ganzen Tagen bemessen werden.

§ 5.

Der Höchstbetrag des Wohnungsarrestes ist zwei Wochen.

Der Wohnungsarrest wird von dem Bestraften in seiner Wohnung verbüßt; der Bestrafte darf während der Dauer desselben seine Wohnung nur, soweit der Dienst es erfordert, verlassen, auch Besuche nicht annehmen.

§ 6.

Der Höchstbetrag des Zimmerarrestes ist vier Wochen, der Höchstbetrag des engen Arrestes drei Wochen.

Der Zimmerarrest wird im Gendarmerielokale beziehungsweise im Quartiere erstanden, ist stets mit Verrichtung aller den Bestraften treffenden Dienste verbunden und beschränkt seine persönliche Freiheit in der Art, daß er jede dienstfreie Zeit ausschließend im Gendarmerielokale, beziehungsweise im Quartiere zubringen muß.

Der enge Arrest wird in Einzelhaft verbüßt.

§ 7.

Disziplinarübertretungen dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§ 8.

Die Strafe der Entlassung kann in erster Instanz nur vom Corps-Chef ausgesprochen werden.

Im übrigen wird die Disziplinarstrafgewalt in erster Instanz vom Kompagnie-Chef ausgeübt, soferne sich nicht im einzelnen Falle der Corps-Chef hiezu veranlaßt sieht.

§ 9.

Vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Dienstpflicht zu verantworten.

Der mit der Ausübung der Disziplinargewalt betraute Vorgesetzte hat nötigenfalls die Aufklärung des Sachverhältnisses durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen zu veranlassen.

§ 10.

Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe ist unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des Beschuldigten, mit Berücksichtigung seines gesamten Verhaltens und etwaigen Rückfalls, nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit der Disziplinarübertretung zu bestimmen.

§ 11.

Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Der Disziplinarbescheid muß außer der Festsetzung der Strafe die für erwiesen erachteten Thatsachen und die übertretene Dienstesvorschrift bezeichnen.

§ 12.

Der Disziplinarbescheid ist dem Beschuldigten gegen Unterschrift zu eröffnen.

§ 13.

Beschwerden gegen Disziplinarbescheide sind innerhalb einer unerstrecklichen Frist von fünf Tagen, vom Ablauf des Tages der Eröffnung an gerechnet, auf dem Dienstwege anzubringen.

Beschwerden gegen Disziplinarbescheide des Kompagnie-Chefs werden endgültig vom Corps-Chef, Beschwerden gegen Disziplinarbescheide des Corps-Chefs endgültig vom Kriegsministerium beschieden.

§ 14.

Die auf Entlassung lautenden oder in zweiter Instanz ergehenden Bescheide des Corps-Chefs erfolgen auf schriftlichen Antrag des Auditeurs und werden von demselben mitunterzeichnet.

§ 15.

Der Bestrafte hat die im Verfahren erwachsenen Auslagen zu erstatten; über die Pflicht zur Kostentragung ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

§ 16.

Ein auf Entlassung lautender Disziplinarbescheid zieht die sofortige Suspension vom Dienste und von sämtlichen Bezügen nach sich.

Im übrigen sind Disziplinarbescheide zu vollziehen, sobald dieselben mit Beschwerde nicht mehr angefochten werden können.

§ 17.

Der Corps-Chef hat darüber zu wachen, daß die Disziplinarstrafgewalt von den Kompagnie-Chefs gemäß den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung ausgeübt werde.

Findet sich, daß eine verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art oder Dauer nach unzulässig war, so ist dieselbe abzuändern oder aufzuheben.

Schlußbestimmungen.

1. Vorstehende Disziplinarstrafordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit; mit diesem Tage ist die Disziplinarstrafordnung für die Gendarmerie vom 25. Oktober 1868 nebst allen sonstigen entgegenstehenden, die disziplinäre Bestrafung der Gendarmerie betreffenden Vorschriften aufgehoben.
2. Für den Vollzug der vor dem bezeichneten Tage erkannten Disziplinarstrafen bleiben noch die bisherigen Vorschriften in Kraft.
3. An der Befugnis des Corps-Chefs zur Entlassung von Mannschaften aus dienstlichen Erwägungen und an der Befugnis der Kompagnie-Chefs zur Rückversetzung von Stationskommandanten in den Stand des Gendarmen (§ 17 Absatz 1 Ziffer 3, beziehungsweise § 16 Absatz 2 der Organisationsverordnung vom 24. Juli 1868) wird durch vorstehende Disziplinarstrafordnung nichts geändert.

   Die in § 17 Absatz 6 der eben angeführten Verordnung festgesetzte Beschwerdefrist wird hiemit auf fünf Tage verlängert.

Gegeben zu München, am 15. Juni 1895.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet,** Major.

Nro 9412. München 24. Juni 1895.

Betreff: Regelung der Disziplinar-Strafbefugnis des Corps-Chefs und der Kompagnie-Chefs der Gendarmerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Mts den Kompagnie-Chefs der Gendarmerie die Strafbefugnis eines selbständigen Bataillons-Commandeurs nach § 11 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer gegenüber den ihnen unterstellten Offizieren, dem Corps-Chef jene des Divisions-Commandeurs nach § 14 Abs. 3, Ziffer 2 der gleichen Ordnung gegenüber sämtlichen Gendarmerie-Offizieren zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 25.** 28. **Juni** 1895.

Nro 9832. München, 27. Juni 1895.

Betreff: Verlegung einer Pionier-Truppe in die Garnison München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni l. Js die Zusammenziehung der beiden fünften Kompagnien der Pionier-Bataillone zu einem selbständigen Detachement in München unter einem Stabsoffizier mit den Befugnissen eines selbständigen Bataillons-Commandeurs zum Herbst dieses Jahres Allergnädigst zu verfügen und das Kriegsministerium mit dem Erlaß der erforderlichen Vollzugsbestimmungen Allerhöchst zu beauftragen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Vollzugsanordnungen demnächst ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9583. München 27. Juni 1895.

Betreff: Fahrpreisermäßigung für die Veteranen aus dem Feldzuge 1870/71.

Nachstehend wird ein Erlaß des Königlichen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern an die General-Direktion der Königlichen Staats-Eisenbahnen zur Kenntnis der Armee gebracht und gleichzeitig bestimmt, daß die Ausstellung von Bescheinigungen an Stelle etwa verloren gegangener Besitzzeugnisse der Kriegsdenkmünze des Feldzuges 1870/71 durch die früheren Truppenteile der betreffenden Veteranen und nur, wenn diese Truppenteile zur Zeit nicht mehr bestehen, von den heimatlichen Bezirkskommandos zu bewirken ist.

Im übrigen wird auf Ziffer 4 des Kriegsministerial-Erlasses vom 11. Dezember 1873 Nro 13440 hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Abdruck.

Nro 3318 II. Abschrift. München den 18. Juni 1895.

Königl. Bayerisches Staatsministerium
des
Königl. Hauses und des Äußern.

Betreff: Fahrpreisermäßigung für die Veteranen aus den Feldzügen von 1870/71.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Veteranen aus den Feldzügen 1870/71, welche im August ds Js aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage von 1870 festlichen Veranstaltungen auf den Schlachtfeldern im Westen des Reiches beizuwohnen wünschen, die Hin- und Rückreise in der dritten Wagenklasse aller Züge der kgl. Staatseisenbahnen zu Militärfahrpreisen zugestanden werde, ferner daß denjenigen Veteranen, welche bei ihren Reisen nach den Schlachtfeldern, namentlich aus gesundheitlichen Gründen, in der zweiten Wagenklasse zu fahren wünschen, die Benutzung dieser Wagenklasse gegen Lösung von zwei Militärfahrkarten je für die Hin- und Rückfahrt in allen Zügen gestattet werde.

Nach hierher gelangten Mittheilungen des Reichs-Eisenbahnamtes sind die gleichen Fahrpreisbegünstigungen auf den preußischen Staatseisenbahnen, den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und auf der Main-Neckar-Bahn unter folgenden Bedingungen bewilligt worden:

1. die Vergünstigung wird für die Monate Juli, August und September ds. Js. gewährt;
2. sie ist denjenigen Personen zuzugestehen, die sich entweder durch das Besitzzeugniß der Kriegsdenkmünze des Feldzuges 1870/71 oder für den Fall des Verlustes durch eine Bescheinigung ihres Truppentheiles oder, wenn dieser zur Zeit nicht mehr besteht, des heimathlichen Bezirkskommandos als Veteranen ausweisen. Abschriften eingerahmter oder sonst zur Mitnahme nicht geeigneter Besitzzeunisse der Kriegsdenkmünze des Feldzuges 1870/71 sollen als Ausweis für die Erlangung der Fahrpreisvergünstigung gelten, wenn sie durch die Ortspolizeibehörde oder durch einen öffentlichen Beamten, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, beglaubigt sind;
3. die Vergünstigung tritt auch dann ein, wenn die Veteranen, um mehrere Schlachtfelder zu besuchen, die Rückreise von einem anderen Punkte als dem Endpunkte der Hinreise anzutreten oder einen anderen Rückweg zu nehmen wünschen;
4. auf der Hin- und Rückreise werden auf den preußischen Staatseisenbahnen 25 kg Freigepäck gewährt, auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und der Main-Neckar-Bahn 10 kg Handgepäck frei befördert;
5. in den auf den Fahrplänen der preußischen Staatseisenbahnen mit den Buchstaben D bezeichneten Zügen soll von Erhebung der Platzkartengebühr abgesehen werden.

Die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen wird ermächtigt, die Allerhöchst bewilligte Fahrpreis-Begünstigung unter den vorstehend aufgeführten Bedingungen mit der Maßgabe zu gewähren, daß auf den Linien der k. Staatseisenbahnen 10 kg Handgepäck frei befördert werden.

Wegen der zu treffenden Kontrol- und Ausführungsbestimmungen wird der k. Generaldirektion anheim gestellt, im Einverständnisse mit den übrigen in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen vorzugehen.

In Vertretung:

(gez.) Staatsrath **von Mayer.**

An die Generaldirektion
der königlichen Staatseisenbahnen.

Der Generalsekretär:
(gez.) **von Beyer.**

Nro 9306. München 20. Juni 1895.

Betreff: Kommandierung zu der K. Preußischen Fußartillerie-Schießschule.

Im Kriegsministerial-Erlaß vom 5. September 1894 Nro 19036 (den Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule vorgedruckt) ist auf Seite 1 in Zeile 14 von unten statt „15. Dezember“ zu setzen: „1. November“.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 9491. München 23. Juni 1895.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000): die Sektionen:
Nro 628 Neuhaus a/Inn, Nro 637 Landsberg,
Nro 636 Mindelheim, Nro 653 Traunstein.

2) Aus dem topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50000) zusammengestellt:
Würm-See und Umgebung, Preis 1 ℳ.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 9575. München 25. Juni 1895.

Betreff: Ausmusterung eines Dienstbuches.

Die „Zusammenstellung der in der K. B. Artillerie vorhandenen Geschützrohre, Laffeten, Protzen, Wagen und Karren, München 1892“ (Etat an artilleristischen Spezialvorschriften Nro 60) ist durch die Ausgabe anderweitiger Vorschriften (Material der Feldartillerie, Sondervorschriften für Fußartillerie ꝛc.) entbehrlich geworden und daher auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.



Nro 9989. München 26. Juni 1895.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1895.

Die für das 3. Vierteljahr 1895 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Ansbach	17
Dillingen	18	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	20
Freising	17	Bayreuth	17
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	17
Gunzenhausen	19	Fürth	18
Ingolstadt	19	Germersheim	19
Kempten	18	Truppenübungsplatz Hammelburg	29
Landsberg	18	Hof	16
Landshut	16	Kaiserslautern	18
Truppenübungsplatz Lechfeld	30	Kissingen	16
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	20	Landau	21
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	16
Passau	16	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	18	Nürnberg	18
Vilshofen	16	Regensburg	16
Wasserburg	19	Speyer	20
Weilheim	19	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	17
		Würzburg	16
		Zweibrücken	20

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—6 zu der Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fußartillerie;

Deckblätter Nro 13—65 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände;

Deckblätter Nro 1—9 zu den Bestimmungen für die Fußartillerie-Schießschule.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 1—13 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 5. Juli 1895.

Inhalt: Ehrung Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern.

Nro 10504. München 5. Juli 1895.

Betreff: Ehrung Weiland Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Karl von Bayern.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben an das Kriegsministerium das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen geruht:

„Zum ehrenden Gedächtnisse **Meines** in Gott ruhenden Oheims, des um die Armee so hochverdienten langjährigen Feldmarschalls Prinzen Karl von Bayern, Königlicher Hoheit, bestimme **Ich** aus Anlaß der 100 jährigen Wiederkehr Höchstdessen Geburtstages, daß vom 7. Juli l. Js an das Fort VI in der Festung Ingolstadt den Namen „Prinz Karl“ führe.

München, den 4. Juli 1895.

gez. Luitpold, Prinz von Bayern“.

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die bezüglichen Vollzugsanordnungen des Kriegsministeriums gesondert erfolgt sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 6. Juli 1895.

Nro 9790. München 5. Juli 1895.

Betreff: Doppelrechnung der Dienstzeit hinsichtlich des Anspruchs auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Kiel den 21. Juni l. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in allen Fällen, in welchen — wie gemäß § 11 des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Verordnungs-Blatt 1891, Seite 185 ff. — die Dienstzeit bei der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht werden darf, dies auch bei der Feststellung des Anspruchs auf das Dienstaus-

zeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung — Artikel 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar 1876, Verordnungs-Blatt Seite 37 — geschehen soll.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 10345. München 5. Juli 1895.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1895/96.

Im Verfolg der Ziffer II B Absatz 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. März 1895 und der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 5. April 1895 — Verordnungs-Blatt Seite 74 ff — wird hiedurch Nachstehendes festgesetzt:

Die Einstellung der Rekruten bei den Truppenteilen, für welche gemäß der vorerwähnten Allerhöchsten Entschließung und der angezogenen Ausführungsbestimmung die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos in der Zeit vom 16. bis einschließlich 21. Oktober l. Js zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 9333. München 2. Juli 1895.

Betreff: Kommandos rc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitations-Anstalt werden in nachstehender Nachweisung die Kommandos rc. zu der genannten Anstalt für 1895/96 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nachweisung
der Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1895/96.

Corps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren:								Es sind abzugeben:			Bemerkungen
					aus dem Corpsbereich, von den Kavallerie-Regimentern:								
		Offiziere	Pferdewärter	Pferdewärter für Stammoffiziere (am 1. Oktober abzustellen)	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (vom 1./IV 96)	Lazaretgehilfe (vom 1./IV 96)	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	
I.	. . . .	7	10	3	.	2	1	1	.	.	13	2	
	und zwar:												
	1. Schweres Reiter-Regt	1	1	2	.	.	.	1	.	.	2	.	Darunter: 1 Schreiber.
	2. „ „ „	1	1	.	.	1	.	.	.	.	4	1 (Schneider)	Darunter: 1 Maurer.
	2. Chevaulegers- „	1	2	.	.	.	1	.	.	.	4	1 (Sattler)	
	4. „ „	1	1	1	.	1	.	.	.	.	3	.	Darunter: 1 Schreiner.
	1. Feldartillerie- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3. „ „	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	. . . .	9	12	3	.	3	1	.	.	.	22	3	
	und zwar:												
	1. Ulanen- Regt	1	2	1	.	.	.	.	.	.	3	.	Darunter. 1 Gärtner.
	2. „ „	1	2	.	.	1	1	.	.	.	4	.	Darunter: 1 Tüncher.
	1. Chevaulegers- „	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1 (Schuster)	Darunter: 1 Maurer.
	3. „ „	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	.	
	5. „ „	1	1	.	.	1	.	.	.	.	4	1 (Schuster)	Darunter: 1 Schreiner.
	6. „ „	1	1	.	.	1	.	.	.	.	5	1 (Schneider)	
	2. Feldartillerie- „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Nro 10320. München 2. Juli 1895.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni 1895 über die für die K. Preußische Armee für das 3. Vierteljahr 1895/96 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes. mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	18 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 10321. München 2. Juli 1895.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1895.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1895 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als **Vergütungspreise** (Normpreise) für **Brot** und **Fourage** (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,2 ₰,
„ „ „ schwere „	13,6 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	25 ℳ 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „	27 ℳ — ₰,
„ „ „ schwere „ „	28 ℳ 50 ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	6 ℳ 28 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 65 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 ℳ 77 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	23 ℳ 50 ₰.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch den Schlußsatz des Kriegsministerial-Erlasses vom 18. Juni 1895 Nro 9184 (Verordnungs-Blatt Seite 168) getroffene Bestimmung wegen Ausscheidung der Wirtschaftskosten hat auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 5—7 zur Schußtafel Nro 20 des Sammelheftes sowie zur gleichen Gebrauchsschußtafel;

Deckblätter Nro 83—96 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 28.** 15. Juli 1895.

Nro 10506. München 14. Juli 1895.

Betreff: Bewilligung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die mit Reichsbeihilfen bedachten ehemaligen Militärpersonen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 5. ds Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß jenen Inhabern der Militär-Verdienst-Medaille, welche eine Beihilfe nach Maßgabe der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 bewilligt erhalten, diese Beihilfe als Pension im Sinne des Artikels XIII der Stiftungsurkunde für die Militär-Verdienst-Medaille vom 22. November 1794 anzurechnen und denselben sonach für die Dauer des Bezuges der gedachten Beihilfe die Medaillenzulage nach den Sätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 — beginnend mit 1. April 1895 — zu gewähren ist.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 10570. München 14. Juli 1895.

Betreff: Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. ds Mts einen neuen Anhang zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger „Zusätze und Änderungen für die Jäger“ und einen für die Jäger gültigen „Nachtrag“ zu genannter Vorschrift Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die erforderliche Anzahl von Abdrücken den Kommandobehörden 2c. nebst Verteilungsplan demnächst zugehen wird.

Der im Druckvorschriften-Etat unter Nro 297a aufgeführte bisherige Anhang I 2c. für die Pionier- und Eisenbahntruppen wird Anhang II und der mit gegenwärtigem zur Verteilung gelangende Anhang I erhält im Druckvorschriften-Etat die Nro 357.

Weitere Exemplare können käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 10854. München 14. Juli 1895.

Betreff: Änderung der Ausrüstung der Jäger-Bataillone.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. ds Mts Allergnädigst zu verfügen geruht, daß die für die Luftschiffer-Abteilung genehmigten Tschakomuster auch bei den Jäger-Bataillonen eingeführt werden, jedoch mit der Modifikation, daß sämtliche Beschlagteile der Jägertschakos statt von weißem, von gelbem Metalle herzustellen sind.

Im weiteren wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten vom Kriegsministerium bestimmt, daß künftighin die Trag- und Schwungriemen an den Säbelkoppeln der Jäger-Offiziere aus hellgrünem Saffianleder hergestellt sowie daß die Signalhörner der Jägerhornisten mit Tuchleisten von hellgrüner Farbe umwickelt werden.

Die Proben des neuen Jäger-Tschakos werden demnächst zur Ausgabe gelangen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 3190 JA. München 14. Juli 1895.

Betreff: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895.

I.

Abdruck.

(Nr. 2231.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 22. Mai 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

1. behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen;
2. behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
3. behufs Gewährung von Beihülfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

Artikel II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds

1. zu den Pensionszuschüssen (Artikel I 1) auf Einhunderttausend Mark,
2. zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2) auf Vierhunderttausend Mark,
3. zu den Beihülfen für bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Artikel I 3) auf Eine Million und Achthunderttausend Mark

festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden.

Artikel III.

Die Beihülfen (Artikel I 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:

§ 1.

Die Beihülfen betragen jährlich einhundertundzwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt.

Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 2.

Ausgeschlossen sind

a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

§ 3.

Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

a) Auszeichnung vor dem Feinde,
b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
c) das höhere Lebensalter.

§ 4.

Die Zahlung der Beihülfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I 3, III § 2).

§ 5.

Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militärischen Leistungen beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrikularfuße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des thatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgesondert. Elsaßlothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihülfen (Artikel I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Pröfelwitz, den 22. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

II.

Zu dem vorstehend zum Abdruck gebrachten Reichsgesetze werden folgende Bestimmungen erlassen:

Zu Artikel I. 1.

A. Als Pensionszuschüsse können diejenigen Beträge gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fraglichen Pensionäre bei gesetzlichem Anspruch auf Doppelrechnung des Jahres 1871 erhöhen würden.

Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind jedoch diejenigen Fälle, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen über Regelung der Pensionszahlung für den Pensionär selbst ein Vorteil aus der Bewilligung des Pensionszuschusses nicht erwachsen würde.

Die gnadenweise Bewilligung der Pensionszuschüsse erfolgt frühestens für die Zeit vom 1. April 1895 ab.

B. Anträge auf Bewilligung eines Pensionszuschusses sind zu richten:

I. An das Kriegsministerium:

seitens der pensionierten Offiziere, Militärärzte und Beamten der Militärverwaltung;

II. An das zuständige Bezirkskommando:

seitens aller Militärpensionäre der Unterklassen vom Feldwebel abwärts.

C. Zu den Anträgen ad I ist anzugeben, wann der Betreffende infolge von Verwundung oder Erkrankung aus Frankreich zurückgekehrt ist, wie lange und in welchem Lazaret er krank gelegen bezw. in ärztlicher Behandlung gestanden hat, ob und zu welcher Zeit er später wieder in das Feld gerückt ist.

Etwa vorhandene Ausweise sind beizufügen.

D. Die Behandlung der Anträge ad II hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

1) Aus den Grundbüchern von 1870/71 sind Auszüge zu erholen; sollte aus diesen noch nicht ersichtlich sein, ob die Voraussetzung für Anrechnung eines zweiten Kriegsjahres (Artikel I 1 des Gesetzes) erfüllt ist, dann sind die Lazaretpapiere beizubringen.
Weitere Ermittelungen sind nach dieser Richtung hin nicht vorzunehmen; vielmehr wird über Erledigung dann noch bestehender Zweifel das Kriegsministerium Bestimmung treffen.
2) Anträge, welche sich von vornherein als zweifellos unbegründet herausstellen, sind seitens der Bezirkskommandos zurückzuweisen.
3) Alle übrigen Anträge sind unter Beifügung der Dienstuntauglichkeits-Akten einzeln, ohne besondere Form, durch die General-Kommandos an das Kriegsministerium vorzulegen.

Zu Artikel I. 3.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Beihülfen werden durch die Zivilverwaltungsbehörden verteilt bezw. zuerkannt werden.

Die Bezirkskommandos werden nur insoferne mitzuwirken haben, als sie auf Ansuchen dieser Behörden Aufschluß geben,

a) ob und an welchem Feldzuge ein Mann ehrenvollen Anteil genommen hat,
b) ob derselbe zu einer gesetzlichen Pension anerkannt ist, oder ob er eine Unterstützung nach Maßgabe des Allerhöchsten Kaiserlichen Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 — Militär-Verordnungs-Blatt 1884 Seite 319 — bezieht.

Über Teilnahme an den Feldzügen werden die Landwehrstammrollen Aufschluß bieten, andernfalls sind von den Truppenteilen Grundbuch-Auszüge beizubringen.

Für die Frage, ob die Teilnahme an einem Feldzuge „ehrenvoll“ war, ist im allgemeinen der Besitz der Kriegsdenkmünze entscheidend.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. **№ 29.** **1. August 1895.**

St.-M. d. J. Nro 13221.
St.-M. d. F. Nro 13785.
Kr.-M. Nro 11736.

Kgl. Staatsministerium des Innern,
Kgl. Staatsministerium der Finanzen
und
Kgl. Kriegsministerium.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. ds Mts die Änderungen und Ergänzungen zum

Pferde-Aushebungs-Reglement für das Königreich Bayern, wie dieselben in der Form von Deckblättern zu diesem Reglement demnächst zur Ausgabe gelangen werden, Allergnädigst zu genehmigen geruht.

München 30. Juli 1895.

Dr **Frh. v. Riedel.** **Frh. v. Feilitzsch.** **Frh. v. Asch.**

Pferde-Aushebungs-Reglement, hier Ausgabe von Deckblättern zu demselben.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Ad Nrm 11736. München 30. Juli 1895.

Vorstehendes wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß die vorbezeichneten Deckblätter (Nro 2 bis 6) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11397. München 31. Juli 1895.

Betreff: Verlegung des etatsmäßigen Stabsoffiziers und der Handwerkstätten des 2. Fußartillerie-Regiments.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. ds Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der etatsmäßige Stabsoffizier, die Handwerker und Handwerkstätten des 2. Fußartillerie-Regiments vom 1. Oktober ds Js ab von Germersheim nach Metz verlegt werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die weiter erforderlichen Vollzugsanordnungen dem General-Kommando II. Armee-Corps im Einvernehmen mit der Inspektion der Fußartillerie übertragen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11633. München 31. Juli 1895.

Betreff: Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden; hier § 76.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Juli 1895 Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Die General-Kommandos sind befugt, Abweichungen von den im § 76 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden bestimmten Sätzen in der Weise zu gestatten, daß für einzelne Futterteile die Geldvergütung zum Zwecke der Beschaffung anderer reglementmäßiger Futtermittel eintritt. Dieser Geldvergütung sind die alljährlich im Juni und Dezember vom Kriegsministerium für die einzelnen Fourageteile durch das Verordnungsblatt bekanntgemachten Preise zu Grunde zu legen. Die Beschaffung des Ersatzfutters erfolgt durch die Magazinsverwaltungen. Die hierauf bezüglichen Anträge dürfen nur genehmigt werden, wenn sie hinsichtlich des teilweisen Ersatzes von Hafer vor dem 1. Oktober, von Heu vor dem 1. Juni und von Stroh vor dem 1. September auf eine von diesen Zeitpunkten ab laufende einjährige Frist gestellt sind.

2. Mit Genehmigung des Kriegsministeriums dürfen unter denselben Bedingungen auch außerreglementmäßige Futtermittel beschafft werden.

3. Nach dem Ermessen der General-Kommandos darf für einen Zeitraum bis zu sechs Wochen die Geldvergütung auch zur Bestreitung von Ausgaben für nicht reglementmäßige inländische Futtermittel zu diätetischen Zwecken benutzt werden. Die General-Kommandos sind ermächtigt, diese Befugnis auf die Regiments-Commandeure zu übertragen. Die Beschaffung der Ersatzfuttermittel erfolgt durch die Magazinsverwaltungen.

4. Die entgegenstehenden Bestimmungen im § 76 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden treten außer Kraft.

5. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Dieses wird hiemit bekanntgegeben und zum Vollzuge Nachstehendes bestimmt:

a) Die bisher erteilten Genehmigungen erlöschen — soferne sie nicht schon früher ablaufen — mit dem 1. Oktober ds Js, bis dahin sind die Vergütungssätze, soweit es sich nicht um neue Bewilligungen handelt, nach den bisherigen Festsetzungen zu gewähren.

b) Wenn in einzelnen Fällen die Genehmigung zum Empfange der Geldabfindung über den 1. Oktober ds Js hinaus oder auf unbestimmte Zeit erteilt ist, und ganz besondere Gründe für die Fortdauer der Genehmigung über jenen Zeitpunkt hinaus sprechen sollten, so ist unter eingehender Darlegung der maßgebenden Verhältnisse die diesseitige Entscheidung nachzusuchen. Es würde sich hierbei aber nur um eine nicht wesentliche Hinausschiebung des vorgedachten Termines handeln können.

c) Für dieses Jahr wird nachgegeben, daß Anträge der Truppen gemäß Ziffer 1 der Allerhöchsten Entschließung hinsichtlich des teilweisen Ersatzes von Heu noch bis zum 15. August ds Js gestellt werden können.

d) Die Genehmigung nach Ziffer 3 der Allerhöchsten Entschließung ist von den General-Kommandos nach Anhörung des Corps-Stabsveterinärs zu erteilen. Ist die in Rede stehende Befugnis den Regiments-Commandeuren übertragen, so haben diese über jede einzelne Genehmigung unter Vorlage eines Gutachtens des Stabsveterinärs an das General-Kommando zu berichten.

Ob und inwieweit von der Ermächtigung (zu 3 der Allerhöchsten Entschließung) seitens der General-Kommandos bezw. der Regiments-Commandeure Gebrauch gemacht worden ist, darüber wird für die Zeit vom 1. Oktober 1895 bis dahin 1896 einer Mitteilung seiner Zeit entgegengesehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11621. München 31. Juli 1895.

Betreff: Legat der Hofratstochter von Krafft-Dellmensingen zum Militär-Invalidenfonds.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 19. Mai l. Js verstorbene Hofratstochter Emilie von Krafft-Dellmensingen hat durch letztwillige Verfügung dem bayerischen Invalidenfonds ein Legat von 2000 ℳ zugewendet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni l. Js Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß dieses Legat unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von der Erblasserin bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 10672. München 31. Juli 1895.

Betreff: Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

Die „Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie“ ist neu aufgestellt worden und gelangt — mit der Wirksamkeit vom 1. April l. Js ab als Druck-Vorschrift Nro 355 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zur Verteilung.

Die bisherige Dienstvorschrift gleichen Titels, München 1893 — Druck-Vorschrift Nro 296 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 10672a. München 31. Juli 1895.

Betreff: Änderung einer Vorschrift.

In der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen ist Seite 82 bei lfd. Nro 89 und 90 in der Längsspalte 2

(Benennung der Gegenstände) der Vortrag rechts der Klammer zu ändern in:

„(Nur zum Kavalleriesäbel 91 bezw. zum Artillerie-Seitengewehr 92).“

und bei lfd. Nro 90 in der Spalte „Feldartillerie-Abteilung“ die Ziffer 2 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 10983. München 31. Juli 1895.

Betreff: Bestimmungen über die Bezeichnung der Fahrzeuge.

Die „Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge (ausschließlich jener der Artillerie)“ sind neu aufgestellt worden und gelangen als Druckvorschrift Nro 343 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherigen gleichnamigen Bestimmungen, ausgegeben 1890, — alte Nro 115 des Druckvorschriften-Etats 1882 — sind auszumustern.

Die neuen Bestimmungen über die Bezeichnung der genannten Fahrzeuge sind sofort allgemein durchzuführen und die hieraus erwachsenen Kosten seitens der Inspektion der Fußartillerie bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen seiner Zeit dem Kriegsministerium zur Anweisung anzumelden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11238. München 31. Juli 1895.

Betreff: Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes zur Kassenordnung für die Truppen.

Zum Entwurfe der Kassenordnung für die Truppen werden nachstehende Änderungen bezw. Ergänzungen bekanntgegeben:

1) § 8 Ziffer 2 erhält im zweiten Satze folgende Fassung:

„Kleinere Bestände bis zum Gesamtbetrage von 300 ℳ dürfen zwar bis zur nächsten Kassenöffnung außerhalb der Kasse ver-

bleiben, sie müssen aber gleich nach dem Empfange in den Kassenbüchern vereinnahmt werden."

2) § 10 Ziffer 2 erhält nach dem ersten Satze folgende Einschaltung:
„Erscheint der zur Kasse bestellte Empfangsberechtigte nicht, so wird auf seine Kosten die Zahlung am selben Tage durch Postsendung bewirkt. Das persönliche Überbringen des Geldes an den Empfangsberechtigten ist dem Zahlmeister und dessen Unterstellten verboten."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3857 JA. München 31. Juli 1895.

Betreff: Reichsgesetz vom 17. Juni 1887, betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine, hier der bayerische Militär-Witwen- und Waisenfond.

In den Vollzugsbestimmungen über die Gewährung von Gnadenunterstützungen an Waisen von Unteroffizieren und Soldaten vom 8. Juni 1891 Nro 10431 — Militär-Verordnungs-Blatt Seite 241 — ist in Ziffer 2 lit. b Zeile 1 nach „welche" einzuschalten:

„Waisengelder nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, oder"

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11439. München 24. Juli 1895.

Betreff: Änderungen in der Pferdeausrüstung der Feldartillerie, hier Berichtigung des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie.

Absatz 2 der Ziffer 160 des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie ist, wie folgt, handschriftlich abzuändern:

Der rechte Handtrensenzügel (Ausbindezügel) wird durch einen an der rechten Seite des Vorderzwiesels des Sattels angebrachten Ring (Ausbindering) gezogen und so lange geschnallt, u. s. w.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 10439. München 31. Juli 1895.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 14a für die lange 15 cm Kanone gelangt zur Ausgabe und wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 6 zur Dienstvorschrift für die Sammel- und Ersatzmagazine;

Deckblatt Nro 29 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 46—54 zur Dienstordnung für die Feldmagazinsverwaltungen;

Deckblatt Nro 1 zur Festungs-Bau-Ordnung, III. Teil; Persönliche Verhältnisse des Festungs-Baupersonals;

Deckblätter Nro 1—5 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (Haubitzen);

Deckblätter Nro 1—4 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fußartillerie-Kompagnie mit Bespannung (schwere Mörser);

Deckblätter Nro 1—3 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (Haubitzen);

Deckblätter Nro 1—4 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Kolonne eines Fußartillerie-Bataillons mit Bespannung (schwere Mörser);

Deckblätter Nro 2—25 zu der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstobliegenheiten der Feuerwerks-Offiziere;

für die Schußtafelsammelhefte und für die Gebrauchsschußtafeln:

a) Deckblätter Nro 10—16 zu der Schußtafel Nro 19 (Bayerische Schußtafel),

b) Titelblätter zu den Schußtafeln Nro 19 und Nro 19a (Bayerische Schußtafel).

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 44—53 zu der Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials: B. Fußartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 3. August 1895.

Abdruck.

(Nro 2242.) Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei

kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§. 2.

Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militärerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3.

Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um $6^2/_3$ Prozent der im §. 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennig sind auf volle Pfennig abzurunden.

§. 4.

War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 5.

Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift

höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militärfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§. 6.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste, oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, beziehungsweise den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13.

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militärpersonen vorgeschrieben sind.

§. 14.

Auf die Wittwen- und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis c des Militärpensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 3835 a. M. München 2. August 1895.

Betreff: Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. (Reichs-Gesetzblatt Seite 261.)

Zu § 1.

1. Das Gesetz bezieht sich nicht bloß auf die Witwen und Waisen der dem Friedensstande angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sondern auch auf die Witwen und Waisen der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen, sowie der in Kriegszeiten, bei Mobilmachungen oder sonstigen Verstärkungen des Heeres aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften.

Ausgenommen sind jedoch nach § 14 dieses Gesetzes die Witwen und Waisen der der Feldarmee (§ 94 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871) angehörenden Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts in den Fällen, in welchen ein Anspruch auf die in den §§ 95 und 96 a. a. O. vorgesehenen Bewilligungen besteht.

2. Für die Feststellung der Dienstbeschädigung sind auch die Bestimmungen der Instruktion vom 14. März 1880 Nro 3511, – Verordnungs-Blatt Seite 71 – betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel abwärts, sowie der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom Jahre 1894 zu beachten.

3. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung ist durch ärztliche, corpsärztlich zu prüfende Zeugnisse nachzuweisen oder durch andere geeignete Beweismittel zu erbringen.

Die Unterschriften der zur Führung eines Dienstsiegels nicht berechtigten Zivilärzte bedürfen der amtlichen Beglaubigung unter Beidrückung des Amtsstempels oder Siegels.

4. Den rechtskräftig geschiedenen Ehefrauen steht ein Anspruch auf Witwengeld nicht zu; dagegen haben die hinterbliebenen Kinder aus einer geschiedenen Ehe Waisengeld, und zwar nach dem Satze für Kinder, deren leibliche Mutter nicht mehr lebt, selbst dann zu beanspruchen, wenn eine zum Empfange von Witwengeld berechtigte Stiefmutter vorhanden ist.

Auf dieses höhere Waisengeld haben die Kinder, deren witwengeldberechtigte Mutter sich wieder verheiratet hat, keinen Anspruch.

5. Nur die ehelichen leiblichen und die durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder des Verstorbenen haben Waisengeld zu beanspruchen. Außereheliche-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder des Verstorbenen fallen nicht unter das Gesetz.

Zu §§ 2 und 3.

1. Die Feststellung und Anweisung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt bei dem Kriegsministerium.
2. Die bezüglichen Anträge sind auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium einzureichen:
   a) für die Witwen und Waisen der im aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes von dem Truppenteil oder der Behörde, welchen der Verstorbene etatsmäßig angehört hat oder welche den Pensionsvorschlag hätte vorlegen müssen, wenn es sich um die Pensionierung des Verstorbenen gehandelt hätte,
   b) für die Witwen und Waisen der nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste verstorbenen Personen des Soldatenstandes von dem einschlägigen Bezirks-Kommando.
3. Die Anträge sind nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen. Welche Belege beizufügen sind, ergeben die dem Muster 1 vorgedruckten Bemerkungen. Muster 1.
4. Stirbt eine Witwengeld-Empfängerin unter Hinterlassung von Kindern, für welche Waisengeld zuständig ist, so ist die anderweite Feststellung des Waisengeldes durch das einschlägige Bezirks-Kommando auf dem Dienstwege bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen.

Zu § 5.

Auf die nach Maßgabe des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 versorgungsberechtigten Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, sowie auf die nach § 32 des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 versorgungsberechtigten Witwen und Waisen der Zeugfeldwebel, Zeugsergenten, Wallmeister, Schirrmeister, Registratoren bei den General-Kommandos und der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettencorps (Artikel 16 der Reichs-Militär-Pensions-Novelle vom 22. Mai 1893), findet das vorliegende Gesetz nur dann Anwendung, wenn es ihnen gleich günstig oder günstiger ist.

Die gegenüber dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds bestehenden Versorgungsansprüche werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Zu §§ 7 bis 12.

1. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes hat durch diejenigen Kassen zu erfolgen, welche mit der Zahlung der Pensionsgebührnisse an die Militärinvaliden beauftragt sind. (In München findet die Zahlung bei der Militärfondskasse statt.)

2. An wen die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes zu erfolgen hat, bestimmt das Kriegsministerium. Dabei gilt als Grundsatz, daß die Zahlung von den Weitläufigkeiten einer gerichtlichen Feststellung des oder der Empfangsberechtigten nicht abhängig gemacht wird.

   Für gewöhnlich wird:

   das Witwengeld an die Witwe,

   das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt und für die Erziehung der Kinder, sei es im Hause oder außerhalb der Familie, sorgt, an die Mutter, in den übrigen Fällen, soferne nicht überwiegende Gründe für eine Abweisung vorliegen, an den Vormund oder Pfleger der Kinder gezahlt.

3. Über das empfangene Witwen- und Waisengeld sind Einzel- (Monats-) Quittungen für die ersten elf Monate des von April zu April laufenden Rechnungsjahres, und Jahresquittungen für den letzten Monat — März — des Rechnungsjahres über den Gesamtbetrag der für das ganze Rechnungsjahr zuständigen Gebührnisse auszustellen.

   Die Aussteller der Jahresquittungen haben im Text der Quittung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß die darin aufgeführten Witwen- und Waisengeldberechtigten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

   Die Gebührnisse sind, soferne eine und dieselbe Person empfangsberechtigt ist, in eine gemeinschaftliche Quittung nach dem anliegenden Muster 2 aufzunehmen. Muster 2.

   Zu den Quittungen über das an Vormünder oder Pfleger gezahlte Witwen- oder Waisengeld ist das beigefügte Muster 3 anzuwenden. Muster 3.

   Soferne die Zahlung von Witwen- und Waisengeld an Vormünder oder Pfleger erfolgt, hat die zahlende Kasse auf der Quittung zu bescheinigen, daß die Legitimation zur Erhebung der Gelder durch Vorlegung der Bestellung geführt ist.

4. Der Betrag des Witwen- und Waisengeldes ist in den Quittungen außer mit Zahlen noch mit Buchstaben anzugeben.

5. Aus der Quittung über Witwengeld müssen der Name und die Charge des verstorbenen Ehemannes, sowie die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname der Witwe ersichtlich sein.

Der letztere ist auch in der Bescheinigung unter der Quittung anzugeben.

6. In den Quittungen über Waisengeld sind die sämtlichen Vornamen und der Geburtsname, sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt aller waisengeldberechtigten Kinder, also auch derjenigen anzugeben, für welche wegen unentgeltlicher Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten das Waisengeld nicht zahlbar ist.
7. Die Jahresquittungen — vergl. Ziffer 3 — bedürfen in allen Fällen der aus den Mustern — Anlage 2 und 3 — näher ersichtlichen Bescheinigung in Bezug auf diejenigen Thatsachen, welche auf die Zuständigkeit und Höhe der Gebührnisse von Einfluß sind. Diese Bescheinigung hat durch öffentliche, zur Führung eines Dienstsiegels berechtigte Beamte unter deutlicher Beidrückung des Dienstsiegels oder Stempels zu erfolgen.
8. Quittungen, welche außerhalb des deutschen Reiches ausgestellt werden, sind außerdem in Beziehung auf die Unterschrift zu der Bescheinigung (Ziffer 7) durch einen deutschen Gesandten oder deutschen Konsul zu beglaubigen, wobei zugleich zum Ausdruck zu bringen ist, daß die Berechtigten sich im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit befinden.
9. Einzel- (Monats-) Quittungen solcher Bezugsberechtigten, welche das Witwen- oder Waisengeld persönlich an der Zahlstelle erheben, bedürfen der vorgeschriebenen Bescheinigung — vergl. Ziffer 7 — nur dann, wenn dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Personen und Verhältnisse nicht hinlänglich bekannt sind.

   Ebenso bedarf es der Bescheinigung — vergl. Ziffer 7 — unter den Einzelquittungen in Fällen, wo die Erhebung des Witwen- oder Waisengeldes durch dritte Personen stattfindet, nur dann, wenn sich nicht aus einer unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmacht zweifellos das Erforderliche ergibt.
10. Die Quittungen und die dazu gehörigen Bescheinigungen dürfen allgemein nicht vor dem ersten Tage desjenigen Monats ausgestellt sein, für welchen gezahlt werden soll, eventuell nicht vor dem ausnahmsweise bestimmten früheren Zahltage.
11. Beim Verziehen von Witwen- und Waisengeld-Empfängern aus einem Bezirk in den andern haben die beteiligten Behörden die nötigen Überweisungen zu bewirken.
12. Die Verrechnung der Witwen- und Waisengelder erfolgt durch die General-Militär-Kasse (Militär-Pensions-Kasse), die Verausgabung bei dem durch den Haupt-Militär-Etat dafür bestimmten Titel.

Muster 1.

Antrag

auf Feststellung und Anweisung von Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895.

(Reichsgesetzblatt Seite 261.)

Bemerkungen:

I. Als Belege sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind, oder wenn nur Waisengeld beansprucht wird),
2. die Heiratsurkunde, oder, wenn Witwen und Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden,
3. die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind,
4. die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemannes und, wenn die Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, auch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau,
5. amtlicher Nachweis, ob und eventuell welcher der waisengeldberechtigten Knaben in einer Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen ist,
6. amtlicher Nachweis, daß die Mädchen über 16 Jahre nicht verheiratet sind,
7. Auszug aus der Stammrolle bezüglich des verstorbenen Ehemannes oder Vaters,
8. die Akten des Truppenteils bezw. des Bezirkskommandos, wenn Witwen- und Waisengeld auf Grund einer Dienstbeschädigung beansprucht wird,
9. ärztliche Bescheinigung 2c. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tod und Dienstbeschädigung in dem Falle 8,

1	2	3	4	5	6	7		
des Verstorbenen								
Vor- und Zuname, militärische Charge, Truppenteil	Geburt	Verheiratung	Dienstbeschädigung	Tod	Pensionsberechtigende Dienstzeit			
	Tag Monat Jahr					Jahre	Monate	Tage
		I. Ehe						
		II. Ehe						

10. Bericht im Falle des 1. Absatzes des § 6 des Gesetzes mit Nachweis darüber, daß die Eheschließung nicht zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.
    Ebenso ist bei allen Anträgen ein kurzer Vermerk notwendig, daß der im 3. Absatz des § 6 beregte Ausschließungsgrund (Verurteilung zur Zuchthausstrafe) nicht vorliegt.

II. Unter den Spalten 2 bis 5 des Antrages ist zu vermerken:
1. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach einer mehr als zehnjähriger Dienstzeit (§ 1 Absatz 1 und § 3 des Gesetzes), —
2. ob der Tod während des aktiven Militärdienstes nach kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit, aber infolge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes),
3. ob der Tod vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste infolge einer Dienstbeschädigung (§ 1 Absatz 2 und § 3 des Gesetzes), —

eingetreten ist.

III. Kommen Kriegsjahre in Berechnung, so sind die zur Begründung derselben vorgeschriebenen Angaben in Spalte 6 des Antrages zu machen. (Vergleiche auch Art. 17 der Reichs-Militär-Pensionsgesetzes-Novelle vom 22. Mai 1893.)

IV. Unter den Spalten 8 und 9 des Antrages ist anzugeben:
1. für welchen Zeitraum und an wen Gnadengebührnisse (Gehalt, Löhnung oder Invalidenpension) aus Militärfonds gezahlt sind,
2. ob die Ehe bis zum Tode eines der Eheleute ungetrennt war, oder von wann das Ehescheidungserkenntnis datiert,
3. der dauernde Wohnort der Witwe, des Vormundes, Pflegers oder der sonst zur Erhebung der Witwen- und Waisengelder berechtigten Person, sowie der Name des Vormundes u. s. w. —

8	9	10	11	12		13		14	15
Der witwengeldberechtigten Witwe sämtliche Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtszeit	Der waisengeldberechtigten Kinder sämtliche Vornamen (Rufnamen unterstrichen)	Geburtszeit	Betrag des jährlichen Witwengeldes		Betrag des jährlichen Waisengeldes		Zeitpunkt des Beginns der Zahlung	Bemerkungen
	Tag Monat Jahr		Tag Monat Jahr	ℳ	₰	ℳ	₰	Tag Monat Jahr	
		I. Ehe							
		II. Ehe.							

. . . . . .

Die Richtigkeit bescheinigt:
Ort, Datum.
Truppenteil ꝛc. (Behörde)
Unterschrift.

V. In den Spalten 12 und 13 sind die Witwen- und Waisengelder in dem Falle des § 3 des Gesetzes speziell zu berechnen.

Falls auf Grund des Fürsorgegesetzes vom 15. März 1886 Witwen- und Waisenrenten, oder auf Grund des § 82 des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 Witwen- und Waisengeld in Betracht kommen, sind diese Kompetenzen ebenfalls in Spalte 12 und 13 zu berechnen. (Vergleiche § 5 Absatz 1 des Gesetzes).

VI. In Spalte 15 ist zu vermerken, ob der Verstorbene im Zivildienste des Reiches, eines Bundesstaates, im Kommunal- oder Institutendienste angestellt war, ob, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe aus einer dieser Stellen Gnadengebührnisse und welche Beträge an Witwen- und Waisengeld (aus Zivilfonds) zu gewähren sind. (§ 5 Absatz 2 des Gesetzes.)

VII. Die Anträge sind ohne Anschreiben vorzulegen. Die Anlagen des Antrages sind zu heften.

1	2	
		d
Vor- und Zuname, militärische Charge, Truppenteil	Geburt	l

... einer witwengeldberechtigten Witwe
...: und Waisengeld.

. . . M. . . S

. . . .

: nach . . . . M. . . S

Nr:

am . . . . M. . . S

. . . . M. . . S

. . . . M. . . S

. . . . M. . . S

zusammen . . . M. . . S

sind wie oben . . . . M. . . S

Name und Charge des Ehemannes) für
res (oder für das Rechnungsjahr 18 . .)
erhalten, worüber ich mit der pflicht-
daß ich die deutsche Staatsangehörig-

Datum.

(sämtlichen Vornamen, Mannes- und
tsnamen.)

inigung.

Mannesname), geborne . . . .
Name und Charge des Ehemannes)
ie Quittung selbst unterschrieben
einem nahen verwandtschaftlichen
zeichneten Kinder noch am Leben
Militär-Erziehungsanstalt aufge-
ehr als 16 Jahre alte) Tochter
Beidrückung des Dienstsiegels

Datum.
Amtscharakter.

ngehörigkeit bedarf es nur in

10. Bericht im Falle des
Eheschließung nicht z
geldes zu verschaffen
Ebenso ist bei allen
des § 6 beregte Aus
II. Unter den Spalten 2 bis
1. ob der Tod während
zeit (§ 1 Absatz 1
2. ob der Tod während
zeit, aber infolge ei
3. ob der Tod vor Abl
infolge einer Dienst
eingetreten ist.
III. Kommen Kriegsjahre in
Angaben in Spalte
Militär-Pensionsge
IV. Unter den Spalten 8 u
1. für welchen Zeitra
validenpension) aus
2. ob die Ehe bis zum
scheidungserkenntnis
3. der dauernde Woh
hebung der Witwe
mundes u. s. w. –

Muster 3.

:uster zur Quittung eines Vormundes über Waisengeld.

	. . . ℳ . . . ₰
(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)	buchstäblich . . . .
Die Bestellung des Herrn . . . . . . als Vormund der nebengenannten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.	Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Name und Charge des Vaters) und zwar für:
	a) (sämtl. Vornamen), geb. am . . . . . . ℳ . . . ₰
	b) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰
	c) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰
	d) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰
	sind wie oben . . . ℳ . . . ₰
Ort, Datum, Unterschrift.	habe ich als Vormund für den Monat . . . . . . lfd. Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kasse) bar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittiere, daß die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.*)
	Ort. Datum.
	(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde, noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

---

*) Der Versicherung in betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Muster 2.

Muster zur Quittung einer witwengeldberechtigten Witwe über Witwen- und Waisengeld.

. . . ℳ . . . ₰

buchstäblich . . . .

und zwar Witwengeld für mich . . . . ℳ . . . ₰

Waisengeld für meine Kinder:

a) (sämtl. Vornamen), geb. am . . . . ℳ . . . ₰

b) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰

c) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰

d) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰

zusammen . . . ℳ . . . ₰

sind wie oben . . . ℳ . . . ₰

habe ich als Witwe des (Name und Charge des Ehemannes) für den Monat . . . . . lfd. Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kasse) bar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittiere, daß ich die deutsche Staatsangehörigkeit besitze.*)

Ort. Datum.

(Unterschrift der Witwe mit sämtlichen Vornamen, Mannes- und Geburtsnamen.)

Bescheinigung.

Daß die Witwe (Vor- und Mannesname), geborne . . . . noch lebt und seit dem Tode des (Name und Charge des Ehemannes) nicht wieder geheiratet, vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat und zu dem Unterzeichneten in keinem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht, sowie daß die vorbezeichneten Kinder noch am Leben sind, daß keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, wird hiermit unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigt.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Muster 3.

Muster zur Quittung eines Vormundes über Waisengeld.

	. . . . ℳ . . . . ₰
(Bescheinigung der zahlenden Stelle.)	buchstäblich . . . . Waisengeld für die Kinder des verstorbenen (Name und Charge des Vaters) und zwar für:
Die Bestellung des Herrn . . . . . . als Vormund der nebengenannten Kinder ist bei Empfangnahme des Waisengeldes vorgezeigt worden.	a) (sämtl. Vornamen), geb. am . . . . ℳ . . . ₰ b) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰ c) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰ d) desgl. „ „ . . . . ℳ . . . ₰ sind wie oben . . . . ℳ . . . ₰
Ort, Datum, Unterschrift.	habe ich als Vormund für den Monat . . . . . . lfd. Jahres (oder für das Rechnungsjahr 18 . .) aus der (Kasse) bar gezahlt erhalten, worüber ich mit der pflichtmäßigen Versicherung quittiere, daß die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.*)
	Ort. Datum.
	(Unterschrift mit Namen und Stand.)

Bescheinigung.

Daß die vorbezeichneten Kinder des (Name und Charge des Vaters) noch leben und keines derselben in eine Militär-Erziehungsanstalt aufgenommen und die unter d genannte (mehr als 16 Jahre alte) Tochter unverehelicht ist, sowie daß der (Name und Stand des Vormundes) die vorstehende Quittung selbst unterschrieben hat, wird hierdurch unter Beidrückung des Dienstsiegels mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Unterzeichnete weder zu dem Vormunde, noch zu dessen Pflegebefohlenen in einem nahen verwandtschaftlichen Verhältnis steht.

Ort. Datum.

(Siegel.) Unterschrift mit Namen und Amtscharakter.

*) Der Versicherung in betreff der Staatsangehörigkeit bedarf es nur in den Jahresquittungen.

Nro 3777. J.A. München, 2. August 1895.

Betreff: Die Instruierung der Gesuche von Hinterbliebenen der Militär-Ober- und Unterklassen um Pension, Unterstützung ꝛc. ꝛc.

Behufs erleichterter Orientierung der Militär- und Zivilbehörden bezüglich zuständiger Instruierung der Gesuche von Hinterbliebenen der Militär-Ober- und Unterklassen um Pension, Unterstützung ꝛc. ꝛc. werden in der Anlage diesbezügliche Anhaltspunkte zur allgemeinen Kenntnis und einschlägigen Darnachachtung veröffentlicht.

Anlage.

Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Anlage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 2. August 1895 Nro 3777 JA.

Anhaltspunkte

für die Instruierung und Vorlage von Gesuchen und Anträgen auf Gewährung von Witwen- und Waisengeld, Pensionen, Beihilfen, Unterstützungen ꝛc. ꝛc. für Hinterbliebene der Militär-Ober- und Unterklassen.

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3

A. für Hinterbliebene von im aktiven Dienste verstorbenen

1	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 — Militär-Verordnungsblatt Seite 315. —	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Ziffer 2a der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9—14 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 336. —
2	Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträgen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812 — wobei insbesondere auch die Bestimmungen in §§ 16 mit 18 und 23 derselben zu beachten sind; ferner sind einschlägig die Allerhöchste Verordnung vom 14. April 1824 Nro 3160, die General-Verordnung vom 19./25. Juli 1840 Nro 7138, sowie die statutarischen Bestimmungen vom 17. August 1830 und die Kriegsministerial-Erlasse vom 29. Oktober 1876 Nro 13191 — Militär-Verordnungsblatt Seite 549, — vom 14. September 1877 — Militär-Verordnungsblatt Seite 401 — und vom 16. September 1877 Nro 13037 — Militär-Verordnungsblatt Seite 402—412 samt Nachträgen.	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1831 Nro 2094 und vom 23. März 1885 Nro 1436.

Anmerkung: Alle weiteren Gesuche von Hinterbliebenen der im aktiven Dienste nach Maßgabe der in nachstehendem Abschnitt C für die Relikten der

B. für Hinterbliebene von im aktiven Dienste verstorbenen Unter-

1	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 für Hinterbliebene der Unterbeamten, sowie gemäß § 32 loc. cit. der Zeugunteroffiziere rc. — Militär-Verordnungsblatt Seite 324. —	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Ziffer 2a der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 bis 14 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887, Seite 336. —

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6

Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Beamten (Oberklassen).

den amtlichen Geburtsurkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heirats- und Sterbeurkunden rc. rc. — siehe die Bemerkungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 345 und Ergänzungsbestimmungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1888 Seite 383. —	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 erwähnten Bestimmung.	
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der pensionsanspruchsberechtigten Kinder, der Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich nicht getrennt war, dem Nachweis über die geleisteten außerordentlichen Witwenfondsbeiträge, Angabe, ob die Kinder in einem Präbenden- oder Stipendienbezug stehen, oder sonst ein unentgeltliches Unterkommen haben rc.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer II, 9 der Vollzugsbestimmungen vom 16. Februar 1883 Nro 2134 — Militär-Verordnungsblatt Seite 47 und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1885 Nro 1436. —	Dieser Antrag kann in die Vorlage sub 1 durch einfache Einstellung der Gebühr für die Witwe und die Kinder unter Beifügung der weiter einschlägigen Belege mitaufgenommen werden. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Belege, wie Heirats-, Sterbeurkunden rc. stets nur in einem Exemplar beizufügen sind, ob die Anträge getrennt oder vereinigt gestellt werden.

verstorbenen Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten, z. B. um Unterstützung, sind im Pensionsstande verstorbenen Offiziere rc. getroffenen Festsetzungen zu behandeln.

offizieren und Soldaten, sowie Unterbeamten (Unterklassen).

den amtlichen Geburtsurkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heirats- und Sterbeurkunden rc. rc. — siehe die Bemerkungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 345 und Ergänzungsbestimmungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1888 Seite 383. —	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 erwähnten Bestimmung.	

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
2	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. Juni 1895 — Militär-Verordnungsblatt Seite 205. —	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Ziffer 2a der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 2 und 3 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1895 Seite 210. —
3	Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträgen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812 und des Regulativs vom 29. Juli 1864 — Militär-Verordnungsblatt Seite 165; — siehe auch die Bestimmungen in Abschnitt IV der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1818 Nro 10266 und Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Juli 1819 Nro 7314, sowie die statutarischen Bestimmungen vom 17. August 1830; sodann Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1887 Nro 21444.	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1831 Nro 2094 und vom 23. März 1885 Nro 1436.
4	Gnadenunterstützungen: a. Unterhaltsbeiträge für Knaben bis incl. 13., und für Mädchen bis incl. 15. Lebensjahre; b. Lehrgeldunterstützungen für Knaben; c. Studienunterstützungen für Knaben; d. Unterhaltsbeiträge für arme, gebrechliche und gänzlich erwerbsunfähige Waisen beiderlei Geschlechts auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1891 — Militär-Verordnungsblatt Seite 239—241. —	dem zuständigen Truppenteil oder der Dienstesstelle gemäß Ziffer 3 der in nebiger Rubrik 2 erwähnten Ausschreibung.

Anmerkung: Alle weiteren Gesuche von Hinterbliebenen der im aktiven Dienste stützung, sind nach Maßgabe der in nachstehendem Abschnitt E für geschiedenen verstorbenen Unteroffiziere ꝛc. getroffenen Festsetzungen

sind zu belegen mit 4	sind weiter zu leiten 5	Bemerkungen 6
den auf dem Muster 1 — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1895 Seite 213 — näher bezeichneten Produkten.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 erwähnten Bestimmung.	
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der Knaben unter 13, der Mädchen unter 15 Jahren; der Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich nicht getrennt war, dem Nachweis über die geleisteten außerordentlichen Witwenfondsbeiträge. (Insoweit der Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1887 Nro 21444 Platz greift, bedarf es des letzteren Nachweises nicht.)	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer II 9 der Vollzugsbestimmungen vom 16. Februar 1883 Nro 2134 — Militär-Verordnungsblatt Seite 47 — und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1885 Nro 1436.	Dieser Antrag kann in die Vorlagen sub 1 und 2 rc. rc. (s. Bemerkung unter A 2.) Bezüglich der Hartschiere rc. wird auf das Regulativ vom 20. April 1864 — Militär-Verordnungsblatt Seite 84 — Bezug genommen. Die Hartschierswaisen erhalten gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 21. Januar 1831 Nro 508 den Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, insoweit sie überhaupt hierauf noch einen Anspruch haben.
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der Waisen, der Bestätigung über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit, dem Lehrvertrag in duplo, dem Studienzeugnis, dem militärärztlichen Zeugnisse über die Erwerbsunfähigkeit, sowie der Konstatierung über den Bezug einer ständigen Armenunterstützung von der Heimatgemeinde unter Angabe des Betrages der letzteren.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer 3 der in nebiger Rubrik 2 erwähnten Ausschreibung. *) (Die corpsärztliche Prüfung erfolgt beim General-Kommando.)	Mit den Anträgen b, c und d sind auch die treffenden Geburtsurkunden vorzulegen, wenn dieselben nicht ohnehin schon dem Antrage a beigefügt sind, ist aber ein Antrag a überhaupt nicht zu stellen, dann sind die Anträge b, c und d auch noch mit der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden zu belegen.

verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten, sowie Unterbeamten, z. B. um Unter-
die Relikten, der im Pensionsstande oder mit Reliktenversorgungsansprüchen aus-
zu behandeln.

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
	C. für Hinterbliebene von im Pensionsstande verstorbenen	
1	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 — Militär-Verordnungsblatt Seite 315. —	dem zuständigen Bezirks-Kommando, resp. General-Kommando bei Regimentscommandeurs-Chargen aufwärts, gemäß Ziffer 2 b der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9—14 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 S. 337. —
2	Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträgen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812 — wobei insbesondere auch die Bestimmungen in §§ 16 mit 18 und 23 derselben zu beachten sind; ferner sind einschlägig die Allerhöchste Verordnung vom 14. April 1824 Nro 3160, die General-Verordnung vom 19/25. Juli 1840 Nro 7138, sowie die statutarischen Bestimmungen vom 17. August 1830, und die Kriegs-Ministerial-Erlasse vom 29. Oktober 1876 Nro 13191 — Militär-Verordnungsblatt Seite 549 — vom 14. September 1877 — Militär-Verordnungsblatt Seite 401 — und vom 16. September 1877 Nro 13037 — Militär-Verordnungsblatt Seite 402—412 samt Nachträgen. —	dem zuständigen Bezirks-Kommando, resp. General-Kommando bei Regimentscommandeurs-Chargen aufwärts, gemäß Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1831 Nro 2094 und vom 23. März 1885 Nro 1436.
3	Unterhaltsbeiträgen für erwerbsbeschränkte Waisen der Oberklassen auf Grund der §§ 16 mit 18 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812, sowie Erhöhung wegen Doppelverwaisung.	"
4	Heiratsabfertigungen auf Grund Allerhöchsten Reskripts vom 16. Februar 1825 Nro 913.	dem Kriegsministerium unmittelbar durch die Bezugsberechtigten.
5	Gesuche um Genehmigung zum Bezuge der Pension oder Unterhaltsbeitrag aus dem Bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds im Auslande auf Grund § 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812.	dem zuständigen Bezirks-Kommando resp. General-Kommando bei Regimentscommandeurs-Chargen aufwärts.

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6
Offizieren, Sanitäts-Offizieren und Beamten (Oberklassen).		
den amtlichen Geburtsurkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heirats- und Sterbeurkunden rc. rc. — siehe die Bemerkungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 345 und Ergänzungsbestimmungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1888 Seite 383. —	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 angeführten Bestimmung.	
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der pensionsanspruchsberechtigten Kinder, der Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich nicht getrennt war, dem Nachweis über die geleisteten außerordentlichen Witwenfondsbeiträge, der Angabe, ob die Kinder in einem Präbenden- oder Stipendienbezug stehen oder sonst ein unentgeltliches Unterkommen haben rc.; dem ortspolizeilichen Familienstandesausweis.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer II 9 der Vollzugsbestimmungen vom 16. Februar 1883 Nro 2134 — Militär-Verordnungsblatt Seite 47 — und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. März 1885 Nro 1436.	Bemerkung wie vorstehend sub A 2.
dem militärärztlichen event. amtsärztlichen Zeugnisse*) gemäß § 17 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812.	"	
der Sterbeurkunde der Mutter.	* (die corpsärztliche Prüfung erfolgt beim General-Kommando.)	
der Verehelichungsurkunde.		
Angabe des Zwecks und die ungefähre Dauer des Aufenthaltes im Auslande.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.	Das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld im Auslande ist im Hinblick auf § 21 des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 nicht von einer Allerhöchsten Genehmigung abhängig.

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
6	Gesetzlichen Beihilfen auf Grund des bayerischen Pensions-Gesetzes vom 20. Mai 1868 Ziffer IV, — Militär-Verordnungsblatt Seite 205 — oder des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, §§ 41, **42 Abs. 1** und 44.	dem zuständigen Bezirks-Kommando resp. General-Kommando bei Regimentscommandeurs-Chargen aufwärts.
7	Gesetzlichen Beihilfen auf Grund des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871, **§ 42 Abs. 2.**	"
8	Sterbenachmonatspensionen verstorbener Offiziere, Ärzte und Beamten auf Grund § 39 Abs. 2 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und § 21 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1873 — Militär-Verordnungsblatt Seite 293. —	"
9	Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds, sowie Rekurse gegen abweisende Bescheide.	"
10	Unterstützungen aus Militärfonds oder Stiftungen.	dem zuständigen Bezirks-Kommando.
11	Sustentationen auf Grund Artikel 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1886.	dem zuständigen Bezirks-Kommando resp. General-Kommando bei Regimentscommandeurs-Chargen aufwärts.

sind zu belegen mit 4	sind weiter zu leiten 5	Bemerkungen 6
den Militärpapieren, ärztlichen Zeugnissen ꝛc., Geburtsurkunden der Witwe und anspruchsberechtigten Kinder, Heirats- und Sterbeurkunden und der Angabe, ob die Ehe ungetrennt war ꝛc.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten und dem militärärztlichen und corpsärztlich zu prüfenden Zeugnisse.	
dem Nachweis, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Gesuchstellers war und denselben in Hilfsbedürftigkeit hinterlassen hat.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten.	
der Sterbeurkunde und dem amtlichen Nachweis, daß der Nachlaß nicht ausgereicht hat, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken, oder daß der Verlebte der Ernährer des Gesuchstellers war und diesen in Bedürftigkeit hinterlassen hat.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.	
den Militärpapieren, ärztlichen Zeugnissen ꝛc., dem amtlichen Nachweis über Würdigkeit und Bedürftigkeit (Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstige Verhältnisse.)	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten und dem militärärztlichen und corpsärztlich zu prüfenden Zeugnisse.	
dem amtlichen Nachweis über Würdigkeit und Bedürftigkeit (Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstige Verhältnisse).	vom Bezirks-Kommando direkt an die Militärfonds-Kommission.	
dem amtlichen Nachweis über Bedürftigkeit und den Nachweisen über Abstammung aus einer mit militärdienstlicher Bewilligung geschlossenen Ehe.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.	

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
	D. für Hinterbliebene von im Pensionsstande verstorbenen Unterbeamten und Registratoren bei den	
1	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 für Hinterbliebene der Unterbeamten, sowie gemäß § 32 loc. cit. der Zeugunteroffiziere ꝛc. — Militär-Verordnungsblatt Seite 324. —	dem zuständigen Bezirks-Kommando gemäß Ziffer 2b der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9—14 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 337. —
2	Witwen- und Waisengeldern auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts vom 13. Juni 1895. — Militär-Verordnungsblatt Seite 205. —	dem zuständigen Bezirks-Kommando gemäß Ziffer 2b der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 2 und 3 des nebigen Gesetzes — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1895 Seite 210. —
3	Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträgen aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1812 und des Regulativs vom 29. Juli 1864 — Militär-Verordnungsblatt Seite 165 — siehe auch die Bestimmungen im Abschnitt IV der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Dezember 1818 Nro 10266 und Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 6. Juli 1819 Nro 7314, sowie die statutarischen Bestimmungen vom 17. August 1830, sodann Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1887 Nro 21444.	dem zuständigen Bezirks-Kommando in Analogie der vorbezeichneten Bestimmung.

Anmerkung: Alle weiteren Gesuche von Hinterbliebenen der im Pensionsstande ver-Maßgabe der im nachstehenden Abschnitt E für die Relikten der im Unteroffiziere ꝛc. getroffenen Festsetzungen zu behandeln.

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6
sowie Zeugfeldwebeln, Zeugsergeanten, Wallmeistern, Garnisonsbauaufsehern General-Kommandos (Unterklassen).		
den amtlichen Geburtsurkunden der Eheleute und der Kinder unter 18 Jahren, Heirats- und Sterbeurkunden ꝛc. ꝛc. — siehe die Bemerkungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1887 Seite 345 und Ergänzungsbestimmungen Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1888 Seite 383. —	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 angeführten Bestimmung.	Anmerkung zu Ziffer 3 D. Dieser Antrag kann in die Vorlagen sub. 1 und 2 durch einfache Einstellung der Gebühr für die Witwe und die Kinder unter Beifügung der weiter einschlägigen Belege mit aufgenommen werden. Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Belege, wie Heirats-, Sterbeurkunden ꝛc. stets nur in einem Exemplare beizufügen sind, ob die Anträge getrennt oder vereinigt gestellt werden. Bezüglich der Hartschiere ꝛc. wird auf das Regulativ vom 29. April 1864 — Militär-Verordnungsblatt Seite 84 — Bezug genommen. Die Hartschierswaisen erhalten gemäß Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 21. Januar 1831 Nro 508 den Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten 20. Lebensjahre, insoweit sie überhaupt hierauf noch einen Anspruch haben.
den auf dem Muster 1 — Militär-Verordnungsblatt vom Jahre 1895 Seite 213 — näher bezeichneten Produkten.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß der in nebiger Rubrik 3 erwähnten Bestimmung.	
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der Knaben unter 13, der Mädchen unter 15 Jahren, der Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich nicht getrennt war, dem Nachweis über die geleisteten außerordentlichen Witwenfondsbeiträge. (Insoweit der Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 6. Dezember 1887 Nro 21444 Platz greift, bedarf es des letzteren Nachweises nicht.)	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium gemäß Ziffer II 9 der Vollzugsbestimmungen vom 16. Februar 1883 Nro 2134 — Militär-Verordnungsblatt Seite 47. —	

storbenen Unterbeamten und Zeugunteroffiziere ꝛc. z. B. um Unterstützung, sind nach
Pensionsstande oder mit Reliktenversorgungsansprüchen ausgeschiedenen verstorbenen

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
	E. für Hinterbliebene von verstorbenen, pensionierten, oder ohne	
1	für Hinterbliebene, welche auf Grund des Eheschlusses bezw. der Abstammung Anspruch an den bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds haben und zwar auf: a. Witwenpensionen und Waisenunterhaltsbeiträge	dem einschlägigen Bezirksamt oder unmittelbaren Magistrat, in München bei der Polizei-Direktion, gemäß Allerhöchster Verordnung vom 30. Dezember 1822 — Regierungsblatt vom Jahre 1823 Seite 5 ff. und Ausschreibung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1823 (Döllinger Verordnungs-Sammlung Band X Seite 498 § 435.) —
	b. Lehrgeldunterstützungen für Knaben (einfache und Doppelwaisen)	"
	c. Studienunterstützungen für Knaben (einfache und Doppelwaisen)	"
	d. Unterhaltsbeiträgen für arme, gebrechliche und gänzlich erwerbsunfähige Waisen beiderlei Geschlechts.	"
2	Gesuche um Genehmigung zum Bezuge der Pension oder Unterhaltsbeitrag ꝛc. aus dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds im Auslande.	"

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6

Pension ausgeschiedenen Unteroffizieren und Soldaten (Unterklassen).

der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der Knaben unter 13, der Mädchen unter 15 Jahren, der Bestätigung, daß die Ehe gerichtlich nicht getrennt war, dem Nachweis über die geleisteten außerordentlichen Witwenfondsbeiträge.	vom Bezirksamt, unmittelbaren Magistrat oder Polizeidirektion München direkt an das Kriegsministerium gemäß Ausschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1883 Seite 188 Ziffer II 9.	Die Hartschierswaisen erhalten den Unterhaltsbeitrag bis zum vollendeten 20. Lebensjahre.
dem Lehrvertrag in duplo.	„	Diesem Antrag ist auch die treffende Geburtsurkunde beizufügen, wenn dieselbe nicht ohnehin schon früher vorgelegt wurde.
dem Studienzeugnis.	„	„
einem amtsärztlichen, in Garnisonen mit einem garnisonsärztlichen Zeugnis über die Erwerbsunfähigkeit und der Bestätigung über den Bezug einer ständigen Armenunterstützung der Heimatgemeinde unter Angabe des Betrages der letzteren.	„	„
Angabe des Zwecks und die ungefähre Dauer des Aufenthaltes im Auslande.	„	Das Recht auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld im Auslande ist im Hinblick auf § 21 des Reichs-Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 nicht von einer Allerhöchsten Genehmigung abhängig.

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
3	Unterstützungen aus Militärfonds oder Stiftungen.	dem einschlägigen Bezirksamt oder unmittelbaren Magistrat, in München bei der Polizei-Direktion, gemäß Allerhöchster Verordnung vom 30. Dezember 1822 — Regierungsblatt vom Jahre 1823 Seite 5 ff. und Ausschreibung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 17. Mai 1823 (Döllinger Verordnungs-Sammlung Band X Seite 498 § 435). —
4	Gnadenunterstützungen: a. Unterhaltsbeiträge für Knaben bis incl. 13., und für Mädchen bis incl. 15. Lebensjahre; b. Lehrgeldunterstützungen für Knaben; c. Studienunterstützungen für Knaben; d. Unterhaltsbeiträge für arme, gebrechliche und gänzlich erwerbsunfähige Waisen beiderlei Geschlechts auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 2. Juni 1891 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Seite 196—198. —	dem einschlägigen Bezirksamt oder unmittelbaren Magistrat, in München bei der Polizei-Direktion, gemäß Ziffer 3 der in nebiger Rubrik 2 erwähnten Ausschreibung.
5	Gesetzliche Bewilligungen auf Grund des bayerischen Pensions-Gesetzes vom 16. Mai 1868 Artikel 19 — Militär-Verordnungsblatt Seite 218 — oder des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 §§ 94, 95 und 96 Absatz 1.	dem zuständigen Bezirks-Kommando gemäß §§ 109 und 117 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871.

sind zu belegen mit	sind weiter zu leiten	Bemerkungen
4	5	6
dem amtlichen Nachweis über Würdigkeit und Bedürftigkeit (Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstige Verhältnisse).	vom Bezirksamt, unmittelbaren Magistrat oder Polizei-Direktion München direkt an die Militärfonds-Kommission gemäß Ausschreibung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1823 (Döllinger Verordnungs-Sammlung Band X Seite 498 § 435) und Ausschreibung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1883 Seite 187 Ziffer I 2 b.	
der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden, Geburtsurkunden der Waisen, der Bestätigung über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit, dem Lehrvertrag in duplo, dem Studienzeugnis, einem amtsärztlichen, in Garnisonen mit einem garnisonsärztlichen Zeugnis über die Erwerbsunfähigkeit und der Bestätigung über den Bezug einer ständigen Armenunterstützung der Heimatgemeinde unter Angabe des Betrages der letzteren.	vom Bezirksamt, unmittelbaren Magistrat, oder Polizei-Direktion München direkt an das Kriegs-Ministerium gemäß Ziffer 3 der in nebiger Rubrik 2 erwähnten Ausschreibung.	Mit den Anträgen b, c und d sind auch die treffenden Geburtsurkunden vorzulegen, wenn dieselben nicht ohnehin schon dem Antrage a beigefügt sind; ist aber ein Antrag a überhaupt nicht zu stellen, dann sind die Anträge b, c und d auch noch mit der militärdienstlichen Verehelichungsbewilligung, den Heirats- und Sterbeurkunden zu belegen.
den Militärpapieren, ärztlichen Zeugnissen, Geburtsurkunden der Witwe und der Kinder unter 15 Jahren, Heirats- und Sterbeurkunden, Angabe, ob die Ehe ungetrennt war rc.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten und dem militärärztlichen und corpsärztlich zu prüfenden Zeugnisse.	

Laufende Nro	Anträge auf Bewilligung von	sind schriftlich oder mündlich anzubringen und zu instruieren bei bezw. von
1	2	3
6	Gesetzliche Beihilfe auf Grund des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 **§ 96 Absatz 2.**	dem zuständigen Bezirks-Kommando gemäß §§ 109 und 117 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871.
7	Sterbenachmonatspension verstorbener Unteroffiziere und Soldaten auf Grund § 98 bezw. § 39 Absatz 2 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871.	dem zuständigen Bezirks-Kommando gemäß § 109 des Reichs-Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871.
8	Unterstützungen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds sowie Rekurse gegen abweisende Bescheide.	dem zuständigen Bezirks-Kommando.

Anmerkung: Hinsichtlich der Form der Vorlagen an das Kriegsministerium wird auf die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1878 Nro 4693 — Amtsblatt Seite 157 — Bezug genommen.

sind zu belegen mit 4	sind weiter zu leiten 5	Bemerkungen 6
dem Nachweis, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Gesuchstellers war und denselben in Hilfsbedürftigkeit hinterlassen hat.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten.	
der Sterbeurkunde und dem amtlichen Nachweis, daß der Nachlaß nicht ausgereicht hat, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken, oder daß der Verlebte der Ernährer des Gesuchstellers war und diesen in Bedürftigkeit hinterlassen hat.	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium.	
den Militärpapieren, ärztlichen Zeugnissen, dem amtlichen Nachweis über Würdigkeit und Bedürftigkeit (Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstige Verhältnisse.)	auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium mit den erwachsenen Akten und dem militärärztlichen und corpsärztlich zu prüfenden Zeugnisse.	

München 2. August 1895.

Kriegs-Ministerium.

Notiz.

Abdrücke gegenwärtigen Verordnungsblattes können käuflich bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 8. August 1895.

Nro 11774. München 6. August 1895.

Betreff: Die Uniformierung der Gendarmerie Mannschaft.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts die Einführung eines neuen Beinkleides von leichtem grauem Wollstoffe für die Gendarmerie-Mannschaften an Stelle der bisher etatsmäßigen Drillichhose Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11806. München 7. August 1895.

Betreff: Stiftung des Majors z. D. Friedrich Meyer.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Major z. D. Friedrich Meyer hat aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Gedenktage des Feldzuges 1870/71 der von ihm bei dem 2. Ulanen-Regimente schon früher errichteten Stiftung (Kriegsministerial-Verordnungsblatt von 1871 Seite 475, von 1881 Seite 423, von 1883 Seite 304 und von 1888 Seite 454) neuerdings die Summe von 2000 ℳ zugewendet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. Juli heur. Js Allergnädigst die Ermächtigung zur Annahme des erwähnten Kapitals zu erteilen und zu gestatten geruht, daß diese neuerliche Stiftungsmehrung unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt veröffentlicht werde.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 12408.
Kr.-M. Nro 9929.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90,₃ der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nro 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1895 veröffentlicht wurde.

München, den 1. Juli 1895.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nro 11094. München 7. August 1895.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungsblattes in besonderer Anlage beigefügt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12001. München 7. August 1895.

Betreff: Behandlung der Adoptivkinder in Bezug auf Gewährung von Gnadengehaltsgebührnissen.

Im Sinne des § 71 der Besoldungsvorschrift für das bayerische Heer im Frieden sind in Bezug auf die Gewährung von Gnadengehaltsgebührnissen Adoptivkinder den Pflegekindern verstorbener Beamten gleich zu achten. Den Adoptivkindern steht daher ein Anspruch auf Gnadengehalts-Beträge nicht zu, die Gewährung solcher Beträge an dieselben ist vielmehr nur unter den für derartige Bewilligungen an Pflegekindern bestimmten Voraussetzungen als zulässig anzusehen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12044. München 7. August 1895.

Betreff: Fahrpreisermäßigung für die Veteranen und ehemaligen Angehörigen deutscher Truppenteile zur Teilnahme an Garnisons-Festlichkeiten.

Im Anschlusse an den Kriegsministerial-Erlaß vom 27. Juni curr. Nro 9583 (Verordnungsblatt Seite 176) wird auf Grund einer Mitteilung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern das Nachstehende bekanntgegeben.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß allen ehemaligen Angehörigen deutscher Truppenteile, die sich an den von ihren Truppenteilen aus Anlaß der fünfundzwanzigjährigen Wiederkehr der Siegestage des Jahres 1870 in den Garnisonsorten veranstalteten Festlichkeiten zu beteiligen wünschen, sowie solchen Veteranen aus den Feldzügen von 1870/71, die an einer größeren, besonders an einer provinziellen Jubelfeier teilnehmen wollen, die Hin- und Rückreise in der dritten Wagenklasse aller Züge auf Militärfahrkarten gestattet wird.

Nach einer Mitteilung des Reichs-Eisenbahnamtes sind die gleichen Fahrbegünstigungen auf den preußischen Staats-Eisenbahnen, den Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und auf der Main-Nekar-Bahn bewilligt worden.

Die Vergünstigung gilt für alle Veranstaltungen der in Rede stehenden Art innerhalb der Monate August und September l. Js gegen Vorzeigung des Militärpasses — oder wenn solcher nicht vorhanden ist — einer Bescheinigung des zuständigen Bezirks-Kommandos, daß der Betreffende bei dem die Jubelfeier veranstaltenden Truppenteil seiner Militärpflicht genügt hat.

Veteranen, welche an Jubelfesten oben gedachter Art teilnehmen wollen, haben sich durch Vorzeigung des Besitzzeugnisses der Kriegsdenkmünze für Kombattanten oder Nichtkombattanten des Feldzuges 1870/71 zu legitimieren; für den Fall des Verlustes ist eine Bescheinigung des Truppenteiles, und nur wenn dieser zur Zeit nicht mehr besteht, des heimatlichen Bezirks-Kommandos beizubringen; etwa erforderliche Beglaubigungen von Abschriften eingerahmter oder sonst zur Mitnahme nicht geeigneter Besitzzeugnisse haben in amtlicher Form nur durch die Ortspolizeibehörde und nicht durch den Verbandsvorstand von Veteranenvereinen zu erfolgen.

Die militärischen Ausweise werden bei Antritt der Hin- und Rückreise durch die Fahrkarten-Ausgabestellen abgestempelt; die Vergünstigung wird nur für die gewöhnliche Route, d. h. den Eisenbahnweg, für den die Fahrkarten im regelmäßigen Verkehr Gültigkeit haben, gewährt.

Die Benützung der auf den Fahrplänen der preußischen Staats-Eisenbahnen mit dem Buchstaben D bezeichneten Züge ist nur gegen Zahlung der tarifmäßigen Platzkartengebühr gestattet.

Bei Benützung der II. Wagenklasse wird das tarifmäßige Fahrgeld berechnet.

Auf den preußischen Staatsbahnen werden 25 Kilogramm, auf den bayerischen Staatsbahnen, dann auf den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und auf der Main-Nekar-Bahn, 10 Kilogramm Freigepäck bewilligt.

Was die Benützung von die III. Wagenklasse führenden Schnellzügen auf den bayerischen Staatsbahnen anlangt, so wurde seitens des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern der Generaldirektion anheimgestellt, die in Rede stehenden Fahrpreis-Ermäßigungen bei Benützung von Schnellzügen nur unter Einschränkungen eintreten zu lassen, etwa daß es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 200 km — oder um die Erreichung von Zuganschlüssen handelt, ferner, daß nicht mehr als eine beschränkte Zahl auf ein- und denselben Schnellzug zugeht und durch Mitnahme derselben die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird.

Der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen, sowie der Lokalbahnaktiengesellschaft in München ist empfohlen worden, zur Erleichterung der Teilnahme an den in Rede stehenden Festveranstaltungen auf den unterstellten Bahnlinien gleichfalls die vorstehend erwähnten Fahrpreis-Begünstigungen eintreten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12277. München 7. August 1895.

Betreff: Einebnen der Schützengräben auf Privatgelände.

Das Zuschütten und Einebnen der bei den Herbstübungen ausgehobenen Schützengräben ist vom nächsten Etatsjahre ab nicht mehr von den Truppen zu bewirken, sondern den betreffenden Grundeigentümern zu überlassen. Etwaige Ansprüche der letzteren auf Entschädigung sind auf Grund des Naturalleistungsgesetzes von den Flurabschätzungs-Kommissionen zu prüfen und festzustellen.

Die Verpflichtung der Truppen zum Ausfüllen und Einebnen der Koch- rc. Löcher in den Biwaks bleibt fortbestehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12278. München 7. August 1895.

Betreff: Lehrkurs für Kavallerie und Fußartillerie an der Militär-Schießschule 1895.

Unter Bezugnahme auf Ziffer II der Bestimmungen für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1895 — Kriegsministerial-Erlaß vom 11. April l. Js Nro 2537, Verordnungsblatt Seite 84 und ff. — wird Nachstehendes angeordnet:

1. Der Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie und Fußartillerie beginnt am 26. September und endigt am 15. Oktober.

2. Die nach Ziffer II, 2 obengenannter Bestimmungen zu kommandierenden Offiziere und Unteroffiziere haben im Laufe des 25. September auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

3. Die Hilfsoffiziere und die nach Ziffer II, 4 derselben Bestimmungen zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften haben am 23. September nachmittags als Vorkommando auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen; letzterwähnte Unteroffiziere und Mannschaften können, soweit erforderlich, von der Militär-Schießschule bis 18. Oktober zurückbehalten werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 55—67 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 22. August 1895.

Nro 11713. München 20. August 1895.

Betreff: Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des Königlich Bayerischen Heeres — I. Teil —.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. Juli l. Js Allergnädigst geruht

1. die Einführung des Entwurfes einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitäts-Offiziere und obere Beamte des Königlich Bayerischen Heeres — I. Teil „Anzugsbestimmungen“ — zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Abänderungen und Zusätzen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen,
2. den im Militär-Verwaltungsdienste bis zum Zeitpunkte der gegenwärtigen Entschließung angestellten, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren das Anlegen der Offiziers-Uniform zu amtlichen Verrichtungen noch bis 1. April 1898 zu gestatten.

Dies wird mit nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

a) Mit der in obiger Ziffer 2 Allerhöchst verfügten Ausnahme sind alle Festsetzungen des Entwurfes sofort maßgebend und treten während der Gültigkeit desselben alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

b) Die „Anzugsbestimmungen" werden den Kommandobehörden rc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan demnächst zugehen und können auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

c) Die Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 365.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 12717. München 20. August 1895.

Betreff: Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895.

Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. April 1891 Nro 7711 — Verordnungsblatt Seite 185 — nachstehend im Abdruck zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, vom 9. Juni 1895. (R. Ges. Bl. S. 258/59.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wird je eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

§. 2.

Auf die im §. 1 bezeichneten Schutztruppen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) mit den in den folgenden Paragraphen bestimmten Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 3.

Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1400 Mark,

für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1200 Mark.

§. 4.

An die Stelle der §§. 18, 19 und 20 des in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes treten folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Kiel, den 9. Juni 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 12965. München 20. August 1895.

Betreff: Berichtigungen zur Wehrordnung 1889.

1) Anlage 1, Seite 264.

In der Spalte „Verwaltungsbezirk" ist hinter „Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet" und „Jadegebiet" — Bezirkskommando Aurich bezw. I Oldenburg — zu setzen*). An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

*) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

2) In dem alphabetischen Verzeichnis der Landwehrbezirke zu Anlage 1 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Seite	Landwehrbezirke	Armeecorps	Infanteriebrigade
275	Bonn	unverändert.	30. (2. Bezirk).
276	Köln		30. (1. Bezirk).
280	Neustrelitz		34. (1. Bezirk).
281	Rostock		34. (1. Bezirk).
281	Schwerin		34. (2. Bezirk).
281	Siegburg		30. (2. Bezirk).
282	Waren		34. (1. Bezirk).
282	Wismar		34. (2. Bezirk).

Vorstehende Berichtigungen sind handschriftlich vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 146 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 36—37 zum Verkaufspreisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblätter Nro 2—4 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 83;

Deckblatt Nro 5 zur Instruktion, betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt vom 3. August 1895 Nro 30 ist auf Seite 226 Ziffer 11, Rubrik 2, zweite Zeile statt „1886" zu lesen „1868".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 11. September 1895.

Nro 13803. München 10. September 1895.

Betreff: Auszeichnungen aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges 1870/71.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds in Bezug auf die nachfolgend abgedruckten Allerhöchsten Kabinettsordres Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, vom 18. August c., Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die danach zulässige Anlegung der besonderen Auszeichnungen zur Kriegsdenkmünze 1870/71, bezw. zum K. Preußischen Eisernen Kreuz ohne Einholung besonderer Allerhöchster Genehmigung erfolgen darf.

Dies wird hiemit unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu den bezeichneten Allerhöchsten Kabinettsordres erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Allerhöchste Kabinets-Ordre betreffend Anlegung von Eichenblättern aus weißem Metall zum Bande des Eisernen Kreuzes von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Krieges von 1870/71 den Besitzern des Eisernen Kreuzes einen erneuten Beweis Meiner Königlichen Gnade dadurch zu Theil werden lassen, daß Ich ihnen die Berechtigung verleihe, nach der beiliegenden Probe auf dem Ordensbande drei Eichenblätter von weißem Metall mit der Zahl 25 darauf zu tragen. Ich beauftrage das Staatsministerium, wegen der Bekanntmachung dieses Meines Erlasses das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Kriegsministerium. Berlin den 26. August 1895.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Eichenblätter mit der Zahl 25 Allerhöchster Bestimmung gemäß möglichst dicht an dem Eisernen Kreuz anzubringen sind. Von der Allerhöchst genehmigten Probe wird den Königlichen Generalkommandos je ein Exemplar zugehen.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 435/8. 95. K. M.

Abdruck.

Allerhöchste Kabinets-Ordre betreffend Anbringung von Spangen mit Inschriften an dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71.

Ich will aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der Siegestage des Feldzuges von 1870/71 das in diesem Kriege erworbene Verdienst erneut dadurch anerkennen, daß Ich denjenigen Besitzern der Kriegsdenkmünze, welche an einer der in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Schlachten ꝛc. Theil genommen haben, die Berechtigung verleihe, auf dem Bande dieser Denkmünze nach beifolgendem Muster für jede der von ihnen mitgemachten Schlachten ꝛc. eine Spange mit dem entsprechenden Schlacht- ꝛc. Namen zu tragen. Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. August 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler.

Schlacht

1. bei Spicheren
2. „ Wörth
3. „ Colombey—Nouilly
4. „ Vionville—Mars la Tour
5. „ Gravelotte—St. Privat
6. „ Beaumont
7. „ Noisseville
8. „ Sedan
9. „ Amiens
10. „ Beaune la Rolande
11. „ Villiers
12. „ Loigny—Poupry
13. „ Orléans
14. „ Beaugency—Cravant
15. an der Hallue
16. bei Bapaume

17. bei Le Mans
18. an der Lisaine
19. bei St. Quentin
20. am Mont Valérien
21. Belagerung von Straßburg
22. „ „ Paris
23. „ „ Belfort.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung in Nr. 197 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers erfolgt nachstehend die Abbildung der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige gestifteten, auf dem Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71 zu tragenden Spangen in natürlicher Größe.

WÖRTH

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

Die Spange ist aus vergoldetem Messing oder vergoldeter Bronze herzustellen.

Der Rand und die Inschrift sind glatt und polirt, die Buchstaben erhaben, der Grund matt.

Die Inschrift ist — erforderlichen Falles unter Verkleinerung der Buchstaben — in einer Zeile zu fertigen, und hat sich auf den Namen des Ortes zu beschränken, an dem die Schlacht stattgefunden hat bz. gegen den die Belagerung gerichtet war. Ausgenommen sind die Spangen für die Schlachten an der Hallue und an der Lisaine. Auf diesen hat die Inschrift zu lauten:

AN DER HALLUE
AN DER LISAINE.

Die Befestigung auf dem Bande erfolgt mittelst Schiebers oder zweier, in der Nähe der Ränder angelötheten, umzubiegenden Nadeln oder in anderer zweckmäßig erscheinender Weise.

Berlin den 27. August 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Freiherr v. Marschall.

Kriegsministerium. Berlin den 28. August 1895.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und die von dem Herrn Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nur vorschriftsmäßige Spangen getragen werden dürfen.

Die Spangen werden an dem Bande so befestigt, daß sie wagerecht liegen.

Nach der Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind für die Berechtigung zur Anlegung der einzelnen Spangen maßgebend die durch den großen Generalstab in dem amtlichen Gefechtskalender hinsichtlich der Theilnahme der Truppentheile an den Schlachten und Belagerungen getroffenen Feststellungen.

Wenn nach diesen ein Truppentheil 2c. an einer Schlacht bz. Belagerung nicht Theil genommen hat, darf von den damaligen Angehörigen dieses Truppentheiles die entsprechende Spange nicht angelegt werden, also z. B. nicht die Spange für Beaumont Seitens der Angehörigen des Gardekorps.

Betreffs derjenigen Schlachten und Belagerungen, welche dem Truppentheil nach den erwähnten Feststellungen rechnen, erfolgt die Anlegung der Spangen nach den Vermerken in den Personal- oder Entlassungspapieren.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 670/8. 95. K. M.

Nro 4216. JM. München 10. September 1895.

Betreff: Gesuche um Militär-Freiplätze in den weiblichen Erziehungs-Instituten.

Es ist Veranlassung gegeben, die Bestimmung im Absatz 1 des Kriegsministerial-Erlasses vom 4. September 1881 Nro 12348 (Verordnungs-Blatt Seite 427) zur genauesten Darnachachtung wiederholt in Erinnerung zu bringen und zwar mit der ausdrücklichen Betonung, daß Gesuche um Militär-Freistellen in weiblichen Erziehungs-Instituten beim alljährlichen Vorschlagstermine in Berücksichtigung nur dann gezogen werden können, wenn dieselben längstens bis 1. Juni jeden Jahres dem Kriegsministerium in Vorlage gebracht worden sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11623. München 10. September 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Schußtafel.

Die Schußtafel Nro 14 für die lange 15 cm Kanone mit Granaten K/88 und Schrapnels K 90 gelangt neu zur Ausgabe und werden die für die Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschußtafeln benötigten Abdrücke den Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst übermittelt werden.

Die vorläufige Schußtafel Nro 14 für die lange 15 cm Kanone von 1893 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13679. München 10. September 1895.

Betreff: Änderungen in der Garnisons-Gebäudeordnung, I. Teil — Einrichtung der Kasernen.

In der Garnisons-Gebäudeordnung, I. Teil, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 20, § 16,2, ist in Zeile 2 hinter „Speisen" einzuschalten:
„sowie zum Zerlassen von Fett, Speck ꝛc."
und am Schlusse in besonderem Absatze hinzuzufügen:
„Werden besondere Brat- oder Backöfen auf Kosten des Truppenteils aufgestellt, so sind sie von demselben auch zu unterhalten."
2. Seite 21 sind in der Anmerkung*) zu § 16 im 2. Satze die Worte:
„jedoch"
und
„nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung des Kriegsministeriums"
zu streichen und am Schlusse dieses Satzes die Worte hinzuzufügen:
„, wenn Wasserzuleitung vorhanden ist".
3. Seite 29 ist dem § 33 am Schlusse der Ziffer 2:
*)
zuzusetzen und unter dem Texte folgende Anmerkung aufzunehmen:

„*) Sind solche Räume bei Neubauten von vornherein zu Waschküchen für den Truppenbetrieb bestimmt, so ist sogleich bei der Bauausführung die bauliche Einrichtung derselben der zukünftigen Zweckbestimmung auf Kosten des Neubaufonds anzupassen.“

4. Seite 30, § 36,1, letzte Zeile, ist zwischen „ist“ und „nicht zulässig“ einzuschalten:

„in der Regel“

und hinter „nicht zulässig“ hinzuzufügen:

„, sofern nicht an Stelle der Nachtstühle Klosetts nach einem der üblichen Systeme (§ 42) eingerichtet werden können. In diesem Falle kann auch auf die Anlage von Klosetts für die verheirateten Unteroffiziere ꝛc. innerhalb der Wohngebäude Bedacht genommen werden.“

5. Seite 30, § 36,3, Zeile 4 von oben, ist zwischen „Offiziere“ und „obere Beamte“ das Wort

„und“

durch ein Komma (,) zu ersetzen und hinter „Beamte“ zuzusetzen:

„und verheiratete Unteroffiziere ꝛc.“

Der letzte Satz ist zu streichen.

6. Seite 50,

III. Geräte für Feuerwerker ꝛc.

Zeile 5 von oben, ist hinter „Vizefeldwebel“ einzuschalten:

„ꝛc.“

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13736. München 10. September 1895.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nro 25 — Seite 315/316 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staats-Ministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 3791 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt und abgeändert:

1. Im ersten Absatz unter XVI sind die Worte „und Brom" zu streichen und am Schlusse dieses Absatzes folgende Bestimmungen nachzutragen:

   „Die gleichen Vorschriften finden auch auf Brom, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß seine Beförderung nur in offenen Wagen zu erfolgen hat und daß die damit gefüllten Glasgefäße in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand oder Kieselguhr eingebettet werden müssen."

2. Die Ziffer 2 unter XXXII ist wie folgt zu fassen:

   „Einzelsendungen der vorstehend unter Ziffer 1 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen; Einzelsendungen ungesalzener frischer Häute dürfen jedoch während der Monate November, Dezember, Januar und Februar auch in gut verschlossene, nicht schadhafte Säcke aus dichtem, starken Gewebe verpackt aufgeliefert werden, wenn die Säcke derart mit Karbolsäure angefeuchtet sind, daß der üble Geruch des Inhalts nicht wahrnehmbar wird. Die Frachtbriefe müssen die genaue Bezeichnung der in den Fässern, Kübeln, Kisten oder Säcken verpackten Gegenstände enthalten. Die Beförderung hat nur in offenen Wagen zu erfolgen."

3. In XXXVa ist im Eingange unter Ziffer 5 vor den Worten „ferner Rottweiler Klein-Kaliber-Pulver" einzufügen:

   „gekörntes Pulver, das aus einem Gemenge von Dinitrocellulose und Barytsalpeter besteht;"

4. Am Ende von XXXVc ist als Absatz 2 folgende Bestimmung nachzutragen:

„Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf Patronen aus Dahmenit A (einem Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin).“

Die neuen Bestimmungen zu XVI der Anlage B treten am 1. August d. J., die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

München, den 9. Juli 1895.

In Vertretung:
Staatsrath **v. Mayer.**

Der General-Sekretär:
Statt dessen:
der k. Ministerialrath Dr. v. Rumpler.

Nro 13164. München 4. September 1895.

Betreff: Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie-Munition aus den Artillerie-Depots.

Das „Preisverzeichnis für den Verkauf von Artillerie- und Spreng-Munition aus den Artillerie-Depots“ gelangt mit der Wirksamkeit vom 1. September l. Js ab neu zur Ausgabe und tritt das bisherige gleichnamige Preisverzeichnis vom Jahre 1893 — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 130 — gleichzeitig außer Kraft. Die benötigte Zahl von Exemplaren wird den einschlägigen Kommandobehörden ꝛc. durch die Inspektion der Fußartillerie zugehen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Nro 12851. München 10. September 1895.

Betreff: Neue amtliche Straßen- und Ortsentfernungskarte von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung ausgesetzten Betreffs in Nro 34 des Verordnungs-Blattes vom Jahre 1883 — Seiten 317 und 318 — wird hiemit bekanntgegeben, daß eine Neuauflage der „Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, (zugleich Straßen- und

Ortsentfernungskarte,)" im Maßstabe 1:$^{1}/_{3}$ Million, im Verlage der Kunstanstalt von Piloty und Löhle dahier erschienen ist.

Die neue, unter Leitung der Direktion der K. Posten und Telegraphen auf Grund durchweg amtlichen Materials hergestellte Karte zeigt gegenüber der Ausgabe vom Jahre 1883 so durchgreifende Änderungen, daß diese frühere Ausgabe als veraltet und für dienstliche Zwecke nicht mehr genügend zuverlässig erscheint.

Es wird deshalb die Beschaffung der neuen Karte aus Bureaugeldern den Dienstesstellen und Truppenteilen vom Kriegsministerium empfohlen.

Der Preis eines unaufgezogenen Exemplares zu 4 Blättern beträgt 10 ℳ, in Wandkartenform zusammengestellt 11 ℳ 50 ₰, auf Leinwand gezogen mit Stäben oder zum Zusammenlegen (24 Segmente) 13 ℳ 50 ₰. Bei größerer gleichzeitiger Bestellung wird sich der Preis ermäßigen, und zwar beim Bezuge von 100 Karten um 1 ℳ, von 500 Karten um 2 ℳ pro Exemplar.

Bedarfsanzeigen — unter Angabe, in welcher Form die Karte gewünscht wird — sind spätestens bis 1. Oktober ds Js dem Topographischen Bureau des Generalstabes einzusenden, welches den Gesamtbedarf bei der Verlagshandlung beziehen und dessen weitere Verteilung bethätigen wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums:

Deckblätter Nro 54—58 zu der 3. Abteilung des Handbuchs „Das Material der Feldartillerie";

Nachtrag Nro 8—16 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition 2c.;

Deckblätter Nro 1—21 zum Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphenschule;

Deckblätter Nro 3—25 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des K. Ingenieur-Corps;

Deckblätter Nr. 3 und 4 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Deckblatt Nro 22 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

№ 34. 24. September 1895.

München.

München, 24. September 1895.

Nr. [illegible]

Betreff: Auszeichnungen aus Anlaß der fünfundzwanzigsten Wiederkehr der [illegible] des Krieges 1870/71.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste [illegible] vom [illegible] — Verordnungsblatt Seite 247 — wird die nachfolgend abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Königs von Preußen, vom [illegible] der Armee bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Asch.

[illegible]
v. [illegible]

Abdruck.

Allerhöchste Kabinets-Ordre betreffend Anbringung von Spangen mit weiteren Inschriften am Bande der Kriegsdenkmünze von 1870/71.

Ich will im Verfolg Meiner Ordre vom 18. August 1895 ausnahmsweise auch denjenigen Besitzern der Kriegsdenkmünze von 1870/71, welche an dem Treffen bei Weißenburg oder der Einschließung von Metz Theil genommen haben, die Berechtigung verleihen, auf dem Bande dieser Denkmünze eine Spange mit der entsprechenden Inschrift zu tragen. Sie haben wegen Bekanntmachung dieser Meiner Ordre das Weitere zu veranlassen.

Berlin den 2. September 1895.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

In Vertretung:
Freiherr v. Marschall.

Nro 13990. München 24. September 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung bezw. Stabswache bei einem General-Kommando" — Druckvorschrift Nro 344 — gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache bei einem General-Kommando, aufgestellt 1887, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14348. München 24. September 1895.

Betreff: Ausgabe einer neuen Ausrüstungs-Nachweisung.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen" gelangt als Druckvorschrift Nro 364 neu zur Ausgabe.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 253 „Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviantkolonne“ ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14452. München 24. September 1895.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen mit der Gültigkeit vom 1. Oktober 1895.

Die neu erstellten, vom 1. Oktober 1895 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militär-Etats für 1895/96, zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14013. München 24. September 1895.

Betreff: Kautionsbestellung der Lieferungs-Unternehmer.

Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Bestellung von Unternehmerkautionen wird in Ergänzung der Ziffer 5 des Erlasses vom 30. Mai 1879 Nro 7168 (Verordnungsblatt Seite 204) hierdurch bestimmt, daß außer den Sparkassenbüchern von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen auch solche von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten geeigneten Falles als Sicherheit angenommen werden dürfen. In jedem einzelnen Falle ist jedoch mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob im Hinblicke auf die Höhe des Kautionsbetrages, die Dauer der durch die Kaution zu sichernden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können. Die Prüfung ist namentlich bezüglich derjenigen Spar-

Abdruck.

Allerhöch
Spange
denkmün

Ich wil
nahmswe
welche a
Metz Tl
Bande
schrift z
Ordre d
Be

An de

Nro 1

Betre
Nach

Ober
Gene
die

eine

Nr
B

v
r

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilun
v. Flügel, Oberstlieutenan

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral=Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 2—23 zur Ausrüstungs=Nachweisung für die Wagen eines Kommandierenden Generals;

Deckblätter Nro 1—23 zur Ausrüstungs=Nachweisung für die Wagen eines Infanterie= oder Kavallerie=Divisions=Commandeurs;

Deckblätter Nro 1—20 zur Ausrüstungs=Nachweisung für den Wagen eines Infanterie= oder Kavallerie=Brigadestabes;

Deckblätter Nro 3—15 zur Ausrüstungs=Nachweisung für die Feld=Intendantur eines Armee=Corps;

Deckblätter Nro 3—20 zur Ausrüstungs=Nachweisung für die Feld=Intendantur einer Division;

Deckblätter Nro 3—29 zur Ausrüstungs=Nachweisung für die Kriegskasse des Armee=Oberkommandos einer Armee=Abteilung bezw. Kriegskasse eines Armee=Corps;

Deckblätter Nro 3—16 zur Ausrüstungs=Nachweisung für das Feld=Haupt=Proviantamt eines Armee=Corps;

Deckblätter Nro 3—17 zur Ausrüstungs=Nachweisung für das Feld=Proviantamt einer Division;

Deckblätter Nro 3—18 zur Ausrüstungs=Nachweisung für das Feld=Bäckereiamt eines Armee=Corps.

Deckblätter Nr. 11—162 zur Dienst=Anweisung für die Bagagen, Munitions=Kolonnen und Trains.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 5. Oktober 1895.

Nro 14889. München 4. Oktober 1895.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. September l. Js der 13. Kompagnie des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und der 14. Kompagnie des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh für die beste Gesamtleistung im Schießen im Übungsjahre 1895 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 14751. München 4. Oktober 1895.

Betreff: Vollzug des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts. Vom 13. Juni 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. September l. Js in Erweiterung der Allerhöchsten Entschließung vom 25. August 1887 (Verordnungs-Blatt Seite 351/352) Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß für diejenigen Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts welche auf Pensionen aus dem bayerischen Witwen- und Waisenfonds Anspruch haben und außerdem auch noch Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 erhalten, die Pensionszulagen gemäß der Allerhöchsten Entschließung vom 4. November 1877 (Verordnungs-Blatt Seite 462) nicht zuständig sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 12587. München 4. Oktober 1895.

Betreff: Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Mit Bezug auf Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 15 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staats-Behörden mit Militäranwärtern — Verordnungs-Blatt vom Jahre 1885 Seite 448 ff. — wird im Einvernehmen mit den Königlichen Zivilstaatsministerien verfügt, daß bei Vermittelung der Meldungserneuerungen der im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter seitens der vorgesetzten Militär- bezw.

Dienstbehörden von Erstellung besonderer „Gesuchslisten“ abzusehen ist, und die Angaben über eingetretene Änderungen in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen der betreffenden aktiven Militäranwärter im behördlichen Begleitschreiben (Randbericht ꝛc.) aufzunehmen bezw. zu bestätigen sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. Bonnet, Major.

Nro 14957. München 30. September 1895.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. September 1895 über die für die K. Preußische Armee für das 4. Vierteljahr 1895 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Die Bekanntmachung des Verpflegungszuschusses für Saargemünd bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 14509. München 25. September 1895.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1895.

Die für das 4. Vierteljahr 1895 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	18
Benediktbeuern	17	Ansbach	17
Dillingen	17	Aschaffenburg	17
Eichstätt	17	Bamberg	20
Freising	17	Bayreuth	17
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	18	Fürth	18
Ingolstadt	19	Germersheim	20
Kempten	18	Truppenübungsplatz Hammelburg	30
Landsberg	18	Hof	17
Landshut	15	Kaiserslautern	17
Truppenübungsplatz Lechfeld	29	Kissingen	17
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	20	Landau	21
München	15	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	18	Neuburg a./D.	16
Passau	15	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	17	Nürnberg	17
Vilshofen	16	Regensburg	17
Wasserburg	18	Speyer	20
Weilheim	18	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	18
		Würzburg	17
		Zweibrücken	20

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentralabteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—5 zum Anhang II zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893, Zusätze und Änderungen für die Pioniere und Eisenbahntruppen.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 101—111 zur Zusammenstellung der noch gültigen Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials bei dessen Besichtigungen. A. Feldartillerie.

öniglich Bay

rordn

ung beim 4
ermächtigung
de in Arge
rsatzungs-
Former-Form
personenwagen
Reichsgesetz
28. Mai 1
des M
des Militär-
des Mil
n und Mil

ung beim 4.
Wilhelm

Im Namen

mann de
der von
von Wü
al-Veror
verwiesen.
Königlich
Verw
1865
Kapital

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

...ugen. **№ 36.** 22. Oktober 1895.

...r 15286. München 21. Oktober 1895.

...treff: Stiftung beim 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptmann der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Friedrich ...chüpple hat der vom Offizierscorps des 4. Infanterie-Regiments ...König Wilhelm von Württemberg im Jahre 1881 errichteten Stiftung ...Kriegsministerial-Verordnungsblatt 1881 Seite 215) die Summe ...von 500 ℳ überwiesen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des König-...reichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung ...vom 31. August 1895 Allergnädigst die Ermächtigung zur Annahme ...des bezeichneten Kapitals zu erteilen und Allerhuldvollst zu gestatten

geruht, daß die erfolgte Zuwendung unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 17522.
Kr.-M. Nro 14387.

An sämmtliche Ersatzbehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Ministerialentschließung vom 14. September 1888 Nr. 13668 — $\frac{\text{Amtsbl. d. k. St.-M. d. Innern S. 373}}{\text{Mil.-Verordn.-Bl. S. 417}}$ — wird bekannt gegeben, daß inhaltlich Ausschreibens des Reichskanzlers vom 7. l. M. — Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 348 — dem Chefarzt des deutschen Hospitals Dr. Karl Wenzel zu Buenos-Aires — an Stelle des auf sein Ansuchen von den gleichen Funktionen entbundenen Dr. Paul Beeck — auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, Zeugnisse der im § 42 Ziff. 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien, Uruguay und Paraguay haben.

München, den 21. Oktober 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Argentinien, Uruguay und Paraguay betr.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 15027. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Ausgabe neuer Ausrüstungs-Nachweisungen.

Nachstehende Ausrüstungs-Nachweisungen sind neu aufgestellt worden und erhalten im Druckvorschriften-Etat die hier beigefügten Nummern:

Nro 358. Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen der Abstellung zum Kriegsminister rc.,

Nro 359. Ausrüstungs-Nachweisung für den Wagen der Abstellung zum Chef des Generalstabes des Feldheeres rc.,

Nro 360. Ausrüstungs-Nachweisung für 1) einen Corps-Generalarzt, 2) einen konsultierenden Chirurgen,

Nro 361. Ausrüstungs-Nachweisung für das Feldgericht eines Armee-Corps,

Nro 362. Ausrüstungs-Nachweisung für den Armee-Auditeur rc. oder einen Divisions-Auditeur,

Nro 363. Ausrüstungs-Nachweisung für die Feldgeistlichen einer Division.

Die genannten Ausrüstungs-Nachweisungen werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die entsprechenden, bisherigen Feldgeräte-Etats — Druckvorschriften Nro 63, 64, 11, 12, 13, 14 — sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15241. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen für die Feldluftschiffer-Formationen.

Der vorläufige Entwurf zu der „Ausrüstungs-Nachweisung für
1) eine Feldluftschiffer-Abteilung,
2) eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer-Abteilung“
gelangt als Druckvorschrift Nro 356 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15406. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Änderung bezw. Untersuchung des Kompagnie-Patronenwagens K/87.

1. Bei notwendig werdendem Ersatz des Gehänges zum Bremsbalken ist die — in nächster Zeit durch Ausgabe eines Deckblattes eintretende — Änderung der bezüglichen Zeichnung zu beachten.
2. Es ist bei einzelnen Patronenwagen wahrgenommen, daß ein größerer Spielraum zwischen der oberen Fläche des Bremsbalkens und den Tragebäumen wie der zeichnungsmäßige (1 mm) vorhanden ist. Sämtliche Wagen sind demzufolge dahin zu untersuchen, ob der Spielraum des Bremsbalkens in seinem Gehänge nach oben bezw. unten mehr als 1 mm beträgt; ist dies der Fall, so ist durch Stauchen des Gehänges die erforderliche Übereinstimmung mit der Zeichnungsangabe herbeizuführen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15802. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Nebenkosten bei Pferdebeschaffungen.

Als Nebenkosten bei der Beschaffung von Dienstpferden der pferdegeldberechtigten Offiziere — § 7 und Anlage 1 der Pferdegelder-Vorschrift — dürfen außer den durch Empfangsbescheinigung zu belegenden Transportkosten im allgemeinen nur die Fahr- und Unterhaltungskosten für den Begleiter des Pferdes auf der Hin- und Rückreise und die sogenannten Halftergelder — letztere bis zu $1/2$ Prozent des Kaufpreises — gerechnet werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15569. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

Unter Bezugnahme auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 30. November 1893 Nro 21621 — Verordnungsblatt Seite 525 — werden nachstehende Änderungen bekanntgegeben, welche in der Zusammensetzung des Schiedsgerichts für den Geschäftsbereich der Intendantur I. Armee-Corps infolge der zum 1. Oktober 1895 stattgehabten Wahlen der Beisitzer aus dem Arbeiterstande und deren Stellvertreter — Abschnitt I. c des angezogenen Erlasses — eingetreten sind.

Erster Beisitzer: Mechaniker Steber der Artillerie-Werkstätten in München;

Erster Stellvertreter desselben: Meistergehilfe Hoch der Pulverfabrik in Oberstimm;

Zweiter Stellvertreter desselben: Arbeiter Müller des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt;

Zweiter Beisitzer: Dreher Steinl der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt;

Erster Stellvertreter desselben: Kanzlist Promm des Hauptlaboratoriums in Ingolstadt;

Zweiter Stellvertreter desselben: Schlosser Endres der Geschützgießerei und Geschoßfabrik in Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5248.JA. München 21. Oktober 1895.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-Fonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nro 33, Seite 381 mit 383, veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1893/94 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Witwen- und: Hauptfonds mit Prinz Karl Legat ℳ	₰	Ersparnis-Fonds ℳ	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1892/93 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 310 410	76	1 145 230	03
Hiezu: Die wirklichen Einnahmen pro 1893/94 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1892/93 bestandenen Aktiven zu	1 099 090	16	45 837	59
Summe	9 409 500	92	1 191 067	62
Hievon: Die wirklichen Ausgaben pro 1893/94 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1892/93 bestandenen Passiven zu	1 158 318	72	—	—
Verbleibt Ende 1893/94 reines Vermögen	8 251 182	20	1 191 067	62
Dieses Vermögen besteht in:				
a) barem Gelde	minus 47 949	16	4 881	91
b) k. bayer. Staatspapieren	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen .	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	—	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	948 857	14	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 457 691	44	1 070 685	71
Summe	8 252 999	42	1 191 067	62
Hiezu die Aktiven	70	—	—	—
Summe	8 253 069	42	1 191 067	62
Hievon die Passiven	1 887	22	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben . .	8 251 182	20	1 191 067	62

w e i s

Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1893/94.

Waisenfonds: Johann von Gott Gebhart-sche Weihnachtsstiftung M.	₰	Summe M.	₰	Invaliden-Fonds M.	₰	Milder Stiftungs-Fonds M.	₰	Summe des Vermögens dieser drei Fonds M.	₰
198 287	50	9 653 928	29	3 759 797	35	753 266	60	14 166 992	24
16 508	60	1 161 436	35	151 451	94	30 210	32	1 343 098	61
214 796	10	10 815 364	64	3 911 249	29	783 476	92	15 510 090	85
13 206	43	1 171 525	15	145 223	73	28 200	61	1 344 949	49
201 589	67	9 643 839	49	3 766 025	56	755 276	31	14 165 141	36
18 546	99	minus 24 520	26	28 276	98	6 843	—	10 599	72
32 114	29	3 807 614	29	2 428 200	—	410 242	88	6 646 057	17
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	—	—	200	—	2 200	—	2 400	—
75 214	10	75 214	10	—	—	76	14	75 290	24
61 714	29	1 010 571	43	121 714	28	—	—	1 132 285	71
14 000	—	4 542 377	15	1 187 634	30	335 514	29	6 065 525	74
201 589	67	9 645 656	71	3 766 025	56	755 276	31	14 166 958	58
—	—	70	—	—	—	—	—	70	—
201 589	67	9 645 726	71	3 766 025	56	755 276	31	14 167 028	58
—	—	1 887	22	—	—	—	—	1 887	22
201 589	67	9 643 839	49	3 766 025	56	755 276	31	14 165 141	36

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1893/94 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

	Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten: Pensionen – Witwen – Stabs- und Oberoffiziers-	Pensionen – Witwen – Unteroffiziers-	Unterhalts-Beiträge – Waisen – Stabs- u. Oberoffiziers – einfache	Unterhalts-Beiträge – Waisen – Stabs- u. Oberoffiziers – doppelte	Unterhalts-Beiträge – Waisen – Unteroffiziers- und Soldaten-	Abfertigungen – Waisen – Stabs- und Oberoffiziers-	Abfertigungen – Waisen – Unteroffiziers- und Soldaten-	Lehrgelder	Aus dem Invalidenfonds wurden verpflegt im Invalidenhaus: Offiziere	wurden verpflegt im Invalidenhaus: Unteroffiziere	erhielten monatliche Unterstützungen: Offiziere	monatliche: Unteroffiziere	monatliche: Relikten Offiziers-	monatliche: Relikten Unteroffiziers-	Aversal-Unterstützungen: Offiziere	Aversal-: Unteroffiziere	Aversal-: Relikten Offiziers-	Aversal-: Relikten Unteroffiziers-	Mannschaften im Invalidenhaus: monatlich	Mannschaften im Invalidenhaus: aversal	Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen: Offiziers- Relikten	Unteroffiziers- Relikten
Hierortige	843	852	702	396	389	12	6	4	4	26	4	24	8	3	128	151* 901	147	372	12	26	318	583
Verlobte / Auswärtige	1	2	1098			4	37	15	30		28		11									
Summe	844	854	1487			16	43	19														

Unter vorstehendem Stande sind 7 14 33 11 15 Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der [illegible] auch [illegible] [illegible].

* Aus Zuziehungen.

[illegible] bestätigt:

[illegible] 1894.

k. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 15707. München 15. Oktober 1895.

Betreff: Neuauflage des Militär-Handbuches.

Bis 15. November l. Js wollen Verzeichnisse über den Bedarf an Exemplaren des demnächst neuaufzulegenden Militär-Handbuches an die Lithographische Offizin des Kriegsministeriums eingesendet werden.

Die Zahlungen hiefür sind ebendahin, jedoch erst nach erfolgter Lieferung zu leisten, wozu bemerkt wird, daß der Preis für ein brochiertes Exemplar 3 ℳ 50 ₰, für ein dauerhafter gebundenes 4 ℳ beträgt.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Persönliche Angelegenheiten.
v. Müller, Oberst.

Nro 15801. München 15. Oktober 1895.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. ds Mts in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 127/130 des diesjährigen Verordnungs-Blattes abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Oktober 1895 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
I. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11 u. 21	Flensburg 8^{5} V.	Altona 11^{15} V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6^{0} V.	Herbesthal 8^{7} V.	Bis zu 20 Mann. Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
c) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 293	Diedenhofen 1^{26} N.	Koblenz Mos. 5^{25} N.	bis zu 20 Mann — Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 291	Diedenhofen 6^{22} V.	Koblenz Mos. 10^{18} V.	bis zu 50 Mann — Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, und wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 288	Koblenz Mos. 8^{35} N.	Trier r. 10^{30} N.	
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Die Benützung aller Schnellzüge durch einzelne Militärpersonen auf Militärfahrkarte wird ausnahmsweise in Fällen besonderer Dringlichkeit zugestanden unter der Voraussetzung, daß durch Mitnahme der Militärpersonen die zulässige Zugstärke nicht überschritten wird.			
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4^{20} N.	Probstzella 12^{21} V.	
	„ 18	Probstzella 2^{47} N.	München Ztbhf. 10^{45} N.	
	„ 82	Buchloe 4^{5} N.	Pleinfeld 7^{23} N.	
	„ 83	Pleinfeld 7^{43} N.	Augsburg 10^{11} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.			
III. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5^{40} V.	Mühlacker 6^{52} V.	Bis zu 100 Mann.
	„ 165	Heilbronn 11^{30} V.	Bietigheim 12^{16} N.	
	„ 170	Bietigheim 4^{7} N.	Heilbronn 4^{49} N.	
IV. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 6	Bremen Hptbhf. 2^{10} N.	Oldenburg 3^{12} N.	Nur bis zu 50 Personen.
	„ 10	Bremen Hptbhf. 8^{24} N.	Oldenburg 9^{29} N.	
	„ 3	Oldenburg 11^{30} V.	Bremen Hptbhf. 12^{32} N.	
	„ 5	Oldenburg 2^{10} N.	Bremen Hptbhf. 3^{11} N.	
	„ 9	Oldenburg 9^{29} N.	Bremen Hptbhf. 10^{37} N.	
V. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 32	Mainz Ztbhf. 7^{10} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7^{54} V.	Bis zu 80 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	„ 58	Mainz Ztbhf. 4^{47} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5^{32} N.	
	„ 54	Mainz Ztbhf. 10^{10} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10^{58} N.	
	„ 39	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11^{50} V.	Mainz Ztbhf. 12^{31} N.	
	„ 43	Frankfurt a. M. Hptbhf. 3^{15} N.	Mainz Ztbhf. 3^{56} N.	
	„ 53	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8^{55} N.	Mainz Ztbhf. 9^{43} N.	
	„ 70	Mainz Ztbhf. 11^{3} V.	Darmstadt H. L. Bhf. 11^{47} V.	
	„ 72	Mainz Ztbhf. 11^{46} V.	Darmstadt H. L. Bhf. 12^{33} N.	
	„ 67	Darmstadt H. L. Bhf. 7^{20} V.	Mainz Ztbhf. 8^{8} V.	
	„ 77	Darmstadt H. L. Bhf. 4^{40} N.	Mainz Ztbhf. 5^{24} N.	
	„ 116	Frankfurt a. M. O. Bhf. 11^{8} N.	Aschaffenburg 12^{1} V.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
VI. Main-Neckar-Bahn.	Schnellzug 1	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7_{35} V.	Heidelberg 9_{8} V. Mannheim Hptbhf. 9_{11} V.	Soweit die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist.
	" 3	Frankfurt a. M. Hptbhf. 9_{40} V.	Heidelberg 11_{20} V. Mannheim Hptbhf. 11_{24} V.	
	" 5	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11_{40} V.	Heidelberg 1_{23} N. Mannheim Hptbhf. 1_{27} N. Schwetzingen 1_{27} N.	
	" 11	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5_{20} N.	Heidelberg 7_{10} N. Mannheim Hptbhf. 7_{12} N. Schwetzingen 7_{50} N.	
	" 13	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8_{10} N.	Heidelberg 9_{54} N. Mannheim Hptbhf. 9_{56} N. Schwetzingen 9_{45} N.	
	" 15	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10_{55} N.	Heidelberg 12_{40} V. Mannheim Hptbhf. 12_{44} V.	
	" 16	Heidelberg 4_{5} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5_{52} V.	
	" 2	Heidelberg 6_{3} V. Mannheim Hptbhf. 6_{1} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7_{46} V.	
	" 4	Heidelberg 9_{56} V. Mannheim Hptbhf. 9_{55} V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11_{45} V.	
	" 6	Heidelberg 12_{35} N. Mannheim Hptbhf. 12_{32} N. Schwetzingen 12_{30} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 2_{17} N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
VI. Main-Neckar-Bahn.	Schnellzug 10	Heidelberg 3^{18} N. / Mannheim Hptbhf. 3^{8} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 4^{46} N.	Soweit die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist.
	„ 12	Heidelberg 6^{45} N. / Mannheim Hptbhf. 6^{42} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8^{20} N.	
	„ 14	Heidelberg 8^{58} N. / Mannheim Hptbhf. 8^{55} N. / Schwetzingen 9^{4} N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10^{42} N.	
VII. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 12	Ludwigshafen a. Rh. 11^{34} V.	Neustadt a. H. 12^{5} N.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 26/122	Worms 12^{20} V.	Weißenburg 2^{35} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2^{46} V.	Worms 5^{3} V.	
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 8^{48} V.	Lauterburg 10^{14} V.	
	„ 105	Lauterburg 7^{34} N.	Ludwigshafen a. Rh. 8^{59} N.	

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß vom 19. April 1895 Nro 5620 — Verordnungs-Blatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 2 zu der Gewehrschießvorschrift für die Fußartillerie;

Deckblätter Nro 33—50 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;

Deckblätter Nro 36—49 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion;

Deckblätter Nro 3—33 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Infanterie-Regimentsstab;

Deckblätter Nro 4—78 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen K/87;

Deckblätter Nro 4—68 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen;

Deckblätter Nro 4—19 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division;

Deckblätter Nro 3—26 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für einen Commandeur der Trains bezw. Commandeur der Etappen-Trains;

Deckblätter Nro 2—84 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckerei-Kolonne ausgerüstet mit 20 bezw. 30 Backöfen;

Deckblätter Nro 2—60 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne;

Deckblätter Nro 1—54 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachement);

Deckblätter Nro 3—63 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Sanitäts-Detachement;

Deckblätter Nro 3—43 und 44—54 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feld-Lazaret;

Deckblätter Nro 3—22 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Train-Kolonne eines Lazaret-Reserve-Depots;

Deckblätter Nro 3—77 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für ein Pferde-Depot;

Deckblätter Nro 1—3 zur Schießvorschrift für die Kavallerie.

Die den Deckblättern Nro 6—10 zur Schußtafel Nro 12 beigegebene Notiz ist außer Kraft getreten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

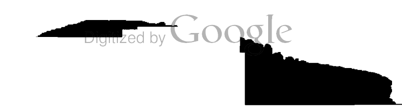
München. № 37. 1. November 1895.

Nro 15663. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Wiedergewährung der Zulage für die Militär-Verdienst-Medaille an die ohne Pension aus dem Heere ausgeschiedenen Medailleninhaber.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 12. Oktober c. Allergnädigst zu verfügen geruht, daß in Erweiterung des Art. XIII der Stiftungsurkunde für die Militär-Verdienst-Medaille vom 22. November 1794 auch jenen Inhabern dieses Ehrenzeichens, welche nicht im Genusse einer Pension oder einer Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds oder einer Beihilfe



nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai c. stehen, die Zulage nach den Sätzen der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 — beginnend mit dem 1. April 1895 — lebenslänglich wiedergewährt werden darf.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Verfügung werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Gesuche um Wiedergewährung der Zulage sind von den betreffenden Medailleninhabern bei dem Bezirkskommando des Aufenthaltsortes — unter Vorlage der Militärpapiere — einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
2. Hinterbliebenen von seit 1. April 1895 verstorbenen Medaillenträgern wird die Zulage von diesem Zeitpunkte bis zum Sterbetage bewilligt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16303. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Verleihung von Fahnen- und Standartenbändern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. ds Mts Allergnädigst geruht, denjenigen Fahnen und Standarten der Königlichen Armee, welche während des Feldzugs von 1870/71 in Schlachten oder Gefechten ꝛc. beziehungsweise bei Belagerungen geführt worden sind, das Band der für diesen Krieg gestifteten Denkmünze zu verleihen und zu verfügen, daß auf diesem Bande die Namen der in Betracht kommenden kriegerischen Vorfälle nach den vom Kriegsministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen angebracht werden.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausführungsbestimmungen den Königlichen Generalkommandos besonders zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16304. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Klassen-Einteilung der Militärbeamten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober l. Js Allergnädigst geruht, die Bekanntgabe der im Abdrucke folgenden Verordnung, betreffend die Klassen-Einteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, an die Armee zu verfügen und gleichzeitig zu bestimmen, daß die in dieser Klassen-Einteilung erfolgte Zusammenstellung des Unterordnungs-Verhältnisses der Militärbeamten auch für den Vollzug der §§ 32 und 34 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer maßgebend zu sein habe.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

(Nr. 2263.) Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 13. August 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage zu § 5 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt an Stelle der durch Verordnung vom 29. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) festgestellten Klasseneintheilung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Lowther Castle, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Klasseneintheilung
der
Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzen Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

Beim Reichsheere:

1. Der Büreauvorsteher bei dem Chef des preußischen Generalstabes der Armee.
2. Die Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte 1. und 2. Klasse.
3. Die Zahlmeister.
4. Die Korpsroßärzte, die Oberroßärzte und Roßärzte.
   Bayern: die Korpsstabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. und 2. Klasse.
   Sachsen: siehe II A 6.
5. Die Oberapotheker.
6. Der Armeemusikinspizient.

Bei der Marine:

1. Der Lootsenkommandeur der Marine und dessen Vertreter.
2. Die Geschwadersekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Beim Reichsheere:

7. Der Büreauvorsteher und die Geheimen Kanzleisekretäre beim Chef des Generalstabes des Feldheeres.
8. Die Topographen.
9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.
10. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:

Bei der Marine:

3. Die Civilmitglieder der Küstenbezirksämter I in Neufahrwasser, II in Stettin, IV und V in Bremerhaven.



Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
a) die höheren Eisenbahnbeamten beim Chef des Feldeisenbahnwesens, beim stellvertretenden Generalstabe der Armee und den immobilen Linienkommandanturen,	
b) die Telegrapheninspektoren, die Telegraphenaufseher und die Rendanten bei den Militäreisenbahndirektionen,	
c) die Assistenten bei den immobilen Linienkommandanturen,	
d) die Eisenbahnsekretäre bei den unter a genannten Behörden,	
e) die Kanzlisten bei den immobilen Linienkommandanturen.	
11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als:	
a) die höheren Beamten und Sekretäre bei den Baudirektionen,	
b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren, c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure*), Telegraphenmeister, Telegrapheningenieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontrolöre, — bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebs-	

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer, e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre, — inspektionen, Betriebs- und Baukompagnien,	
f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),	
g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.	
Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.	
12. Die Feldzahlmeister.	
13. Die Bekleidungsamtsbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;	
ferner **Württemberg:**	
14. Der Feldoberauditeur.	

B. Untere Militärbeamte

(im Range vom Feldwebel abwärts).

1. Die Zeughausbüchsenmacher.	1. Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.	
3. Die Waffenmeister.	



Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Die Oberdrucker und Drucker beim Chef des Generalstabes des Feldheeres und bei einem Armeeoberkommando.
5. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als:
   a) die Werkmeister*), Wagenmeister und Magazinaufseher,
   b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten,
   c) die Zimmermeister und Maurermeister,
   d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker,
   e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter,
   f) die Rangirer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.

Die unter Nr. 5 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.

*) Anmerkung: Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

2. Die Beobachter (bei den Küstenbeobachtungsstationen).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
6. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.	
7. Die Unterbeamten bei den Bekleidungsämtern in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.	

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
1. Die Korpsintendanten, die Vorstände der Divisionsintendanturen und der Intendantur der Eisenbahntruppen, sowie deren Vetreter.	1. Die Marineintendanten und deren Vertreter.
2. Auditeure.	2. Die Marineauditeure.
3. Die Militärgerichtsaktuare. (**Bayern**: die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten.)	3. Die Marinegerichtsaktuare.
4. **Preußen** und **Sachsen**: die Militärpfarrer. {**Bayern** und **Württemberg**: siehe II A 18.}	4. Die Marineoberpfarrer und Marinepfarrer.
5. Die Korpsstabsapotheker.	5. Die Marineoberzahlmeister, 6. die Marinezahlmeister, 7. die Marineunterzahlmeister, } soweit dieselben nicht lediglich **als** Geschwadersekretäre fungiren: siehe I A 2.
6. **Sachsen**: der Korpsroßarzt.	8. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 14 genannten Militärbeamten der Marine.
	9. Der Intendant, 10. der Zahlmeister } der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
7. Bei den Feldintendanturen: a) die Armeeintendanten, die Etappenintendanten, sowie sämmtliche Feldintendanturräthe und Assessoren und die mit einer	11. Die Telegraphensekretäre und -Assistenten bei den Kriegsküstentelegraphenstationen, welche seitens der Oberpostdirektionen gestellt werden.

Beim Reichsheere. | **Bei der Marine.**

Feldintendantur-Vorstands-stelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendantur-raths beliehenen Beamten,
b) die Sekretäre,
c) die Assistenten.

8. Die stellvertretenden Intendanten, der Vorstand der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes, sowie deren Vertreter.
9. Die oberen Beamten bei den Feld-kriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahn-behörden, als:
   a) die Kriegszahlmeister,
   b) die Kassirer,
   c) die Buchhalter,
   d) die Assistenten,
   e) die Buchhalter bei den Betriebs-abtheilungen der Militäreisen-bahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldaten-standes gehören.
10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter und der Magazine auf den Sammel-stationen, als:
    a) die Feldproviantmeister,
    b) die Feldmagazinrendanten,
    c) die Feldmagazinkontrolöre,
    d) die Feldmagazinassistenten.
11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten und den Güterdepots der Sammel-stationen, als:
    a) die Feldlazarethinspektoren,
    b) die Feldlazarethrendanten,
    c) die Feldapotheker.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
12. Die den stellvertretenden Korpsgeneralärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabsapotheker und die Feldstabsapotheker.	
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappentelegraphenbehörden, als: a) die Telegraphendirektoren, b) die Telegrapheninspektoren, c) die Telegraphensekretäre, d) die Telegraphenassistenten.	
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie: die Telegraphensekretäre.	
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als: a) der Feldoberpostmeister, b) die Feldoberpostinspektoren, c) die Armeepostdirektoren, d) die Armeepostinspektoren, e) die Feldpostmeister, f) die Feldoberpostsekretäre, g) die Feldpostsekretäre, h) die Roßärzte (**Bayern:** Veterinäre) der Postpferdedepots.	
16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.	
17. Die Intendantur- und oberen Proviantamtsbeamten, sowie die der gleichen Beamtengattung angehörigen Beamten der Konservenfabriken, die Garnisonverwaltungs- und Lazarethbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erkärt sind; ferner:	
18. **Bayern** und **Württemberg:** die Feldgeistlichen.	

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

Beim Reichsheere:

1. Die Unterapotheker und Militärapotheker einschließlich der einjährig-freiwilligen Militärapotheker.
2. **Preußen** und **Sachsen**: die Militärküster. (**Württemberg**: siehe II B 11.)

Bei der Marine:

1. Die Marineküster.
2. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Civilbeamten, sowie die unter III B 9 bis 13 genannten Militärbeamten der Marine.
3. Der Oberbüchsenmacher, } der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.
4. die Unterbüchsenmacher } der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen und den Kriegskassen der Etappenbehörden.
4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten.
5. Die Maschinisten und Heizer bei den Bahnhofskommandanturen auf Verpflegungsstationen.
6. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.
7. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den Generaletappeninspektionen.
8. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten.
9. Die Telegraphenvorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappentelegraphie.
10. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
11. Die Unterbeamten der Proviantämter und Konservenfabriken, der Garnison- und Lazarethverwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:	
12. **Württemberg:** die Feldküster.	

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizierrange).

1. **Preußen:** der Generalauditeur der Armee und die Räthe (Mitglieder) des Generalauditoriats. **Sachsen:** der Generalauditeur als Vorstand des Oberkriegsgerichts und der Oberkriegsgerichtsrath. **Württemberg:** der Generalauditeur, die Räthe (Mitglieder) und der Auditeur (Sekretär) des Oberkriegsgerichts.	1. Die Marineintendanturräthe,
2. Bei den Militärintendanturen: a) die Intendanturräthe und Assessoren, b) die Referendare, c) die Sekretäre, (soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.) d) die Registratoren, e) die Sekretariats- und Registraturassistenten; ferner: **Sachsen:** die Referenten, die Sekretariats-, Kalkulatur- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums, die Sekretäre und Assistenten des Kriegszahlamts.	2. die Marineintendanturassessoren, (1. und 2.: soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.)

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
Württemberg: die Räthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums, die Beamten des Kriegszahlamts: a) der Kriegszahlmeister, b) der Kassirer, c) der Buchhalter, d) der Assistent, der Intendantur- und Baurath.	3. die Marineintendanturreferendare, 4. die Marineintendantursekretäre, 5. Die Marineintendanturregistratoren. 6. Die Marineintendantursekretariats- und Registraturassistenten.
3. **Preußen:** der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee.	7. Die Oberlootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen. 8. Die Ressortdirektoren, 9. die Betriebsdirektoren, 10. die Bauinspektoren (für Schiffbau, Maschinenbau u. Hafenbau,) 11. die Konstruktionszeichner 12. die Obermeister, 13. die Rendanten, 14. die Werftbetriebssekretäre (bei den Werften,) zu 8 bis 13, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind; zu 14, welche vor dem 1. April 1880 Werftsekretäre waren. (Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.) 15. Die Garnisonbaubeamten, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. **Preußen:**
Die im mobilen Büreau des Kriegsministers sich befindenden Räthe, sowie die den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

Sachsen:
Die im mobilen Stabe des Kriegsministers sich befindenden Räthe und die demselben zugetheilten Kanzleibeamten.

16. Die oberen Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III A 8 bis 14 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören, einschließlich der Sekretariats- und Registraturapplikanten (A. K. O. vom 31. März 1880).
17. Die im mobilen Büreau des Marinekabinets und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine.
18. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
19. Die Marineintendantursekretariats- und Registraturapplikanten, soweit dieselben nicht aktive Militärpersonen sind.
20. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civiloberlootsen.

B. Untere Militärbeamte
(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Lootsen I. und II. Klasse,
2. die Hafenlootsen,
3. der Materialienverwalter,
4. die Maschinisten,
5. die Schiffsführer,
6. die Steuerleute,
7. die Untersteuerleute

} beim Marine-lootsen- und Seezeichen-wesen.

8. Die Vorsteher des Brieftaubenwesens.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
	9. Die Marinezeichner, 10. die Werkmeister, 11. die Werftschreiber, 12. die Magazinoberaufseher, 13. die Magazinaufseher. — Zu 9 bis 13 bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind bezw. zu 11, welche vor dem 1. April 1880 Büreauassistenten waren. Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II B 2.
	14. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Verpflegungsämter, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

1. **Preußen:** Die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.	15. Die unteren Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III B 9 bis 13 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören (A. K. O. vom 31. März 1880). 16. Die im mobilen Büreau des Marinekabinets und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen Civilunterbeamten der Marine. 17. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.	
	18. Die Führer, 19. die Maschinisten, 20. die Matrosen	auf den Dampfern Langlütjen und Bombe. auf dem Dampfer Friedrichsort.
	21. Die als Heizer bei den Beleuchtungsanlagen in den Weserforts und den Beleuchtungswagen und Scheinwerfern der Artilleriedepots beschäftigten Civilarbeiter.	
	22. Die Lootsenaspiranten, 23. die Zimmerleute, 24. die Köche, 25. die Heizer, 26. die Matrosen	beim Marinelootsen- und Seezeichenwesen.
	27. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civillootsen und Civillootsenaspiranten.	

Nro 15782. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Stellvertretung des Kommandanten des Invalidenhauses.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Mts bewogen gefunden,

1) zu bestimmen, daß der Kommandant des Invalidenhauses im Falle der Erkrankung, Beurlaubung oder anderweitiger Verhinderung durch den bei diesem Institute befindlichen Sanitätsoffizier vertreten werde, und zugleich

2) dem letzteren für die Zeit der Stellvertretung die Disziplinar-Befugnisse gleich den Chefärzten der Lazarette — nämlich diejenigen eines nicht detachierten Kompagniechefs — über sämtliche Angehörige des Invalidenhauses zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 18569.
Kr.-M. Nro 15242.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 39 S. 353 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. v. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 31. Oktober 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Freistaate Guatemala betr.

Der Generalsekretär:
von Koppelstätter,
Ministerialrath.

Abdruck.

Dem Arzte Dr. Max Scheuer zu Guatemala ist auf Grund des § 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziff. 1 a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in dem Freistaate Guatemala (Central-Amerika) haben.

Berlin, den 20. September 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Bötticher.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1893 gelieferten Gefechte und zwar: 1. die Einnahme des Quikuru qua Isike bei Tabora am 10., 11. und 12. Januar 1893, — 2. die Erstürmung der Haupttembe Massentas bei Unjangwira am 16. Februar 1893, — 3. die Zusammenstöße mit Wagogos auf der Strecke Kilimira — Tinde — Unjangwira am 18. Februar 1893, — 4. die Einnahme des Quikuru qua Muini Mtwana bei Mdaburu in Ugogo am 10. März 1893, — 5. das Gefecht gegen den Häuptling Maruguru bei Maamanda am 13. März 1893, — 6. die Expedition nach Urima vom 14. März bis 21. März 1893, — 7. das Gefecht bei Quamba am 3. Mai 1893, — 8. das Gefecht gegen Jumben Kissanda bei Mabuene am Gerengere am 12. Juni 1893, — 9. das Gefecht bei Moschi am Kilima-Ndjaro gegen Sultan Meli am 12. August 1893, — 10. die Erstürmung der Haupttembe des Sultans Sinjangaro in Rondoa am 28. August 1893, — 11. das Gefecht gegen die Mafitis am Nserekera-See am 3. Dezember 1893, — 12. die Einnahme des Quikuru des Sultans Kandi von Mkahama am 14. Dezember 1893 — im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichs-

heeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 als ein Feldzug gelten, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist.

Wilhelmshaven, an Bord Meines Panzerschiffes „Kurfürst Friedrich Wilhelm", den 2. August 1894.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Ich bestimme, daß die von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1894 gelieferten Gefechte, und zwar: 1. das Gefecht im Mligosi-Thal bei Kwamkora am 25. Februar 1894, — 2. das Gefecht bei Qua-Mfundo am 6. März 1894, — 3. die Einnahme der Boma des Häuptlings Kidulu von Kitara am 1. April 1894, — 4. das Gefecht bei Mawudje am 11. Juni 1894, — 5. das Gefecht bei Ujansi am 13. Juni 1894, — 6. das Gefecht bei Kundaß am 2. August 1894, — 7. die Strafexpedition gegen das Sultanat Bulima vom 30. Juli bis 6. August 1894, — 8. das Gefecht bei Kilwa-Kiwindje am 7. September 1894, — 9. das Gefecht bei Konko am 13. Oktober 1894, — 10. die Erstürmung der Festung Kuirenga in Uhehe am 30. Oktober 1894, — 11. der Ueberfall durch die Wahehe bei Mage am 6. November 1894, — im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871 als ein Feldzug gelten, für welchen den daran betheiligt gewesenen deutschen Militärpersonen ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.

Neues Palais den 5. September 1895.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Nro 16283. München 31. Oktober 1895.

Vorstehendes wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Anrechnung von Kriegsjahren für Theilnahme an militärischen Unternehmungen in Südwestafrika und Kamerun.

Ich bestimme, daß die militärischen Unternehmungen der bei der Landeshauptmannschaft von Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und Meiner Marine u. s. w. vom 27. Juni 1871 und des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 als ein Feldzug anzusehen sind. Denjenigen aus dem Heere oder Meiner Marine zu diesen Truppen übergetretenen Militärpersonen, welche in Südwestafrika in je einem der Jahre 1893 und 1894, in Kamerun in einem der Jahre 1891, 1892, 1893 und 1894 an einem Gefechte theilgenommen haben, kommt je ein Kriegsjahr zur Anrechnung. Der Theilnahme an einem Gefecht ist eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten in je einem der bezeichneten Jahre gleichzustellen, mit der Maßgabe, daß wo zwar eine fortlaufende Dienstzeit von zwei Monaten vorliegt, ihr Ende aber nicht in dasselbe Kalenderjahr wie ihr Anfang fällt, ein Kriegsjahr zur Anrechnung kommt.

Berlin den 17. September 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Nro 16499. München 31. Oktober 1895.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16274. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Abänderung der Bekleidungsordnung I und des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen.

Es ist zu setzen:

1. in § 35,2 der Bekleidungsordnung I (Deckblatt 65):
   a) Zeile 1 hinter dem Worte Bedarf: „gemäß § 6,3 der Kassenordnung."
   b) Zeile 6 und 7 statt der Worte „der" — „benachrichtigt": „an die Kassenverwaltung (Kassenkommission) zurücksendet.";
2. an den Schluß des § 17,1 des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen hinter dem Wort „verfahren" statt des Punktes ein Komma und dann als Fortsetzung: „jedoch werden diese Quittungen von der Intendantur nach genommener Kenntnis der Kassenverwaltung zurückgesandt. (Vergl. auch § 35,2 der Bekleidungsordnung I)."

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16036. München 31. Oktober 1895.

Betreff: Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

Für die Garnison Saargemünd (Bezirk des K. Preußischen XV. Armeecorps) beträgt der Verpflegungszuschuß, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, im 4. Vierteljahr 1895 20 ₰ für den Mann und Tag.

Hierdurch erledigt sich der Vorbehalt im Kriegsministerial-Erlaß vom 30. September 1895 Nro 14957 (Verordnungsblatt Seite 265).

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 2 und 3 zum Leitfaden betreffend den Karabiner [illegible] Gewehr 91 und deren Munition;

Deckblätter Nro 2 und 3 zum Leitfaden betreffend das Gewehr [illegible] Munition;

Deckblätter Nro 1 bis 19 zur Garnisondienst-Vorschrift.

Auf die bei Mittler und Sohn in Berlin erschienene Schrift [illegible] ausbildung und Feuer der Infanterie im Gefecht. Vorträge [illegible] Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Oberstlieutenant und Comm[illegible] der K. B. Militär-Schießschule" wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Preis des broschierten Exemplars 3 M, des gebundenen 4 M.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 6. November 1895.

Nro 16648. München 6. November 1895.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober c. das neubearbeitete Exerzier-Reglement für die Kavallerie, welches an Stelle des Entwurfs der gleichnamigen Vorschrift vom 3. Mai 1893 tritt, zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß es untersagt ist, zur Erzielung gesteigerter äußerlicher Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement zu erlassen oder den für die Ausbildung und die Anwendung des Reglements gelassenen Spielraum zu beschränken.

Zugleich wurde das Kriegsministerium Allerhöchst ermächtigt, etwa notwendig werdende Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 2 und 3 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition;

Deckblätter Nro 2 und 3 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition;

Deckblätter Nro 1 bis 19 zur Garnisondienst-Vorschrift.

Auf die bei Mittler und Sohn in Berlin erschienene Schrift „Schießausbildung und Feuer der Infanterie im Gefecht. Vorträge von Karl Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Oberstlieutenant und Commandeur der K. B. Militär-Schießschule" wird empfehlend aufmerksam gemacht.

Preis des broschierten Exemplars 3 ℳ, des gebundenen 4 ℳ

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 6. November 1895.

Inhalt: 1) Exerzier-Reglement für die Kavallerie. 2) Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 3) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 4) Ergänzung der Militär-Eisenbahn-Ordnung. 5) Notiz.

Nro 16648. München 6. November 1895.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. Oktober c. das neubearbeitete Exerzier-Reglement für die Kavallerie, welches an Stelle des Entwurfs der gleichnamigen Vorschrift vom 3. Mai 1893 tritt, zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß es untersagt ist, zur Erzielung gesteigerter äußerlicher Gleichmäßigkeit oder in anderer Absicht mündliche oder schriftliche Zusätze zu dem Reglement zu erlassen oder den für die Ausbildung und die Anwendung des Reglements gelassenen Spielraum zu beschränken.

Zugleich wurde das Kriegsministerium Allerhöchst ermächtigt, etwa notwendig werdende Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß das Reglement an die Kommandobehörden ꝛc. demnächst in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verteilung gelangen wird; auch können hierauf weitere gebundene Exemplare bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Etat erhält das neue Reglement die Nro 367; Nummer 284 und das Exerzier-Reglement der Kavallerie vom Jahre 1886 sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16762. München 6. November 1895.

Betreff: Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden für das Schulschießen der Infanterie und Jäger neue Bedingungen, zunächst versuchsweise für das laufende Schießjahr, mit der Wirksamkeit vom Tage des Bekanntwerdens gegenwärtiger Verfügung eingeführt.

Die betreffenden Deckblätter zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger nebst Anhang I werden den Kommandobehörden und Truppen demnächst zugehen.

Die ersten Bedingungen der Vorübung — zu 3 Schuß — lauten, wie folgt:

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen

I. Infanterie.

2. Klasse.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	30 Ringe, kein Schuß unter 9	
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	24 Ringe, kein Schuß unter 7	
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	21 Ringe, kein Schuß unter 6	

1. Klasse.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	30 Ringe, kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	24 Ringe, kein Schuß unter 7	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 6	

Besondere Klasse.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	27 Ringe, kein Schuß unter 8	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	

II. Jäger.

2. Klasse.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel, 32 Ringe	
2	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 9	
3	200	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	

1. Klasse.

Nr.	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	

Nr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Bemerkungen
		[illegible]			
1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
2	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
3	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Kriegs=Ministerium.

Frh. v. Asch.

[illegible]
v. Hügel, [illegible]

[illegible] [illegible] 1886.

[illegible]

[illegible]

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung.
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14410. München 6. November 1895.

Betreff: Ergänzung der Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Die mit Kriegsministerial-Erlaß vom 10. Oktober 1894 Nro 21442 (Verordnungsblatt Seite 268) ausgegebene Änderung der Militär-Eisenbahn-Ordnung I. Teil (Kr. T. O.) ist in § 9 handschriftlich zu ergänzen wie folgt:

Unter Ziffer 2 im dritten Absatz ist in der dritten Zeile hinter „Heereskörper" einzuschalten:

„und selbständiger Marinekörper".

Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Auch die Antworten auf „Kr" Telegramme dürfen nötigenfalls mit „Kr" bezeichnet werden, gleichviel, welche Behörde sie aufgibt."

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 5 und 6 zu der Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffen-Prüfungs-Anstalten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 16. November 1895.

Nr. 20690.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1895 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1895 bei den betreffenden die Verzeichnisse führenden Behörden zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der

nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 11. November 1895.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Nro 16371. München 15. November 1895.

Betreff: Kassenordnung.

Der Anhang VII des Entwurfs zur Kassenordnung für die Truppen (Seite 78 und 79) erhält folgende Fassung:

VII. Beschreibung der im Gebrauch befindlichen Kassen.

1. Die Kasse Nro I ist mit dreifachem Verschluß versehen, zur Befestigung auf dem Fußboden eingerichtet und außen 65 cm lang. 50 cm breit und 40 cm hoch. Für den Feldgebrauch sind abnehmbare Handhaben angebracht.
2. Die Kasse Nro II hat zweifachen Verschluß und Vorrichtung zur Befestigung auf dem Fußboden und mißt 40 cm in der Länge bei je 30 cm Breite und Höhe.
3. Die Kasse Nro III ist mit dreifachem Verschluß versehen und hat 67 cm Länge, 30 cm Breite und 25 cm Höhe.
4. Die Kassette, mit zweifachem Verschluß, ist 38 cm lang, 23 cm breit und 10 cm hoch.
5. Sämtliche vorbezeichneten Kassen sind von Eisenblech, die Kassen Nro I bis III im Innern durch eine Querscheidewand in zwei Abteilungen geteilt, von denen die größere zur Aufnahme von Silbermünzen, die kleinere zur Unterbringung von Gold und Wertpapieren dienen soll. In ihrem oberen Teile ist ein leicht herauszunehmender Blechkasten eingesetzt, welcher zur Aufnahme der Kassenbücher u. s. w. bestimmt ist.
6. Die Kasse K/87 ist von Holz, durch Eckbleche und ringsum laufende Gelenkbänder verstärkt. An den Seitenwänden sind große Handgriffe, vorne ein kleinerer Griff und ein Ring angebracht. Der Deckel ist mit Eisenblech beschlagen. Die Kasse hat dreifachen Verschluß und enthält in ihrem oberen Raume einen hölzernen Einsatzkasten, in welchem durch eine Querscheidewand ein 8 cm

breites Fach abgeteilt ist. Sie mißt 59 cm in der Länge, 47 cm in der Breite und 27 cm in der Höhe.

7. Für die Ausstattung der Truppen mit Kassen sind die Ausrüstungsnachweisungen beziehungsweise die für den Frieden getroffenen besonderen Regelungen maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17196. München 15. November 1895.

Betreff: Neue Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 6. November l. Js Nro 16762 — Verordnungsblatt Seite 306 — und die zur Ausgabe gelangenden Deckblätter zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger nebst Anhang I wird hinsichtlich der neuen Bedingungen für das Schulschießen noch Folgendes mitgeteilt bezw. bestimmt:

1. Die Militär-Schießschule wird für sämtliche Bataillone der Infanterie und Jäger und für die Unteroffiziersschule Proben grauer Pappe, welche für Ring- und Sektionsscheiben mit aufgeklebten Kopf-, Brust- 2c. Scheiben zur Verwendung kommt, unmittelbar an die Regimenter und einzeln stehenden Bataillone sowie an die Unteroffiziersschule übersenden.
2. Die vorerwähnten Scheiben müssen hinsichtlich der Farbe genau der Probe entsprechen.
3. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Scheiben sich möglichst wenig von der Umgebung abheben. Zu diesem Zwecke wird in Abänderung des Absatzes 2 der Ziffer 4 des Erlasses vom 22. April 1892 Nro 7135 — Verordnungsblatt Seite 134 — bestimmt, daß die dem Schützen zugekehrten Flächen der Schotterkästen sowie die Stirnflächen der Holzgeschoßfänge einen der grauen Farbe der Pappe gleichen Anstrich erhalten.
4. Zur Vermeidung unnötiger Ausgaben wird sich die Anwendung von Deckblättern behufs Berichtigung der Schießbücher 2c. empfehlen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 14—57 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots;

„Vorläufiger Anhang zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre."

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 22. November 1895.

Inhalt: 1) Änderung der §§ 47 und 179 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung. 2) Abänderung des Leitfadens betr. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen. 3) Notiz.

Nro 17743. München 21. November 1895.

Betreff: Änderung der §§ 47 und 179 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung.

Mit Bezug auf die Bemerkung zu lfd. Nro 22 der Nachweisung von Änderungen bezüglich der Entscheidungs-Befugnisse in Verwaltungsangelegenheiten — Verordnungsblatt vom Jahre 1886 Seite 421 — wird nachstehend die anderweite Fassung der §§ 47 und 179 der Garnisons-Verwaltungs-Ordnung bekanntgegeben.

§ 47.

Wand- und Decken-Anstrich, Tapezierung ꝛc. der inneren Räume von Kasernen und sonstigen Wohn- ꝛc. Gebäuden.

1. Kalkfarbe-Anstrich erhalten die Wohn- und Aufenthalts-Räume für Gemeine, sowie die Flure. Dasselbe gilt, soweit derartiger Anstrich überhaupt erforderlich, von Wirtschafts-, Übungs- ꝛc. Räumen.*)

*) Der für die inneren Räume von Kasernen ꝛc. vorgeschriebene Kalkfarben-Anstrich ist durchweg oben mit Linie und Strich abzuschließen. Außerdem kann in denjenigen Räumen, wo sich dies aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt, unten ein dunklerer Sockel mit Strich angebracht werden.

Der Kalkfarbe-Anstrich hat der Regel nach 3 Jahre vorzuhalten; über frühere Erneuerungen desselben in besonderen Fällen (z. B. im Interesse der Reinlichkeit oder Gesundheit) entscheidet die Corps-Intendantur.

Besserer Farbe-Anstrich und mäßige dekorative Ausschmückung des Innern der Haupteingänge kann in besonderen Fällen von der Intendantur gestattet werden; indes muß auch hiebei auf ernste Einfachheit gehalten und jeder Luxus vermieden bleiben.

2. Tapezierung erhalten für gewöhnlich die Wohnräume (einschließlich Schlafstuben) der Offiziere, der oberen und Unter-Beamten, sowie der verheirateten Unteroffiziere, die Offiziers-Speiseanstalten (einschließlich der Ökonomen-Wohnungen), Geschäftszimmer, Einzelquartiere für Unteroffiziers-Chargen, Unteroffiziers-Versammlungszimmer und sonstige, von der Benützung durch Gemeine ausgeschlossene Räume.

Die Tapezierung wird in der Regel 6—8 Jahre vorzuhalten haben; ausnahmsweise frühere Erneuerungen derselben unterliegen der Genehmigung der Intendantur.

Je nach der Zweckbestimmung der betreffenden Räume wird geringere oder bessere Tapete zu wählen sein; indes sind als Maximalpreise im Kasernenhaushalt 80 ₰ für die Rolle Tapete und 15 ₰ für den laufenden Meter Borten anzunehmen.

Für Repräsentationsräume gelten diese Preisgrenzen nicht.

Die zweckmäßigste Art der Befestigung der Tapeten sowie eine etwaige Ausbesserung, Reinigung 2c. derselben ist in der Regel der Bestimmung der örtlichen Behörden überlassen.

3. An Stelle der Tapezierung kann auch Leimfarbe-Anstrich gewählt werden; wegen der Erneuerung 2c. desselben gilt die Bestimmung unter Ziff. 1.

Ob aus besonderen Gründen auch in einzelnen anderen Räumen*) Leimfarbe-Anstrich anzuwenden ist, entscheidet die Intendantur.

4. Ölfarbe-Anstrich empfiehlt sich für Wand- und Deckenflächen, welche besonders geschützt werden müssen (also z. B. in Bade-Anstalten, Korridoren, Treppenaufgängen 2c.).

Zur Vermeidung von Mehrkosten durch Ausführung dieser Nebenarbeiten ist auf entsprechende Fassung der Bedingungen bei Vergebung der betreffenden Arbeiten Bedacht zu nehmen.

*) Montierungs-Kammern sind zu denjenigen Räumen zu zählen, in welchen die Wände Leimfarben-Anstrich erhalten dürfen.

Die Dauerzeit dieses Anstriches ist bis zu 6 Jahren anzunehmen.

Inwieweit diese Räume mit Ölfarbe zu streichen sind, bestimmt für die erste Ausführung die Intendantur; unter Umständen wird ein 1,5 Meter hoher derartiger Sockel genügen.

Die Wände der Revierkrankenzimmer sind in Höhe von 1,80 Meter mit heller Ölfarbe anzustreichen.

Die Wände und Decken in den Mannschaftsküchen, sowie in den Waschküchen sind gleichfalls mit Anstrich aus heller Ölfarbe zu versehen.

Bei den Waschküchen kann auch ein Anstrich mit Porzellanemailfarbe angewendet werden.

Die Erneuerung des Ölfarbenanstrichs, für welchen eine durchschnittliche Dauer von etwa sechs Jahren anzunehmen ist, erfolgt nach Bedarf.

5. Die Kosten des Anstrichs ꝛc. trägt der betreffende Baufond.

Die Kalk- und Leimfarbe-Anstrichsflächen werden (ohne Berücksichtigung vorhandener Fenster, Thüren, Vorsprünge, Nischen, Ecken, Pfeiler ꝛc.) nach den im Belegungs- und Benützungs-Plan angegebenen linearen Abmessungen berechnet. Enthält derselbe keine hiefür verwendbaren Angaben, so erfolgt die Feststellung der Flächen durch den Garnisons-Baubeamten in gleicher Weise und in urkundlicher Form.

Bei Vergebung der bezüglichen Arbeiten an Zivil-Handwerker sind dieselben auf diese Vereinfachungen in der Flächenberechnung aufmerksam zu machen.

Beim Ölfarbe-Anstrich und wenn einzelne Wand- ꝛc. Flächen nur zum Teil im Kalk- ꝛc. Anstrich erneuert werden, sind die bezüglichen Ermittelungen dagegen speziell vorzunehmen.

Hinsichtlich der Tapezierung sind die Kosten der Arbeit und des Materials getrennt zu halten.

§. 179.

Ausweißen ꝛc. der Kasernen und sonstigen Garnisons-Anstalten.

1. Falls das Bedürfnis des Ausweißens ꝛc. feststeht und keine administrativen oder bautechnischen Bedenken vorliegen, kann dem Truppenteil die Selbstausführung dieser Arbeiten (einschließlich des Leim- und Ölfarbe-Anstriches bezw. der Tapezierung) für die in seiner Benützung stehenden Gebäude überlassen werden.*)

*) Die im § 47,5 erwähnten Vereinfachungen bei Berechnung der Ausweiß ꝛc. Flächen finden hier ebenfalls Anwendung.



Über die diesfälligen Anträge entscheidet die Corps-Intendantur auf Grund einer zwischen dem Truppenteil und der Garnisons-Verwaltung zu treffenden schriftlichen Vereinbarung, in welcher das Erforderliche über Art und Umfang der Leistungen, die Dauer der Unterhaltungspflicht, die zu gewährenden Vergütungs-Sätze ꝛc. nach Maßgabe des § 47 und der nachstehenden Bestimmungen enthalten sein muß.

Verbesserungen des Anstrichs ꝛc. über die Grenzen des Vereinbarten hinaus sind dem Truppenteil unbenommen.

2. Die den Truppen zur Last fallenden Leistungen bestehen neben der Beschaffung der nötigen Geräte und Materialien in der Vornahme der erforderlichen Reparaturen*) an Wand- und Deckenputz, in der Ausführung aller mit dem Ausweißen, Färben, Tapezieren ꝛc. verbundenen Arbeiten und in der Reinigung der Räume nach Beendigung des Ausweißens ꝛc. Teile dieser Leistungen dürfen nicht gesondert Gegenstand der Selbstausführung durch die Truppen sein.

3. Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß das Ausweißen ꝛc. vom Truppenteil auf 3 volle Etatsjahre übernommen wird. Ausnahmsweise Abweichungen hievon sind in dem Abkommen mit dem Truppenteil zu begründen. Letzterem liegt während des für denselben laufenden Turnus die Verpflichtung zur Instandhaltung des Anstrichs ꝛc. ob, und sind diesbezügliche Aufwendungen für Rechnung des Garnisons-Verwaltungsfonds nur insoweit begründet, als dieselben durch einen außerhalb des Abkommens liegenden Umstand herbeigeführt sind.

4. Die Entschädigungsätze für das Selbstausweißen ꝛc. werden von den Corps-Intendanturen alljährlich möglichst vor Beginn des

*) Sind die Reparaturen so umfangreich, daß der Truppenteil sich außer Stande befindet, dieselben für die Ausweiß-Vergütung mit vorzunehmen, so ist unter Mitwirkung des Garnisons-Baubeamten zu erwägen, ob nicht das Ausweißen überhaupt zweckmäßiger durch Zivilhandwerker bewirkt wird.

Die Intendanturen sind jedoch berechtigt, ausnahmsweise eine angemessene besondere Vergütung für die Ausführung umfangreicher Putzreparaturen dem Truppenteil zuzubilligen.

Die Neuherstellung einer zusammenhängenden Putzfläche, welche über das Maß von 2 Quadratmetern hinausgeht, und anderweite, gleichwertige, besondere Arbeitsleistungen bei Wiederinstandsetzung der Wand- und Deckenflächen werden in der Regel als „umfangreiche Reparaturen“ angesehen werden können.

neuen Etatsjahres auf Grund vorangegangener Ermittelungen über die Minimalkosten der Ausführung durch Zivil-Handwerker für den Corpsbereich einheitlich festgestellt, desgleichen die Vergütung für Reinigung der Lokale nach erfolgtem Ausweißen ꝛc.

Die Sätze für den Anstrich berechnen sich auf den Quadratmeter je nach der Art desselben verschieden, während die Neu-Tapezierung bezw. Unterhaltung vorhandener Tapetenwände nach den Sätzen für Leimfarbe-Anstrich vergütet wird.

Die Vergütung für Reinigung der geweißten ꝛc. Lokale berechnet sich einheitlich auf den Quadratmeter der Gesamt-Ausweiß- ꝛc. Fläche.

Die Abfindung der Truppen erfolgt nach den für das erste Jahr der Ausweiß-Periode geltenden Entschädigungssätzen. Endgültige Zahlungen leistet die Garnisonsverwaltung unter jedesmaliger Zustimmung des Garnisons-Baubeamten. Hiebei ist darauf zu achten, daß den einzelnen Geldzahlungen entsprechende Leistungen in Ausführung oder Unterhaltung gegenüberstehen.

Vorschüsse können zum Beginn der Arbeiten ꝛc. in angemessenen Grenzen gewährt werden.

5. Den Truppen kann auch das Ausweißen ꝛc. von Ställen und Reitbahnen (§ 48), von Wachen, Arresten und sonstigen Garnisonsanstalten zur Selbstausführung unter Vereinbarung angemessener Unterhaltungs-Perioden überlassen werden; die vorstehenden Bestimmungen finden alsdann sinngemäße Anwendung.
6. Treten während des Ausweiß-Turnus Verhältnisse ein, welche es dem Truppenteile unmöglich machen, das mit der Garnisons-Verwaltung getroffene Abkommen zu Ende zu führen, und ist der Eintritt in dasselbe seitens eines anderen Truppenteils nicht angängig, so ist nach § 164, 5 (Verordnungsblatt 1886 Seite 432) zu verfahren.

Zu Ziffer 2 des vorstehenden § 47 wird bemerkt, daß die Tapezierung in Neubauten oder auf neu hergestellten Wänden in der Regel erst nach Umfluß von 3 Jahren stattfinden soll.

Bei älteren Gebäuden darf die Tapezierung nur auf jeweiligen Antrag des Truppenteils und — wegen der hiebei namentlich im Falle bereits aufgetretener Wandfeuchtigkeit in Frage kommenden gesundheitlichen Verhältnisse — nur nach Begutachtung durch den Garnisonsarzt vorgenommen werden.

Über die bei Anwendung vorstehender Bestimmungen hinsichtlich der Tapezierung in den Kasernen und sonstigen Wohngebäuden hauptsächlich in sanitärer Beziehung gemachten Erfahrungen haben die Corps-Intendanturen nach Einvernahme der Truppenteile und des Sanitätsamts dem Kriegsministerium zum 1. Dezember 1898 gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17224. München 21. November 1895.

Betreff: Abänderung des Leitfadens betr. die Seitengewehre der Truppen zu Pferde und die Lanzen.

Seite 13, Zeile 10 von unten ist statt „möglichst“ zu setzen:

„einzeln“.

Seite 14, Zeile 2 von unten (Anmerkung) ist hinter „sind“ einzuschalten:

„einzeln“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 87—98 bezw. Nro 58—70 zu den in der Druck-Vorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie, Teil A bezw. B.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 10. Dezember 1895.

Nro 18721. München 9. Dezember 1895.

Kgl. Staatsministerium des Innern

und

Kgl. Kriegsministerium.

Vom 1. Januar 1896 ab werden in Preußen für das Friedensverhältnis versuchsweise einzelne Landwehrbezirke im Bereiche der K. Preußischen 23. und 24. Infanterie-Brigade der 12. Kavallerie-Brigade nach der angefügten Landwehrbezirkseinteilung unterstellt mit der Maßgabe, daß diese Unterstellung sich auf sämtliche Dienstzweige der betreffenden Landwehrbezirke erstreckt und letztere aus dem Befehlsbereich der Infanterie-Brigaden ausscheiden.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 23. und 24. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Bemerkungen
23.	1. Bezirk	Cosel Gleiwitz	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 23. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Ratibor Rybnik Kattowitz	
24.		Neiße Oppeln Kreuzburg Beuthen O.S.	

In der Zusammensetzung der Landwehrbezirke tritt eine Änderung nicht ein.

Die Herausgabe eines Deckblattes zur Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Versuchsweise Unterstellung einzelner Landwehrbezirke im Bereiche der 23. und 24. preußischen Infanterie-Brigade unter die 12. preußische Kavallerie-Brigade.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17283. München 9. Dezember 1895.

Betreff: Dienstvorschrift: „Das Material der Feld-Artillerie."

Die 5. Abteilung der Dienstvorschrift „Das Material der Feld-Artillerie" ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die bisherige 5. Abteilung ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17674. München 9. Dezember 1895.

Betreff: Änderungen in Preisverzeichnissen.

1. Im Verzeichnis der Preise für diejenigen Handfeuer- und blanken Waffen, welche zur Zeit für die Bewaffnung der Armee im Gebrauche sind, (Druckvorschrift Nro 248) ist der unter lfd. Nro 27 für 1 Stahlrohrlanze eingesetzte Preis von 14 ℳ zu ändern in 14 ℳ 70 ₰.
2. Im Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg (Druckvorschrift Nro 221) sind auf Seite 13 folgende Preisänderungen vorzunehmen:

Spalte 4 „Infanterie-Seitengewehr 71/84“:
lfd. Nro 22 statt „33 ₰“ setze 24 ₰,
lfd. Nro 26 statt „16 ₰“ setze 12 ₰,
lfd. Nro 27 statt „18 ₰“ setze 13 ₰;
Spalte 5 „Infanterie-Seitengewehr 71“,
lfd. Nro 22 statt „46 ₰“ setze 39 ₰ und
letzte Spalte „Pionierfaschinenmesser 71“,
lfd. Nro 22 statt „64 ₰“ setze 55 ₰.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Die Deckblätter Nro 55 und 56 zur Dienstordnung für die Feld-Magazinsverwaltungen;

Vorläufige Deckblätter Nro I—IX zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893;

Vorläufige Deckblätter Nro I—V zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893.

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter zu den Dimensionstabellen zum Infanterie-Offiziersäbel und zur Infanterie-Feldwebelsäbelscheide.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 18. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Vollzug des Haupt-Militär-Etats 1895/96. 2) Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1896 Einjährig-Freiwillige einstellen. 3) Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 4) Änderungen der Übungsmunitions-Vorschrift. 5) Änderung der Pravaz'schen Spritzen. 6) Notizen.

Nro 19301. München 18. Dezember 1895.

Betreff: Vollzug des Haupt-Militär-Etats 1895/96.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Entschließung vom 16. l. Mts Allerhöchst zu verfügen geruht, daß für die, den Inspektionen der Fuß-Artillerie und des Ingenieur-Corps und der Festungen zugeteilten Offiziere die Bezeichnung „Referent" künftig wegzufallen habe.

Diese Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß die einschlägigen Dienstinstruktionen ꝛc. darnach zu berichtigen sind.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Nro 18974. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1896 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekanntgegeben, welche gemäß § 94,1 der Wehrordnung von den K. Generalkommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1896 bestimmt worden sind.

Armeecorps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	2. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche blos ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,6 der Heerordnung zu erwerben.
	Ingolstadt	10. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	Nur für Studierende der dortigen Universitäten.
	Erlangen	19. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Bamberg	5. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	
	Landau	18. Infanterie-Regiment IV. Bataillon	

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18709. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Neuauflage der Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Im Verlage des Berliner Lithographischen Instituts von J. Moser, Berlin W., Potsdamerstraße 110, ist eine neubearbeitete Karte der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich erschienen.

Der Preis eines Exemplars für den Dienstgebrauch der Militärbehörden sowie zum Privatgebrauch der Offiziere beträgt 3.50 ℳ ausschließlich Portokosten.

Der Bezug des erstmaligen Bedarfs an diesen Karten soll möglichst gesammelt erfolgen und wollen daher die Kommandobehörden, Truppenteile ꝛc. ihre bezüglichen Bestellungen bis spätestens 5. Januar 1896 unmittelbar an den K. Generalstab richten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19027. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Änderungen der Übungsmunitions-Vorschrift.

Seite 2, Zeile 21 von oben, ersetze: „Die Feld-Artillerie bringt“ durch: „Die Feld- und Fußartillerie-Truppenteile bringen“.

Seite 46, Zeile 17 von unten, statt „250“ setze: „500“.

Seite 47 streiche am Fuße der Seite die Anmerkung 6.

Vorstehende Änderungen haben schon Gültigkeit für das Übungsjahr 1896.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18948. München 17. Dezember 1895.

Betreff: Änderung der Pravazschen Spritzen.

Bei Neubeschaffung von Pravazschen Spritzen — Nro 80 der Beilage 5g zur Kriegs- und Nro 104/105 der Beilage 26 B zur Friedens-Sanitäts-Ordnung — sind fortan nur solche zu beschaffen, deren Aufsätze dem Glascylinder nicht aufgekittet, sondern aufgeschraubt sind.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr. Vogl,
Generalstabsarzt der Armee.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20—24 zur Vorschrift über die Aufbewahrung rc. der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots rc. aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 50—79 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 38—47 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang, 1889;

Deckblätter Nro 15—19 zur Dienstordnung des K. B. Kadetten-Corps, München 1890;

Deckblätter Nro 5—7 zur Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps, München 1892.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.



B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.



K.

L.

M.

Q.

R.



T.

U.

V.

W.

Z.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1895.

№ 1 mit 48.



München.

Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1895.

Inhalt: a) Verleihung des Militär-Verdienstordens; b) Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.; d) Verleihung des Titels eines Königlichen Militär-Musikdirigenten; e) Titel-Verleihungen an Beamte.

Nro 1. München 1. Januar 1895.

Betreff: Verleihung des Militär-Verdienstordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts nachgenannten Offizieren ꝛc. den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkomturkreuz:

dem Generallieutenant Heinrich Ritter von Xylander, Commandeur der 1. Division;

das Komturkreuz:

den Generalmajoren Lindhamer, Commandeur der 9. Infanterie-Brigade, — Freiherrn von Branca, Königlicher Flügeladjutant, — Schumacher à la suite der Armee, verwendet im Reichsdienste als Kommandant der Festung Ulm, — von Hartlieb genannt Wallsporn, Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Kriegsakademie

beauftragt, — und Theodor von Bomhard, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten Freiherrn von Hertling, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — und von Brückner, Commandeur des 19. Infanterie-Regiments; — dem Obersten z. D. Erhard, Vorstand des Kriegsarchivs; — den Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffizieren Heiden im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hößlinger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Bürklein im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Gerstner im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

dem Oberauditeur Glück beim General-Auditoriat;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Kronberger im Kriegsministerium — und von Langenmantel, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Commandeur des Kadetten-Corps; — den Majoren und Bataillons-Commandeurs Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherrn von Feilitzsch im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Hugo Freiherrn von Barth zu Harmating im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh; — dem Major Vogl, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

den Hauptleuten (Rittmeister) Wening, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant der 4. Division, — Zottmann, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Freiherrn von Falkenhausen, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König, — Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — und Narciß, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon;

den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Paur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Dr Heinrich Baumann im 4. Chevaulegers-Regiment König, dieser zugleich Divisionsarzt der 2. Division.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2. München 1. Januar 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

dem Generalmajor Lobenhoffer, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, — und dem Oberstlieutenant Flügel, Abteilungschef im Kriegsministerium.

B. Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die zweite Klasse:

dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches;

die vierte Klasse:

dem Major Pracher, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg;

dem Intendanturrat Heiden, Vorstand der Intendantur der 1. Division, — dem Intendantur- und Baurat Mellinger der Intendantur II. Armee-Corps, — den Geheimen Registratoren, Geheimen Kanzleiräten Fink — und Klostermaier, im Kriegsministerium, — dem Garnisons-Verwaltungsdirektor, Rechnungsrat Schönhärl, in Ingolstadt;

das Verdienstkreuz:

den Zahlmeistern Friedrich im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Kirchner im 19. Infanterie-Regiment, — Rohrmüller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Weyh des Eisenbahn-Bataillons.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3. München 1. Januar 1895.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc. zu verleihen, und zwar:

A. Das Militär-Verdienstkreuz:

dem Hartschier Franz Ott in der Leibgarde der Hartschiere, — den Feldwebeln Joseph Hugo im 1. Infanterie-Regiment König, — Georg Herbst im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Johann Reber im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Joseph Kemeter im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Peter Guhmann im 19. Infanterie-Regiment, — dem Wachtmeister Karl Albrecht im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dem Musikmeister August Pfeiffer im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — dem Bezirksfeldwebel Georg Quenzler beim Bezirkskommando Straubing — und dem Zeugfeldwebel Franz Fink bei der Inspektion der Fuß-Artillerie.

B. Medaillen des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

a) die silberne:

dem Vizefeldwebel und Handwerksmeister Jakob Wolf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — dem Regiments-Büchsenmacher Mathias Wachter im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — dem Vizewachtmeister und Regimentsquartiermeister Ignaz Mendler im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dem Vizewachtmeister und Oberfahnenschmied Nikolaus Eglau im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dem Kanzleidiener Johann Pickel im Kriegsministerium, — dem Bureaudiener Georg Kurzwart bei der Intendantur II. Armee-Corps, — dem Lagerdiener Leonhard Späth beim Montierungsdepot — und dem Kasernenwärter Johann Maisel bei der Garnisons-Verwaltung Landshut;

b) die bronzene:

dem Revisionsgehilfen Michael Moller bei der Gewehrfabrik, — dem Meistergehilfen Karl Schmid beim Hauptlaboratorium — und

dem Ökonomie-Oberknecht Joseph Spiegler beim Remontedepot Schwaiganger.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4. München 1. Januar 1895.

Betreff: Verleihung des Titels eines Königlichen Militär-Musikdirigenten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, dem Musikmeister Joseph Weigl des 2. Jäger-Bataillons den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent“ zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5. München 1. Januar 1895.

Betreff: Titel-Verleihungen an Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

dem Intendanturrat Müller bei der Intendantur II. Armee-Corps den Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates, —

den Geheimen expedierenden Sekretären Laur — und Spahn im Kriegsministerium, — dem Proviantmeister Schwalb in Germersheim, — dem Lazaret-Oberinspektor Volkmann in Neu-Ulm, — dem Administrator Kremer des Remontedepots Schwaiganger — und dem Fortifikations-Sekretär a. D. Andreas Augustin den Titel eines Rechnungsrates, —




dem Geheimen Kanzleisekretär a. D. Erhard Breitenbach den Titel eines Kanzleirates, —

gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentralabteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 5. Januar 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 27674/1894. München 5. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 31. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den unterfertigten Kriegsminister in das Verhältnis à la suite des 1. Infanterie-Regiments König zu stellen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 178. München 5. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Rittmeister Freiherrn Tucher von Simmelsdorf à la suite der Armee das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

am 3. ds

den Second-Lieutenant à la suite des Infanterie-Leib-Regiments Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

dem Major Ludwig Freiherrn von Feilitzsch, Konservator und Vorstand des Hauptkonservatoriums der Armee, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Hauptmann a. D. Karl Freiherrn von Reitzenstein, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major mit der Anciennetät vom 18. April 1882 und unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, als Konservator und Vorstand des Hauptkonservatoriums der Armee wiederanzustellen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Zierhut die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 4. ds

den Major a. D. Ludwig Freiherrn von Godin unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

den Second-Lieutenant Oskar Mezger vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, bisher kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, zu den Reserve-Offizieren des genannten Regiments zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 3. 10. Januar 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren 2c.

Nro 434. München 10. Januar 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere 2c.:

am 3. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Obersten z. D. Hermann Freiherrn von Rotenhan den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse zu verleihen;

am 7. ds

den Major z. D. Ludwig Freiherrn von Godin zum Commandeur des Landwehrbezirks Weilheim zu ernennen;

zu versetzen: die Premier-Lieutenants Jodl vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Karl von Bomhard, kommandiert zur Kriegsakademie, vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

am 8. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Grafen Friedrich zu Ortenburg zum Second-Lieutenant à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zu ernennen und zur Dienstleistung bei diesem Regiment zu kommandieren;

dem Generalmajor a. D. Edmund Höfler das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

dem Second-Lieutenant Freiherrn von Lepel des 4. Chevaulegers-Regiments König die Erlaubnis zum Tragen des Stiftszeichens der Adeligen Ganerbschaft Alten-Limpurg zu erteilen;

am 9. ds

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Oberstlieutenant z. D. Maximilian Grafen von Tattenbach unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst; — den Majoren Klein, etatsmäßiger Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — und Hölzle, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — dem Hauptmann Herbst, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — den Premier-Lieutenants Konstantin Fuchs im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Stephinger im 1. Train-Bataillon;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian den Major von Baldinger, bisher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Rittmeister Pracher, Eskadronschef vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs den Hauptmann Häffner vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — den Rittmeister Fürer von Haimendorf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — dann den Premier-Lieutenant Weißenberger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Beförderung zum Hauptmann, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu versetzen: die Premier-Lieutenants Weniger vom 19. Infanterie-Regiment zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Lacher, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant a. D. Franz Sedlmair;

ferner am gleichen Tage

dem Major Pracher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Feuerwerksoffizier bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, zugleich beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major Karl von Oelhafen, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule zu beauftragen;

zu befördern:

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Thaufelder vom Hauptlaboratorium;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Franz Häusler vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Ludwig Trendel des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Franz Zientner des Eisenbahn-Bataillons — und Franz Geßlein des 9. Infanterie-Regiments Wrede, sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds

zu versetzen: den Lazaret-Oberinspektor Schütz vom Garnisonslazaret Germersheim zu jenem in Ingolstadt; — die Lazaretinspektoren Karl vom Garnisonslazaret Fürstenfeld zu jenem in Bamberg — und Frankenberger vom Garnisonslazaret München zu jenem in Regensburg;

zu befördern:

zu Lazaret-Oberinspektoren die Lazaret-Verwaltungsinspektoren Knieß vom Garnisonslazaret Regensburg bei jenem in Nürnberg — und Widemann vom Garnisonslazaret Bamberg bei jenem in Germersheim, beide nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde;



zu Lazaret-Verwaltungsinspektoren die Lazaretinspektoren Wagner beim Garnisonslazaret Amberg — und Reese beim Garnisons-lazaret Bayreuth.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeuglieutenant Wirthensohn beim Artilleriedepot Germersheim eingeteilt.

Im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich wurde der Second-Lieutenant Schießl zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant z. D. Knott, Commandeur des Landwehrbezirks Weilheim, am 27. Dezember v. Js in München;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Konrad Zenker (Erlangen) am 29. Dezember v. Js zu Erlangen.

Nachweisung

der vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1894 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Generalarzt 2. Klasse z. D. Dr Kuby, zuletzt à la suite des Sanitätscorps, gestorben am 5. September zu Göggingen, Bezirksamts Augsburg;

Major a. D. Rehm, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, am 1. Oktober in München;

Second-Lieutenant a. D. Julius Ott, zuletzt Landwehr-Unterlieutenant im vormaligen 9. Landwehr-Bataillon, am 8. Oktober zu Augsburg;

Stabsarzt a. D. Dr Dornhöfer, zuletzt Bataillonsarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 14. Oktober zu Karthaus-Prüll, Bezirksamts Regensburg;

Generallieutenant z. D. Freiherr von Freyberg, zuletzt Präsident des General-Auditoriats, am 20. Oktober zu Thalkirchen, Bezirksamts München I;

Hauptmann a. D. Bausewein, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 23. Oktober zu Eichstätt;

Oberst a. D. Seekirchner, zuletzt Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, am 24. Oktober in München;

Oberstlieutenant a. D. Ritter, zuletzt Rittmeister im vormaligen 1. Kuirassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 3. November zu Passau;

Major a. D. Adolf Cronnenbold, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Chevaulegers-Regiment König, am 4. November in München;

Zahlmeister a. D. Wunderlich, zuletzt im ehemaligen 2. Jäger-Bataillon, am 10. November zu Freising;

Premier-Lieutenant a. D. Johann Müller, zuletzt im 1. Jäger-Bataillon, am 22. November zu Farchant, Bezirksamts Garmisch;

Premier-Lieutenant a. D. Vögler, zuletzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 26. November in München;

Major a. D. Wahl, zuletzt Hauptmann im vormaligen Generalquartiermeisterstab, am 1. Dezember in München;

Oberstlieutenant a. D. Steinmetz, zuletzt Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim, am 6. Dezember in München;

Major a. D. Heinrich Mayr, zuletzt Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Josef von Österreich, am 6. Dezember in München;

Major a. D. von Heusler, zuletzt Rittmeister und Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 11. Dezember in München;

Premier-Lieutenant a. D. Johann Schmitt, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 16. Dezember zu Rieden, Bezirksamts München II;

Oberapotheker a. D. Landsberger der vormaligen Lazaret-Kommission München, am 20. Dezember zu Kaufbeuern;

Major a. D. Neidl, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 22. Dezember in München;

Hauptmann a. D. Simmeth, zuletzt Premier-Lieutenant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 28. Dezember in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 15. Januar 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 609. München 15. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Second-Lieutenant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 13. ds dem Oberstlieutenant Bonn, à la suite des Ingenieur-Corps und Eisenbahn-Linien-Kommissär in München, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 14. ds den Second-Lieutenant Mainz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, kommandiert zum 1. Train-Bataillon, zu diesem Train-Bataillon zu versetzen;

am 15. ds

den Generallieutenant Ritter von Hoffmann, Chef des Generalstabes der Armee, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als General der Infanterie mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabes der Armee unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungsanstalten den Generalmajor Ritter von Giehrl, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 2. Infanterie-Brigade den Obersten Edlen von Graubogl, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments den Obersten Freiherrn Reichlin von Meldegg, Abteilungschef vom Kriegsministerium;

zum Abteilungschef im Kriegsministerium den Oberstlieutenant Henigst, Commandeur des 2. Jäger-Bataillons;

zum Abteilungschef im Generalstab den Oberstlieutenant Otto von der Zentralstelle des Generalstabes, bisher mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungschefs dortselbst beauftragt;

zum Chef des Generalstabes II. Armee-Corps den Oberstlieutenant Göringer vom Generalstab II. Armee-Corps, bisher beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs dieses Stabes;

zum Commandeur des 2. Jäger-Bataillons den Major Banfield, Bataillons-Commandeur vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zum Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf den Major Gerstl, bisher à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Lehrer an der Kriegsschule;

ferner am gleichen Tage

dem Rittmeister Sammiller, Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant von Spitzel vom 2. Train-Bataillon, unter Beförderung zum Rittmeister, zum Kompagniechef im 1. Train-Bataillon zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 11. ds
den Sekretär Holl von der Intendantur II. Armee-Corps, kommandiert zum Kriegsministerium, zum Geheimen expedierenden Sekretär daselbst zu ernennen;
zu befördern: zu Wirtschafts-Inspektoren den Titular-Wirtschafts-Inspektor Zahn des Remontedepots Fürstenfeld, — dann die Verwaltungs-Assistenten Wintergerst des Remontedepots Schleißheim — und Amberger bei der Remonte-Inspektion.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Göller des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zunächst auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. Armee-Corps zur Dienstleistung kommandiert.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden: der Feuerwerkspremierlieutenant Hensler von der 2. Feld-Artillerie-Brigade zur Inspektion der Fuß-Artillerie versetzt, — der Feuerwerkspremierlieutenant Thaufelder in seiner bisherigen Einteilung beim Hauptlaboratorium belassen — und der Feuerwerkslieutenant Häusler bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Ludwig Zuber vom 1. Train-Bataillon zum Unterarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 26. Januar 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 1070. München 26. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 15. ds den Second-Lieutenant Friedrich Vogel vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu den Reserveoffizieren des genannten Truppenteils zu versetzen;

am 17. ds dem Hauptmann a. D. Ludwig Behringer, Lehrer für freies Handzeichnen am Kadettencorps, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 18. ds den Major Häusler vom Generalstab (Zentralstelle) in das Verhältnis à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, zu versetzen;

am 20. ds

dem Hauptmann Voit, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen: den Major Groß vom Stabe des 2. Pionier-Bataillons zur Fortifikation Ingolstadt;

zur Dienstleistung zu kommandieren: den Premier-Lieutenant Jünginger vom 2. Pionier-Bataillon bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen unter Versetzung in den etatsmäßigen Stand derselben;

zu ernennen:

zu Kompagniechefs die Hauptleute Hofmeier im 1. Pionier-Bataillon — und Bechtel, Adjutant von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, im 2. Pionier-Bataillon;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Premier-Lieutenant Schlosser, bisher kommandiert zur Dienstleistung bei dieser Inspektion;

am 23. ds dem Premier-Lieutenant a. D. Eugen von Tausch für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, das Ritterkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens, das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone, das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens und den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse — die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 21. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Pachmayr, Garnisonsarzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Schmid, Regimentsarzt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, als Garnisonsarzt zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München;

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Heckenberger, Bataillonsarzt vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Regimentsarzt zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

den Stabsarzt Dr Pleyer, Bataillonsarzt vom 17. Infanterie-Regiment Orff, in gleicher Eigenschaft zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Mann vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern:
zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Jacoby vom 2. Train-Bataillon als Bataillonsarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff;
zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Rothenaicher im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Popp des 17. Infanterie-Regiments Orff;
zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Schiller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;
im Beurlaubtenstande:
am 17. ds zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Adolf Wimmer (Würzburg), — Dr Michael Schwab (Augsburg), — Dr Karl Petzoldt (Bamberg), — Hermann Hasselmann (I. München), — Gustav Abel (Gunzenhausen), — Dr Gustav Besold (Erlangen), — Dr Heinrich Scheuer, — Paul Barmeyer, — Anton Mirtlsperger, — Dr Maximilian Hagemann, — Dr Johann Böck — und Dr Ewald Weisschedel (I. München), — Otto Sitzberger (Vilshofen), — Dr Maximilian Ziehm, — Dr Otto Schröder, — Dr Maximilian Eichhorn — und Dr Alfred Peyser (I. München) — Robert Schwarz (Würzburg) — und Dr Wilhelm Rüth (Amberg);
c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 19. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Februar d. Js zu versetzen: die Garnisons-Bauinspektoren Lotter vom Kriegsministerium zum Garnisonsbaudistrikt Nürnberg — und Winter vom Garnisonsbaudistrikt Nürnberg zum Kriegsministerium, letzteren unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Baurates mit Belassung in der dermaligen Rangklasse;
am 23. ds den Zahlmeister Rohrmüller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, — und
am 24. ds die Geheimen Registratoren vom Kriegsministerium, Geheime Kanzleiräte Fink — und Klostermaier, —
in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
ferner am gleichen Tage
die Zahlmeisteraspiranten Ludwig Freiherr von Junker und Bigato des Infanterie-Leib-Regiments im I. Armee-Corps — und Rudolf

Hermann von der Oberfeuerwerkerschule im II. Armee-Corps zu Zahlmeistern zu ernennen;

zu versetzen:

den Stabsveterinär Dr Knoch vom 2. Train-Bataillon zum 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

den Veterinär 1. Klasse Müller vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum 2. Train-Bataillon;

den Veterinär 2. Klasse Sauer vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu befördern:

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Mayrwieser beim Remontedepot Schleißheim;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Kuchtner im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, kommandiert als Assistent zur Militär-Lehrschmiede;

zu Veterinären 2. Klasse die Unterveterinäre Wilhelm Lang im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Franz Lang im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Otto Göbel im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Maximilian Jäger im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds zu befördern:

zum Stabsveterinär in der Landwehr 2. Aufgebots den Veterinär 1. Klasse Dr Wilhelm Schlampp (I. München);

zum Veterinär 2. Klasse der Reserve den Unterveterinär der Reserve Albert Gebhard (Würzburg).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1006. München 26. Januar 1895.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Heidersberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich wird vom Kommando zur Arbeiter-Abteilung enthoben und zu seinem Truppenteil zurückbeordert; — ferner wird

der Unterveterinär der Reserve Anton Zölch (Kempten) mit der Wirksamkeit vom 1. März d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Generalmajor Karl Ritter von Lobenhoffer, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade, — und der Oberstlieutenant Ferdinand Ritter von Flügel, Abteilungschef im Kriegsministerium, wurden als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 20. beziehungsweise 16. d. Mts für ihre Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Gabriel Schmidt vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich versetzt.

Gestorben sind:

der Kasernen-Inspektor Puchner bei der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm am 13. Januar zu Neu-Ulm;

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Georg Schaller (Bayreuth) am 15. Januar zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 5. 1. Februar 1895.

Inhalt: Ableben des Generals der Infanterie Karl von Orff.

Nro 1823. München 1. Februar 1895.

Betreff: Ableben des Generals der Infanterie Karl von Orff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben, um das Andenken des am 31. v. Mts verstorbenen, im Kriege wie im Frieden gleich bewährten Generals der Infanterie zur Disposition Karl von Orff zu ehren, durch Allerhöchste Entschließung vom 1. d. Mts zu verfügen geruht, daß vom Tage der Beerdigung an die Offiziere des II. Armee-Corps drei Tage, die Offiziere des 17. Infanterie-Regiments, dessen Inhaber der Verstorbene war, und jene des 6. Infanterie-Regiments, à la suite dessen der Verewigte stand, sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Allergnädigst anzuordnen geruht, daß das 17. Infanterie-Regiment bis auf Weiteres den Namen „Orff" fortzuführen hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 6. 5. Februar 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 1933. München 5. Februar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant Freiherrn von Leoprechting, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Direktor der Kriegsschule, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 30. v. Mts

dem Major z. D. Freiherrn Loeffelholz von Colberg, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ansbach, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh zu bewilligen;

den Hauptmann Pommrenke, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ansbach den Major Pottiez, Kompagniechef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Döring vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold in diesem Regiment — und den Premier-Lieutenant Christoph Mayer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

zu versetzen:

den Premier-Lieutenant Rothlauf vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und

den Second-Lieutenant Pflügel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

am 3. ds dem Oberstlieutenant Prand, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne — und dem Premier-Lieutenant Wilhelm von Kirschbaum des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf für das Ritterkreuz 1. Klasse des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 4. ds den Premier-Lieutenant a. D. Maximilian Fleischmann zu den ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren zu versetzen;

am 5. ds die nachgenannten Unteroffiziere zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: Friedrich Pernwerth von Bärnstein im 1. Infanterie-Regiment König, — Adam Langhäuser im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Oswald Lutz im Eisenbahn-Bataillon, — Ludwig Biergans, — Hermann Muzell — und Karl Schnitzlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, —

Ernst Paraquin im 1. Infanterie-Regiment König, — Nikolaus von Bomhard im Infanterie-Leib-Regiment, — Alfred von Haas im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Karl Freiherr von Seckendorff-Aberdar im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Friedrich Schinner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ernst Gruber im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Robert Edler von Kuepach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Eugen Eidam im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Cäsar Wegelin im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Wilhelm Muxel im 1. Infanterie-Regiment König, — Theodor Kohl im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Friedrich Schierlinger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Otto Freiherr von Pechmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — August Schmid — und Karl Lutz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — August Schropp im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ernst von Lossow im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Leopold Rinecker im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Knoll im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Friedrich von Griesheim im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Nepomuk Peckert — und Theodor Wieninger im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wilhelm Gemmingen Freiherr von Massenbach im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Braun, — Alfred Kaltenegger — und Kurt Schubert im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — August Götz im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Friedrich Tumma — und Karl Prager im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Robert Graf von Bothmer im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Deuringer — und Heinrich Sondermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Franz Schwarzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — August Freiherr von Welser im Infanterie-Leib-Regiment, — Hans Lehnert im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Otto Saur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Eugen Schöpf im Eisenbahn-Bataillon, — Wilhelm Trieb im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Deiglmayr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Rudolf Zickwolff im 10. Infanterie-Regiment Prinz

Ludwig, — Joseph Graf Fugger von Glött im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Karl Wägele — und Franz Deuringer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Franz Kappler im 1. Infanterie-Regiment König, — Hugo Scherer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wilhelm Freiherr Loeffelholz von Colberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Karl Uhl im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Adolf Schaaf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Ludwig Dauenhauer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Franz Feeser im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Adolf Schönhärl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heinrich Schubert im Eisenbahn-Bataillon, — Hermann Franck — und Franz Wagner im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Anton Haßlinger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Anton Dinglreiter im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Eduard Heinzmann — und Ferdinand Velhorn im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Julius Rohe im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Robert Beichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — August Prettner im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Alfons Vogl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Anton Rasp im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hans Kohlmüller — und Richard Goßmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Johann Barth — und Franz Dresch im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Joseph Königsdorfer im 1. Pionier-Bataillon, — Karl Kirchgeßner, — Heinrich Ritter und Edler von Kienle, — Paul Ammon — und Heinrich Freiherr von Stengel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hans Schloßer, — Georg Häublein, — Heinrich Häublein — und Wilhelm Stettner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Eugen Reinhard im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Rudolf Heffner (Landshut) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots — und dem Second-Lieutenant Andreas Völkl (Straubing) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu versetzen: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants August Teply vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 2 Infanterie-Regiment Kronprinz, – Paul Bausenwein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Meyer vom 19. Infanterie-Regiment zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Heinrich Schultz vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 2. Ulanen-Regiment König;

zu befördern:

zu Hauptleuten: im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Wilhelm Döderlein im Infanterie-Leib-Regiment, – Maximilian Hellmuth im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Konrad Utz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Franz Knorr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Wilhelm Meußdörffer (Bayreuth) bei der Infanterie — und Franz Hirschbold (I. München) bei der Feld-Artillerie; — in der Landwehr 2. Aufgebots die Premier-Lieutenants Heinrich Köppel (II. München) — und Ferdinand Lösch (Ludwigshafen), beide bei der Infanterie;

zu Premier-Lieutenants:

im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Philipp Roßmann – und Hermann Simon im Infanterie-Leib-Regiment, – Ludwig Stockmayr, — Heinrich Sixt — und Anton Dahlem im 1. Infanterie-Regiment König, – Julius Freiherr von der Heydte im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, – Heinrich ten Doornkaat-Koolman im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Mützel, – Johann Engelhardt — und Karl Müller im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Karl Sieber im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Eduard Abendroth, — Rudolf Hausner — und Karl Schubert im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, – Ewald Mann — und Valentin Hagenauer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, – Karl Mommsen — und Ludwig Badum im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, – Karl Heigl im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, – Karl Pfeifle, –

Joseph Schründer — und Wilhelm Möhnle im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Johann Walter im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wilhelm Wunderer im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Karl Weinkauf, — Konrad Setzler — und Friedrich Mann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Heinrich Pfeiffer im 1. Jäger-Bataillon, — Mathias Kappes im 2. Jäger-Bataillon, — Leopold Czermak im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hermann Ebenauer — und Heinrich Gebhardt im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Heinrich Biffar — und Franz Sachs im 2. Ulanen-Regiment König, — Karl Puth im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Urban de Weldige-Cremer im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Arthur Weinberg, — Maximilian Ulrich — und Paul von Stetten im 4. Chevaulegers-Regiment König;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Franz Geiger (Rosenheim), — Otto Kronseder, — Wilhelm Foerst, — Julius Giegold, — Wolfgang Golther, — Johann Depser, — Hermann Beisler, — Paul Pfann, — Heinrich Gaßner, — Ludwig Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur — und Heinrich Bauer (I. München), — Karl Lösti — und Franz Filchner (Landshut), — Joseph Fink (Augsburg), — Theodor Winterstein (Dillingen), — Justus Lösch, — Georg Dreßel, — August Ertheiler, — Christoph Bauer — und Sigmund Löwensohn (Nürnberg), — Karl Sartorius (Erlangen), — Ferdinand Harrasser (Kitzingen), — Hermann Fürst (Bamberg), — Maximilian Schmid — und Gustav Eyßelein (Würzburg), — Gerhard Fritze (Aschaffenburg), — Robert Warthmüller — und Karl Quinat (Hof), — Anton Hauptmann (Bayreuth), — Wilhelm Plauth — und Karl Conrad (Kaiserslautern), — Franz Kreuter, — August Weyland — und Ludwig Bindewald (Ludwigshafen), — Johann Fischer (Zweibrücken), sämtliche bei der Infanterie, — Joseph Fischer (Landshut) bei den Jägern, — Franz Kustermann — und Eduard Ritter und Edler von Riedl (I. München), — Ludwig Knözinger (Nürnberg), — Friedrich Gareis — und Joseph Mertens (Hof), — Karl Kaufmann (Kaiserslautern) — und Wilhelm Giulini (Ludwigshafen), diese bei der Kavallerie, — Otto Dingler (Kissingen) — und Robert Dauler (Nürnberg) beim Train;

zu Second-Lieutenants der Reserve:

die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Karl Kunstmann (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Fridolin Bayrhammer (Augsburg) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — August Kiendl (Regensburg) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heinrich Clostermeyer (Regensburg) — und Gustav Herberich (Ingolstadt) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Alois Ruidisch (Regensburg), — August Maier — und Christian Ritzmann (Kaiserslautern) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Heinrich Molenaar (Kaiserslautern) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Hartmann (Bamberg), — Gottfried Bocke (Ansbach) — und Adolf Denkler (Erlangen) im 19. Infanterie-Regiment, — Karl Huber (Kaiserslautern) im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Friedrich Steinbach — und Wilhelm Ranzenberger (Augsburg) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Ernst Arnold (Erlangen) — und Emil Wack (Kaiserslautern) im 2. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 3. ds dem Generalarzt 1. Klasse Dr Port, Corps-Generalarzt II. Armee-Corps, für das Commandeurkreuz des Kaiserlich Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes — und dem Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Bocke für das Offizierskreuz des Kaiserlich Japanischen Verdienstordens der aufgehenden Sonne die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Johann Beltung (Erlangen) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Henigst im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Jägerhuber im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt: die Premier-Lieutenants Paur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Tünnermann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Zahlmeister Kerschbaum vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn versetzt, — dann Freiherr von Junker und Bigato beim Infanterie-Leib-Regiment — und Hermann beim 17. Infanterie-Regiment Orff eingeteilt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Martin Kiliani von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Kempten) am 21. Januar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 9. Februar 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 2113. München 9. Februar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 6. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Second-Lieutenant à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, vom 10. d. Mts ab in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen;

den Second-Lieutenant Joseph von Tannstein genannt Fleischmann à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian in den etatsmäßigen Stand des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu versetzen;

am 7. ds

dem Hauptmann Karl Schmitt, Kompagniechef vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Putz des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Truppenteil zu ernennen;

den Second-Lieutenant Guthmann zum Premier-Lieutenant ohne Patent im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu befördern;

am 8. ds

den Hauptmann Gradinger, bisher à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und Lehrer an der Kriegsschule, als Kompagniechef in den etatsmäßigen Stand des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Dietrich des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von der Funktion als Bureauchef an der Kriegsschule zu entheben;

zu ernennen:

zu Lehrern an der Kriegsschule die Hauptleute Prager, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hinzler, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Riezler, Batteriechef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zum Bureauchef an der Kriegsschule den Premier-Lieutenant Karl Strelin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Hauptmann Löll, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Premier-Lieutenant Röwer des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs den Hauptmann Zottmann vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — die Premier-Lieutenants Wagner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und

Deutschmann vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, Wagner ohne Patent;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Bolz, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktions-Assistent bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — und Finck, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, beide überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Pfeiffer, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Schmuderer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, beide ohne Patent;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Hauptmann den Premier-Lieutenant Köckert im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 6. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Karl Hirsch im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Dr Leonhard Schuster vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Georg Niedermair (II. München);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Karl Zais — und Dr Karl Schönbrod (I. München), — Ernst Lutz (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds dem Oberauditeur Glück des General-Auditoriats die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großherrlich Türkischen Osmanié-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

am 8. ds

zu versetzen: die Intendanturräte Dorner von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener I. Armee-Corps — und Hellmuth von der Intendantur I. Armee-Corps zum Kriegsministerium;



zu befördern: zu Intendanturräten den charakterisierten Intendanturrat Reißendorfer, Vorstand der Intendantur der 2. Division, — und den Assessor Scholler bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zu ernennen:

zum Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps den Premier-Lieutenant Städtler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, bisher kommandiert zur vorgenannten Intendantur, unter Bewilligung des Abschieds mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform;

zum Kassen-Assistenten bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Registraturdienst Johann Wagner von der Intendantur II. Armee-Corps;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds die Unterapotheker der Reserve Joseph Gleifenstein (Landshut) — und Heinrich Dümlein (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Schwaiger vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 1. Infanterie-Regiment König versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 18. Februar 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 2412. München 18. Februar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 9. ds dem Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens zu erteilen;

am 10. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Wendland à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 12. ds
dem Obersten Danzer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 2. Klasse zu erteilen;
den Portepeefähnrich Hermann Grafen Fugger [von] Glött zum Sekond-Lieutenant ohne Patent im Infanterie-Leib-Regiment zu befördern;
b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 12. ds dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Zimmermann, Regimentsarzt im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;
am 14. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Miller, Regimentsarzt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;
c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 11. ds den Oberstabsauditeur Volkert vom Militär-Bezirksgericht Würzburg — und
am 16. ds den Zahlmeister Erhardt von der Equitationsanstalt —
in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:
der Generalmajor à la suite der Armee Maximilian Graf von Holnstein aus Bayern am 1. Februar zu Schwarzenfeld, Bezirksamts Nabburg;
der Second-Lieutenant der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots Gerhard Krüß (I. München) am 3. Februar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 8. 20. Februar 1895.

Inhalt: Ableben Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Österreich.

Nro 2745. München 20. Februar 1895.

Betreff: Ableben Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Albrecht von Österreich.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 19. d. Mts zu bestimmen geruht, daß die Offiziere des 5. Chevaulegers-Regiments, um das Andenken des verewigten Inhabers des Regiments, Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs **Albrecht** von Österreich, zu ehren, vom Tage der Beerdigung an sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Allergnädigst anzuordnen geruht, daß das 5. Chevaulegers-Regiment bis auf Weiteres den Namen „Erzherzog Albrecht von Österreich" fortzuführen hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 9. 27. Februar 1895.

Inhalt: 1 Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3032. München 27. Februar 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 20. ds dem Hauptmann Millauer von der Fortifikation Ingolstadt, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

am 22. ds

den Oberstlieutenant Heiden, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, mit Pension zur Disposition zu stellen;



zu versetzen:

in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst die Hauptleute und bisherigen Kompagniechefs Poli (2) — und Baunach (4), beide im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Reisner Freiherr von Lichtenstern (5) im Infanterie-Leib-Regiment — und Pankraz Götz (6) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, diese unter Beförderung zu überzähligen Majoren, — dann die Rittmeister Wölfel im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Freiherr von Malsen im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

den Hauptmann und Kompagniechef Fergg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich in gleicher Eigenschaft zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Major Walther von Walderstötten, Bataillons-Commandeur vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zum Bataillons-Commandeur im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Hauptmann Grafen von Spreti, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Major (1);

zu Kompagniechefs den Hauptmann Rubenbauer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — dann die Premier-Lieutenants Maximilian Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments — und Graf von Zech auf Neuhofen des 1. Infanterie-Regiments König, beide im Infanterie-Leib-Regiment, — Fischer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Heyl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu befördern:

zum Oberstlieutenant den Major von Muffel (2), Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König;

zum Major den Hauptmann Schmidhuber (3), Mitglied der Militär-Schießschule, überzählig;

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Mark à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — und Freiherr von Godin à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern; — ferner überzählig die Premier-Lieutenants Schröder im 1. Jäger-Bataillon, — Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Knorr im 1. Infanterie-Regiment König, — Lang im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Dietrich im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Wening im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Bucher, unter Belassung im Kommando zum Kriegsministerium, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Wilhelm von Haasy, Regimentsadjutant, ohne Patent im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — von Pet — und Keller, beide überzählig im 2. Train-Bataillon;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Heydenreich (7) à la suite des 19. Infanterie-Regiments, Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, — Graf (8) von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — Deppert (9) beim Generalstab (Zentralstelle) — und Köppel (10) à la suite des Generalstabes, Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Kopp im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Christoph Mayer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Wagner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Häberlin im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Sämmer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Weiß im 1. Infanterie-Regiment König — und Türkis im 19. Infanterie-Regiment, — dann dem Hauptmann Hinzler à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Lehrer an der Kriegsschule;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants die Majore z. D. Freiherr von Godin, Commandeur des Landwehr-Bezirks Weilheim, — und von Kloeber, Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau;



als Major den Hauptmann Christian Götz, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment;

als Hauptmann den Premier-Lieutenant a. D. Wunibald Städtler;

am 23. ds

dem Hauptmann z. D. Johann Schmitt, Aufsichtsoffizier beim Invalidenhaus, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge vom 7. Juli 1886, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Julius Grafen von Zech auf Neuhofen vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — unter Beförderung zum Premier-Lieutenant ohne Patent und unter Kommandierung zum Auswärtigen Amt bis auf Weiteres — in das Verhältnis à la suite seines Truppenteils zu versetzen;

am 24. ds

dem Major z. D. Julius Weidner, dem Generalstab zur Dienstleistung zugeteilt, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Oberstlieutenant z. D. Thoma dem Generalstab zur Dienstleistung zuzuteilen;

zu versetzen:

den Hauptmann Kuchler, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt;

den Premier-Lieutenant von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus vom 2. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon den Hauptmann Schäffer dieses Bataillons;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve den Hauptleuten Friedrich von Sigriz des Infanterie-Leib-Regiments, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — und Eduard Flach des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — dann dem Second-Lieutenant Alois Knitl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana; — von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Balthasar Hoh (I. München); — von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den

Second-Lieutenants Karl Auvera (Hof), — Ernst Henrich — und Karl Müller (Ludwigshafen);

zu versetzen: im Reserveverhältnis den Premier-Lieutenant Karl Lutz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und den Second-Lieutenant Eduard Schmid vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Eduard Sarrazin in der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Rudolf Gschwendner (Bayreuth), — Robert Kopp (Kaiserslautern) — und Karl Schweickert (Ludwigshafen), diese in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots, — dann Matthäus Resau (Dillingen) in der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Alfred Bacher (Augsburg) in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Xaver Merkle (Ingolstadt) im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Fauner (Ingolstadt) im Eisenbahn-Bataillon — und Alois Brutscher (Augsburg) im 1. Train-Bataillon;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 25. ds den Unterarzt Dr Karl Ullmann des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds den Zahlmeister Brandl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Theodor Ramé (I. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2268. München 27. Februar 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 9. d. Mts dem Vizewachtmeister Julius Hertz des Königlich Preußischen Königs-Ulanen-Regiments (1. Hannoversches) Nro 13, etatsmäßigen Schreiber der Offiziers-Reitschule des Militär-Reit-Instituts zu Hannover, das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 9. 28. Februar 1895.

Inhalt: Ableben des Generals der Infanterie Adolf von Heinleth.

Nro 3133. München 28. Februar 1895.

Betreff: Ableben des Generals der Infanterie Adolf von Heinleth.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben im Hinblick auf die hohen Verdienste, welche sich der am 26. d. Mts verstorbene General der Infanterie zur Disposition Adolf von Heinleth in hervorragenden Dienststellungen und besonders während seiner Thätigkeit als Kriegsminister um die Armee erworben hat, durch Allerhöchste Entschließung vom 27. d. Mts zu verfügen geruht, daß vom Tage der Beerdigung an die Offiziere des Kriegsministeriums und jene des Infanterie-Leib-Regiments, à la suite dessen der Verewigte stand, sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 6. März 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 3447. München 6. März 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 1. ds die nachgenannten Unteroffiziere ꝛc. zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: Hermann von Zezschwitz — und Friedrich Pöschel im 19. Infanterie-Regiment, — Joseph Erzgraber im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Ludwig Meindl im 1. Jäger-Bataillon, — August Lang im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Hermann Schmidt im 2. Pionier-Bataillon, — Wilhelm Röthig, — Otto Heller — und Paul Aderholdt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Anton Metzner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Karl

Bürker — und Arnold Degg im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Johann Ritter und Edler von Schmädel im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Hans Baumann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Eduard Müller im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Christian Brandstettner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Johann Decker — und August Carl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Heinrich Hahn im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Karl Hogenmüller, — Emil Finweg — und Franz Keim im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Eugen Heel — und Wilhelm Vollrath im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Adolf Gebhard im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Friedrich Lautenschlager im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 4. ds

zu versetzen:

die Premier-Lieutenants Götz vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Röck à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Döllner vom 2. Train-Bataillon, beide in das 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, Röck mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js, Döllner mit einem Patent vom 24. Oktober 1893, — Kirchhoffer vom 2. Train-Bataillon mit einem Patent vom 24. Oktober 1893 zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Röckl vom 1. zum 2. Train-Bataillon;

die Second-Lieutenants Tandern vom 19. Infanterie-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Passavant vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Pflügel vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche:

Adalbert Freiherr von Malsen — und Raimund Freiherr von Guttenberg im Infanterie-Leib-Regiment;

August Ruith, — Eduard Freiherr von Falkenhausen — und Franz Bayer im 1. Infanterie-Regiment König;

Heribert Gloß, — Richard Sartor, — Arnulf Freiherr von Berchem, — Ludwig Inderwies, — Karl Seekirchner, — August Gademann — und Johann Stöcklein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Karl Strobel, — Heinrich Männlein — und Karl Deuringer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Friedrich Günther, — Wilhelm Wernigh — und Hans Schleich im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Prager, — Oskar Schlichtegroll — und Georg Christ im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Leonhard Löffler, — Julius Ulrich, — Alfred Cramer, — Friedrich Krummel — und Friedrich Schumacher im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Oskar Holle — und August Opel im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

August Schneider im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh;

Heinrich Franck vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — dann Theodor Krück, — Nikolaus Schemmel, — Johann Rabenstein, — Karl Leeb, — Wilhelm Detzner, — Ferdinand Oeffner — und Karl Wimmer, sämtliche im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Arnulf Michell-Auli, — Sigmund Lehr, — Otto Fürst, — Christian Herrmann — und Joseph Oppelt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Johann Amthor, — Konstantin Hierl, — Edgar von Sicherer, — Karl Seitz, — Maximilian Ritter von Hilger, — Alfred Sitzler — und Jakob Kaspar im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Armin Payr, — Moriz Wibel, — Friedrich Conrad — und Ludwig Lutzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Alois Mayer, — Karl von Hartz, — Gustav Baumann — und Hermann Riedner im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Friedrich Schweiger, — Georg Raab, — Hans Freiherr von Imhoff, — August Miller, — Rudolf Bauer, — Hugo Stenglein, — Ernst Mendelssohn-Bartholdy, — August Windschügl — und Alois Louis im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;

Friedrich Geyer, — Alfred Ferber, — Wilhelm Lermann, — Friedrich Zimmermann, — Martin Backmund, — Karl Rasch-



bacher — und Sebastian Bourier im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Alfred Kefer, — Maximilian Moll, — Heinrich Korzendorfer, — Johann Hofmann, — Otto Schmid — und Rudolf Utz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Theobald Uhrig, — Hermann Hausen — und Ludwig Glasser im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Richard Moschel, — Rudolf Meuth — und Ludwig Engelhard im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Heinrich Denkler, — Georg Fießenig, — Karl Kottmayr, — Eugen Leopolder, — August Schad, — Baptist Pflügl, — Lorenz Hofmann, — August Höchtlen — und Franz Hofer im 19. Infanterie-Regiment;

Wilhelm Kettner — und Eugen Gries im 1. Jäger-Bataillon;

Ludwig Oegg — und Albert Kroen im 2. Jäger-Bataillon;

Gottfried Graf von Tattenbach überzählig im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Karl Graf von Pocci — und Franz Niedermayer im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Ottmar Ritter von Poschinger im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Alfred Freiherr von Feury auf Hilling im 2. Ulanen-Regiment König;

Oskar Wieser im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

August Savoye — und Otto Münsterer im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

Konstantin Freiherr von Eichthal im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Heinrich Rizzi, — Egon Wimmer — und Theodor Rose im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

Hans Freiherr von Riedel überzählig im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Johann Seißer, — Joseph Lurz, — Friedrich Beyer — und Hermann Geiller im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Ludwig Koch, — Rudolf Freiherr von Tautphoeus — und Ludwig Mayer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

August Steichele, — Friedrich Böhm, — August Freiherr von Roman, — Konrad Cucumus — und Ludwig Schrott im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Wilhelm Rudolf — und Friedrich Wand im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Johann Niebauer, — Theodor Herforth — und Johann Bogenberger im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Theodor Ertel, — Eugen Trautmann, — Wilhelm Gutermuth — und August Schimpf im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Eduard Sonntag, — Luitpold Hatzler — und Franz Ruhwandl vom Eisenbahn-Bataillon im 1. Pionier-Bataillon;

August Bezzel — und Franz Zientner vom Eisenbahn-Bataillon, — dann Friedrich Stempel — und Hans Schmitt, sämtliche im 2. Pionier-Bataillon;

Johann Vasall — und Friedrich Freiherr von Malchus im 1. Train-Bataillon;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Second-Lieutenant Hermann Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments;

ferner am gleichen Tage

zu ernennen:

zum Kompagnieführer an der Unteroffiziersschule den Hauptmann Cullmann, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Hauptmann Dietrich vom 17. Infanterie-Regiment Orff;

zur Unteroffiziersschule als Kompagnieoffiziere zu versetzen: die Second-Lieutenants Krueger, Bataillons-Adjutant des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Utz des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Bedall des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Haas ohne Patent im 17. Infanterie-Regiment Orff;

am 5. ds

dem Major Ferchl, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, unter Verleihung des Verdienstordens



vom Heiligen Michael 3. Klasse, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptmann Freiherrn von Laßberg des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. v. Mts dem Kanzleidiener Joseph Wieland im Kriegsministerium für seine mit 3. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2853. München 6. März 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. v. Mts dem Obersten von Wilsdorf, Commandeur des Königlich Sächsischen 1. Feld-Artillerie-Regiments Nro 12, das Komturkreuz — und dem Hauptmann Peter Hofmann im Kaiserlich und Königlich Österreichischen Generalstabscorps das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der General der Infanterie z. D. von Orff, Inhaber des 17. Infanterie-Regiments und à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 31. Januar zu Würzburg;

der General der Infanterie z. D. von Heinleth, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, am 26. Februar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 11. 18. März 1895.

Inhalt: 1. Personalien; 2. Ordensverleihungen; 3. Sterbfall.

Nro 3928. München 18. März 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 22. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Georg Schneider für seine mit 15. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 5. ds den Major a. D. Hugo Freiherrn Zobel von Giebelstadt zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

am 8. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Anton Mayer, Commandeur des Landwehr-Bezirks Gunzenhausen, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zu bewilligen;

den Major Freiherrn von Kreußer, Bataillons-Commandeur vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant und unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren, zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Gunzenhausen zu ernennen;

den Major Schweninger, bisher à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold und Referent bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, als Abteilungs-Commandeur in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen — und

den Major Freiherrn von Lupin, Abteilungs-Commandeur vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils zum Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie zu ernennen;

am 9. ds dem Second-Lieutenant Martin Grafen von Spreti des 1. Jäger-Bataillons behufs beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen;

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generallieutenant Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling, Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse mit dem Stern zu verleihen;

am 13. ds dem Generalmajor Freiherrn von Könitz, Inspecteur der Kavallerie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens zu erteilen;

am 16. ds

den vormaligen Premier-Lieutenant im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, Georg Mergler, zuletzt Lieutenant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 19. März d. Js als Hauptmann mit einem Patent vom 2. Juli 1893 im Verhältnis à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst wieder anzustellen;

den Oberstlieutenant Stinglwagner, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktor der Artillerie-Werkstätten, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst mit Pension zur Disposition zu stellen:

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen: dem Hauptmann Beer, Kompagniechef

vom 1. Infanterie-Regiment König, — und dem Feuerwerkshauptmann Wörle vom Hauptlaboratorium, diesem zugleich unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu versetzen: den Major Vogl à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, in gleicher Eigenschaft zu den Artillerie-Werkstätten;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Major Poli, à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zum Kompagniechef im 1. Infanterie-Regiment König den Hauptmann Knorr dieses Regiments;

zum Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Hauptmann Wirthmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, bisher Unterdirektor dortselbst;

zum Unterdirektor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den Hauptmann Bolz à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher Direktions-Assistent dortselbst;

zu befördern:

zum Feuerwerkshauptmann den Feuerwerkspremierlieutenant Sterzer beim Artillerie-Depot Ingolstadt;

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Schreiber beim Artillerie-Depot Augsburg (Filial-Artillerie-Depot Lechfeld);

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Alois Unger vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds dem Premier-Lieutenant Heinrich Schneider von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Passau) den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Karl Reckmann (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Friedrich Wüllmers (I. München), — Dr Hermann Ley (Kitzingen), — Dr Karl Küstermann (Würzburg), — Dr Otto Schmidt (I. München) — und Dr Joseph Hammann (Nürnberg); — in

der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Karl Becker (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds dem Kassendiener Adam Meusel bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps für seine mit 12. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 17. ds die Unterapotheker der Reserve Karl Ostberg (Nürnberg), — Wilhelm Paur (Passau) — und Albert Treuner (Augsburg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3638. München 18. März 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den nachgenannten Kaiserlich und Königlich Österreichischen Offizieren den Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar: dem Feldmarschall-Lieutenant Ludwig Hegedüs de Tiszavölgy, Kommandanten der 28. Infanterie-Truppen-Division, das Großkreuz, — dann vom 3. Mährischen Infanterie-Regiment Erzherzog Karl dem Hauptmann Ernst Kopfinger von Trebbienau das Ritterkreuz 1. Klasse, — dem Oberlieutenant Friedrich Ballabene — und dem Lieutenant Johann Spannring das Ritterkreuz 2. Klasse; — ferner dem Feldwebel Odstrcil desselben Regiments das Militär-Verdienstkreuz;

am 7. ds dem Stabstrompeter Ernst Neese des Königlich Preußischen 2. Garde-Ulanen-Regiments das Militär-Verdienstkreuz — und

am 16. ds dem Königlich Preußischen Major von Pritzelwitz im Generalstab der 2. Garde-Infanterie-Division, bisher Militär-

attaché bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens —
zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1895/96 zur Militär-Fondskommission kommandiert:
als Mitglieder:
die Oberstlieutenants Kraue, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König, — Pflaum, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — dann der Major Freiherr von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitations-Anstalt;
als Stellvertreter:
die Majore Koerbler, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Freiherr Kreß von Kreßenstein, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Gerneth, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, — und Freiherr von Perfall, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden zu Unterärzten des aktiven Dienststandes ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt: der Unterarzt Eugen Riedl von der Landwehr 1. Aufgebots im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — dann die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Anton Wiedemann vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — und Dr Ludwig Haßlauer vom 2. Train-Bataillon im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen.



Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps **wurden** die Zahlmeister Weißmann vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zur Equitations-Anstalt — und Lüttich vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold versetzt.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Anton Bickel (Bamberg) am 25. Februar zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 12. 29. März 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 4510. München 29. März 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 5. ds dem Leibgarde-Hartschier Michael Elbert für seine mit 26. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 20. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Obersten Ritter von Keller, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Paul desselben Regiments den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 21. ds den Generalmajor Lehmann, Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone mit Pension zur Disposition zu stellen;

am 24. ds zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Euler, Bataillonsadjutant des Infanterie-Leib-Regiments, in diesem Regiment;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Richard Henn im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Maximilian Eichenauer im 1. Train-Bataillon, — Andreas Ingold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Joseph Fischer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Wilhelm Pabst im 19. Infanterie-Regiment, — Georg Hahn im 1. Train-Bataillon, — Wilhelm Weiß im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Ferdinand von Kobell im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hermann Wohlschläger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Gustav Mayer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

am 25. ds

den nachgenannten Offizieren des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Kaiserlich Österreichischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier Hanfstängl für das Komturkreuz des Franz Joseph-Ordens, — dem Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von Rotenhan für den Orden der Eisernen Krone 3. Klasse — und dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten Gebhard für das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens;

den Second-Lieutenant a. D. Eduard Habersbrunner, bisher Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Lechfeld, als Premier-Lieutenant mit einem Patente vom 8. Februar 1894 im 9. Infanterie-Regiment Wrede wieder anzustellen;

am 29. ds

zu versetzen: in das Verhältnis à la suite der Armee die Generalmajore Ritter von Schuh (1), Commandeur der 2. Feld-Artillerie-Brigade, — und Moriz von Bomhard (2), Commandeur der 1. Infanterie-Brigade, beide unter Beförderung zu Generallieutenants mit dem Prädikat „Exzellenz“;

zu ernennen:

zu Brigade-Commandeurs den Generalmajor Theodor von Bomhard, Sektionschef von der Inspektion der Fuß-Artillerie, bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade; — die Obersten Graf von Bothmer (3), Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, bei der 1. Infanterie-Brigade — und Durlacher (4), Comman-

deur des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh, bei der 4. Infanterie-Brigade, beide unter Beförderung zu Generalmajoren;

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten Ritter von Keller, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Regiments-Commandeurs die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere von Gosen (1) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — von Malaisé (2) vom Infanterie-Leib-Regiment im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh — und Kutz (10) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Oberstlieutenant Ritter und Edlen von Schmädel, Abteilungs-Commandeur vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold; — die Majore und Bataillons-Commandeurs Hugo Freiherr von Barth zu Harmating (1) vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Karl Freiherr von Feilitzsch (2) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im Infanterie-Leib-Regiment, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons- (Abteilungs-) Commandeurs die Majore Schmidhuber, Mitglied der Militär-Schießschule, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Baunach, à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — dann Häusler, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment;

zum Mitglied der Militär-Schießschule den Hauptmann Reck, Kompagniechef vom 1. Jäger-Bataillon, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon den Hauptmann Schröder dieses Bataillons;

zu befördern:

zum Generallieutenant mit dem Prädikat „Exzellenz“ den Generalmajor Ritter von Giehrl (3), Chef des Generalstabes der Armee, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungs-Anstalten beauftragt;

zum Generalmajor den Obersten Edlen von Graubogl (2), bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Commandeur der 2. Infanterie-Brigade;

zu Obersten die Oberstlieutenants Schunck (3), etatsmäßiger Stabsoffizier im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ritter von Müller (4), Abteilungschef im Kriegsministerium, — Mahler (7), Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Herrmann (8) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — Dillmann (9) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor des Hauptlaboratoriums, — und Rosenbusch (11), Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Obersten Freiherr von Pechmann (5), à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade, — und Beulwitz (6), à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Julius Blomberg von der Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Johann Hunebald (Zweibrücken), — den Second-Lieutenants Richard Friedrich (Hof) — und Philipp Weidner (Ludwigshafen);

zu befördern:

zu Hauptleuten: im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Bernhard Loritz im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Rudolf Reubold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Friedrich Walther (I. München) — und Hans Meidlein (Nürnberg);

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Roggenhofer (Regensburg) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve:

die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Wilhelm Urban, — Wilhelm Schneidt, — Valentin Witt — und August Wenig (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — Ernst Riedl, — Emil Leykauf, — Xaver Baldauf, — Karl Haß, — Karl List — und Heinrich Buchner (I. München), — August Gruber

(Wasserburg) — und Erich Petzet (I. München), diese im 1. Infanterie-Regiment König, — Christian Karch, — Anton Müller — und Michael Kopplstätter (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Meier (Wasserburg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — August Wex (I. München) — und Friedrich Rentsch (Weiden) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Joseph Wolfram — und Franz Weigert (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Georg Wimmer (Mindelheim), — dann Jakob Ramlmayr, — Benno Oettinger, — Georg Rubner — und Karl Ulrich (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Franz Tamm (Aschaffenburg) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Joseph Geitner (I. München) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Adolf Graf von Montgelas (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Detmar Stahlknecht, — Friedrich Berlé, — Ludwig Kerle, — Wilhelm Freiherr von Malsen, — Karl Rosenwald, — Albert Reimann — und Hugo Keller (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Karl Helfferich (I. München) im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Siegfried Sinzheimer — und Otto Stadler (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Ludwig Baur (Augsburg) im 1. Pionier-Bataillon — und Thilo Herzer (I. München) im 1. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 20. ds die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Korbacher des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Dr Weindel des 1. Pionier-Bataillons in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 25. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Winkler des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu versetzen:

die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Herrmann, Regimentsarzt vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, in gleicher Eigenschaft zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dann Dr Karl Fischer, Bataillonsarzt vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor —

und Dr Lacher von der Kommandantur Augsburg zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, letztere beide als Regimentsärzte;

die Stabsärzte Dr Fikentscher, Bataillonsarzt vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, zur Kommandantur Augsburg, — Dr Lösch, Bataillonsarzt, vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Dr Baudrexl, Bataillonsarzt, vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Franz Schmitt vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ritter und Edlen von Peßl vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Burgl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Dr Neidhardt im 1. Train-Bataillon, beide überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Fleischmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dr Lorenz vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, beide als Bataillonsärzte;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Laible im 1. Train-Bataillon — und Dr Wöscher vom 5. Feld-Artillerie-Regiment im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt Dr Röhring im 2. Ulanen-Regiment König;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsärzte 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Helferich im 1. Infanterie-Regiment König — und Dr Leitenstorfer im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Karl Nörr (Augsburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:
im aktiven Heere:
am 21. ds zu ernennen:
zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Krick daselbst;
zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Titular-Kanzleisekretär Heinrich Werry daselbst;
am 24. ds den Assistenten Brauch des Proviantamts Landau aus administrativen Rücksichten in den Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 13. 5. April 1895.

Inhalt: 1), 2) und 4) Personalien; 3) Ordensverleihung.

Nro 5160. München 5. April 1895.

Betreff: Personalien.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben inhaltlich Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 1. l. Mts den von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs zur Verfügung gestellten Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, zum Präses dieser Kommission Allergnädigst zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5124. München 5. April 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren rc.:

im aktiven Heere rc.:

am 8. v. Mts dem Feldwebel Mathias Oberndörfer der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee-Corps für seine mit 28. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 14. v. Mts dem Obersten Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, den Rang eines Brigade-Commandeurs zu verleihen;

am 30. v. Mts

dem Oberstlieutenant Rittmann, etatsmäßigen Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenkreuzes des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

den Hauptmann a. D. Schmalz unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 1. ds den Abteilungschefs im Kriegsministerium, Generalmajor z. D. Schöller, für das Komturkreuz 1. Klasse — und Obersten Ritter von Müller, für das Komturkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 2. ds

den nachgenannten Offizieren des Kriegsministeriums die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der denselben verliehenen Königlich Württembergischen Orden zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor und Abteilungschef Ritter von Vogl für das Kommenturkreuz 1. Klasse — und dem Obersten und Abteilungschef Ritter von Müller für das Kommenturkreuz 2. Klasse des Friedrichs-Ordens, — dem Major Freiherrn von Bonnet zu Meautry für das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, — dem Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, à la suite des 1. Chevau-

legers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Adjutant des Kriegsministers, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Friedrichs-Ordens;

mit Pension zur Disposition zu stellen: die Majore Böck, Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — und Christian Götz, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment; — die Hauptleute und Kompagniechefs Mack im 19. Infanterie-Regiment — und Edrich im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

den Oberstlieutenant a. D. Hütz, — dann die Majore a. D. Maximilian Hartmann, — Hornung, — von Moers — und Adam Dietz unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Major Dietrich, Batteriechef in diesem Regiment:

zu Kompagnie-(Batterie-)Chefs die Hauptleute Wening im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Kilian im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn; — die Premier-Lieutenants Heinrich Schmidt vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Wilhelm, beide im 19. Infanterie-Regiment, diese unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

dem Major von Heydenaber, à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh und Vorstand der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Vorstand der Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus den Hauptmann Mantel, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Stellung à la suite dieses Regiments und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

zum Kompagniechef im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Premier-Lieutenant Kreitmair dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Second-Lieutenant Düring dieses Regiments, ohne Patent;

den Hauptmann Hollerbaum, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: den Hauptmann Schoch vom Generalstab II. Armee-

Corps als Kompagniechef in das 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und den Premier-Lieutenant Kanz vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, bisher kommandiert zum Generalstab, unter Beförderung zum Hauptmann, in den Generalstab II. Armee-Corps;

dem Hauptmann Köckert vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Sturm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum Premier-Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

am 3. ds den Second-Lieutenant Freiherrn von Bassus des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 4. ds

den Generalmajor Ritter von Vogl, Abteilungschef im Kriegsministerium, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikat „Exzellenz“, mit Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Abteilungschef im Kriegsministerium den Major Thäter vom Generalstab I. Armee-Corps unter Beförderung zum Oberstlieutenant ohne Patent;

zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Major Pfeufer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Premier-Lieutenant Freiherrn von Stein dieses Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Major Endres, Abteilungs-Commandeur vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, in den Generalstab I. Armee-Corps;

den Majoren Auanger, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Feuerwerksoffizier bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und Lindig, à la suite des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh und Platzmajor in Augsburg, — den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen;

den Major z. D. Städtler unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, als Platzmajor in Augsburg wieder anzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 31. v. Mts zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse: in der Reserve die Stabsärzte Dr Felix Beetz (I. München), — Dr Richard Pauli (Landau) — und Joseph Kienningers (Augsburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Joseph Liegl (Rosenheim), — Dr Johann Hausmann (Hof), — Dr Wendelin Dietz (Kissingen), — Dr Franz Hofmann (Würzburg) — und Dr Maximilian Flesch (Aschaffenburg); — in der Landwehr 2. Aufgebots die Stabsärzte Dr Karl Winter (Augsburg) — und Dr Hermann Selig (Aschaffenburg);

zu Stabsärzten in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Julius Faber (Zweibrücken), — Dr Konrad Schaad (Hof) — und August Niebling (Landshut);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Richard Romeycke (Hof), — Dr Ludwig Henneberg (Ludwigshafen), — Dr Joseph Hauck (Bamberg), — Dr Otto Schum (I. München), — Dr Johann Thon Freiherr von Dittmer (Weiden), — Dr Wilhelm Müller (Nürnberg), — Dr Albert Loeb (Kaiserslautern), — Dr August Beckh (Nürnberg) — und Dr Georg Wild (Rosenheim); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Robert Baasner (Ludwigshafen), — Dr Friedrich Röder (Würzburg), — Dr Hugo John (Landau), — Dr Karl Schmitt (Aschaffenburg), — Dr Franz Streiter — und Dr Ludwig Bach (Würzburg), — Alois Martin (Passau), — Dr Valentin Renkel (Mindelheim) — und August Köppen (Aschaffenburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem vortragenden Rat im Kriegsministerium, Wirklichen Geheimen Kriegsrat Heiß, für das Komturkreuz 2. Klasse — und dem Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium, Rechnungsrat Camerer, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens, — dann

am 2. ds dem Geheimen Kanzleirat Füger im Kriegsministerium für

das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4570. München 5. April 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts dem Rittmeister Viktor Grafen Breda im Kaiserlich und Königlich Österreichischen 7. Husaren-Regiment Wilhelm II., Deutscher Kaiser, König von Preußen, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4694. München 5. April 1895.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant von Stetten des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian wird zunächst auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung im Generalstab kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Maximilian Heckenlauer vom 2. Train-Bataillon zum Unterarzt im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 14. 13. April 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle; 4) Sterbfälle von inaktiven Offizieren 2c.

Nro 5500. München 13. April 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 6. ds

dem Second-Lieutenant Nagel des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh den Abschied zu bewilligen;

die Hauptleute und Kompagniechefs Schmidtborn des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Dietrich des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, gegenseitig zu versetzen;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Dillingen den Major Kürschner, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Reisner Freiherrn von Lichtenstern, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

am 7. ds

dem Hauptmann Julius Häffner, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Hauptmann Mergler, bisher à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Second-Lieutenant Ernst Kugler des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zu den Reserveoffizieren des genannten Regiments zu versetzen;

am 10. ds

dem Hauptmann Zahn, Kompagniechef vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen — und

den Premier-Lieutenant Duprée dieses Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zu ernennen;

zu befördern:

zum Feuerwerkshauptmann den Feuerwerkspremierlieutenant Hensler von der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Fischl von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Johann Raithel vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 11. ds

den General der Artillerie von Sauer, Gouverneur der Festung Ingolstadt, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Generallieutenant Ritter von Schuh, bisher à la suite der Armee, zum Gouverneur der Festung Ingolstadt zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 7. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Georg Bonne (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Johann Vith — und Dr Ludwig Stein (I. München), — Karl Hellwig (Würzburg), — Dr Ludwig Berberich, — Franz Wolf, — Adalbert Buchholz, — Alfred Jungmayr, — Dr Paul von Schönebeck — und Dr Ferdinand Paulfranz (I. München), — Dr Alois Heiß (Landshut), — Dr Franz Schilling (I. München), — Richard Niermann (Würzburg) — und Sylvester Blum (Landau);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Zahlmeister Wiegel des 5. Feld-Artillerie-Regiments vom II. zum I. Armee-Corps zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 7. den Unterapotheker der Reserve Karl Moser (Landau) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5222. München 11. April 1895.

Betreff: Personalien.

An Stelle der Obersten und Regiments-Commandeurs von Malaisé des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh — und Rutz des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold werden der Oberstlieutenant Pflaum, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und der Major von Zwehl, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, als ständige Mitglieder zur Ober- Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Hahn, Bataillons-Adjutant im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 30. März zu Neu-Ulm;

der Oberstlieutenant z. D. Bernhard Mayer, Commandeur des Landwehr-Bezirks Dillingen, am 31. März zu Dillingen.

Nachweisung

der vom 1. Januar bis Ende März 1895 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Premier-Lieutenant à la suite s. E. Karl Freiherr Reichlin von Meldegg, gestorben am 17. März 1892 zu Fellheim, Bezirksamts Memmingen;

Rittmeister à la suite s. E. Freiherr von Rehlingen, zuletzt im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, am 9. August 1894 zu Westheim, Bezirksamts Augsburg;

Major a. D. Theodor Graf von Leublfing, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Kissingen, am 1. Januar 1895 in München;

Hauptmann a. D. Schumm, zuletzt im vormaligen 5. Jäger-Bataillon, am 3. Januar zu Bamberg;

Premier-Lieutenant a. D. Rell, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 4. Januar in München;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Handschuch, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 7. Januar in München;

Kupferstecher a. D. Minsinger, zuletzt beim Topographischen Bureau des Generalstabes, am 7. Januar in München;

Major a. D. Ernst Ritter von Mann, Edler von Tiechler, zuletzt Rittmeister im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, am 15. Januar zu Amberg;

Major a. D. Kamill Freiherr von Seyßel d'Aix, zuletzt Rittmeister à la suite s. E., am 17. Januar in München;

Oberstlieutenant a. D. Flurl, zuletzt Platzstabsoffizier bei der vormaligen Kommandantschaft Augsburg, am 18. Januar zu Augsburg;

Hauptmann a. D. Montigny, zuletzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 18. Januar in München;

Major a. D. Konrad Günther, zuletzt Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 23. Januar zu Bamberg;

Generalauditeur a. D. Ritter von Grimm, zuletzt Oberauditeur beim General-Auditoriat, am 23. Januar in München;

Major a. D. Baptist Bauer, zuletzt Oberzeugwart (Zeughauptmann) bei der vormaligen Zeughaus-Verwaltung Würzburg, am 26. Januar zu Bruck;

Major a. D. Schnizlein, zuletzt im vormaligen Genie-Regiment, am 28. Januar zu Passau;

Hauptmann a. D. Siebenlist, zuletzt im vormaligen 1. Artillerie-Regiment, am 30. Januar in München;

Major a. D. Peters, zuletzt Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 7. Februar in München;

Oberst a. D. Sigmund Freiherr Ebner von Eschenbach, zuletzt Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, am 9. Februar in München;

Major a. D. Ludwig Graf von Seyßel d'Aix, zuletzt im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 14. Februar in München;

Oberstlieutenant a. D. Friedrich Freiherr von Pechmann, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen, am 17. Februar in München;

Oberstlieutenant a. D. Wilhelm Weber, zuletzt Major im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 19. Februar in München;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Stucky, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Regimentsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 19. Februar zu Bamberg;

Generalmajor a. D. von Wendt, zuletzt Oberst und Kommandant des Invalidenhauses, am 27. Februar in München;

Major a. D. Luzzenberger, zuletzt Hauptmann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 27. Februar zu Pfarrkirchen;

Hauptmann a. D. August Grünwald, zuletzt im 1. Infanterie-Regiment König, am 27. Februar in München;

Major a. D. Freiherr von Bettschart in der Halden, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 1. März zu Regensburg;

Generalauditeur a. D. Ritter von Erl, zuletzt Oberauditeur beim General-Auditoriat, am 3. März in München;

Geheimer Kriegsrat a. D. Renz, zuletzt Direktor der Remonte-Depots bei der Remonte-Inspektion, am 5. März in München;

Oberstlieutenant a. D. Bischoff, zuletzt Major und Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, am 6. März zu Berlin;

Oberst a. D. Theodor Kriebel, zuletzt Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, am 12. März in München;

Oberstlieutenant a. D. Graf von Ysenburg-Philippseich, zuletzt Hauptmann im vormaligen Geniestab, am 14. März in München;

Oberstlieutenant a. D. Reinhard, zuletzt Major und Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, am 16. März in München;

Major a. D. von Scheidlin, zuletzt Hauptmann im 1. Jäger-Bataillon, am 18. März in München;

Generallieutenant a. D. von Schleich, zuletzt Kommandant der früheren 5. nun 8. Infanterie-Brigade, am 24. März in München;

Zeughauptmann a. D. Burgartz, zuletzt beim Artillerie-Depot Germersheim, am 30. März zu Regensburg;

Oberstabsarzt 2. Klasse Dr König, zuletzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, am 31. März in München

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 15. 19. April 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 6037. München 19. April 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 13. ds dem Hauptmann Prager, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Lehrer an der Kriegsschule, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmütigen — und dem Rittmeister Freiherrn von Feilitzsch, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 17. ds
den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen:
den Bezirks-Commandeurs, Obersten z. D. Freiherrn von Poißl in Kissingen mit der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments, — und Raila in Ansbach mit der Uniform des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — dann Oberstlieutenant z. D. Stepf in Mindelheim;
den Bezirksoffizieren, Major z. D. von Oberlaender beim Bezirks-Kommando Hof, — und Hauptmann z. D. Rauchenberger beim Bezirks-Kommando Ingolstadt, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste und mit der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;
zu ernennen:
zu Bezirks-Commandeurs den Oberstlieutenant z. D. Hütz in Mindelheim, — dann die Majore z. D. Freiherr Zobel von Giebelstadt, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, in Kissingen — und Böck in Ansbach;
zum Bezirksoffizier den Major z. D. Christian Götz beim Bezirks-Kommando Hof;
am 18. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Königlichen Generaladjutanten und Kommandierenden General II. Armee-Corps, General der Infanterie von Parseval, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Belassung im Verhältnis als Generaladjutant sowie à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, mit Pension zur Disposition zu stellen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner vieljährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten hervorragenden Dienste das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;
ferner am gleichen Tage
zu ernennen:
zum Kommandierenden General II. Armee-Corps den Generallieutenant Emil Ritter von Xylander, Commandeur der 5. Division, unter Beförderung zum General der Kavallerie (1);
zum Commandeur der 5. Division den Generallieutenant Moriz von Bomhard, bisher à la suite der Armee;
den Premier-Lieutenant Freiherrn von Jeetze des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Hauptmann Sendtner, unter Belassung im Verhältnis zur Disposition, von der Stelle als Bibliothekar an der Armee-Bibliothek zu entheben;

b) im Sanitäts-Corps:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Johann Vith (I. München) in den Friedensstand des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 14. ds den Zahlmeisteraspiranten Karl Danzeisen des 2. Pionier-Bataillons zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

am 17. ds den Veterinär 2. Klasse Wilhelm Lang vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zu den Veterinären der Reserve zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Die Second-Lieutenants Otto Mannert — und Weller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — dann Schaaff, — Bruhn, — Weippert, — Neithardt — und Hoeller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Wiegel beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer eingeteilt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Ernst Becker des 17. Infanterie-Regiments Orff am 8. April zu Germersheim;

der Zeughauptmann Müller der Gewehrfabrik am 12. April zu Amberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 29. April 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 6442. München 29. April 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 5. ds dem Leibgarde-Hartschier Franz Ott für seine mit 29. April d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze — und

am 9. ds dem Generallieutenant z. D. Grafen von Zech auf Neuhofen in Rücksicht auf seine mit 21. April d. Js als Offizier und Kämmerer ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz —

des Ludwigsordens zu verleihen;

am 14. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Unterbirker des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und August Schmidt des 17. Infanterie-Regiments Orff, — dann dem Hauptmann und Batteriechef Görtz des 4. Feld-Artillerie-Regi-

ments König das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 17. ds dem Leibgarde-Hartschier Benedikt Forster für seine mit 26. April d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 20. ds

dem Major z. D. Karl Wiedenmann, Adjutanten beim Platzkommando Lechfeld, den Abschied mit Pension zu bewilligen;

den Major a. D. Joseph Wolf — und den Hauptmann a. D. Christian Hecht unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

dem Second-Lieutenant Ludwig Stadlbaur des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit 30. April d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

den Second-Lieutenant Ludwig Grafen von Holnstein aus Bayern à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 22. ds dem Hauptmann Eder, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

am 23. ds den Major z. D. Wolf zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ingolstadt zu ernennen;

am 25. ds

dem Obersten a. D. von Schwarz auf Artelshofen und Hirschlach die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehren-Ritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Jock vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Kammerer vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Gustav Einsiedel vom Hauptlaboratorium;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Hugo Scherer (Rosenheim) von der Infanterie, diesem unter gebührenfreier Ver-

leihung des Charakters als Major und Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — Jakob Schödtl (Straubing) von der Feld-Artillerie mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform — und Adam Edinger (Mindelheim) vom Eisenbahn-Bataillon mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Johann Sepp (Weilheim), — Georg Lotter (I. München), — Franz Klebel (Passau), — Karl Kuchenbaur (Augsburg), — Vinzenz Wachter (Dillingen), — Albert Winter (Regensburg), — Martin Wester (Amberg), — Karl Liersch (Nürnberg), — Peter Schmitt (Würzburg), — Wilhelm Borchers (Kaiserslautern), — Philipp Weber — und Karl Molter (Landau), sämtliche von der Infanterie, — Adam Seidenschwarz (Straubing) von den Jägern, — Paul Jäger (Kaiserslautern) von der Kavallerie — und Andreas Roth (Nürnberg) von der Feld-Artillerie; — den Second-Lieutenants Rudolf Laun (Weilheim), — Johann Schmidt, — Thomas Stettner, — Eugen Brand — und Anton Winter (I. München), — Sebastian Boser — und Joseph Schreiner (Kempten), — Hugo von Ammon (Mindelheim), — Ferdinand Maderholz (Regensburg), — August Häfner, — Konrad Eckert, — Wilhelm Barth, — Georg Förster — und Konrad Schultheiß (Nürnberg), — Friedrich Daiber (Ansbach), — Jakob Ackermann (Kissingen), — Georg Auer (Würzburg), — Otto Flitner, — Wilhelm Meyer, — Andreas Curtius — und Anton Simons (Kaiserslautern), — Albert Dammron, — Ludwig Pollner — und Joseph Zeitler (Landau), — sämtliche von der Infanterie, — dann Robert Ochsner (Regensburg), von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Karl Stockhammer in der Reserve des 17. Infanterie-Regiments Orff — und Adolf Ziebland in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München);

zum Second-Lieutenant den Vizefeldwebel der Reserve Ernst Bratsch (Würzburg) in der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Karl Hauck im Reserveverhältnis vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 27. ds

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Burgl, Bataillonsarzt vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, als Regimentsarzt zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

die Stabsärzte Dr von Kirchbauer, Bataillonsarzt vom 1. Pionier-Bataillon, zum Invalidenhaus — und Dr Groll vom Invalidenhaus als Bataillonsarzt zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Schönwerth vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Niedermayr bei der Kommandantur Nürnberg, überzählig;

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Bedall vom Infanterie-Leib-Regiment als Bataillonsarzt im 1. Pionier-Bataillon;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Schuster im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Dr Zuber im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Baumbach, Regimentsarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Oberstabsärzte 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Roth des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Dr Höhne des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Stabsärzten Dr Philipp Wolfrom (Bayreuth) von der Landwehr 1. Aufgebots, — dann Dr Leonhard Pauschinger (Nürnberg) — und Dr Albert Würzburger (Bayreuth), beide von der Landwehr 2. Aufgebots, den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. ds

zu ernennen:

zu Geheimen Registratoren im Kriegsministerium die Geheimen Kanzlei-

sekretäre Krämer, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Kanzleirates, — und Haller, beide vom Kriegsministerium;
zu Geheimen Kanzleisekretären im Kriegsministerium den Registrator Heuber von der Intendantur I. Armee-Corps mit dem Range vor dem Geheimen Kanzleisekretär Bauer des Kriegsministeriums — und den Titular-Kanzleisekretär Erdmann Werner des Kriegsministeriums;
zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps den Militäranwärter, Kanzleidiätar Stephan Sturm vom Kriegsministerium;
zu befördern: zum Registrator bei der Intendantur I. Armee-Corps den Registratur-Assistenten Jordan dortselbst;
dem Geheimen Registrator Krick im Kriegsministerium den Titel eines Kanzleirates gebührenfrei zu verleihen;
im Beurlaubtenstande:
am 25. ds den Abschied zu bewilligen: dem Veterinär 1. Klasse Franz Siecheneder (Straubing) von der Landwehr 2. Aufgebots; — den Oberapothekern Joseph Schelle (Weilheim), — Christian Hammerl (Passau) — und Joseph Daig (Amberg), diese von der Landwehr 1. Aufgebots, — dann Karl Ziegler — und Otto Buchner (I. München), — Adolf Meusel (Mindelheim), — Karl Asmus (Dillingen), — Wilhelm Schuh, — Karl Schedel von Greiffenstein — und Friedrich Campe (Nürnberg), — Alois Uhrmann (Amberg) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6299. München 29. April 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:
am 18. ds dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Reichskriegsminister, General der Kavallerie Edlen von Krieghammer, das Großkreuz und dem Königlich Sächsischen Oberstlieutenant

von Carlowitz, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons Nr. 12, vormals Abteilungschef im Königlich Sächsischen Kriegsministerium, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens, — dann dem Geheimen Sekretär Schreiter des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse — ferner

am 22. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Linienschiffs-Kapitän und Kommandanten der „Miramar", Joseph Wachtel, Edlen von Elbenbruck, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens —

zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden: die Feuerwerkshauptleute Sterzer — und Hensler in ihrer bisherigen Einteilung beim Artillerie-Depot Ingolstadt beziehungsweise bei der Inspektion der Fuß-Artillerie belassen, — die Feuerwerkspremierlieutenants Ruß vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zur 2. Feld-Artillerie-Brigade, — Flohrschütz von der Pulverfabrik zur 1. Feld-Artillerie-Brigade, — Schreiber vom Artillerie-Depot Augsburg zum Platzkommando Lechfeld — und Fischl von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zur Pulverfabrik versetzt, — die Feuerwerkslieutenants Unger beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Raithel bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik eingeteilt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben: der Premier-Lieutenant Ernst Sturm — und der Second-Lieutenant Utz, Bataillonsadjutanten im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

dagegen wurden zu Bataillonsadjutanten ernannt: die Second-Lieutenants Ableitner im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Kübel — und Haase im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Gestorben ist:

der Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Lehrnbecher, Regimentsarzt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, am 21. April zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 7. Mai 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 7044. München 7. Mai 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere 2c.:

am 29. v. Mts den Hauptmann z. D. Hecht zum Adjutanten beim Platzkommando Lechfeld zu ernennen;

am 2. ds

den Hauptmann Auffhammer, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, mit Pension zur Disposition zu stellen — und

den Hauptmann Lang des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 3. ds

den Major Wimmer unter Belassung im Verhältnis zur Disposition von der Funktion als Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasser-

burg zu entheben und demselben die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zu erteilen:

den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen:

den Majoren z. D. und Bezirksoffizieren Baur von Breitenfeld vom Bezirks-Kommando II. München, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant und mit der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Geißler vom Bezirks-Kommando Dillingen mit der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Karl Kerty vom Bezirks-Kommando I. München mit der bisherigen Uniform — und Freiherr von Fraunberg vom Bezirks-Kommando Ludwigshafen mit der Uniform des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, letzterem unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg den Major z. D. Maximilian Hartmann unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant;

zu Bezirksoffizieren die Majore z. D. Ferdinand Weißmann beim Bezirks-Kommando II. München — und von Moers beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, — dann die Hauptleute z. D. Mack beim Bezirks-Kommando I. München — und Edrich beim Bezirks-Kommando Dillingen;

am 4. ds dem Premier-Lieutenant z. D. Andreas Haas den Abschied mit Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Hauptmann z. D. Cordes, Aufsichtsoffizier beim Invalidenhaus, am 26. April zu Benediktbeuern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 15. **Mai** 1895.

Inhalt: 1. Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 7380. München 15. Mai 1895.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 8. ds den Rittmeister a. D. Götzl zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

am 10. ds

dem Rittmeister Dietrich, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland und dem Premier-Lieutenant Krafft des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Eskadronschefs die Rittmeister Buxbaum, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Eugen Schneider, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment;

zum Reitlehrer an der Equitationsanstalt den Rittmeister Kimmerle, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Schießl, Bataillonsadjutant im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, ohne Patent in diesem Regiment;

am 11. ds den Rittmeister z. D. Götzl zum Bibliothekar an der Armee-Bibliothek zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 8. ds

dem Stabsarzt Dr von Orff, Bataillonsarzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Wolffhügel vom Sanitätsamt II. Armee-Corps zum 1. Infanterie-Regiment König;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Hauenschild vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum Sanitätsamt II. Armee-Corps — und Dr Roßnitz vom 2. Pionier-Bataillon zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Rapp vom 1. Infanterie-Regiment König als Bataillonsarzt im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Martius im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

am 9. ds dem Stabsarzt Dr Hummel, Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, die Erlaubnis zur Annahme und zum

Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Franz Rohn (Hof);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Karl Jellinghaus — und Dr August Feuchtwanger (I. München), — Gregor Weber (Würzburg), — Oskar Wachter (Nürnberg), — Eugen Welte — und Dr Hugo Wörnlein (Würzburg), — Dr Johann Merx (Bamberg), — Dr Adolf Schulze (Würzburg), — Wilhelm Butters (Zweibrücken) — und Dr Friedrich Schmidt (Erlangen); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Arthur Friedmann (Hof);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Juni d. Js:

zu befördern: zum Stabsauditeur den charakterisierten Stabsauditeur Lang von der Kommandantur Landau unter Versetzung zum Militär-Bezirksgericht Würzburg;

zu versetzen:

den Stabsauditeur Holle auf Nachsuchen unter Enthebung von der Stelle des 1. Staatsanwalts beim Militär-Bezirksgericht Würzburg zur Kommandantur Nürnberg;

die Regimentsauditeurs Philipp Mayer von der Kommandantur der Festung Germersheim zur Kommandantur Landau, — Gerstner von der 1. Infanterie-Brigade zum Gendarmerie-Corps-Kommando, — Bertholdt von der Kommandantur Nürnberg zur 1. Infanterie-Brigade — und Wolffhügel, rechtskundigen Sekretär des Militär-Bezirksgerichts Würzburg, zur Kommandantur der Festung Germersheim;

zu ernennen:

zum 1. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht Würzburg den Regimentsauditeur Dr Weigel, 2. Staatsanwalt vom Militär-Bezirksgericht München, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Stabsauditeur;

zum 2. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München den Regimentsauditeur Haus vom Gendarmerie-Corps-Kommando;

zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg den Militär-Gerichtspraktikanten Dr Eduard Steidle, Second-Lieutenant der Reserve des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Generalmajor z. D. Friedrich Ritter von Lehmann wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 20. April d. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Unterveterinär der Reserve Wilhelm Meyer (II. München) zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Danzeisen beim 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold eingeteilt.

Gestorben sind:

der Stabsarzt der Reserve Dr Heinrich Schülein (Gunzenhausen) am 3. Mai zu Wassertrüdingen, Bezirksamts Dinkelsbühl;

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Hermann Schickhardt (I. München) am 3. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 24. Mai 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 7925. München 24. Mai 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. ds

den Major a. D. Schneidawind zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

dem Premier-Lieutenant von Grafenstein à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich den Abschied zu bewilligen;

am 19. ds

den Major z. D. Schneidawind zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landau zu ernennen;



den Premier-Lieutenant Schin des 2. Train-Bataillons unter Stellung à la suite dieses Truppenteils vom 1. Juni l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 23. ds

dem Oberstlieutenant von Schmaltz, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich den Major Killinger, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch den Major von Spies vom Generalstab II. Armee-Corps;

zum Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Major Pankraz Götz, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zu versetzen:

den Major Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating, Bataillons-Commandeur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, in den Generalstab II. Armee-Corps;

den Hauptmann Gyßling, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Germersheim;

zu befördern: zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Hahn vom 2. Pionier-Bataillon überzählig in diesem Truppenteil;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Stabsveterinär Föringer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König auf seinen Antrag zum 1. Juni d. Js -- und am 19. ds den Proviantamts-Direktor in München, Geheimen Rechnungsrat Fischer, auf seinen Antrag zum 1. August d. Js — mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen;

am 23. ds

zu versetzen: den Stabsveterinär Kriegbaum vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;




zu befördern:
zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Schwinghammer vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Sigl im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
ferner am gleichen Tage den Corpsstabsveterinären Marggraff beim General-Kommando II. — und Schneider beim General-Kommando I. Armee-Corps für ihre Person den Rang der 1. Klasse der Subalternbeamten mit der Befugnis zu verleihen, die Epauletten mit Frangen (beziehungsweise Achselstücke mit Geflecht) jedoch ohne die bisherigen Rangabzeichen zu tragen;
c) außerdem:
am 5. ds dem vormaligen Ökonomiebaumeister beim Remontedepot Benediktbeuern, Bonifaz Hefner, die bronzene Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:
die Premier-Lieutenants und Regimentsadjutanten Schmauß im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Fels im 4. Chevaulegers-Regiment König; — die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Dörfler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Schultz im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;
dagegen wurden ernannt:
zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Lamprecht im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und der Second-Lieutenant Habel im 4. Chevaulegers-Regiment König; —
zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants Stadler im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Anton von Kirschbaum im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — dann der Second-Lieutenant Maximilian Braun im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen.



Gestorben sind:

der Major z. D. Stoeger, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landau, am 4. Mai zu Landau;

der Portepeefähnrich Hermann Wohlschläger des 4. Feld-Artillerie-Regiments König am 15. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 20. 1. Juni 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 8573. München 1. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen &c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts

den Generalmajor Böck, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Hauptmann Grashey, Kompagniechef vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Generalmajor Ritter von Keller, Sektionschef von der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten Freiherrn von Stengel, Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Oberstlieutenant Gerstner, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Oberstlieutenant Pflaum, Abteilungs-Commandeur in diesem Regiment;

zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Major von Kirschbaum vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König mit einem Patente vom 28. Februar 1894 (5a);

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs die Premier-Lieutenants von Parseval im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Degmair im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, letzteren ohne Patent;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Hoffmeister, unter Belassung in der Funktion als Adjutant beim Bezirks-Kommando Aschaffenburg, vom 2. Jäger-Bataillon zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstlieutenant Ferdinand Hartmann (2), Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Otto Freiherrn von Feilitzsch, kommandiert zur Equitationsanstalt, ohne Patent im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu charakterisieren (gebührenfrei): als Obersten die Oberstlieutenants à la suite der Armee Unterrichter Freiherr von Rechtenthal — und Freiherr von Seckendorff-Aberdar, letzteren unter gleichzeitiger Verleihung eines Patentes seiner bisherigen Charge (1);

ferner am gleichen Tage

dem Hauptmann Angerer, à la suite des 2. Jäger-Bataillons und Direktions-Assistent der Gewehrfabrik, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bis-

herigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Rohe des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

im Beurlaubtenstande:

am 31. v. Mts

den Abschied zu bewilligen:

dem Second-Lieutenant Alexander Bilabel von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern; — dem Hauptmann Andreas Blümm (Mindelheim) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den Abzeichen für Verabschiedete, — dann von der Landwehr 2. Aufgebots: den Premier-Lieutenants Siegfried Feistmann (Rosenheim), — Philipp Kohl (I. München), — Otto Brandis — und Karl Gesing (Aschaffenburg), — dann Simon Pfriem (Hof), diese von der Infanterie, — Ludwig Kohl (Gunzenhausen) — und Oskar Ritter und Edler von Ditterich von und zur Erbmannszahl (Weiden) von den Jägern; — den Second-Lieutenants Ludwig Müller (I. München), — Kaspar Held (Würzburg), — Georg Metzner — und Philipp Bieling (Aschaffenburg), — Wilhelm Cantzler — und Sigmund Dreyfuß (Ludwigshafen), sämtliche von der Infanterie, — Alfred Strehl (I. München) von den Jägern, — Heinrich Aurnhammer (Gunzenhausen) — und Christian Winterling (Hof) von der Kavallerie, — dann Edgar König (Würzburg) von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute (Rittmeister) Hugo Graf von Pestalozza, (3) in der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — dann in der Landwehr 1. Aufgebots Lothar Graf von und zu Hegnenberg genannt Dux (1) II. München, — Benedikt Hasenstab (2) Kempten, — Christian Federkiel (4) Amberg, diese von der Infanterie — und Anton Freiherr von Aretin (5) Landshut, von der Kavallerie;

zum Second-Lieutenant der Landwehr 1. Aufgebots den Vizefeldwebel der Landwehr Johann Mager (Bamberg) bei der Infanterie;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 31. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt Dr Joseph Weinig

(Gunzenhausen) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Eugen Häutle (Augsburg), letzterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den Abzeichen für Verabschiedete, beide von der Landwehr 1. Aufgebots, — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Baptist Porzelt (Kitzingen), — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Richard Günther (Gunzenhausen) — Dr Hans Wagner — und Dr Konrad Freese (Hof);

zu befördern:

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Johann van Nüß (Kissingen), — Dr Hermann Teufel (Kitzingen) — und Dr Hermann Attensamer (I. München), sämtliche in der Landwehr 1. Aufgebots;

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Berthold Rebitzer (Weiden); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Rudolf Fick (Hof);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 31. v. Mts den Oberapothekern der Landwehr 2. Aufgebots Bruno Kießling — und Karl Aufsberg (Aschaffenburg) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8321. München 1. Juni 1895.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 23. und 27. v. Mts dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Generalmajor a. D. Robert Ritter von Joelson das Großkomturkreuz — und dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Obersten Ferdinand Beckerhinn, Kommandanten des 10. Galizischen Corps-

Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden:

der Premier-Lieutenant Friedrich Schmidt des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold behufs Ausbildung in der Technik zur Gewehrfabrik kommandiert und zugleich mit den Funktionen des Direktions-Assistenten dortselbst beauftragt;

der Premier-Lieutenant Hüttner des 19. Infanterie-Regiments vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes ent-enthoben — und der Second-Lieutenant Eberhard-Löhlein des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Karl Steidl vom 1. Train-Bataillon zum Unterarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Karl de Obregon von der Reserve des 5. Feld-Artillerie-Regiments am 7. Mai auf Gut Untergartenhof, Bezirksamts Aschaffenburg;

der Premier-Lieutenant Karl Müller von der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen am 12. Mai zu Hochbruck, Bezirksamts Regen.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 20. 6. Juni 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 8787. München 6. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 4. ds

dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Spanischen Militär-Verdienstordens zu erteilen;

den Second-Lieutenant Grafen von Seyßel d'Aix des Infanterie-Leib-Regiments zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 5. ds

den Generallieutenant Grafen von Thürheim, Präsidenten des Generalauditoriats, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Prädikats „Exzellenz", mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:
zum Präsidenten des Generalauditoriats den Generalmajor von Euler-Chelpin, Kommandanten der Festung Ingolstadt;
zum Kommandanten der Festung Ingolstadt den Obersten Leeb, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, unter Beförderung zum Generalmajor (1);
zu befördern: zum Generalmajor den Obersten Freiherrn von Stengel (2), Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, bisher à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;
b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 4. ds
den Generalstabsarzt der Armee (mit dem Range als Generallieutenant) Dr Ritter von Lotzbeck, Chef des Sanitätscorps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael I. Klasse und unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Sanitätscorps, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;
zu ernennen: zum Generalstabsarzt der Armee, Chef des Sanitätscorps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium den Generalarzt 1. Klasse Dr Anton Vogl, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte;
den Rang als Generalmajor zu verleihen (gebührenfrei): den Generalärzten 1. Klasse Dr Schönborn, à la suite des Sanitätscorps — und Dr Port, Corpsarzt II. Armee-Corps;
c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 4. ds
den Registrator bei der Intendantur I. Armee-Corps, Kanzleirat Fraaz, — und
den Kasernen-Inspektor bei der Garnisons-Verwaltung Landshut, Premier-Lieutenant a. D. von Wissel, —
mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
den Kasernen-Inspektor Eben der Garnisons-Verwaltung München zum Garnisons-Verwaltungsinspektor zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 12. Juni 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 9001. München 12. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 7. ds

dem Hauptmann von Oelhafen, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Unterdirektor der Artillerie-Werkstätten, unter gebührenfreier Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann Finck, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, zum Unterdirektor daselbst zu ernennen;

den Second-Lieutenant Ludwig Freiherrn von Lerchenfeld à la suite des 2. Ulanen-Regiments König zu den Reserve-Offizieren des genannten Regiments zu versetzen;

ferner am gleichen Tage

zu versetzen:

die Zeughauptleute Oppel, unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Metz, vom Artilleriedepot Germersheim zur Gewehrfabrik — und Jock vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Artilleriedepot Germersheim, unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artilleriedepot Metz;

den Zeugpremierlieutenant Lobinger, unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Straßburg, vom Artilleriedepot Germersheim zum Hauptlaboratorium;

zu kommandieren: den Zeuglieutenant Wirthensohn des Artilleriedepots Germersheim zum Kaiserlichen Artilleriedepot Straßburg;

am 8. ds dem Oberstlieutenant a. D. Stepf die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor — und dem Major a. D. Karl Kerz jener des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen;

am 9. ds dem Major Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitationsanstalt, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone zu erteilen;

am 11. ds

dem Obersten Schreyer, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — und dem Major Martin, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, letzterem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeurs den Obersten Schunck, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und den Oberstlieutenant Hößlinger, etatsmäßigen Stabsoffizier vom

13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, im 9. Infanterie-Regiment Wrede unter Beförderung zum Obersten (2);

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeurs von Weech (2) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Pfeffer (1) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs die Hauptleute und Kompagniechefs Freiherr von Schacky auf Schönfeld (2) im 1. Infanterie-Regiment König, — Fischer (1) vom 1. Jäger-Bataillon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Schenk (3) vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diese unter Beförderung zu Majoren;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Stefenelli von Prenterhof und Hohenmaur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Infanterie-Regiment König — und Hurt, bisher à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade, im genannten Bataillon, — dann den Premier-Lieutenant Hetzel des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, unter Enthebung vom Kommando zum Generalstab, in diesem Regiment unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 3. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Slevogt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zu Obersten die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Dippert (3) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Hauer (4) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Bürklein (1) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — dann den Oberstlieutenant Freiherrn von Leoprechting (5), à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Direktor der Kriegsschule;

zu Majoren den Rittmeister Freiherrn von Würzburg (16) im Verhältnis à la suite der Armee — und den Hauptmann Wirthmann (4), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktor der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, — dann überzählig: die Hauptleute und Kompagniechefs Widemann (12) im 1. Infanterie-Regiment König, — Schieder (6) im



2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Gürleth (5) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Weyse (8) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Krieg (7) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Schwaabe (14) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Erhard (13) — und Karl Berthold (15), beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hummel (10) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand; — den Rittmeister Desch (9), Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und den Hauptmann Müller (11), à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Kriegsschule;

zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Graf von Spreti im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Tretscher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Marc, Adjutant beim Bezirks-Kommando Würzburg, im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — von Heydenaber, à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Adjutant bei der 9. Infanterie-Brigade, — Riederer, à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Vorstand der Arbeiter-Abteilung, — Michahelles, Regimentsadjutant, im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Küffner im 2. Jäger-Bataillon, — Walther von Walderstötten, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant bei der 1. Kavallerie-Brigade, — Freiherr von Schacky auf Schönfeld im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von Wolfskeel im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Konitzky — und Schnitzlein im 2. Ulanen-Regiment König, — von Huber-Liebenau im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Föll im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Kolb, à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch und Adjutant bei der Inspektion der Kavallerie, — Paul — und Schneider im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — von Kloeber im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Dannhorn — und Bechtold im 1. Pionier-Bataillon, — Hurst, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — sämtliche überzählig;

zum Feuerwerkshauptmann den Feuerwerkspremierlieutenant Gräf,

kommandiert zum Filial-Artilleriedepot Neu-Ulm, überzählig beim Artilleriedepot Ingolstadt;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Otto Staubwasser I., kommandiert zur Kriegsakademie, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Merck, Bataillonsadjutant, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — und von Hellingrath, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern; — dann überzählig die Second-Lieutenants Eberhard Graf Fugger von Glött im Infanterie-Leib-Regiment, — von Schintling, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Erzieher am Kadetten-Corps, — Zenns, Bataillonsadjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — Oskar Baur, Bataillonsadjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ableitner, Bataillonsadjutant, Helmes, — Platz, Bataillonsadjutant, — und Eugen Schuster, kommandiert zum Eisenbahn-Bataillon, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Krueger, kommandiert zur Unteroffiziersschule, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Freiherr von Schellerer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Zirngibl — und Popp, Bataillonsadjutant, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Wilcke — und Prenner, beide Bataillonsadjutanten, — dann Brunner, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Friedmann, kommandiert zur Unteroffiziersschule, à la suite des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Murmann — und Dörr im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Heinrich Ritter Mertz von Quirnheim im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl, — Friedrich Küster, Bataillonsadjutant, — und Johann Hofmann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Muxel, Bataillonsadjutant, — Hatzler — und Aschenauer, Bataillonsadjutant, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, Eberhard-Löhlein, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — und Harrach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Bäuerlein, Bataillonsadjutant, Paulus, Adjutant beim Bezirks-Kommando Gunzenhausen, — und Lattermann im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Georg Raab I., — Passavant, Bataillonsadjutant, Krackhardt, — Karl Schmitt, — Geigel, Bataillonsadjutant, und Lampel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, Stoll — und Hörnis, beide kom-

mandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Edler von Krempelhuber auf Emingen, Erzieher am Kadetten-Corps, — und Weingärtner, kommandiert zur Unteroffiziersschule, beide à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Bedall, Bataillonsadjutant, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Hudler im 2. Jäger-Bataillon, — Brennfleck im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr Haller von Hallerstein — und Freiherr von Schrottenberg, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ritter, Edler von Schultes — und Negrioli im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Rächl — und Rupprecht, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian, — Oskar von Froelich — und Eduard von Froelich im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Merz im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Wilhelm Schneider im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Reitmeyer bei der Fortifikation Ingolstadt, — Leybold — und Mainz im 1. Train-Bataillon, — May im 2. Train-Bataillon;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Oberst den Oberstlieutenant von Cramon, Exempt der Leibgarde der Hartschiere;

als Oberstlieutenant den Major Pracher, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg;

als Major den Hauptmann z. D. Mack, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

dem Oberstlieutenant Thäter (3), Abteilungschef im Kriegsministerium;

den Hauptleuten und Kompagnie- (Batterie-) Chefs Kreitmair im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Duprée im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Putz im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Heinrich Schmidt im 19. Infanterie-Regiment, — Freiherr von Stein — und Degmair im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

den Premier-Lieutenants Pfeiffer, Adjutant beim Bezirks-Kommando Bamberg, — und Düring, beide im 5. Infanterie-Regiment

Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Wilhelm von Haasy, Regimentsadjutant,— und Schießl, bisher Bataillonsadjutant, beide im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Albert Hierthes — und Wilhelm Weiß, beide kommandiert zur Kriegsakademie, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Schwarzmann — und Haas im 17. Infanterie-Regiment Orff, — von Wenz zu Niederlahnstein, kommandiert zur Kriegsakademie, — und Guthmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Mohr — und Freiherr von Feilitzsch, dieser kommandiert zur Equitationsanstalt, beide im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 24. 26. Juni 1895.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihung; 4) Sterbfall.

Nro 9831. München 26. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 8. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie z. D. Ritter von Buz das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 14. ds

dem Rittmeister Buxbaum, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens zu erteilen;

dem Einjährig-Freiwilligen Eduard Schwerin des 9. Infanterie-Regiments Wrede für die am 12. Mai l. Js bei Zell am Main

mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 25. ds

dem Major Hanfstängl, etatsmäßigen Stabsoffizier im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Koerbler vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Flurl vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen: zu Kompagniechefs den Hauptmann Cullmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und den Premier-Lieutenant Jung, bisher à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, im vorgenannten Regiment unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Rösch, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Zimmermann, Bataillonsadjutant im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zur Dienstleistung bei der Inspektion der Fuß-Artillerie zu kommandieren: den Premier-Lieutenant Bouhler, bisher Regimentsadjutant, vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Rudolf Hager (I. München) von den Pionieren, diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den Abzeichen für Verabschiedete und unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und dem Second-Lieutenant Georg Hauf (Rosenheim) von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Christoph Schoener (Erlangen) — und Gustav Huschke (Kissingen), beide von der Infanterie, letzterem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den Abzeichen für Verab-

schiedete, — Rudolf Weber (Zweibrücken) von der Feld-Artillerie, — Johann Urban (Landshut) vom Train, — dann den Second-Lieutenants Karl Warmbach, — Jakob Hirschinger — und Lorenz Seidlein (I. München), — Leopold Dieterich (Landshut), sämtliche von der Infanterie;

zu befördern: zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Maximilian Schunck (Nürnberg) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Eduard Müller (Erlangen) im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Friedrich Krebs — und Bruno Zeiller (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Jakob Heister (Nürnberg) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Karl Pflug (Nürnberg) im 19. Infanterie-Regiment — und Wilhelm Gran (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 12. ds den Unterarzt Eugen Riedl des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 14. ds

den Generalarzt 1. Klasse (mit dem Range als Generalmajor) Dr Mohr, Corpsarzt I. Armee-Corps, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen: zum Vorstand des Operationskurses für Militärärzte den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Seggel unter Beibehaltung seiner bisherigen Eigenschaft als Dozent dortselbst;

mit Wahrnehmung der Geschäfte des Corpsarztes I. Armee-Corps zu beauftragen: den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Vogl, bisher Chefarzt des Garnisonslazarets München und Divisionsarzt der 1. Division;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Rüth, Regimentsarzt im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — und Dr Schuster, Dozent am Operationskurs für Militärärzte;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterärzte der Reserve Dr Karl Morian (Augsburg), — Dr Hans Mantel (Amberg) — und Theodor Hirsch (Würzburg) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;



am 25. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr Franz Wohlfart (Augsburg) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Hermann Köberlin (Erlangen) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds

zu ernennen: zu Proviantamtsassistenten die Militäranwärter und Proviantamtsaspiranten Maximilian Hagl beim Proviantamt Landau — und Anton Gangwolf beim Proviantamt Ingolstadt;

zu versetzen:

den Proviantamtsdirektor, Rechnungsrat Carl, von Ingolstadt nach München;

den Proviantamtsrendanten Widemann vom Proviantamt Würzburg nach Landshut;

den Proviantamtsassistenten Baier vom Proviantamt Ingolstadt zum Proviantamt Würzburg;

zu befördern:

zum Proviantamtsdirektor in Ingolstadt den Proviantmeister, Rechnungsrat Schwalb, von Germersheim;

zum Proviantmeister in Germersheim den Proviantamtsrendanten Heilmann von Landshut;

zum Proviantamtscontroleur beim Proviantamt Ansbach den Proviantamtsassistenten Brand daselbst;

am 25. ds

den Geheimen Oberbaurat, Oberstlieutenant a. D. Kreuzer, Sektionsvorstand im Kriegsministerium, unter Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Unterveterinär Anton Zölch des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds den Unterapotheker der Reserve Joseph Stumpf (Ingolstadt) zum Oberapotheker der Reserve zu befördern;

am 25. ds

dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Maximilian Molitor (Wasserburg) den Abschied zu bewilligen;

den Unterveterinär der Reserve Christian Eckart (Kaiserslautern) zum Veterinär 2. Klasse der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9369. München 26. Juni 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 10. und 15. d. Mts bewogen gefunden, dem mit der Führung des 2. Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern beauftragten Oberstlieutenant Epplen das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens — und dem Stabstrompeter Radecke im 1. Badischen Leib-Dragoner-Regiment Nr. 20 das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Nro 9702. München 26. Juni 1895.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Wilhelm Sippel (I. München) wird mit der Wirksamkeit vom 1. Juli d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.



Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeugpremierlieutenant Schweninger vom Hauptlaboratorium zum Artilleriedepot Ingolstadt versetzt, — der Zeugpremierlieutenant Kammerer in seiner bisherigen Einteilung beim Artilleriedepot Ingolstadt belassen — und der Zeuglieutenant Einsiedel beim Artilleriedepot Germersheim eingeteilt.

Im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, wurde der Premier-Lieutenant Hörst der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Bogendörfer zum Regimentsadjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Otto Messerer (Nürnberg) am 15. Juni zu Fürth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 2. Juli 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle von inaktiven Offizieren &c.

Nro 10182. München 2. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen &c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere &c.:

am 29. v. Mts den Premier-Lieutenant Hans von Stetten des 4. Chevaulegers-Regiments König, bisher kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite des Regiments vom 17. Juli l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 30. v. Mts dem Premier-Lieutenant a. D. Franz Sedlmair die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts dem Second-Lieutenant Oskar Morstadt von der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:
am 29. v. Mts
zu versetzen:
den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Solbrig, Regimentsarzt vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Chefarzt zum Garnisonslazaret München, unter Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 1. Division;
den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Neidhardt, Bataillonsarzt vom 1. Train-Bataillon, als Regimentsarzt zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;
den Stabsarzt Dr Eyerich, Abteilungsarzt vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, als Bataillonsarzt zum 1. Train-Bataillon;
den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Karl Schuster vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Equitationsanstalt;
die Assistenzärzte 2. Klasse Dr von Ammon vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Dreschfeld vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Dr Gänsbauer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Dr Hermann Strebel von der Reserve (Regensburg) in den Friedensstand des 11. Infanterie-Regiments von der Tann;
zu befördern:
zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Härtl, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — und Dr Hummel, Bataillonsarzt vom 1. Infanterie-Regiment König, diesen unter Versetzung als Dozent zum Operationskurs für Militärärzte, beide überzählig;
zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Zäch von der Equitations-Anstalt als Bataillonsarzt im 1. Infanterie-Regiment König — und Dr Jungkunz vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern als Abteilungsarzt im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Dreisch im 2. Ulanen-Regiment König — und Dr Knauth im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
zu Assistenzärzten 2. Klasse die Unterärzte Dr Anton Wiedemann im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — und Dr Ludwig Haßlauer im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Oberstabsärzten 1. Klasse und Regimentsärzten Dr Kratzer im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Dr Fink im Infanterie-Leib-Regiment, — Dr Dessauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Dr Schiller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Dr Helferich im 1. Infanterie-Regiment König, — Dr Leitenstorfer im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Dr Roth im 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Dr Höhne im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nachweisung

der vom 1. April bis Ende Juni 1895 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren und Beamten außer Dienst rc. der Königlich Bayerischen Armee.

Rittmeister à la suite f. E. Graf von Oberndorff, zuletzt Oberlieutenant im vormaligen 2. Kürassier-Regiment, gestorben am 27. Dezember 1889 zu Neapel;

Hauptmann a. D. Joseph Huber, zuletzt Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff, am 18. April in München;

Second-Lieutenant a. D. Erdmannsdorffer, zuletzt im vormaligen 7. Jäger-Bataillon, am 18. April in München;

Oberst a. D. Nepomuk Freiherr von Pfetten-Arnbach, zuletzt Oberstlieutenant und Platzstabsoffizier beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, am 24. April in München;

Geheimer Registrator a. D., Geheimer Kanzleirat Rächl, zuletzt im Kriegsministerium, am 24. April zu Bozen;

Oberst a. D. Freiherr von Gmainer, zuletzt Oberstlieutenant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 28. April in München;

Major a. D. Ritter von Ney, zuletzt Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, am 28. April auf Schloß Weidenkam, Bezirksamts München II;

Zeuglieutenant a. D. Kolb, zuletzt beim vormaligen Festungs-Artilleriedepot Ingolstadt, am 6. Mai in München;

Generalmajor a. D. Koch, zuletzt Oberst und Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, am 9. Mai in München;

Oberstlieutenant a. D. Denig, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Bamberg, am 13. Mai zu Bamberg;

Major a. D. Karl Bechtold, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 14. Mai in München;

Premier-Lieutenant a. D. Reisner, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 22. Mai in München;

Proviantmeister a. D., Rechnungsrat Dallner, zuletzt beim Proviantamt Würzburg, am 1. Juni zu Würzburg;

Rechnungs-Kommissär a. D., Geheimer Rechnungsrat Alois Lingg, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Corps, am 9. Juni in München;

Premier-Lieutenant a. D. Fürst Cantacuzène, zuletzt Landwehr-Oberlieutenant im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, am 19. Juni zu Starnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 27. 6. Juli 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 10343. München 6. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 2. ds

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Axter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland vom 1. August d. Js ab, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, zur Königlichen Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe zu kommandieren;

den Portepeefähnrich Friedrich Grafen von Brockdorff des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 5. ds

dem Major z. D. Windstoßer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landshut, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Adam Dietz zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Landshut zu ernennen;

am 6. ds

dem Premier-Lieutenant Leinecker des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

die Portepeefähnriche Joseph Trombetta des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — und Eduard von Kiliani des 4. Chevaulegers-Regiments König zu Second-Lieutenants in den genannten Truppenteilen zu befördern;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds

den Intendanturrat Hellmuth im Kriegsministerium zum Beisitzer — und den Intendantur-Assessor Ries der Intendantur I. Armee-Corps zum Beisitzer-Stellvertreter bei der Rechnungs-Revisionsstelle im Kriegsministerium zu ernennen;

die Sekretariats-Assistenten Heubel von der Intendantur der 2. Division zu jener I. Armee-Corps — und Ebenböck von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener der 2. Division zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 10174. München 6. Juli 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 26. und 30. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten außerbayerischen Offizieren rc. Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

in der Königlich Preußischen Armee und in der Kaiserlich Deutschen Marine:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

dem Generallieutenant von Alten, Commandeur der 18. Division;

den Vize-Admiralen Koester, Chef des Manöver-Geschwaders, — und von Reiche, Direktor des Bildungswesens der Marine und mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs der Marine-Station der Ostsee beauftragt;

das Großkomturkreuz:

den Kontre-Admiralen Freiherrn von Senden-Bibran, Admiral à la suite Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Chef des Marine-Kabinetts — und Tirpitz, Chef des Stabes beim Oberkommando der Marine;

das Komturkreuz:

den Obersten Baron de la Motte-Fouqué, Commandeur des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nro 76, — und Arnold, Commandeur des Infanterie-Regiments von Alvensleben (6. Brandenburgisches) Nro 52;

den Kapitäns zur See Koch bei der Marine-Station der Ostsee, — von Prittwitz und Gaffron, Vorstand der Nautischen Abteilung des Reichs-Marineamts, — und Kirchhoff, Kommandant Seiner Majestät Panzerschiffs „Bayern“;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major von Ollech, Bataillons-Commandeur im 2. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nro 76, — den Hauptleuten und Kompagniechefs von Plüskow des 1. Garde-Regiments zu Fuß, — von Gloeden des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nro 76 — und Schulz des Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nro 9;

den Korvetten-Kapitäns Stiege, Kommandant Seiner Majestät Avisos „Kaiseradler“, — Derzewski, erster Offizier auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“; — den Kapitän-Lieutenants Wentzel bei der Marine-Station der Ostsee, — Ernst Schäfer — und Weniger, beide auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants von Leyser, Regiments-Adjutant, — und Oskar von Heyden, — den Sekond-Lieutenants Grafen von Baudissin, — Moeller — und von Zimmermann des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76;

den Lieutenants zu See Otto Friedrich Burchard auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“, — Kraft auf Seiner Majestät Panzerschiff „Weißenburg“ — und Puttfarcken auf Seiner Majestät Aviso „Kaiseradler“; — dem Unterlieutenant zur See Eduard Bene auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“ — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Vogel auf Seiner Majestät Aviso „Kaiseradler“;

b) das Militär-Verdienstkreuz:

dem Kapellmeister Steffens, — dem Vizefeldwebel Heinrich Otte — und dem Sergenten Walther des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nro 76; —

den Seekadetten Hans Waldeier auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“ — und Albert Zuckschwerdt auf Seiner Majestät Panzerschiff „Baden“, — dem Musikdirigenten Pott der 1. Matrosen-Division, — dem Oberbootsmann Karl Poerschke, — dem Obermaschinisten Georg Boden, — dem Oberbottelier Otto Ludwig, — dem Oberfeuermeistersmaat Georg Kühn, — dem Bootsmannsmaat Paul Hold, — dem Feuermeistersmaat Paul Lubig, — den Oberbootsmannsmaaten Heinrich Schütte — und Hermann Schümann auf Seiner Majestät Panzerschiff „Bayern“, — dem Obermaschinisten Grundtke, — dem Oberfeuermeistersmaat Kruse — und dem Obermalersmaat Büll auf Seiner Majestät Aviso „Kaiseradler“;

in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Obersten Meißner, Commandeur des Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“ das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet**, Major.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Schwager des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg am 22. Juni zu Sablon bei Metz.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 27. 13. Juli 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; 3) Sterbfall.

Nro 10864. München 13. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 6. ds den Königlichen Edelknaben Otto Freiherrn von Berchem zum Portepeefähnrich mit einem Patente vom 10. Juli d. Js im Infanterie-Leib-Regiment zu ernennen;

am 7. ds den Second-Lieutenant Baust unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis auf die Dauer eines weiteren halben Jahres zu beurlauben;

am 9. ds dem Hauptmann a. D. Ludwig Sondinger die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 10. ds

den Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant

am Kadettencorps, in das genannte Regiment zu versetzen — und den Premier-Lieutenant Seemüller, bisher Bataillonsadjutant im 19. Infanterie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Erzieher am Kadettencorps zu ernennen;

dem Generalmajor a. D. Karl Popp für den Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse — und dem Major Grüber, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, für das Commandeurkreuz 2. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrecht des Bären die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 11. ds

dem Major z. D. Julius Bauer, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Vilshofen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Vilshofen den Hauptmann Renoth, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Premier-Lieutenant Vorster dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Sergenten Eugen Englert des 9. Infanterie-Regiments Wrede das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Zahlmeisteraspiranten Leopold Thaller des 1. Pionier-Bataillons zum Zahlmeister im I. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 10793. München 13. Juli 1895.

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadettencorps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

die Portepee-Unteroffiziere Hugo Baur im 1. Infanterie-Regiment König — und Richard Freiherrn von Falkenhausen im Infanterie-Leib-Regiment; — die Fahnenkadetten Wilhelm Lobenhoffer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Friedrich Pauer im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Karl Graf von Holnstein aus Bayern im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Karl Schimmer im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Karl Berthold im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Fischer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Philipp Correck im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Gustav Storch im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Philipp Schnitzlein im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hugo von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Wilhelm Geißler im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Fürst von Wrede im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Adolf Donner — und Ludwig Drechsel, beide im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Weiß im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Edler und Ritter von Dippel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Hermann Zölch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Oskar Stuhlreiter im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Robert Merkl im 1. Jäger-Bataillon, — Anton Ullerich. — und Otto Schmalz im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Ernst Prestele im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Eduard Madroux im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Adolf Ney im 18. Infanterie-Regiment

Prinz Ludwig Ferdinand, — Julius Schmitt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Manfred Hauer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Premier-Lieutenant Häfele des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig vorerst auf die Dauer eines Jahres zum Generalstab (Kriegsarchiv) kommandiert.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Siry des 1. Infanterie-Regiments König am 6. Juli in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 28. 23. Juli 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 11356. München 23. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Hauptleuten und Kompagnie= (Batterie=) Chefs Bernhuber — und Käuffer des 9. Infanterie=Regiments Wrede, — dann Keßler des 2. Feld=Artillerie=Regiments Horn, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 14. ds

den Rittmeister Brey, Eskadronschef im 4. Chevaulegers=Regiment König, unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Rittmeister Friedrich Freiherrn von Feilitzsch, bisher à la suite des 4. Chevaulegers=Regiments König und kommandiert zur Dienst=

Brendel (Straubing), — Dr Heinrich Jost, — Theodor Schauber, — Richard Kandt — und Adolf Kalm (I. München), — Dr Karl Seitz (Würzburg), — Dr Claus Schilling (I. München), — Dr Bernhard Dietmair (Augsburg), — Friedrich Kreitner, — Dr Richard Hoeber — und Wilhelm Richtstein (I. München), — dann Alfred Mayerhofer (Passau); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Friedrich Klein (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds die Unterapotheker der Reserve Dr Joseph Meßner (Würzburg), — Richard Rothhaas (I. München), — Dr Paul Straus — und Theodor Böhm (Würzburg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 11445. München 23. Juli 1895.

Betreff: Personalien.

Der Major Pflaum von der Zentralstelle des Generalstabes wird bis auf weiteres zur Dienstleistung zum Kriegsministerium kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Der Generalmajor z. D. Johann Ritter von Böck wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 14. Juli d. Js für seine Person der Adelsmatrikel des Königreichs bei der Ritterklasse einverleibt.

Prinz
Regim
Hau e

Seiter
de
D

der

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gestorben sind:

[illegible] I. [illegible] 1. [illegible] 15. April [illegible] 25. [illegible] zu Berlin.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 29. 1. August 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 11846. München 1. August 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere rc.:

am 27. v. Mts dem Generallieutenant z. D. Ritter von Vogl für den Stern zum Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse, — dem Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Adjutant des Kriegsministers, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse — und dem Hauptmann Peter à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungskommission in Berlin, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 30. v. Mts dem Hauptmann Julius Günther von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 23. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve den Secondlieutenants Karl Joachim des 1. Infanterie-Regiments König, — Heinrich Wiedenmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Hugo Keller des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — von der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenants Wilhelm Lieberich (Ludwigshafen) von der Infanterie — und Hermann Hecker (I. München) von der Feld-Artillerie; — den Secondlieutenants Emil Wunsch (Kissingen) von der Infanterie, — Bernhard Rothpletz (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie — und Eugen Heller (I. München) von der Fuß-Artillerie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Hans Steger (I. München) von der Infanterie; — den Second-Lieutenants Georg Stein (Ludwigshafen) von der Infanterie, — Christian Sandler (I. München) von der Kavallerie — und Franz Riederer (I. München) von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants August Schäff in der Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und August Beichhold (Augsburg) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Joseph Hörtreiter (Passau) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Joseph Strixner (Straubing) im 1. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 23. v. Mts den Unterarzt Dr Maximilian Heckenlauer des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 25. v. Mts die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Oskar Schmitt des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Dr Hillenbrand des 2. Train-Bataillons in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 27. v. Mts dem Generalstabsarzt der Armee z. D. (mit dem Range als Generallieutenant) Dr Ritter von Lotzbeck, à la suite des

Sanitätscorps, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Sternes zum Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 23. v. Mts dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Johann Kröner (I. München) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts den Zahlmeister des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Second-Lieutenant a. D. Kellermann, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 23. v. Mts dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Friedrich Kraft (Bamberg) den Abschied zu bewilligen;

d) außerdem:

am 30. v. Mts den Studien-Inspektor am Kadettencorps (mit dem Range eines Gymnasial-Rektors) Dr List in huldvollster Anerkennung der langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste zum 1. September d. Js in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11452. München 1. August 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 21. v. Mts dem pensionierten Kaiserlich und Königlich Österreichischen Major Thomas Nobile de Fontana das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 31. 16. August 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 12565. München 16. August 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Schwedischen Seraphinen-Ordens zu erteilen;

am 4. ds

dem Hauptmann Englert vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Freiherrn von Hertling, Abteilungsadjutant, ohne Patent — und

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Maximilian Gemmingen Freiherrn von Massenbach, — beide im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

am 6. ds den Hauptmann Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 7. ds

den Second-Lieutenant Theodor Freiherrn von Pöllnitz des 2. Ulanen-Regiments König, unter Stellung à la suite des Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Portepeefähnrich Heinrich Freiherrn von Lilgenau des 2. Ulanen-Regiments König zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 9. ds dem Hauptmann Dercum von der Fortifikation Germersheim den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 12. ds den Premier-Lieutenant Wurm à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments als überzählig in das genannte Regiment wieder einzureihen;

am 13. ds

den Major Ritter und Edlen von Schmädel, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Major Gürleth, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zum Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Premier-Lieutenant Weich dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;



b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse in der Reserve den Stabsarzt Dr Edmund Démanget (Dillingen);

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Ludwig Mayer (Nürnberg) — und Dr Gottlieb Scheiding (Hof); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Konrad Zeitler (Bamberg), — Dr Hugo Bergeat — und Dr Hermann Rieder (I. München), — Dr Johann Brennstuhl (Aschaffenburg), — Dr Albert Schweickert (Ludwigshafen) — und Dr Ludwig Deisenhofer (Rosenheim);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Bernhard Tüshaus (Würzburg) — und Dr Samuel Swarsensky (Augsburg);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 3. ds den Unterveterinär Wilhelm Meyer des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

am 7. ds die Zahlmeisteraspiranten Wilhelm Edlen von Savoye vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im I. Armee-Corps — und Adalbert Wagner von den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus im II. Armee-Corps zu Zahlmeistern zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterapotheker der Reserve Dr Friedrich Tretzel (Landau), — Theodor Erhard (Nürnberg) — und Dr Heinrich Heiden (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Nro 12115. München 16. August 1895.

Betreff: Personalien.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Nagel des 17. Infanterie-Regiments Orff zur Intendantur II. Armee-Corps wird bis auf weiteres verlängert.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Freiherr von Horn, — Paul Kollmann, — von Lossow — und von Allweyer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Nigst, — Trendel, — Pöllmann, — Theysohn — und Friedreich des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Volk, — Hemmer, — Lehmann, — Abel, — Reißenbach — und Pfender des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Prunner, — Heß, — Sensburg — und Merk des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Keim, — Schwarzenberger, — Goldschmidt — und Freiherr von Köppelle des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Gestorben ist:

der Generalmajor z. D. Kriebel, Kommandant des Truppenübungsplatzes Lechfeld, am 9. August dortselbst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 22. August 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 12912. München 22. August 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 15. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten z. D. Erhard, Vorstand des Kriegsarchivs, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 2. Klasse, — dem Hauptmann Brug à la suite des Generalstabes, Commandeur der Luftschiffer-Abteilung, für den Kaiserlich Österreichischen Orden der Eisernen Krone 3. Klasse, — den Premier-Lieutenants Leuze — und Lissignolo des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, beide kommandiert zur Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz des Kaiserlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens, — dann dem Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Leonrod desselben Regiments für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens;

am 18. ds

dem Major Viktor Freiherrn von Andrian-Werburg, Bataillons-Commandeur vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg den Major Schieder, Kompagniechef vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz den Hauptmann Grafen von Spreti dieses Regiments;

zu versetzen: die Portepeefähnriche Joseph Fischer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl Freiherrn von Seckendorff-Aberdar vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Wilhelm Hofmann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und August Götz vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, sämtliche zum 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — dann Hugo Scherer vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 2. Jäger-Bataillon;

am 8. Mai d. Js beziehungsweise 21. l. Mts die Hauptleute Völk, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Hörmann von Hörbach, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant der 1. Feld-Artillerie-Brigade und unter Belassung im Verhältnis à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann Mülholtzer von Mülholtz auf Kirchenreinbach, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Kriegs-Akademie, unter Versetzung zur Fortifikation Ingolstadt — vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 21. ds

dem Zeuglieutenant Konz von der Gewehrfabrik, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Zeugfeldwebel Christoph Winterle vom Hauptlaboratorium zum Zeuglieutenant zu befördern;

den Portepeefähnrich Eugen Heel vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zur Reserve zu beurlauben;

zu versetzen: die Hauptleute Medicus à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieurschule, in gleicher Eigenschaft zur Kriegs-Akademie — und Schiller, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, unter Belassung im vorläufigen Kommando als Lehrer an der Kriegsschule, zur Fortifikation Ingolstadt;

zu ernennen:

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieurschule den Hauptmann Maximilian von Münster von der Fortifikation Ingolstadt unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Hahn im 2. Pionier-Bataillon — und Dannhorn im 1. Pionier-Bataillon;

zum Adjutanten der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Stellung à la suite des Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Second-Lieutenant Röder dieses Regiments. ohne Patent;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Heinrich Ollwig (Bamberg) das erbetene Ausscheiden aus dem Heere behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

c) außerdem:

am 13. ds den Rektor am humanistischen Gymnasium zu Kempten Benedikt Hasenstab, Major der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, vom 1. September d. Js ab zum Studien-Inspektor am Kadettencorps nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde, unter Belassung des Ranges und Titels eines Gymnasial-Rektors, zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Premier-Lieutenants Kolb des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Maximilian von Kirschbaum des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig der Funktion als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos Bayreuth und Ingolstadt enthoben, — dagegen die Premier-Lieutenants Schultheiß des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg beim Bezirks-Kommando Bayreuth — und Steiner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig beim Bezirks-Kommando Ingolstadt zu Adjutanten ernannt.

Ernannt wurden:

zum Regimentsadjutanten der Second-Lieutenant Freiherr von Botzheim im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum Bataillonsadjutanten der Second-Lieutenant Fried im 19. Infanterie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 32. 28. August 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 13222. München 28. August 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 24. ds

dem Rittmeister Suttner, Eskadronschef vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Unteroffizier Friedrich Bonn des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum Portepeefähnrich in diesem Regiment zu befördern;

dem Militär-Musikdirigenten Heinrich Witt des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und dem Stabstrompeter Andreas Lindemann

des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der goldenen Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve den Second-Lieutenants Sigmund Bauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Joseph Ebner des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana; — von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Hauptmann Maximilian Messerer (Nürnberg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann den Second-Lieutenants Wilhelm Boedl (Nürnberg) — und Pankraz Weber (Bayreuth); — von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Paul Frische (Aschaffenburg) — und Maximilian Heilbronner (Hof);

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern): im Reserveverhältnis die Premier-Lieutenants Eugen Quaglio im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Emerich Goes im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Ludwig Appel im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Anton Rietzl, — August Christoph — und Joseph Oberndorfer (I. München), — Maximilian Zieglwalner (Gunzenhausen), — Paul Kiene (Würzburg), — Ludwig Lieberich (Ludwigshafen) — und Klemens Brommer (Landau), diese von der Infanterie, — dann Friedrich Trendel (Rosenheim) von der Kavallerie; — in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den Premier-Lieutenant August Stang (Zweibrücken);

zu Premier-Lieutenants:

im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Friedrich van Calker — und Karl von Lumm im Infanterie-Leib-Regiment, — Julius Müller, — August Fischer — und Karl Abel im 1. Infanterie-Regiment König, — Maximilian Rösch, — Julius Bräutigam — und Wilhelm Donle im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eberhard Wich, — Arthur Rüppell, — Heinrich Stieß, — Friedrich Strößenreuther — und Maximilian Landgraf im

5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Maximilian Heß, — Maximilian Reichert, — Wilhelm Meinel, — Rudolf Reese — und Joseph Wintergerst im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Walther Rump, — Anton Feser — und Alfred Schum im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ferdinand Sertorius, — Maximilian Mack, — Hermann Schmidt — und Friedrich Weidner im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Heinrich Klee im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Gustav van Hees, — Karl Hermann, — Karl Eisenberger — und Hans Thürach im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heinrich Fürst, — Otto Döpping — und Johann Pylipp im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Moriz Heiß — und Joseph Mayer im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Philipp D'Avis — und Hermann Ziegenmeyer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Karl Hefele im 19. Infanterie-Regiment, — Richard Eckstein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ferdinand Narr — und Adolf Drumm im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Otto Wiedemann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — August Rentschler im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Adolf Müller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Joseph Heindl (Rosenheim), — Hugo Freiherr von Mairhofen, — Anton Weinholzer, — Karl Streicher, — Karl Aschenbrenner, — Karl Dyroff — und Maximilian Fischer (I. München), — Karl Weiß (Augsburg), — Alfred Pfeiffer (Regensburg), — Theodor Stöhsel (Nürnberg), — Gustav Benker (Ansbach), — Hermann Rehm (Erlangen), — Nikolaus Schmelz (Bamberg), — Friedrich Weber (Aschaffenburg), — August Meyer — und Jakob Hoffschmidt (Kaiserslautern), — Karl Horst (Landau), — Maximilian Bauer (Zweibrücken), diese sämtlich von der Infanterie, — Hans Freiherrn Rüpplin von Keffikon (I. München) von der Kavallerie, — August Mirtlsperger (Wasserburg), — Joachim Steiner (II. München), — Wilhelm Martini (Augsburg), — Eugen Moll (Nürnberg), — Viktor Traumann — und Georg Popp (Aschaffenburg), — Wilhelm Surges (Kaiserslautern), diese von der Feld-Artillerie,

Hermann **Baur** (Mindelheim) — und **Ludwig Leybold** (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie, — **Ludwig Thoma** (I. München), — Adolf **Schäffner** (Landshut), — Eduard **Gruber** (Kempten) — und Jakob **Schulmann** (Dillingen) vom Train;

in der Landwehr 2. Aufgebots die Second-Lieutenants **Richard Kolb** — und Franz **Biber** (I. München), — dann **Bernhard Brand** (Würzburg) von der Infanterie.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeuglieutenant **Seybold** vom Artillerie-Depot Augsburg zur Gewehrfabrik versetzt — und der Zeuglieutenant **Winterle** beim Artillerie-Depot Augsburg eingeteilt.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Geheime Registrator, Kanzleirat **Krämer**, des Kriegsministeriums von der Stelle als Schreiblehrer am Kadetten-Corps auf Nachsuchen enthoben — und diese Lehrstelle dem Schullehrer Anton **Braun** an der Marsplatzschule in München übertragen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 33. 11. September 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 13905. München 11. September 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, General der Kavallerie Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlichen Ordens vom Stern von Rumänien zu erteilen;

am 28. v. Mts den Generalmajor z. D. Ritter von Lehmann zum Kommandanten des Truppenübungsplatzes Lechfeld zu ernennen;

am 1. ds dem Second-Lieutenant Lechner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;



am 5. ds dem Generalmajor Ritter von Haag à la suite der Armee, Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

am 8. ds

den Second-Lieutenant vom Infanterie-Leib-Regiment Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, zum 1. Oktober l. Js als überzählig in das 1. Schwere Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zu versetzen;

den Second-Lieutenant Grafen von Pocci des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter Stellung à la suite dieses Regiments, vom 15. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Theodor Rohmer (Dillingen);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Ludwig Weiß, — Georg Kanzow, — Dr Rudolf Rönsberg — und Nikolaus Maassen (I. München), — Dr Wilhelm Winterstein (Kissingen) — und Franz Wohlsecker (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Ernst Wilhelmy (Kitzingen);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Franz Utz (Bayreuth) — und Ludwig Meier (Bamberg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Nro 13230. München 11. September 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 23. v. Mts den Königlich Preußischen Oberstlieutenants Seederer, Commandeur des Westfälischen Dragoner-Regiments Nr. 7, — und von Scheffer vom Großen Generalstabe, kommandiert als Generalstabsoffizier zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Zahlmeister Edler von Savoye beim 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Wagner beim 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 33. 19. September 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 14140. München 19. September 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds

den Portepeefähnrich Franz Dresch vom 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zu versetzen;

ferner am gleichen Tage mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js:

den Premier-Lieutenant Gyßling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter von der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu entheben — und

den Premier-Lieutenant Macher, bisher Regimentsadjutant, vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zum Direktionsoffizier und Lehrer an der genannten Militär-Bildungs-Anstalt zu ernennen;

den Premier Lieutenant Freiherrn von Waldenfels à la [illegible] 1. Infanterie-Regiments König als überzählig in das Regiment zu versetzen,

den Premier Lieutenant von [illegible]mann des 2. Uhlanen-Regiments König [illegible] dieses Regiments [illegible]

am 1[illegible]

dem [illegible]

den [illegible]

dem [illegible]

den [illegible]

am [illegible]

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds

den Registratur-Assistenten Kohler von der Intendantur II. Armee-Corps zum Registrator bei der Intendantur I. Armee-Corps zu befördern — und

den Registratur-Aspiranten und Militäranwärter, Bezirksfeldwebel Anton Gruber vom Bezirks-Kommando Rosenheim, zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frhr. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 24. September 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 13690. München 24. September 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 20. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Lauterbach, Commandeur des Landwehr-Bezirks Regensburg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor mit den für Verabschiedete vorschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

die Majore von Hößlin vom Generalstab der 1. Division zur Zentralstelle des Generalstabes, unter Kommandierung zum Königlich Preußischen Generalstab vom 1. Oktober l. Js ab auf zwei Jahre, — Graf von Bothmer, bisher kommandiert zum Königlich



Preußischen Generalstab, von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 1. Division — und Rösch vom Generalstab I. Armee-Corps zur Zentralstelle des Generalstabes unter Einteilung beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt;

die Hauptleute Fasbender, bisher à la suite des Generalstabes und Lehrer an der Kriegsakademie, in den Generalstab der 4. Division, — Ritter von Xylander vom Generalstab II. Armee-Corps zur Zentralstelle des Generalstabes, — Graf von Ysenburg-Philippseich von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab I. Armee-Corps — und Freiherr von Speidel von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab II. Armee-Corps;

die Premier-Lieutenants Wenninger, bisher à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich und Adjutant der 2. Kavallerie-Brigade, in das vorgenannte Regiment, — Heinemann, bisher Bataillonsadjutant, — und Berthold, beide vom Eisenbahn-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt, — Lehmann von der Fortifikation Ingolstadt zum 2. Pionier-Bataillon, — Wilhelm Weber, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zur Fortifikation Ulm, zum 1. Pionier-Bataillon — und Aechter vom 1. Pionier-Bataillon in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps, unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm;

die Second-Lieutenants Wangemann vom 1. Pionier-Bataillon — und Roth vom 2. Pionier-Bataillon, beide kommandiert zur Artillerie- und Ingenieurschule, zum Eisenbahn-Bataillon;

zu ernennen:

zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Regensburg den Major Schaezler, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Hagen vom Generalstab der 4. Division;

zum Lehrer an der Kriegsakademie den Hauptmann Pflegl, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment, unter Stellung à la suite des Generalstabes;

zum Eskadrons- (Kompagnie-) Chef den Rittmeister Ludwig Freiherrn von Gebsattel, bisher à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, im genannten

Regiment — und den Premier-Lieutenant Fürst des 19. Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, in diesem Regiment;

zum Adjutanten der 2. Kavallerie-Brigade den Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern: zum Portepeefähnrich den Unteroffizier Karl Riederer im 19. Infanterie-Regiment;

vom Kommando zum Gouvernement der Festung Ingolstadt zu entheben: den Major Graf von der Zentralstelle des Generalstabes;

als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion zu kommandieren: den Premier-Lieutenant von Staudt des 2. Ulanen-Regiments König, bisher dem Generalstab zur Dienstleistung zugeteilt, unter Stellung à la suite des Regiments;

wieder anzustellen: den Premier-Lieutenant a. D. Stephan von Tannstein genannt Fleischmann als überzählig im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian unter Verleihung eines Patentes vom 6. November 1894;

im Beurlaubtenstande:

am 21. ds

den Abschied zu bewilligen: den Second-Lieutenants der Reserve Konrad Ferrich des 1. Jäger-Bataillons, — Karl Buz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis — und Philipp Kester des 1. Pionier-Bataillons, letzterem wegen beabsichtigter Auswanderung; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant David Oberndorfer (Nürnberg) von der Infanterie, — den Second-Lieutenants Heinrich Blum, — Gottfried Probst — und Gustav Hartmann (Nürnberg), — dann Bernhard Pfister (Aschaffenburg), diese von der Infanterie, — Maximilian Löwenstein (Hof) von der Kavallerie; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Otto Lehmann (Kaiserslautern) von der Infanterie — und August Regnault (Kitzingen) von der Fuß-Artillerie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Johann Reindl (Amberg), — Bernhard Holtfort (Aschaffenburg), — Friedrich Dresch (Bayreuth) — und Joseph Nacken (Kaiserslautern);

zum Second-Lieutenant in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Christian Dietrich (Erlangen).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 11268. München 24. September 1895.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Wenninger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich wird zur Dienstleistung im Generalstab zunächst auf die Dauer eines Jahres kommandiert;

ferner wird mit der Wirksamkeit vom 1. November l. Js verfügt:

die Belassung der Premier-Lieutenants Theodor Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments — und Endres des 8. Infanterie-Regiments vacant Pranckh im Kommando zum Generalstab auf die Dauer eines weiteren Jahres — und

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Philipp Mayer des 1. Infanterie-Regiments König — und Gyßling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zur Dienstleistung im Generalstab zunächst auf die Dauer eines Jahres.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Gestorben ist:

der Veterinär 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Thomas Rank (Aschaffenburg) am 8. September zu Gemünden, Bezirksamts Lohr.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 34. 1. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfall; 4) Berichtigung.

Nro 14702. München 1. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 21. v. Mts dem Gemeinen Martin Sedelmeier des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für die am 26. Juli l. Js mutvoll und opferwillig vollbrachte Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 24. v. Mts den Hauptmann Hörmann von Hörbach, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, vom Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu entheben;

am 25. v. Mts
dem Major z. D. Freiherrn von Godin, dem Topographischen Bureau des Generalstabes zur Dienstleistung zugeteilt, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Hauptmann z. D. Auffhammer dem Topographischen Bureau des Generalstabes zur Dienstleistung zuzuteilen;

den Premier-Lieutenant Kirchhoffer des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zum Premier-Lieutenant ohne Patent im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zu befördern;

am 27. v. Mts den Second-Lieutenant Götz à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich in das 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian — und
am 28. v. Mts den Second-Lieutenant Clemm à la suite des 5. Feld-Artillerie-Regiments in dieses Regiment —
zu versetzen;
am 30. v. Mts
inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Rittmeister Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, zum Hauptmann und Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment zu ernennen;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten a. D. von Schmaltz für den Roten Adler-Orden 3. Klasse, — dem Major Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, für den Kronen-Orden 3. Klasse — und dem Rittmeister Ludwig Freiherrn von Gebsattel, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für die Königliche Krone zum Roten Adler-Orden 4. Klasse;

b) bei den Beamten der Militärverwaltung:
im aktiven Heere:
am 25. v. Mts den Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium,

Geheimen Rechnungsrat Meyer, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 26. v. Mts

zu ernennen:

zum vortragenden Rat im Kriegsministerium den Intendantur- und Baurat Mellinger von der Intendantur II. Armee-Corps unter Beförderung zum Geheimen Baurat;

zum Garnisons-Bauinspektor bei der Intendantur II. Armee-Corps den Regierungsbaumeister Johann Müller;

zu befördern: zum Intendantur- und Baurat im Kriegsministerium den Garnisons-Bauinspektor, Baurat Winter, dortselbst;

ferner am gleichen Tage den Garnisons-Bauinspektoren Kargus in Landau, — Haubenschmied in München I. — und Ochsner in Regensburg den Titel eines Baurates gebührenfrei zu verleihen;

c) außerdem:

am 25. v. Mts den Lehrer für freies Handzeichnen am Kadettencorps, Hauptmann a. D. Behringer, auf Nachsuchen von dieser Lehrstelle zu entheben — und

am 29. v. Mts dem geprüften Lehramtskandidaten für Zeichnen und Modellieren, Second-Lieutenant a. D. Julius Lindner, diese Lehrstelle zu übertragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. **v. Bonnet,** Major.

Nro 14487. München 1. Oktober 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 19. v. Mts dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Kracht des Infanterie-Regiments von Alvensleben



(6. Brandenburgischen) Nr 52 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Frh. v. **Bonnet**, Major.

Im 1. Infanterie-Regiment König wurde der Second-Lieutenant von Lachemair der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Schunck zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Hauptmann Jungermann, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, am 24. September in München.

Berichtigung.

In der Beilage zum Verordnungs-Blatt Nro 34 muß es Seite 166 Zeile 7 von unten „Pfluegl“ statt „Pfuegl“ heißen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 35. 12. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 15414. München 12. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 2. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Reitzenstein à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Enthebung von der Funktion eines Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, zum Eskadronschef im vorgenannten Regiment — und den Premier-Lieutenant Freiherrn von Pfetten-Arnbach, bisher Regimentsadjutant, vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la

suite dieses Regiments zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern — zu ernennen;

den Hauptmann Ott, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst zu versetzen;

am 6. ds

dem Major Schlagintweit à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und dem Hauptmann Gollwitzer, à la suite desselben Regiments und Unterdirektor bei der Gewehrfabrik, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Pflaum des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter vom 1. November d. Js ab unter Enthebung vom Kommando zum Generalstab und unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des genannten Truppenteils auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

zu ernennen:

zum Unterdirektor bei der Gewehrfabrik den Hauptmann Rösch, Direktions-Assistent bei den Artillerie-Werkstätten, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Hauptmann von Kloeber dieses Regiments;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Gyßling, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktions-Assistent beim Hauptlaboratorium;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Erich Runge — und Gustav Ulrich, beide im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu versetzen: die Premier-Lieutenants Gramich vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Arnold Müller vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, dieser kommandiert zur Kriegsakademie, beide in das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

am 8. ds

den Second-Lieutenant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, bis auf Weiteres zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt zu kommandieren;

die Portepeefähnriche Nepomuk Peckert — und Kurt Schubert des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann Hermann Schmidt des 2. Pionier-Bataillons zur Reserve zu beurlauben;

am 10. ds

dem Second-Lieutenant von Haasy vom 5. Feld-Artillerie-Regiment den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den vormaligen Second-Lieutenant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, Franz Richter, zuletzt Lieutenant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 26. Oktober d. Js ab als Premier-Lieutenant mit einem Patente vom 24. Oktober 1893 im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern wieder anzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterärzte der Reserve Dr Otto Hebenstreit (I. München) — und Dr Anton Utschneider (Weilheim) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds die Zahlmeisteraspiranten Johann Schöpp vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im I. Armee-Corps, — dann Georg Nicola vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh — und Ludwig Waltenheimer vom 2. Ulanen-Regiment König im II. Armee-Corps zu Zahlmeistern zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 14821. München 12. Oktober 1895.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Rex des Westfälischen Dragoner-Regiments Nr 7 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden vom 1. Oktober l. Js ab:

vom Kommando zum Eisenbahn-Bataillon enthoben: der Premier-Lieutenant Burkhard von Haasy des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

zur Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon auf die Dauer von drei Jahren kommandiert: der Second-Lieutenant Waltz des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben: die Premier-Lieutenants Ritter von Reichert des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Stoll des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann der Second-Lieutenant Kranzfelder des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf;

zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert: der Premier-Lieutenant Beyerlein des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann die Second-Lieutenants Orff des 1. Infanterie-Regiments König — und Petzoldt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig;

zu Militär-Bildungs-Anstalten einberufen, und zwar:

zur Kriegsakademie: die Premier-Lieutenants Wilhelm Freiherr von Reitzenstein — und Freiherr von Godin, dieser bisher Adjutant

beim Bezirks-Kommando Weilheim, des Infanterie-Leib-Regiments, — Hierthes, bisher Regimentsadjutant, des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Dauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Schulz des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Eduard Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, — Hugo Müller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Köberle, bisher Bataillonsadjutant, des 2. Pionier-Bataillons, — dann die Second-Lieutenants von Lossow des Infanterie-Leib-Regiments, — Wolf des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — von Faber du Faur des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Haushofer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Köth, bisher Abteilungsadjutant, des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Schilling, — Franz von Bomhard — und Friedrich Freiherr Kreß von Kreßenstein, dieser bisher Abteilungsadjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: die Second-Lieutenants Freiherr von Gagern, — Auer, — Hüther, — Freiherr von Tautphoeus, — Theodor von Bomhard, — Ritter von Reichert — und Graf von Luxburg des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Betzel — und von Swieszewski des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Reuß, — du Jarrys Freiherr von La Roche, — Keyl — und Freiherr von Bodman-Bodman des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Lidl, — Wirth, — Mack, — Schmidt-Scharff — und Butz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rettig des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Friederich, — Döderlein, — Barensfeld — und Berchem des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Kölsch, — Spillecke — und Apfelstedt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Premier-Lieutenants von Hartz — und Freiherr von Freyberg des Infanterie-Leib-Regiments, — Emil Schoch, — Fehlin — und List des 1. Infanterie-Regiments König, — Kneußl des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Großmann des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Clauß des

14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Möhl des 19. Infanterie-Regiments, — Karl von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Etzel des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und Gartmayr des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Münster — und Leuze des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Scheren des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Alexis Freiherr von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Freiherr Haller von Hallerstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Freiherr von Sartor auf Gansheim des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Rupprecht des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Beck des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Leinecker des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Graf von Zech auf Neuhofen des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — dann der Second-Lieutenant Freiherr von Wimpffen des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich.

Seitens der Truppenteile wurden zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Rüdinger des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Brennfleck des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Negrioli des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherr von Weinbach des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian, — Moriz von Froelich des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Pfeiffer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Schonger des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Zirngibl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Freiherr von Pölnitz, bisher Abteilungsadjutant, des 4. Feld-Artillerie-

Regiments König; — die Second-Lieutenants Graf von Freyen-Seyboltstorff, Herr zu Seyboltstorff, des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Graf zu Castell-Castell des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Otto Freiherr von Eyb, bisher Regimentsadjutant, des 2. Ulanen-Regiments König, Freiherr von Brand zu Neidstein des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Kalb des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Freiherr von Reck und Alfred Wagner des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — von Parseval des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Nachweisung

der vom 1. Juli bis Ende September 1895 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst 2c. der Königlich Bayerischen Armee.

Second-Lieutenant a. D. Fromme, zuletzt im 1. Jäger-Bataillon, gestorben am 19. Dezember 1894 zu Kaufbeuern;

Major a. D. Berchtenbreiter, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 22. Mai 1895 zu Wiesbaden;

Hauptmann a. D. von Praun, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, am 18. Juni zu Mannheim;

Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Beck, zuletzt beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, am 20. Juni in Wald, Bezirksamts Memmingen;

Generallieutenant z. D. Limbach, zuletzt Gouverneur der Festung Germersheim, am 28. Juni in München;

Oberst a. D. Karl Ritter und Edler von Schmädel, zuletzt Stadt-Kommandant in Bamberg, am 5. Juli in München;

Oberst a. D. Heyl, zuletzt Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, am 6. Juli in München;

Oberstlieutenant a. D. Freiherr Loeffelholz von Colberg, zuletzt Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Ansbach, am 21. Juli zu Ansbach;



Oberauditeur a. D. Dr Englert, zuletzt Direktor des Militär-Bezirksgerichts München, am 21. Juli in München;

Buchhalter a. D. Engelbert Mayer, zuletzt bei der Corpszahlungsstelle I. Armee-Corps, am 23. Juli zu Weißenhorn, Bezirksamts Neuulm;

Stabsveterinär a. D. Schardtner, zuletzt im 4. Chevaulegers-Regiment König, am 26. Juli zu Bamberg;

Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr von Bezold, zuletzt bei der vormaligen Kommandantschaft Augsburg, am 29. Juli in Münc…

Pensionszahlmeister a. D., Rechnungsrat Klostermayer, zuletzt … der Generalmilitärkasse, am 5. August zu Falkenstein, Bezirksamts Roding;

Hauptmann a. D. Morgenroth, zuletzt Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 18. August zu Lohr;

Oberst a. D. Popp, zuletzt Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, am 19. August zu Wiesba…

Rittmeister a. D. Freiherr von Ostini, zuletzt im vormaligen Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 29. August … München;

Oberst a. D. von Brückner, zuletzt Commandeur des vormaligen Landwehr-Bezirks Traunstein, am 4. September in München;

Major a. D. Baumüller, zuletzt Hauptmann im Infanterie-Leib-Regiment, am 6. September in München;

Oberstabsarzt 2. Klasse a. D. Dr Stadler, zuletzt Stabsarzt bei der Kommandantur Passau, am 8. September zu Münchshöfen, Bezirksamts Straubing.



Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 36. 22. Oktober 1895.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 15858. München 22. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 11. ds

den Generalmajor a. D. Freiherrn von Hartmann zu den mit Pension zu Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

dem Hauptmann Pflaum, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Heidersberger des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;



den Portepeefähnrich Johann Ritter und Edlen von Schmädel des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Reserve zu beurlauben;

am 13. ds dem Obersten a. D. Freiherrn von Andrian-Werburg das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 15. ds

dem Hauptmann Maximilian Grafen von Montgelas, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 3. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Theodor Grafen von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zum Generalstab, für das Offizierskreuz des Königlich Serbischen Takovo-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Hauptmann Edlen von Plötz, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Hauptmann Brug, bisher à la suite des Generalstabes und Commandeur der Luftschiffer-Abteilung, als Kompagniechef in das 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen und demselben zugleich das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Guttenberg vom 1. Infanterie-Regiment König, bisher kommandiert zur Luftschiffer-Abteilung, unter Stellung à la suite des genannten Regiments und unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Commandeur der Luftschiffer-Abteilung zu ernennen;

am 17. ds

dem Major Knauth, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Major Hummel, Kompagniechef in diesem Regiment;

zum Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Premier-Lieutenant Maisel dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand den Second-Lieutenant Aschauer dieses Regiments, ohne Patent;

am 20. ds dem Obersten Schunck, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kommenturkreuzes 2. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens zu erteilen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Unterveterinär Wilhelm Sippel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds die Unterveterinäre der Reserve Ernst Nußer (Kitzingen) — und Adolf Weiler (Kaiserslautern) zu Veterinären 2. Klasse der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13944. München 22. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Paraquin des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich wird zur Luftschiffer-Abteilung zur Dienstleistung kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung
v. Flügel, Oberstlieutenant.



Durch Verfügung der General-Kommandos wurden:

der Funktion als Bezirksadjutanten enthoben: die Premier-Lieutenants Prieser des 1. Infanterie-Regiments König in Wasserburg, — Raab des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in II. München, — Edenhofer des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Regensburg, — Albert Kleemann des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Kempten, — Paulus des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in Gunzenhausen, — Meyer des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor in Ansbach; — die Second-Lieutenants Halder des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in Mindelheim, — Kaiser des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in Kitzingen, — Zenker — und Wölfl des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in Passau, beziehungsweise in Landshut;

zu Bezirksadjutanten ernannt: die Premier-Lieutenants Hatzler des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Regensburg, — Seitz des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in Gunzenhausen, — Drausnick — und Britzelmayr des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, ersterer in Landshut, letzterer in Passau; — die Second-Lieutenants Freiherr von Freyberg-Eisenberg des Infanterie-Leib-Regiments in Wasserburg, — von Lachemair des 1. Infanterie Regiments König in Weilheim, — Müller des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in II. München, — von Hößlin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in Kempten, — Edler von Ruef auf Hauzendorf des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Mindelheim, — Michahelles des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor in Ansbach, — Hollweck des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in Kitzingen.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben:

der Hauptmann Michahelles, Regimentsadjutant im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten von Reck des Infanterie-Leib-Regiments, — Bocke — und Pauschinger des 14. Infanterie-Regiments Herzog Karl Theodor, — Sing des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — dann die Premier-Lieutenants und Abteilungsadjutanten Langhäuser — und Freiherr von Hertling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Heimeran im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor — und der Second-Lieutenant von Schlingensperg auf Berg, bisher Abteilungsadjutant, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu Bataillonsadjutanten: die Premier-Lieutenants von Ribaupierre im Infanterie-Leib-Regiment — und Raab im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor; — die Second-Lieutenants Haußel im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Stapf im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Rees im 2. Pionier-Bataillon — und Hörnle im Eisenbahn-Bataillon;

zu Abteilungsadjutanten: die Second-Lieutenants Sonntag im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Peringer — und Reinhard im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden die Zahlmeister Zemsch vom 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian zum 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Scharfenberger vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian versetzt, — dann die Zahlmeister Schöpp beim 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Nicola beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Waltenheimer beim 5. Feld-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 36. 25. Oktober 1895.

Inhalt: 1) Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission; 2) Personalien.

Nro 15892. München 25. Oktober 1895.

Betreff: Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem, im Namen seiner Majestät des Königs geschehenen Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verwesers, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Oktober l. Js den Major Föringer à la suite des Ingenieur-Corps von der Stellung als Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission zu entheben und an seiner Stelle den Major Loé à la suite des Ingenieur-Corps als Mitglied dieser Kommission zu berufen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 16158. München 25. Oktober 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 12. v. Mts den Major Loé von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps zu versetzen;

am 22. ds

den Generallieutenant Ritter von Kühlmann, Commandeur der 3. Division, unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens, — und

den Generalmajor Bresselau von Bressensdorf, Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz", —

in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Oberstlieutenant Müller, Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Pionier-Bataillons den Major Föringer, bisher à la suite des Ingenieur-Corps;

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim den Major Klarmann, Adjutant von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Hauptmann Kuchler von der Fortifikation Ingolstadt;

zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon den Premier-Lieutenant Regnet dieses Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen:

die Hauptleute Hofmeier, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Bechtold vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Fuchs, Assistent an der Militär-Telegraphenschule, — und Freiherr von Schacky auf Schönfeld, Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, beide überzählig im 2. Pionier-Bataillon;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karpf im 1. Pionier-Bataillon;

ferner am gleichen Tage

dem Oberstlieutenant Lufft, Chef der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Chef der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München, den Hauptmann Freiherrn von Hofenfels, bisher Adjutant beim Gendarmerie-Corps-Kommando;

zum Adjutanten beim Gendarmerie-Corps-Kommando den Premier-Lieutenant Freiherrn von Redwitz von der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 38. 6. November 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 16493. München 6. November 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 27. v. Mts

dem Obersten z. D. Hasler, Commandeur des Landwehr-Bezirks II. München, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Commandeur des Landwehr-Bezirks Kempten, Oberstlieutenant z. D. Rusch, in gleicher Eigenschaft zum Landwehr-Bezirk II. München zu versetzen — und

den Obersten z. D. Heiden zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Kempten zu ernennen;

am 29. v. Mts

den Hauptmann Christoph, à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, als Batteriechef in das 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu versetzen — und

den Hauptmann Maximilian Halder, Batteriechef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Stellung à la suite des Regiments zur Inspektion der Fuß-Artillerie zur Dienstleistung zu kommandieren;

am 30. v. Mts dem General der Kavallerie z. D. Freiherrn von Freyberg-Eisenberg für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 1. Klasse — und dem Generallieutenant z. D. Robert Ritter von Xylander für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 1. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 31. v. Mts inhaltlich Allerhöchster Handschreiben dem General der Infanterie Ritter von Maillinger, Inhaber des 9. Infanterie-Regiments Wrede, den Haus-Ritterorden vom Heiligen Hubertus — und dem Generallieutenant und Kriegsminister Freiherrn von Asch zu Asch auf Oberndorff das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 1. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Maximilian Grafen von Moy des Infanterie-Leib-Regiments vom 1. Dezember l. Js an zum Königlichen Ceremonienmeister zu ernennen;

dem Second-Lieutenant Joseph Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit 12. November d. Js behufs Uebertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 3. ds den Premier-Lieutenant Grafen von Moy des Infanterie-Leib-Regiments, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Hauptmann, mit der Uniform des Infanterie-Leib-Regiments zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

am 4. ds

den Obersten Dümlein, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — den Oberstlieutenant von Kobell, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diesen unter

gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberst, — und den Major Paptistella, Bataillons-Commandeur vom 17. Infanterie-Regiment Orff, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Major a. D. Hermann Merkl die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Johann Distler (Nürnberg) — und August Sternecker (Zweibrücken) von der Infanterie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — dann dem Premier-Lieutenant Richard Steinhäuser (I. München) von der Kavallerie, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Second-Lieutenant Friedrich Riedel (Bamberg) von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Friedrich Schachinger (I. München) von der Infanterie;

zu befördern:

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Kasimir Grafen von Leyden in der Reserve des 3. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog Maximilian;

zu Premier-Lieutenants im Reserve-Verhältnis die Second-Lieutenants Valentin Rheinheimer im 17. Infanterie-Regiment Orff, August von Sutner im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Karl Wucherer im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum Second-Lieutenant den Vizefeldwebel der Reserve Ludwig Lubszynski (Bamberg) in der Reserve des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts

den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Gustav Baumann, Garnisonsarzt beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, — und Dr Bierling, Chefarzt des Garnisons-Lazarets Neu-Ulm, unter gebühren-

freier Charakterisierung als Generalärzte 2. Klasse, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Baumbach, Regimentsarzt vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, als Chefarzt zum Garnisons-Lazaret Neu-Ulm unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Garnisonsarztes dortselbst;

die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Petri, Regimentsarzt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, als Garnisonsarzt zum Gouvernement der Festung Ingolstadt, diesen unter Beförderung zum Oberstabsarzt 1. Klasse — überzählig, — Dr Niedermayr von der Kommandantur Nürnberg als Regimentsarzt zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr Härtl, Bataillonsarzt vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, als Regimentsarzt zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Koch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Port vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Dr Marc vom 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Lichtenstern, Regimentsarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, überzählig;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Vögler, Bataillonsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Dr Schrauth bei der Leibgarde der Hartschiere, beide überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Melzl vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn als Bataillonsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Dr Maximilian Kolb vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold bei der Kommandantur Nürnberg;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Friedrich Ott im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Dr Barthelmes im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Karl Steidl vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im 2. Pionier-Bataillon;

am 30. v. Mts dem Generalarzt 1. Klasse Dr Helferich à la suite des Sanitätscorps die Erlaubnis zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. v. Mts den Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Corps, Rechnungsrat Rehmann, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Maximilian Ney (Landau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 38. 11. November 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 17004. München 11. November 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 7. d̃s den Second-Lieutenant Knöllinger des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zur Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern zur Dienstleistung zu kommandieren;

am 9. d̃s

dem Obersten Hößlinger, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 3. Division den Generalmajor Ritter von Haag, bisher à la suite der Armee, unter Enthebung von der

Stellung als Militär-Bevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches und unter Beförderung zum Generallieutenant (3);

zum Commandeur der 6. Infanterie-Brigade den Generalmajor Leeb, Kommandanten der Festung Ingolstadt;

zum Kommandanten der Festung Ingolstadt den Obersten Betzel, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Militär-Bevollmächtigten in Berlin und Bevollmächtigten zum Bundesrat des Deutschen Reiches den Obersten Freiherrn Reichlin von Meldegg, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Regiments-Commandeurs die Obersten Freiherr von Horn, Chef des Generalstabs I. Armee-Corps, im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherr von Leoprechting, à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern und Direktor der Kriegsschule, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hauer, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Dippert, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zum Chef des Generalstabs I. Armee-Corps den Obersten Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zum Direktor der Kriegsschule den Major Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin, Bataillons-Commandeur vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern unter Stellung à la suite des Regiments;

zu befördern:

zu Generallieutenants mit dem Prädikate „Exzellenz“ die Generalmajore Reinhard (1), Inspecteur der Fuß-Artillerie, — Graf von Lerchenfeld-Prennberg (2), Königlicher Generaladjutant, — und Freiherr von Könitz (4), Inspecteur der Kavallerie;

zum Generalmajor den Obersten Dotzauer (2), Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, bisher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz“ den Generalmajor von Euler-Chelpin, Präsident des Generalauditoriats;

als Generalmajor den Obersten Neureuther, Direktor des Topographischen Bureaus des Generalstabes;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Gustav Rauh (Ingolstadt), — Dr Friedrich Luther — und Dr Eduard Agéron (Kissingen), — Friedrich Sieber (Bamberg) — und Dr Otto Stieglitz (Ansbach); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Rudolf Schreiner (Passau), — Dr Ernst Honcamp (Kaiserslautern), — Dr Karl Schlamm (Hof), — Dr Adam Glanz (Nürnberg), — Dr Franz Banik (Hof) — und Dr Karl Longard (Kaiserslautern); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Friedrich Schmidt (Augsburg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Ludwig Hecht (Augsburg), — Dr Karl Ledermann (Dillingen), — Dr Wilhelm Faust (I. München), — Wilhelm Vogt (Würzburg), — Dr Gustav Borger (Hof), — Dr Friedrich Lange (Landau), — Dr James Campbell (Kissingen), — Dr Friedrich Roemer (Aschaffenburg), — Dr Rudolf Neander (Hof), — Dr Berthold Eisenstaedt (Gunzenhausen), — Kurt Jensee (Kissingen), — Dr Gustav Fischer (Hof), — Hermann Fleig (Landau), — Dr Georg Kramer (Hof), — Dr August Gerner (Landau), — Dr Kilian Braunreuter (Rosenheim), — Dr Johann Jeßen — und Dr Georg Berner (Hof), — Dr Gustav Schneegans (Kissingen), — Dr Bernhard Göhring (Bayreuth), — Karl Immig (Würzburg), — Dr Friedrich Pöhlmann (Nürnberg), — Karl Waldbauer (Aschaffenburg), — Dr Wilhelm Wolff (Würzburg) — und Dr Wilhelm Görtz (Kaiserslautern); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Albert Treumann (Nürnberg), — Dr Karl Weißelberg (Hof), — Dr Maximilian Ritter und Edler von Riedl (I. München), — Dr Christian Horn (Zweibrücken), — Fidel Göhl (Landshut), — Dr Friedrich Sänger (Erlangen), — Dr Felix Mosbacher (Kaiserslautern), — Dr Hermann Bergeat (Augsburg), — Dr Emil Wolf (Hof), — Dr Friedrich Müller (Erlangen), — Dr Maximilian Sieber (Nürnberg), — Dr Dietrich Gerhardt (Landau), — Dr Karl Weisbrod (Ludwigshafen), — Dr Erich Leyer (Hof) — und Dr Heinrich Krapp (Landau);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Franz Hausmann, — Dr Heinrich Ebkens, — Friedrich König, — Kurt Panzerbieter — und Heinrich Heizer (I. München), — Hermann Wegener (Hof) — und Dr Maximilian Schmidt (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Franz Winklmann (Wasserburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Maximilian Schuller (Wasserburg), — Hermann Jäger (Hof), — Joseph Harlander (Passau) — und Friedrich Ritter von Waechter (Ansbach) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des Gendarmerie-Corps-Kommandos wurde der Premier-Lieutenant Freiherr von Künsberg von der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern zu jener der Haupt- und Residenzstadt München versetzt.

Gestorben ist:

der Rittmeister Peter Reif von der Reserve des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland am 27. Oktober zu Erlangen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 39. 16. November 1895.

Inhalt: 1) Wechsel in Besetzung der Stelle des Artillerieoffiziers vom Platz in Ulm; 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 17071. München 16. November 1895.

Betreff: Wechsel in Besetzung der Stelle des Artillerieoffiziers vom Platz in Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Ordre vom 7. November l. Js Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Königlich Bayerische Oberstlieutenant Freiherr von Imhoff à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wird von seiner Stellung als Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm entbunden, — dagegen

2) der Königlich Bayerische Major Straßner à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zum Artillerieoffizier vom Platz der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 17416. München 16. November 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen &c. zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere &c.:

am 31. v. Mts den Major Straßner, Bataillons-Commandeur vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments zu versetzen;

am 15. ds

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer den Oberstlieutenant Freiherrn von Imhoff, bisher à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeurs Binder (2) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl von Brückner (4) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Koerbler (1) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeurs die Majore und Kompagniechefs Widemann vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Weyse vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Schwaabe vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, beide im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Erhard vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Krieg vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 17. Infanterie-Regiment Orff; — den Major Ratzinger vom Kriegsministerium im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Tretscher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Riederer, bisher à la suite des

13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Vorstand der Arbeiter-Abteilung, in diesem Regiment, — dann die Premier-Lieutenants Huller vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Infanterie-Regiment König, — Eisenhofer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Hopfner vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, — Eisenhofer ohne Patent;

zum Adjutanten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Premier-Lieutenant Bouhler, bisher zu genannter Inspektion zur Dienstleistung kommandiert, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Vorstand der Arbeiter-Abteilung den Premier-Lieutenant Hertinger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen:

den Major a. D. Joseph Becker zu den Offizieren z. D. mit der bisherigen Uniform und den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

die Second-Lieutenants Freiherr von Brück vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Infanterie-Leib-Regiment mit einem Patent vom 13. Juni 1892 — und Kollmann à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments;

die Portepeefähnriche Franz Deuringer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Rudolf Zickwolff vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — dann Hugo von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zu Oberstlieutenants die Majore Graf Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin (5) à la suite des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, Direktor der Kriegsschule, — Alfred Ritter von Meyer (6), Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff, — und Banfield (3), Commandeur des 2. Jäger-Bataillons;

zu Majoren die Hauptleute (Rittmeister) und Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs 2c. Nägelsbach (8) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog

Ernst Ludwig von Hessen, — Mahlmeister (1) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — German Meyer (6) im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Schmetzer (5) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor, — Oppmann (2) — und Zapff (3) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Syffert (9) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Beck (10) à la suite des 19. Infanterie-Regiments, Lehrer an der Kriegsschule, — Seitz (7) à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, — Freiherr von Rotenhan (4) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich — und Freiherr von Hofenfels (11), Chef der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — sämtliche überzählig;

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Ritter von Pfistermeister im Infanterie-Leib-Regiment, — Schmauß im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und von Gilardi im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — sämtliche überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Huscher, dieser überzählig, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Utz im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Eckart von Pappus und Trazberg, Freiherr zu Laubenberg und Rauhenzell, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hans Freiherr von Podewils-Dürniz — und Maximilian Bomhard im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Hermann Denk im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Theodor Freiherr von Reck — und Hans Holländer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — dann Leopold Freiherr von Stengel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — sämtliche überzählig;

zum Portepeefähnrich den Unteroffizier Arthur Matthieß im 2. Pionier-Bataillon;

zur Dienstleistung zu kommandieren:

den Hauptmann Auer, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der Inspektion der Fuß-Artillerie und unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, in das Kriegsministerium — und

den Premier-Lieutenant Decker des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments und unter Verleihung eines Patentes seiner Charge, zur Inspektion der Fuß-Artillerie;

zu charakterisieren (gebührenfrei):

als Oberstlieutenants die Majore Scheichenzuber, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und Bausewein, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz, — dann die Majore z. D. Daser, Bezirks-Commandeur in Passau, — und Kürschner, Bezirks-Commandeur in Dillingen;

als Major den Hauptmann z. D. Edrich, Bezirks-Offizier beim Bezirks-Kommando Dillingen;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Hauptleuten und Kompagniechefs Weich im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — von Loewenich im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh, — Heidersberger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Vorster im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maisel im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Wilhelm im 19. Infanterie-Regiment;

den Premier-Lieutenants Ertl, — Schmuderer — und Friedrich Sturm, sämtliche im 2. Fuß-Artillerie-Regiment.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Georg Mayer des 19. Infanterie-Regiments zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Regimentsauditeur Berg, rechtskundiger Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München, am 2. November in München;

der Second-Lieutenant Jakob Müller von der Reserve des 2. Pionier-Bataillons am 2. November zu Malstatt-Burbach, Regierungsbezirks Trier.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 40. 22. November 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 17623. München 22. November 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 17. ds die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Hauptmann Then, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, und dem Zeughauptmann Oppel bei der Gewehrfabrik für den Roten Adler-Orden 4. Klasse, — dann dem Zeugpremierlieutenant Lobinger beim Hauptlaboratorium für den Kronen-Orden 4. Klasse;

am 18. ds

den Hauptmann Guttenhöfer, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Orff, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis

zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Welsch des 17. Infanterie-Regiments Orff, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

den Second-Lieutenant Stängl, Bataillonsadjutant im 19. Infanterie-Regiment, zum Premier-Lieutenant ohne Patent zu befördern;

am 19. ds den Portepeefähnrich Georg Hahn vom 1. Train-Bataillon zur Reserve zu beurlauben;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds

den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants Karl Mahla (Kaiserslautern) von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots, — Otto Trost (Hof), — Christian Janson (Ludwigshafen) — und Gottfried Nicolaus (Zweibrücken) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Otto Hintermayr in der Reserve des 2. Pionier-Bataillons, — Maximilian Koch (Aschaffenburg) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots — und Johann Wening (Kissingen) in der Landwehr-Fuß-Artillerie 2. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Xaver Haller im 1. Infanterie-Regiment König, — Ludwig Joseph im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl Hösle, — Maximilian Hinrichsen — und Eduard Billhardt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Arthur Rußmann — und Karl Hoffmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Eduard Pechl (Rosenheim), — Hermann Maul (II. München), — Gottfried Eigner (Passau), — Franz Scheuermayer (Ingolstadt), — Heinrich Künneth (Kitzingen), — Bernhard Ramge (Bamberg), — Eugen Lösch (Aschaffenburg), — Friedrich Schöller (Bayreuth), — Rupert Poiger (Zweibrücken), diese von der Infanterie, — Maximilian Schaaf (Passau) von der Feld-Artillerie, — Karl Krampf (Kissingen) von der Fuß-Artillerie, — dann Richard Gschnitzer (I. München) — und Georg Lichtenberger (Ludwigshafen) von den Pionieren;

zu Second-Lieutenants:

in der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister aus den beigesetzten Landwehrbezirken, und zwar:

Wilhelm Schnell (II. München) im 1. Infanterie-Regiment König;
Rudolf Neumann (I. München) — und Wilhelm Goßner (Dillingen), im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;
Emil Zerwick (Kempten), — Gottfried Schmauß — und Ernst Donle (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;
Wilhelm Dübel (Erlangen), — Heinrich Krieghoff — und Joseph Dauber (Würzburg) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;
Anton Kobras (Aschaffenburg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
Albert Sommer — und Rudolf Speth (Amberg), — Jakob Nehmeyer (Nürnberg) — und Friedrich Uibeleisen (Erlangen) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;
Heinrich Fuchs (Gunzenhausen), — Alois Will (Würzburg), — Gustav Schmidt (Aschaffenburg), — Leonhard Eberlein, — Rudolf Maisel, — Friedrich Linn, — Heinrich Haßfürther, — Hermann Schlenck — und Wilhelm Kähler (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;
Georg Firsching (Ludwigshafen) im 8. Infanterie-Regiment vacant Pranckh;
Anton Schmitt — und Hermann Rottmann (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
Heinrich Stiegler (I. München) — und Albert Fuchs (Dillingen) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;
David Fischer (Regensburg) — und Otto Strobel (Würzburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;
Friedrich Braun (Dillingen) — und Walther Schwarz (Hof) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;
Franz Remmlinger — und Otto Urstadt (Ingolstadt) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;
Otto Ganzenmüller — und Karl Wirth (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Herzog Karl Theodor;
Richard Palm (I. München), — Andreas Pfaff (Landshut), — Hermann Egger (Passau) — und Rudolf Pfann (Landau) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
Gustav Clauß — und Hermann Kraetzer (Ludwigshafen), — dann Adolf Mayer (Landau) im 17. Infanterie-Regiment Orff;
Wilhelm Gräbener — und Georg Schmitt (Landau) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;



Wilibald Kloß, — Otto Moser, — Theodor Mantel — und Hermann Hofmann (Aschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon;

Alfons Graf von Mirbach-Geldern-Egmond (I. München), — Hugo Graf von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg (Regensburg) — und Edmund Freiherr von Würzburg (Würzburg) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Kurt Friedrichs (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Robert Wiskott (Nürnberg) — und Heinrich Fahr (Zweibrücken) im 3. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog Maximilian;

Julius Hofmann (Hof) im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

Hans Willich, — Heinrich Freiherr von Freyberg, — Ernst Eichhoff — und Friedrich Keller (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Kornelius von Moro (Landau) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Eduard Friedel (I. München), — Maximilian Irlbeck (II. München) — und Raimund Külb (Nürnberg) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Oskar Bernhold (Regensburg), — Rudolf Humbser — und Friedrich Lotter (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Kurt Merckle — und Georg Kimich (Ludwigshafen), — Hermann Schott — und Hermann Reiß (Landau) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Paul Bacharach (I. München) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Arnold Erlenbach — und Felix Pott (Nürnberg) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Rudolf Weinmann, — Alfred Hildebrand — und Georg Walter (I. München), — dann Leopold Levy (Dillingen) im 1. Train-Bataillon;

Friedrich Kolb (Nürnberg) im 2. Train-Bataillon;

in der Landwehr 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Friedrich Wöckel (Gunzenhausen) bei der Infanterie;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds dem Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Eugen Siebert (Landau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen

der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Ingenieur 1. Klasse Sandkamp der Artillerie-Werkstätten, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Oberingenieurs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds den Oberapothekern Joseph Zetl (Ingolstadt) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Eugen Bertele (Dillingen) von der Landwehr 2. Aufgebots den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 41. 10. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Regimentsinhaber, beziehungsweise Benennung von Regimentern; 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 18803. München 10. Dezember 1895.

Betreff: Regimentsinhaber, beziehungsweise Benennung von Regimentern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts Allergnädigst geruht:

zu bestimmen, daß das 8. und 14. Infanterie-Regiment aus Anlaß der 25 jährigen Erinnerungsfeier des Feldzuges 1870/71 die schon früher geführte Benennung „**Pranckh**" und „**Hartmann**" bis auf weiteres wieder annehmen — und

dem Herzog **Karl Theodor in Bayern**, Königliche Hoheit, unter Enthebung von der Inhaberstelle des 14. Infanterie-Regiments, jene des 3. Chevaulegers-Regiments zu übertragen.

Demgemäß hat das 3. Chevaulegers-Regiment hinkünftig die Bezeichnung:

„3. Chevaulegers-Regiment **Herzog Karl Theodor**"

zu führen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18805. München 10. Dezember 188[illegible]

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 28. v. Mts dem Second-Lieutenant Passavant des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit 10. Dezember d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 1. ds

dem Generallieutenant Ritter von Haag, Commandeur der 3. Division, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Sternes zum Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse zu erteilen;

den Hauptmann Hörmann von Hörbach, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, unter Belassung im Verhältnis à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 4. ds

den Premier-Lieutenant von Nagel zu Aichberg unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Baust à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments wieder einzureihen;

am 6. ds dem Obersten z. D. Kester den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 7. ds

dem Major Föringer, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

den Majoren Graf von Geldern-Egmond, Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — und Freiherr von Falkenhausen, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, beiden unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor den Major Freiherrn von Tautphoeus, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Eskadronschefs Desch vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis in diesem Regiment — und Freiherr von Rotenhan vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zu Eskadronschefs die Rittmeister Wölfel, bisher à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — und Föll des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, beide in ihren Truppenteilen;

ferner am gleichen Tage

dem Major z. D. Rust, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Zweibrücken, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und dem Major z. D. Hornung mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

den Hauptmann Hauttmann, Kompagniechef vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Zweibrücken — und

den Premier-Lieutenant Henigst vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand —

zu ernennen;

den Premier-Lieutenant Slevogt, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und in der Funktion als Adjutant bei der 3. Infanterie-Brigade, zum Hauptmann ohne Patent zu befördern;

am 10. ds

die Majore Freiherr von Pechmann, Bataillons-Commandeur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und Haag von der Fortifikation Ingolstadt mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Goll, diesem unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major, — und Schredinger, beide vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Major Amberger, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und kommandiert zur Fortifikation Ulm, zur Fortifikation Ingolstadt — und

den Hauptmann Dühmig, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig den Major Berthold, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Michahelles des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — dann die Premier-Lieutenants Freiherr Lochner von Hüttenbach des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — und Winterstein des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Röhring, Regimentsarzt vom 2. Ulanen-Regiment König, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;



zu versetzen:
den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Bögler, Bataillonsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, als Regimentsarzt zum 2. Ulanen-Regiment König;
den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ott vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;
zu befördern:
zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Moosmair, Regimentsarzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, überzählig;
zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabs- und Bataillonsarzt Dr Munzert im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, überzählig;
zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Fischer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Bataillonsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede;
zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Karl Müller im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;
c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 10. v. Mts dem Corps-Stabsveterinär Schneider beim General-Kommando I. Armee-Corps für seine mit 10. Dezember d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;
am 23. v. Mts
zu ernennen: zum Assessor bei der Intendantur I. Armee-Corps den Hauptmann Buchbauer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, bisher kommandiert zur vorgenannten Intendantur, unter Bewilligung des Abschiedes und unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;
zu versetzen: die Sekretäre Göbel von der Intendantur der 3. Division zu jener I. Armee-Corps, — Röckelein von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 3. Division, — Leichsenring von der Intendantur der 1. Division zu jener II. Armee-Corps — und Herrmann von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener der 1. Division;
am 27. v. Mts
zu versetzen: die Kasernen-Inspektoren Rothmüller von der Garnisonsverwaltung Würzburg zu jener in Neu-Ulm — und Rothenberger von der Garnisonsverwaltung Amberg zu jener in Würzburg;



zu ernennen: zu Kasernen-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren auf Probe, Second-Lieutenant a. D. Ferdinand Emonts, bei der Garnisonsverwaltung Amberg, — Militäranwärter, Heinrich Vatter bei der Garnisonsverwaltung Germersheim — und Karl Kuntze bei der Garnisonsverwaltung Lechfeld.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden:

der Funktion als Bezirksadjutanten enthoben: der Hauptmann Marc des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Würzburg; — die Premier-Lieutenants Hüttner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg in Kaiserslautern, — Passavant des 8. Infanterie-Regiments Pranckh in Kissingen, — Haeckl des 19. Infanterie-Regiments in Erlangen — und Kohler des 2. Jäger-Bataillons in Ludwigshafen;

zu Bezirksadjutanten ernannt: der Premier-Lieutenant Rinecker des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Kissingen; — die Second-Lieutenants Dörfler des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Würzburg, — Beck des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in Ludwigshafen, — Bauer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand in Kaiserslautern — und Hänlein des 19. Infanterie-Regiments in Erlangen.

Im 2. Train-Bataillon wurde der Premier-Lieutenant Feldhäußer der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben.

Ernannt wurden:

zu Regimentsadjutanten die Second-Lieutenants Griot im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Graf zu Pappenheim im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Scherf im 2. Ulanen-Regiment König;

zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Schultheiß im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — von Oelhafen — und Gustav Freiherr Kreß von Kreßenstein im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zum Bataillonsadjutanten der Second-Lieutenant von Oelhafen im 2. Train-Bataillon.

Gestorben ist:

der Wirkliche Geheime Kriegsrat Stadler, Sektionsvorstand im Kriegsministerium, am 27. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 42. 18. Dezember 1895.

Inhalt: Personalien.

Nro 19299. München 18. Dezember 1895.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant Ritter und Edlen von Schmädel, etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 16. ds

zu ernennen:

zum Kommandanten des Truppen-Übungsplatzes Hammelburg den Generalmajor z. D. Gullmann;

zum Chef des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Oberstlieutenant Belleville, bisher Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim den Oberstlieutenant Splitgerber, Bataillons-Commandeur vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Major Ludwig Ott, etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Major Pfülf, bisher à la suite dieses Regiments unter Belassung in der Funktion als Lehrer an der Kriegsschule bis zur Beendigung der Offiziersprüfung 1896;

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Rittmeister Koch, Eskadronschef vom 2. Ulanen-Regiment König, unter Stellung à la suite des Regiments;

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Hauser, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite des Regiments;

zum Eskadrons-(Kompagnie-)Chef den Rittmeister Bärnklau, à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment — und den Premier Lieutenant Römer — diesen unter Belassung in der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule bis ultimo März k. Js — unter Beförderung zum Hauptmann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zum Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Premier-Lieutenant Gartmayr des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Adjutanten beim Platzkommando Hammelburg den Hauptmann z. D. Schmalz, unter gebührenfreier Verleihung des Charakters als Major;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Schweninger vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Schweigart vom Artilleriedepot Ingolstadt;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Heinrich Linsmayer vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

den Rang eines Regiments-Commandeurs zu verleihen:
dem Obersten Dillmann à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Direktor des Hauptlaboratoriums;

wiederanzustellen: den Oberstlieutenant z. D. Horadam als Vorstand der Ankaufs-Kommission der Remonte-Inspektion, unter Verleihung des Ranges eines Regiments-Commandeurs, im Verhältnis à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

von der Funktion als Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps zu entheben: den Rittmeister Pracher unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

zur Luftschiffer-Abteilung zur Dienstleistung zu kommandieren: die Premier-Lieutenants Ganzer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Paraquin des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, beide unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile, — dann Konrad Weber von der Fortifikation Ingolstadt unter Stellung à la suite des Ingenieurcorps;

ferner am gleichen Tage

dem Major Günther, Ingenieuroffizier vom Platz in Ingolstadt, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Major Müller, bisher à la suite des Ingenieurcorps, unter Belassung in der dermaligen Funktion als Lehrer an der Kriegsschule bis zur Beendigung der Offiziersprüfung 1896 — und den Hauptmann Peter, bisher à la suite des Ingenieurcorps und Lehrer an der Kriegsschule, beide in den Stab des 1. Pionier-Bataillons;

den Hauptmann Freiherrn von Godin, Kompagniechef vom Eisenbahn-Bataillon, — und den Premier-Lieutenant Ruchte vom 1. Pionier-Bataillon, beide zur Fortifikation Ingolstadt;

zu ernennen:

zum Ingenieuroffizier vom Platz in Ingolstadt den Major Groß bei der Fortifikation Ingolstadt;

zu Lehrern an der Kriegsschule die Hauptleute Schiller von der Fortifikation Ingolstadt — und Schaller, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, beide unter Stellung à la suite des Ingenieurcorps;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Fuchs, bisher Assistent bei der Militär-Telegraphenschule, im 2. Pionier-Bataillon — und Freiherr von Schacky auf Schönfeld, unter Belassung in der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule bis ultimo März k. Js, vom 2. im 1. Pionier-Bataillon, — dann den Premier-Lieutenant von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, unter Beförderung zum Hauptmann, im Eisenbahn-Bataillon;

zum Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Premier-Lieutenant Wilhelm Weber des 1. Pionier-Bataillons;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Olivier vom 2. Pionier-Bataillon bei der Fortifikation Ingolstadt;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Köhler vom 2. im 1. Pionier-Bataillon, — Rees, Bataillonsadjutant, — und Lang im 2. Pionier-Bataillon, — Hörnle, Bataillonsadjutant, — und Büttner, beide im Eisenbahn-Bataillon;

am 17. ds

dem Oberstlieutenant Jäger, Abteilungs-Commandeur vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment den Hauptmann Görtz vom Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Hauptmann Paul vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu versetzen: den Hauptmann Grafen von Bullion, bisher Batteriechef, vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn in den Stab des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Arthur Raupach, — Dr Sigmund Werner — und Ludwig Winckel (I. München), — Oskar Hornung (Würzburg), — Dr Arthur Siebert — und Dr Karl Vogel (I. München), — Dr Richard Bier (Würzburg), — Dr Georg

Beyer (Augsburg), — Dr Ludwig Dürnhöfer (Nürnberg) — und Dr Adolf Meinecke (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Otto Joachim (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 15. ds den Lazaret-Inspektor auf Probe, Second-Lieutenant a. D. Ferdinand Mühe, zum Lazaret-Inspektor beim Garnisonslazaret München zu ernennen;

am 16. ds

zu versetzen:

die Intendantur-Sekretäre, Rechnungsrat Stahl, — und Doftler von der Intendantur II. zu jener I. Armee-Corps;

die Proviantamts-Rendanten Männlein von Schleißheim nach München — und Hoster von Lechfeld nach Schleißheim;

den Proviantamts-Assistenten Hermann vom Proviantamt Ingolstadt zu jenem in München;

den Kasernen-Inspektor Zirker von der Garnisons-Verwaltung Würzburg zu jener in Hammelburg;

zu ernennen:

zum überzähligen Assessor bei der Intendantur I. Armee-Corps den geprüften Rechtspraktikanten Karl Rommelé, Second-Lieutenant der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

zu Intendantur-Sekretariats-Assistenten die Bureau-Diätare für den Sekretariatsdienst Johann Frank bei der Intendantur I. Armee-Corps, — Johann Moritz von der Intendantur I. Armee-Corps bei jener der 1. Division, — Sebastian Helm von der Intendantur I. Armee-Corps bei jener der 3. Division, — Ludwig Stautner — und August Reichenbächer, beide von der Intendantur II. Armee-Corps bei jener der 4. Division — und Nikolaus Halbig von der Intendantur II. Armee-Corps bei jener der 5. Division, — dann die Zahlmeister- und Intendantur-Sekretariats-Aspiranten Michael Roßmann vom 5. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern bei der Intendantur der 2. Division — und Alois Osterkorn vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zu Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium die Intendantur-Sekretäre Müller — und Mohr, beide von der Intendantur I. Armee-Corps und bisher kommandiert zum Kriegsministerium;



zu Proviantamts-Rendanten die Proviantamts-Controleure Burkhardt vom Proviantamt Augsburg bei jenem in Ingolstadt, Scharff vom Proviantamt Nürnberg in Lechfeld — und Roth beim Proviantamt München;

zum Controleur beim Proviantamt Augsburg den Premier-Lieutenant a. D. Leopold Brenner mit dem Range unmittelbar nach dem Controleur Brand;

zum Lazaret-Inspektor beim Garnisonslazaret Ingolstadt den Militäranwärter, Feldwebel Oskar Schwarze vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zum Topographen beim Topographischen Bureau des Generalstabes den Topographen-Funktionär Heinrich Lutz dortselbst;

zum Ingenieur 2. Klasse bei der Geschützgießerei und Geschoßfabrik den funktionierenden Betriebsführer Dr Richard Triebel;

zu befördern:

zu Intendantur-Sekretären die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Miller, — Bömmels — und Heubel bei der Intendantur I. Armee-Corps, — Bleifuß, — Zimmermann — und Schnellenbach, dieser von der Intendantur der 4. Division sämtliche bei der Intendantur II. Armee-Corps;

zum Controleur beim Proviantamt Nürnberg den Proviantamts-Assistenten Reiske vom Proviantamt München;

zu Garnisons-Verwaltungs-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren Scheurer in Lindau — und Hofbauer in Landsberg;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds zu befördern:

zum Veterinär 1. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots den Veterinär 2. Klasse Joseph Rasberger (Kempten);

zu Veterinären 2. Klasse der Reserve die Unterveterinäre der Reserve Otto Möller (Bamberg), — Martin Ammerschläger (Aschaffenburg), — Abraham Strauß (Würzburg), — Richard Pelz und Paul Siegert (Hof);

zu Oberapothekern der Reserve die Unterapotheker der Reserve Dr Wilhelm Stramer (Nürnberg), — Andreas Arnold — und Maximilian Linsenmayer (I. München).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Kriegsministeriums wurde die Einteilung der Majore Ott — und Müller vom 1. Pionier-Bataillon beim Pionier-Detachement, des Ersteren als Führer, verfügt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Feuerwerkslieutenant Häusler beim Platzkommando Hammelburg eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Hermann Symens vom 2. Train-Bataillon zum Unterarzt im 8. Infanterie-Regiment Pranckh ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.



Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 42. 28. Dezember 1895.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 19677. München 28. Dezember 1895.
Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen rc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 16. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Premier-Lieutenant Bucher des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 17. ds dem Second-Lieutenant Euler-Chelpin des 19. Infanterie-Regiments den Abschied mit der gesetzlichen Pension unter ausnahmsweiser Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Garnisons- oder Lazaret-Verwaltungsdienste zu bewilligen;

am 22. ds den Second-Lieutenant Grafen zu Ortenburg-Tambach, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, unter Belassung im Verhältnis à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 23. ds dem Major Falkner von Sonnenburg, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, den Abschied



mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 24. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Generalmajor Freiherrn von Zoller, Königlicher Generaladjutant, zum Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz“ zu befördern;

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor Freiherrn von Stengel, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie für das Commandeurkreuz 1. Klasse des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens, — dem Hauptmann Pöllmann, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, für das Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens — und dem Premier-Lieutenant Passavant des 8. Infanterie-Regiments Pranckh für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

am 25. ds den Second-Lieutenant Mayerhöfer des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 22. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Maximilian Schild vom 19. Infanterie-Regiment zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen.

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds den Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektor Angermann der Garnisons-Verwaltung München — und

am 21. ds den Ingenieur 1. Klasse Schütte von den Artillerie-Werkstätten, diesen unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Oberingenieurs,

mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 26. ds den Militäranwärter und Zahlmeisteraspiranten Karl Löffler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, unter Vorbehalt der späteren Regelung seines Rangverhältnisses, zum Hausinspektor bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18979. München 28. Dezember 1895.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren rc. Ordensauszeichnungen zu verleihen, und zwar:

in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

den Obersten Welter, Abteilungschef im Kriegsministerium, (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) — von Krosigk, Commandeur des Garde-Füsilier-Regiments, — und Klauer von der 3. Ingenieur-Inspektion, Abteilungschef beim Ingenieur-Comité, — das Komturkreuz;

den Oberstlieutenants Bahn à la suite des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nro 8, Abteilungschef im Kriegsministerium, zuletzt Direktor des Feuerwerkslaboratoriums, — und von Loewenfeld, etatsmäßiger Stabsoffizier im Garde-Füsilier-Regiment, — den Majoren Kuntze vom Kriegsministerium — und Winter, à la suite des Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessisches) Nro 116 und Abteilungsvorstand bei der Gewehr-Prüfungs-Kommission, — dann dem Generalarzt 2. Klasse Dr Stricker, Corpsarzt des XVI. Armee-Corps, — das Ritterkreuz 1. Klasse;

dem Major a. D. Hunger, zuletzt Platzmajor in Metz, — das Ritterkreuz 2. Klasse;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

dem Militär-Intendanten Fielitz bei der Intendantur XVI. Armee-Corps — die III. Klasse;

dem Festungs-Oberbauwart Frenkel beim Ingenieur-Comité — und dem Ingenieur 1. Klasse Böhle bei der Geschützgießerei — die IV. Klasse;

dem Zahlmeister Roth bei der Unteroffiziersschule in Jülich — das Verdienstkreuz;

in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Hauptmann Zincke vom Kriegsministerium — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Oberstlieutenant Peter Ritter von Wiedenmann, Königlicher Flügeladjutant, wurde mit Allerhöchstem Handschreiben vom 19. Dezember l. Js unter Vorbehalt des erworbenen Rechtes auf den ihm für seine Person zustehenden höheren Adelsgrad (Ritterklasse) in den erblichen Adelsstand des Königreichs mit dem Prädikate „von“ erhoben.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Premier-Lieutenant Feldner von der Fortifikation Ingolstadt als Direktionsassistent und Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1895.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

N.

O.

Q.

R.

S.

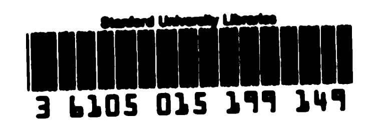
T.

U.

V.

W.





DATE DUE	



	DATE DUE		

